

Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (RP 7)

Entwurf vom 07.05.2012 (Kartenteil) u. 10.05.2012 (Textteil)

- Bei der Einzelaufstellung der im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft, wurden im Sinne einer einheitlichen Darstellung zunächst die Stellungnahmen der jeweiligen Standortkommune, der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (relevante Behörde für die Genehmigung potentieller Windkraftvorhaben) und der Regierung von Mittelfranken (relevante Behörde für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung) aufgeführt. Die weiteren eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend genannt - die Reihenfolge beinhaltet keinerlei Wertung.
- Um den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit zu geben, alle eingegangen Argumente möglichst umfassend nachvollziehen zu können, wurden die Stellungnahmen weitestgehend im Wortlaut wiedergegeben. In einzelnen Fällen war dies aufgrund des Umfangs der Stellungnahme schlichtweg nicht möglich - hier wurde der Inhalt sinngemäß zusammengefasst.
- Um die Beschlussempfehlungen und deren Begründungen zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für sich betrachtet lesbar zu gestalten, wurden Querverweise auf andere Bereiche der Auswertung weitestgehend vermieden - dies bedingt teilweise Wiederholungen innerhalb des Auswertungstextes.

	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung bzw. keine Einwendungen werden vorgebracht von: <ul style="list-style-type: none"> - den Gemeinden Adelsdorf, Alfeld, Buckenhof, Burgthann, Engelthal, Großhabersdorf, Happurg, Hartenstein, Hemhofen, Henfenfeld, Kammerstein, Kirchensittenbach, Leinburg, Marloffstein, Möhrendorf, Neunkirchen a. Sand, Obermichelbach, Offenhauen, Rednitzhembach, Rückersdorf, Schwarzenbruck, Spardorf, Uttenreuth, Vorrat, Wachenroth - den Märkten Ammerndorf, Cadolzburg, Eckental, Feucht, Heroldsberg, Roßtal, Schnaittach, Wendelstein, - den Städten Erlangen, Fürth, Greding, Heideck, Lauf a.d. Peg., Roth, Röthenbach a.d.Pegnitz, Schwabach - den Landratsämtern Erlangen-Höchstadt, Fürth - den Regionalen Planungsverbänden Oberfranken-Ost, Oberpfalz-Nord - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Dienststelle Nürnberg - Fischereiverband Mittelfranken e.V. - Tourismusverband Franken e.V. - Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken 	(1) Kenntnisnahme

	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum 02.01.2013 haben keine Stellungnahme abgegeben: <ul style="list-style-type: none"> - die Gemeinden Bubenreuth, Georgensgmünd, Großenseebach, Heßdorf, Kalchreuth, Oberreichenbach, Ottensoos, Röttenbach (ERH), Röttenbach (RH), Schwaig b. Nürnberg, Seukendorf, Tuchenbach, Veitsbronn, Winkelhaid, - die Märkte Neuhaus a.d. Peg., Schwanstetten, - die Städte Baiersdorf, Langenzenn, Oberasbach, Velden, - Landesjagdverband Bayern e.V. - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. - Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. - Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V. - Naturpark Steigerwald - Tourist-Information Steigerwald - Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. - DB Services Immobilien GmbH - Deutsche Post Bauen GmbH - Zweckverband Brombachsee - Zweckverband Rothsee - Bundesverband WindEnergie e.V. - E-Plus Mobilfunk GmbH - Vodafone D2 GmbH - Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) - BEE Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. - E.ON Energie AG - Handwerkskammer für Mittelfranken - Bezirk Mittelfranken 	<p>(2) Kenntnisnahme In diesen Fällen wird gemäß Anschreiben vom 11.05.2012 Einverständnis mit dem Fortschreibungsentwurf vorausgesetzt.</p>
Allgemeines	<p>• IHK Nürnberg für Mittelfranken: Nach Prüfung der Planunterlagen für die 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken dürfen wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten der IHK Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände gegen die geplante Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung bestehen. Durch die Ausweisung geeigneter Flächen zur Energieversorgung in der Regionalplanung werden verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen, eine geordnete Entwicklung gewährleistet und potenzielle Konflikte vermieden bzw. gelöst. Die Vorgehensweise des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken begrüßen wir daher.</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am</p>	<p>(3) Kenntnisnahme</p> <p>(4) Kenntnisnahme</p>

<p>20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p> <p>• Landratsamt Roth: Von unserer Seite bestehen gegen die Änderung des Kapitels B V 3 „Energieversorgung“ keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Ausdrücklich begrüßen wir, dass in diesem Zusammenhang zu den im Rahmen der neunten Änderung ausgewiesenen Bereichen weitere Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete „Windkraft“ im Landkreis Roth ausgewiesen werden sollen. Dieser Fortschreibungsprozess trägt nicht nur den nationalen Klimaschutzziele Rechnung, er schafft auch eine dauerhafte Rechtssicherheit für die Kommunen sowie die potenziellen Investoren. Zu den im Entwurf zur 17. Änderung vorgesehenen Standorten im Landkreis Roth erfolgte im Vorfeld bereits eine fachliche Vorabstimmung insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht. Auch die jeweiligen Städte und Gemeinden waren in diesen Prozess eingebunden.</p> <p>(weiter siehe Umweltbericht Datenblätter WK 70 u. WK 72)</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Die Regierung von Mittelfranken nimmt zur Siebzehnten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7), Kapitel B V 3 wie folgt Stellung: Zu den Zielen und Grundsätzen, zum Begründungstext und zum Umweltbericht der Siebzehnten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7), Kapitel B V 3 wurden seitens der Regierung von Mittelfranken die betroffenen Sachgebiete zur Stellungnahme aufgefordert. Die <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> (SG 51) gibt folgende Stellungnahme unter Zugrundlegung der <i>"Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten"</i> vom 20. Dezember 2011 (Winderlass) ab: "Hierin wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zugestimmt werden. Die Forde-</p>	<p>(5) Kenntnisnahme Es handelt sich hierbei um generelle Hinweise - im Hinblick auf die Ausführungen zu den konkret im Verfahren befindlichen Gebietsvorschlägen zur Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten wird auf die Einzelaufstellung der Gebiete verwiesen.</p> <p>(6) Kenntnisnahme Es handelt sich hierbei um generelle Hinweise - im Hinblick auf die Ausführungen zu den konkret im Verfahren befindlichen Gebietsvorschlägen zur Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten wird auf die Einzelaufstellung der Gebiete verwiesen.</p>
--	---

<p>rung, in LSG ausschließlich Vorbehaltsgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen. Weiterhin ist allgemein auszuführen, dass die Standorte nur aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Fachdaten (Artenschutzkartierung, Biotopkartierung usw.) im jeweiligen Stand beurteilt werden können. Eigene Erhebungen vor Ort sind nicht erfolgt. Im jeweiligen Genehmigungsantrag können sich daher insbesondere aus artenschutzrechtlichen Aspekten noch Versagungsgründe ergeben.</p> <p>In forstlich genutzten Flächen liegt uns in der Regel keine Kartierung vor, so dass hier zu der Biotopqualität keine Aussagen getroffen werden können. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass WKA auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen geringere Eingriffsschwere in Natur und Landschaft (z. B. durch Zuwegung, Kranaufstellflächen usw.) verursachen als in Wäldern.</p> <p>Strukturen, die den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen, sind grundsätzlich von der Ausweisung auszunehmen (eventuell pauschal im Textteil).</p> <p>Durch die Bündelung (Konzentration) von WKA Flächen können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduziert werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass nicht alle derzeit im Planungsprozess befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsflächen zur Ausweisung kommen. Ansonsten kommt es in Teilbereichen eher zu einer Überlastung einzelner Bereiche. Es ist anzustreben, wenige größere Flächen auszuweisen, an denen sich mehrere Gemeinden beteiligen könnten, und auf eine Vielzahl von Kleinflächen zu verzichten.</p> <p><i>(zu Hinweise bezüglich konkreter Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft wird auf die nachfolgenden Einzelaufstellungen verwiesen)</i></p> <p><i>Hinweise zu einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft werden vom Luftamt Nordbayern (SG 25) sowie dem Sachgebiet 34 (Städtebau) gegeben - hierzu wird auf die nachfolgenden Einzelaufstellungen verwiesen.</i></p> <p>Aus Sicht der Sachgebiete <u>31 (Straßenbau)</u> und <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u> besteht Einverständnis. Auch seitens des <u>Sachgebietes 52 (Wasserwirtschaft)</u> bestehen keine Bedenken. Allerdings wird auf das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als zu beteiligende Stelle verwiesen.</p> <p>• Gemeinde Simmelsdorf: Nach Kenntnisnahme beschloss der Gemeinderat, die 17. Änderung zur Kenntnis zu nehmen. Der Gemeinderat legte weiter beschlussmäßig fest, sich der Beschlusslage der jeweils örtlich zuständigen Gemeindeorgane anzuschließen. Ergänzung (nachgereichtes Schreiben vom 18.07.12): Ergänzend teilen wir Ihnen mit, dass durch die 16. und 17. Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (7) - Kapitel B V 3 Energieversorgung ausrei-</p>	<p>(7) Kenntnisnahme Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund sind die bereits rechtsverbindlichen Gebiete sowie die im Verfahren der 15. sowie 17. Änderung des Regionalplans befindlichen</p>
--	--

<p>chend Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Neu- bzw. Erweiterungsvorschläge für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windanlagen ausgewiesen wurden und somit die geplanten Vorrangflächen WK 31 und WK 32 nicht notwendig sind.</p> <p>Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen des Verfahrens zur 15. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>• E.ON Netz GmbH:</p> <p>Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken befinden sich mehrere Hochspannungsleitungen (110-kV9 der E.ON Netz GmbH). Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Änderung des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keine Beschränkungen unterliegt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzzonen unserer Leitungen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und deshalb alle Maßnahmen innerhalb den Leitungsschutzzonen zur Stellungnahme vorzulegen sind. Die Abstände von Windkraftanlagen zu Freileitungen sind in der seit dem 01.01.04 gültigen Norm EN 50341, Teil 3 (s. Seite 36) geregelt. Sie sind mit den bereits vorher angewandten VDEW-Empfehlungen identisch.</p> <p>Um Beeinflussungen und Schädigungen der Hochspannungsfreileitung ausschließen zu können, sind folgende Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze und äußerstem ruhenden Leiterseil einzuhalten:</p> <p>Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser, Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser.</p> <p>Wird der Abstand von $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze und äußerstem ruhenden Leiterseil unterschritten, muss die 110-kV-Freileitung mit Schwingungsdämpfern ausgerüstet werden.</p> <p>Die Kosten für die Ausrüstung der Hochspannungsfreileitung mit Schwingungsdämpfern trägt der Veranlasser.</p> <p>Wir bitten Sie, die E.ON Netz GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.</p> <p>Nachdem sich im betroffenen Gebiet auch Anlagen der Tennet TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber befinden, bitten wir, diese separat zu beteiligen.</p>	<p>Neu- bzw. Erweiterungsvorschläge zu sehen. Die Schlussfolgerung, dass die Neuvorschläge der 17. Änderung des Regionalplanes für zusätzliche Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft die im Verfahren zur 15. Änderung enthaltenen Gebiete ersetzen bzw. verzichtbar machen, ist in dieser Form nicht zulässig.</p> <p>(8) Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Maßnahmen bzw. Schutzzonen bleiben durch die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans unberührt. Die auf Ebene der Regionalplanung angesetzten Mindestabstände zwischen Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen (Ausschlusskriterien) wurden nicht verändert. Wie auch in der Stellungnahme genannt, ist der erforderliche Abstand eines konkreten Windkraftprojektes zur Hochspannungsleitung abhängig vom Rotordurchmesser - diese Daten sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Eine entsprechende Würdigung hat im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das konkret beantragte Projekt zu erfolgen.</p> <p>Die Tennet TSO GmbH sowie die E.ON Bayern AG wurden am Verfahren beteiligt.</p>
---	--

<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Leinburg: Bei der 17. Änderung des Regionalplanes (Energieversorgung) ändert sich für die Gemeinde nichts. Es wird auf die Ablehnung des Windkraftwerkes Weißenbrunn in der 15. Änderung hingewiesen. Regionaler Planungsverband Regensburg: Belange der Region Regensburg werden durch die vorgesehenen Änderungen im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken insofern nicht berührt, als zusätzlich zu den bestehenden Vorranggebieten für Windkraft (WK 8, WK 9, WK 69), die unmittelbar an die Marktgemeinde Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.Opf., Region Regensburg, angrenzen, keine neuen sensiblen Planungen in der Tekturkarte enthalten sind. Demgegenüber liegen jedoch weitere Planungsabsichten der noch laufenden 15. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken zugrunde, über die noch nicht abschließend befunden wurde. Es wird daher weiterhin auf die bereits vorgebrachten berechtigten Belange des Marktes Lauterhofen hingewiesen und um entsprechende Berücksichtigung gebeten. Naturpark Altmühltaal e.V.: Übergeordnete Zielsetzung des Naturparks Altmühltaal (Südliche Frankenalb) ist es, das Gebiet als typische, historisch gewachsene Kulturlandschaft zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Angesichts der notwendigen Energiewende in Bayern, spricht sich der Naturpark Altmühltaal grundsätzlich für die verstärkte Nutzung von regenerativen Energien im Naturpark Altmühltaal aus. Der Naturpark Altmühltaal sieht in der verstärkten Nutzung regenerativer Energien auch eine Chance neue Wertschöpfung im Naturparkgebiet zu generieren. Der Ausbau regenerativer Energien darf allerdings die Ziele des Naturparks, insbesondere den Schutz von Natur- und Landschaft und die Entwicklung des Tourismus, nicht gefährden. Deshalb muss ein Ausbau auf der Grundlage sorgfältiger Planungen erfolgen. (Äußerung zu konkreten Gebieten vgl. WK 72, WK 73 u. WK 74) Eisenbahn-Bundesamt: Da mit den vorliegenden Plänen eine flurstücksgenaue Abgrenzung nicht möglich ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eisenbahnstrecken des Bundes tangiert sind. Ich weise deshalb darauf hin, dass die angegebenen Abstandsflächen einzuhalten sind. Planungen, welche den Neubau von Eisenbahnbetriebsanlagen/Strecken in diesem Gebiet zum Inhalt haben sind dem Eisenbahn-Bundesamt nicht bekannt. Hierzu sollten ergänzend die Eisenbahninfrastrukturunternehmen (DB Netz AG und DB Stati- 	<p>(9) Kenntnisnahme Das genannte Gebiet bei Weißenbrunn (WK 33) ist Teil der 15. Änderung des Regionalplans - die Einwendungen werden im Rahmen der dortigen Auswertung behandelt.</p> <p>(10) Kenntnisnahme Die genannten Einwendungen des Marktes Lauterhofen beziehen sich auf die 15. Änderung des Regionalplans - diese werden im Rahmen der dortigen Auswertung behandelt.</p> <p>(11) Kenntnisnahme</p> <p>(12) Kenntnisnahme Eisenbahnstrecken werden von den geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft nicht überlagert. Die DB Netz AG sowie die DB Station&Service AG wurden am Verfahren beteiligt.</p>
---	---

	<p>on&Service AG) beteiligt werden.</p> <p>• Staatliches Bauamt Nürnberg: Das Staatliche Bauamt ist für die Bundes- und Staatsstraßen in den Landkreisen Nürnberger Land, Fürth, Erlangen-Höchstadt sowie Nürnberger Land zuständig. Daneben sind wir auch für die technische Verwaltung der Kreisstraßen im Landkreis Fürth zuständig. Da Windkraftanlagen im Nahbereich von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes erforderlich. Bei den geplanten Vorranggebieten für Windenergie im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans wurde ein Abstand von 150 m zu Verkehrsflächen vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass der einzuhalten Abstand einer Windkraftanlage von den Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand einer konkreten Anlagenplanung im Einzelfall zu prüfen und festzulegen ist. Aufgrund der möglichen Verkehrsgefährdung durch Eiswurf kann der einzuhalten Abstand ohne technische Schutzeinrichtungen (z.B. Rotorenheizung, Abschaltautomatik u.ä.) auch mehr als 150 m betragen. Mit der geplanten 17. Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken besteht jedoch grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bittet zunächst folgende Unterlagen angemessen in der Änderungsbegründung sowie dann auch in der Umsetzung zu berücksichtigen: Die beiliegende Beratungsrichtlinie 01/2012 „Erneuerbare Energie“ des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege sowie folgende Vorgaben aus dem Windenergieerlass Bayern: „WKA können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nähebereich eines Denkmals) negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Hierzu zählen u. a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weiträumige obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer sowie UNESCO Welterbestätten. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde gebeten, diese Denkmäler möglichst bald zu definieren und zu kennzeichnen. Die Umgebung dieser und anderer bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler sollte regelmäßig von WKA freigehalten werden.“ Die Zusammenstellung bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler befindet sich zwar noch in der Abstimmungsphase, sie kann aber bereits jetzt wertvolle Hinweise für die Regionalplanung geben. Sie wird Ihnen hiermit vorab zur Kenntnis und Beach-</p>	<p>(13) Kenntnisnahme Auf Ebene der Regionalplanung liegt weder der konkrete Standort noch die Anlagenhöhe der potenziellen Windkraftplanung vor. Wie in der Stellungnahme richtig angegeben, wird der für den konkreten Fall einzuhalten Abstand zu den Bundes-, Staats- und Kreisstraßen bei Vorliegen der konkreten Projektdaten unter Einbeziehung des Staatlichen Bauamtes im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bestimmt.</p> <p>(14) Ergänzung der Datenblätter im Rahmen des Umweltberichts bzw. der Zusammenfassenden Erklärung; Aufnahme eines Passus zum Themenfeld „Denkmalschutz“ in die Begründung zu B V 3.1.1.1; Aufnahme des „10 km-Prüfradius zu landschaftsprägenden Denkmälern“ als Abwägungskriterium für die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft Im Rahmen der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde unter Bezugnahme auf den Windenergie-Erlass Bayern eine Liste von landschaftsprägenden Denkmälern übermittelt. Wie diese zu interpretieren seien (z.B. welche Abstände im Einzelfall beachtlich sind und ob im konkreten Fall negative Auswirkungen auf das jeweilige Denkmal zu vermuten sind) und welche konkreten Auswirkungen eine entsprechende Nachbarschaftsbeziehung hinsichtlich der Umsetzbarkeit der geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft mit sich bringt, wurde dabei nicht näher ausgeführt. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde daraufhin gebeten, die Aussagen in Bezug auf die konkret vorgeschlagenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete zu präzieren.</p>
--	---	---

<p>tung gegeben. Eine digitale Version der Daten, auch im GIS-Format (shapes) kann gerne nachgereicht werden. Zu beachten ist, dass die Liste keine Hinweise auf das landschaftswirksame Denkmal Limes enthält und die Abteilung Bodendenkmalpflege sich ohnehin gesondert zum Vorgang äußern wird. Bisher sind nur Punkte und keine Flächen angegeben, denn der Wirkungsraum des jeweiligen Denkmals hängt nicht nur von diesem, sondern auch von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potentiellen Beeinträchtigung abhängig. Die weitere denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Zuge einer frühen Beteiligung zu einer konkreten Planung. Die vorgelegten Daten sind insofern nicht vollständig und unterliegen wie die Denkmalliste einer ständigen Überarbeitung.</p> <p>Zur konkreten Standortplanung bitten wir auch den Bayernviewer-Denkmal (http://www.geodaten.bayern.de/tomcat_files/denkmal_start.html) heranzuziehen, der neben Baudenkmälern allgemein insbesondere auch Hinweise auf die Lage von Bodendenkmälern im Außenbereich gibt, deren präzise Standorte als Ausschlusskriterium für die Errichtung von WKAs zu gelten haben.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Daten und der bei Ihnen geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ergeben sich durch Überlagerung sog. Konfliktpläne, die im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens gesondert diskutiert und abgestimmt werden müssen.</p> <p><i>(Der Stellungnahme liegt die Beratungsrichtlinie 01/2012 „Erneuerbare Energien“ und eine Auflistung sämtlicher landschaftsprägender Ensembles sowie Baudenkmäler in Mittelfranken bei)</i></p> <p>Ergänzung vom 29.11.2012:</p> <p>Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hat sich am 23.10.2012 zu diesem Belang geäußert und die Liste der landschaftsprägenden Denkmale in Mittelfranken zur Fortschreibung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft in der Regionalplanung zur Verfügung gestellt. Diese sollen im Umweltbericht sowie in den Standortbögen Berücksichtigung finden. Bitte ergänzen Sie damit im Umweltbericht die Standortbögen in den Bereichen (4) und (5), kulturelles Erbe. Zur konkreten Standortplanung ist auch der Bayernviewer-Denkmal (http://www.geodaten.bayern.de/tomcat_files/denkmal_start.html) heranzuziehen, der neben Baudenkmälern allgemein insbesondere auch Hinweise auf die Lage von Bodendenkmälern im Außenbereich gibt, deren präzise Standorte als Ausschlusskriterium für die Errichtung von WKAs zu gelten haben.</p> <p>In die Begründung zur Regionalplanänderung soll der Belang „Denkmalschutz“ aufgenommen werden, mit den relevanten Vorgaben des Windenergieerlasses Bayern. Darüber hinaus bitten wir um Aufnahme dieses Passus: „Erhebliche negative Auswir-</p>	<p>sieren. Am 23.11.2012 hat hierzu auch noch mal ein Gespräch des Regionsbeauftragten mit den zuständigen Bearbeitern des Landesamtes in München stattgefunden. Im Nachgang ist eine ergänzende Stellungnahme eingegangen, in der hinsichtlich jedes vorgeschlagenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes Windkraft Aussagen zu Nachbarschaftsbeziehungen mit landschaftsprägenden Denkmälern und letztlich eine auf Regionalplanebene verwertbare Beurteilung des Sachverhalts getroffen wurden.</p> <p>Die Aussagen zu den konkreten Gebietsvorschlägen der 17. Änderung des Regionalplanes sind den Einzelauflistungen der Gebiete zu entnehmen. Diese Aussagen sollten jeweils in den Datenblättern des Umweltberichts bzw. in der Zusammenfassenden Erklärung aufgenommen werden.</p> <p>Es wird ferner in Anlehnung an die Vorschläge des Landesamtes für Denkmalpflege vorgeschlagen, folgende Formulierung in die Begründung zu B V 3.1.1.1 aufzunehmen. („Die Belange des Denkmalschutzes sind bereits bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen, um negative Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu vermeiden bzw. zu minimieren.“)</p> <p>Des Weiteren wird angeregt, den „Prüfradius von 10 km zu landschaftsprägenden Denkmälern als Abwägungskriterium in die Begründung zu B V 3.1.1.2 mit aufzunehmen. Ein Ausschlusskriterium kann dieser Radius für die Gebietswahl von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft sicher nicht darstellen, da diesen selbst das Landesamt bei den geprüften Gebietsvorschlägen nicht fordert und sich zahlreiche Windkraftanlagen innerhalb eines derartigen Radius als genehmigungsfähig erwiesen haben.</p>
--	--

	<p>kungen der Ziele und Grundsätze auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind immer dort zu erwarten, wo Windkraftanlagen eine erhebliche Sichtbarkeit erzielen, in Konkurrenz zu landschaftswirksamen Denkmälern stehen und negative Auswirkungen auf die schutzwürdige Umgebung der Denkmäler haben.“ Auch in die Zusammenstellung der raumordnerischen Ausschlusskriterien ist der Belang „Denkmalschutz“ aufzunehmen. Für besonders landschaftswirksame Denkmäler wird ein Prüfradius und Abstand von 10 km empfohlen.</p> <p>Im Umweltbericht sollte folgender Passus aufgenommen werden: „Die Umgebung mitgeteilter bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler sollte regelmäßig von WKA freigehalten werden. Der Wirkungsraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem und auch von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potentiellen Beeinträchtigung abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden. Die weitere denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Zuge der weiteren Beteiligung an der konkreten Planung.“</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</p> <p>Zu allgemeinen Forderungen des BN verweisen wir auch auf die Stellungnahme zur 15. Änderung vom 06.04.2010. In diesem Zusammenhang begrüßt der BN die mit der 17. Änderung einhergehende Klarstellung von Regionalplanzielen als „Muss“-Vorschriften.</p> <p><u>Allgemeines zum Ausbau der Windkraft</u></p> <p>Der Bund Naturschutz begrüßt grundsätzlich die Nutzung der Windkraft, da sie als CO₂-freie Form der Energieerzeugung auf geringer Fläche hohe Energieerträge bringt. Um einen angemessenen Beitrag zur Stromerzeugung durch Nutzung regenerativer Energien zu leisten, müssten in Bayern auf insgesamt ca. 1.500 Windkraftstandorten Strom erzeugt werden (Energieposition des Bundes Naturschutz in Bayern e.V.). Dies wird bisher zu weniger als einem Drittel erfüllt und zeigt den Nachholbedarf. Derzeit wird nicht einmal jeder zehnte windhöffige Standort im Rahmen einer ökologisch ausgewogenen Energieversorgung benötigt.</p> <p><u>Allgemeines zur Regionalplanung</u></p> <p>Der BN hat sich seit vielen Jahren in allen Stellungnahmen zu Regionalplänen im Kapitel Energie immer für die Stärkung der Regionalplanung zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft ausgesprochen. Dies gilt weiterhin uneingeschränkt. Nur die Regionalplanung bietet die Möglichkeit, die örtlichen Vorbehaltsgebiete planerisch zu bewältigen und damit auch für Akzeptanz und Wertschätzung zu sorgen, damit die Energiewende auch vor Ort mitgetragen wird.</p> <p>Für den Bund Naturschutz ist die Windkraft auch die Energieform, die die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung vor Ort für alle Gemeinde- und Landkreisbürger öffnet.</p>	<p>(15) Aufnahme eines Grundsatzes („Die Möglichkeiten regenerativ erzeugten Strom zu speichern, sollen innerhalb der Region unter Einbeziehung der örtlichen Forschungseinrichtungen intensiviert und konsequent ausgebaut werden.“) in B V 3.2</p> <p>Die Anregung, im Regionalplan Regelungen zu künftigen Betreiberformen von Windkraftprojekten zu treffen, steht außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung und kann daher nicht aufgegriffen werden.</p> <p>Die Anregung, im Regionalplan die Flächengröße der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu nennen, ist aus hiesiger Sicht sinnvoll, sollte sich aber letztlich auf den rechtsverbindlichen Stand beziehen. Bei den aktuell im Verfahren befindlichen Gebietsvorschlägen sind jeweils im Datenblatt zum Umweltbericht die Größenangaben enthalten - das Bilden einer Summe ist hier zwar jederzeit möglich, aufgrund des Entwurfsstadiums erscheint aber die Angabe im Fortschreibungs- text in diesem Stadium noch wenig zielführend. Ziel des Planungsverbandes muss es sein, eine schlüssige gesamtstädtische Konzeption sicherzustellen - dabei steht nicht primär die Erfüllung von mehr oder weniger willkürlichen Quoten im Vordergrund.</p> <p>Des Weiteren wird empfohlen, die angeregte Aufnahme von</p>
--	---	---

<p>Auch dies ist ein Beitrag zur besseren Akzeptanz der Anlagen. Daher haben für den BN Bürgeranlagen Vorrang vor Anlagen, die von externen Investoren betrieben werden. Neben dem Gewerbesteueranteil für die Gemeinde, auf deren Gebiet die WKA steht, sind auch die Einkommenssteueranteile aus dem Betrieb der WKAs für die Stärkung der Wirtschaftskraft einer Gemeinde interessant. Daher wäre es wichtig zu prüfen, inwieweit zukünftig in den Regionalplänen Hinweise auf Betreiberformen der WKAs getroffen werden können. Der BN regt an, dies in der Landes- und Bundesgesetzgebung zu berücksichtigen und bittet den Regionalen Planungsverband, dies entsprechend zu thematisieren.</p> <p><u>17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken</u></p> <p>Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. stimmt im Wesentlichen dem Entwurf zur Änderung des Regionalplans zu.</p> <p>Der BN bittet um Angabe der Flächengrößen insgesamt für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, auch unter Bezug auf die Gesamtfläche Mittelfrankens, um abschätzen zu können, ob die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen den nötigen Umfang für einen adäquaten Beitrag Mittelfrankens zur zukünftigen Windstromversorgung bieten. Langfristig ist ein Planungsziel von mindestens 2 % der Fläche anzustreben, damit die Windkraftnutzung einen bedeutsamen Anteil an den Erneuerbaren Energien erhält. Der BN bittet um eine Festlegung, dass bei allen Vorhaben vor der Realisierung fundierte Untersuchungen zum Artenschutz vorgelegt werden müssen.</p> <p>Mit dem dezentralen Ausbau muss auch eine auf die jeweilige dem Strombedarf angepasste Stromspeicherplanung erstellt werden. Hier eröffnen auch die im fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befindlichen chemischen Speicher (z.B. Carbazol, Entwicklungsprojekt der Uni Erlangen/Nürnberg) neue flexibel anpassbare Lösungen. In jedem Fall ist auf eine dem regional angepassten Bedarf angepasste Planung zu achten.</p> <p><i>(Anmerkungen zu den konkreten Gebieten siehe bei den jeweiligen Gebietsdarstellungen)</i></p> <p>• Deutsche Telekom Technik GmbH: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark/die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>• TenneT TSO GmbH: Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass sich im Bereich des oben genannten Regionalplanes folgende mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebene Freileitungen unseres Unternehmens befinden: - 220-kV-Leitung Ludersheim - Aschaffenburg, Ltg. Nr. B48</p>	<p>Festlegungen, „dass bei allen Vorhaben vor der Realisierung fundierte Untersuchungen zum Artenschutz vorgelegt werden müssen“ nicht aufzugreifen. Der erforderliche Prüfungsumfang innerhalb eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf der Basis des konkreten Vorhabens festzulegen. In Bezug auf den Aspekt „Speicherung“ wird angeregt, folgenden Passus in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen:</p> <p>„(G) Die Möglichkeiten regenerativ erzeugten Strom zu speichern, sollen innerhalb der Region unter Einbeziehung der örtlichen Forschungseinrichtungen intensiviert und konsequent ausgebaut werden.“</p> <p>Dabei sollte in der Begründung u. a. auch auf das Speicherkraftwerk Happurg eingegangen werden.</p> <p>(16) Kenntnisnahme</p> <p>(17) Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Maßnahmen bzw. Schutzzonen bleiben durch die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans unberührt. Die auf Ebene der Regionalplanung angesetzten Mindestab-</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> - 220-kV-Leitung Ludersheim - Sittling (-Altheim), Ltg. Nr. B52 - 110/220-kV-Leitung Ludersheim - Schwandorf, Ltg. Nr. B82 - 380/220-kV-Leitung Ingolstadt - Raitersaich, Ltg. Nr. B105 - 380/220/110-kV-Leitung Raitersaich - Bergrheinfeld, Ltg. Nr. B114 - 380 kV-Leitung Raitersaich - Cadolzburg, Ltg. Nr. B120 - 380/110-kV-Leitung Kastenweiher - Hausen (-Forchheim), Ltg. Nr. B126. <p>Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine Einwendungen gegen die 17. Änderung des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzone(n) keinen Beschränkungen unterliegen.</p> <p>Für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 - 100 zugrunde zu legen.</p> <p>Demnach ist zwischen den Rotorblattspitzen der Windenergieanlagen und den äußeren Leiterseilen der Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich ein horizontaler Abstand von $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser einzuhalten. Dieser Abstand kann auf einen Mindestabstand von > 1 Rotordurchmesser zwischen dem äußeren Leiterseil unserer Freileitung und den Rotorblattspitzen verringert werden, wenn die Leiterseile der Freileitung mit schwingungsdämpfenden Maßnahmen ausgerüstet sind. Diese Arbeiten würden von uns ausgeführt; die hierbei anfallenden Kosten hat jedoch der Bauherr der Windenergieanlage als Veranlasser zu tragen.</p> <p>Die Zufahrtswege zu den Windkraftanlagen können ggf. unsere Freileitungen unterkreuzen. Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), so ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.</p> <p>• Gemeinde Puschendorf:</p> <p>Bei verschiedenen Gesprächen habe ich angeregt, Anhörungen so durchzuführen, dass in den Grenzbereichen zu anderen Industrieregionen (<i>wohl gemeint Planungsregionen</i>) die Planungen für diese Region ebenfalls mitgeteilt werden. Nur dann ist eine objektive Bewertung möglich. Leider wurde diese Anregung bei dieser Anhörung wieder nicht berücksichtigt.</p>	<p>stände zwischen Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen (Ausschlusskriterien) wurden nicht verändert. Wie auch in der Stellungnahme genannt, ist der erforderliche Abstand eines konkreten Windkraftprojektes zur Hochspannungsleitung abhängig vom Rotordurchmesser - diese Daten sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Eine entsprechende Würdigung hat im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das konkret beantragte Projekt zu erfolgen. Das gilt ebenso für die ggf. erforderlichen Abstimmungen hinsichtlich von Transportmaßnahmen.</p> <p>(18) Kenntnisnahme</p> <p>In einer Ziel-Karte des Regionalplans sind ausschließlich die Festlegungen des jeweiligen Planungsverbandes darzustellen. Die Planungen an der angesprochenen Regionsgrenze zur Region Westmittelfranken waren mehrfach Thema von Besprechungen. Der aktuelle Sachstand ist somit den Beteiligten - auch unabhängig von einer Darstellung im Regionalplan - bekannt.</p>
--	--

<p>• E.ON Kraftwerke GmbH: Im Kapitel B V 3 Energieversorgung sind zwar Ausführungen zu den Bereichen Erneuerbare Energien, Elektrizitätsversorgung, Fernwärmeverversorgung und der Gasversorgung erfolgt, jedoch vermissen wir eigenständige Aussagen zu den Kraftwerken. In der Stadt Nürnberg befindet sich unser Kraftwerkstandort Franken 1. An dem Standort werden zwei Erdgasblöcke mit den nachfolgend genannten Inbetriebnahmejahren und den jeweiligen Leistungen betrieben: - Franken 1, Block 1, Inbetriebnahme 1973, Leistung 383 MW - Franken 1, Block 2, Inbetriebnahme 1976, Leistung 440 MW. Das Kraftwerk stellt einen maßgeblichen Stromerzeugungsstandort in der Region dar. Wir regen daher an, den Kraftwerksstandort explizit im Regionalplan mit aufzunehmen. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir unserer Schwestergesellschaft E.ON Climate & Renewables GmbH (ECR), Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf eine Kopie des Anschreibens an uns, die zugehörigen Planungsunterlagen und den Hinweis auf die Homepage Ihres Planungsverbandes zum Änderungsverfahren über sandt hatten, Die ECR betreibt das Geschäftsfeld der „Erneuerbaren Energien“ im E.ON Konzern. Wir hatten die ECR um Prüfung ihrerseits zum Änderungsentwurf gebeten, inwieweit für sie eine Betroffenheit vorliegen könnte. Nach zwischenzeitlich erfolgter Mitteilung der ECR vom 05.07.2012 werden keine Anregungen und Bedenken geäußert. Ergänzung vom 22.10.2012: Zur 17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7), Kapitel B V 3 Energieversorgung hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 06.07.2012 Anregungen zu der Berücksichtigung des Kraftwerksstandortes Franken 1 in Nürnberg vorgetragen. Der Regionsbeauftragte bei der Regierung von Mittelfranken, Herr Müller, hatte in einem Telefonat mit Herrn Wirges am 15.10.2012 diesem mitgeteilt, dass die Anregungen berücksichtigt werden würden, der Planungsverband jedoch eine konkrete Aussage in Form eines Grundsatzes zum Standort Franken 1 benötigt. Hier schlagen wir folgende Grundsatzformulierung vor: „(G) Der Kraftwerksstandort Franken 1 in der Stadt Nürnberg soll als Stromerzeugungsstandort in der Region bestandsmäßig gesichert werden. Die Bestandssicherung beinhaltet auch erforderlich werdende Ersatzbauten und die Modernisierung.“ In der Begründung wird hierzu noch folgendes erläutert: „In der Stadt Nürnberg befindet sich der Kraftwerksstandort Franken 1 mit einer Leistung von 823 MW. Das Kraftwerk leistet einen Beitrag zur Elektrizitätsversorgung in der Region und ist für die Versorgungssicherheit relevant. Der Kraftwerksstandort soll in seinem Bestand einschließlich evtl. erforderlicher Ersatzbauten gesichert werden.“</p>	<p>(19) Aufnahme des Grundsatzes „(G) Der Kraftwerksstandort Franken 1 in der Stadt Nürnberg soll als Stromerzeugungsstandort in der Region bestandsmäßig gesichert werden.“</p> <p>Die E.ON Kraftwerke GmbH merkt aus hiesiger Sicht zu Recht an, dass zwar die erneuerbaren Energiequellen einen weiten Raum innerhalb des Kapitels Energieversorgung einnehmen, die konventionellen Kraftwerksstandorte jedoch keine Erwähnung finden. Insofern wurde die E.ON Kraftwerke GmbH gebeten, einen Formulierungsvorschlag für einen Grundsatz der Raumordnung in das Verfahren einzubringen. Dieser wird aus hiesiger Sicht auch als sachgerecht angesehen - es wird nur angeregt, die weiteren Erläuterungen zum „bestandsmäßig sichern“ (Ersatzbauten, Modernisierungen, usw.) nicht im Grundsatz sondern in der Begründung auszuführen.</p> <p>Es wird dementsprechend empfohlen, den o. a. Grundsatz samt seiner entsprechenden Begründung zur Prüfung in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen.</p>
---	---

<p>• juwi Wind GmbH: Die juwi Gruppe begrüßt die Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken, da sich die Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien aufgrund bundes- und landespolitischer Veränderungen ergibt und ein konkreter Handlungsbedarf besteht. Der wichtigste Bestandteil zur Reduzierung der CO2-Emissionen ist die Umstellung der Energieversorgung von fossilen Energieträgern auf Erneuerbare Energien. Die Klimaschutzziele der Bundesregierung beinhalten einen weiteren Ausbau der Wind-, Solar- und Bioenergie im Binnenland. Gerade die Windenergie bietet hier das größte Potenzial für die Umstellung der Stromversorgung auf Erneuerbare Energien. Es ist das Ziel des bayerischen Umweltministers, dass Bayern zum deutschen Spitzenreiter im Bereich der Erneuerbaren Energien wird. Die Anzahl der bestehenden Windenergieanlagen soll verdoppelt und damit eine Vervierfachung der aktuellen Stromleistung erreicht werden. Die Industrieregion Mittelfranken kann mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien die regionalen Wertschöpfungsketten stärken und sich gleichzeitig von der Abhängigkeit von teuren Energieimporten lösen. Dazu sollten regionale Rohstoffe verstärkt zur Energieerzeugung genutzt werden, wobei regionale Wirtschaftskreisläufe generiert und weiterentwickelt werden. Das Erreichen dieser Ziele ist jedoch nur über einen konsequenten Ausbau der möglich. Bei keinem anderen Energieträger ist das Verhältnis zwischen nachhaltiger Energieerzeugung und Energieausbeute so positiv zu verzeichnen wie bei der Windenergie. Aus diesem Grund ist eine weitere Ausweisung von Windvorranggebieten auf der Ebene der Regionalplanung notwendig. Die Aufgabe der Regionalplanung ist es insbesondere, die Region hinsichtlich der Planungen überörtlich zu ordnen, und auch die eventuell konkurrierenden Interessen der Kommunen bei der Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in ihren Flächennutzungsplänen auszugleichen. Ziel der Regionalplanung ist weiterhin die Sicherung möglichst ertragsstarker Standorte, die im Wesentlichen konfliktarm in Bezug auf konkurrierende Belange sind. Im Sinne der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes sollten im Entwurf des Regionalplans klare Aussagen zur Nutzung der Windenergie erfolgen, um deutliche Leitlinien vorzugeben. Die Windenergienutzung kann nur dort sinnvoll betrieben werden, wo die regionalen Bedingungen ausreichende Voraussetzung bieten. Die Windhöufigkeit eines Bereichs innerhalb einer Region bestimmt diese Voraussetzung maßgeblich. Die Industrieregion Mittelfranken ist in vielen Bereichen als Guntraum für die Nutzung der Windenergie anzusehen, es bestehen jedoch innerhalb des Raums sehr differenzierte Bedingungen. Hinsichtlich einer Ausweisung von Windvorranggebieten sollte im Regionalplan diesen guten Bedingungen Rechnung getragen werden, so dass sich die Quantität und Qualität der Windvorranggebiete erhöhen kann. Eine Ausweisung in den windhöfigen Bereichen bedeutet einen erheblichen Zugewinn an Energieertrag.</p>	<p>(20) Kenntnisnahme</p>
--	----------------------------------

<p>Die juwi Wind GmbH unterstützt die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete und Naturparks für die Nutzung durch Windenergie. An ertragreichen Standorten, an denen die Schutzgüter der jeweiligen Schutzgebiete nicht beeinträchtigt werden, trägt eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie stark zur Umsetzung der Klimaschutzziele des Landes Bayern bei.</p> <p>(weiter siehe „Weitere Gebietsvorschläge“ – Beschlussempfehlung Nr. 110)</p> <p>• Bayerischer Bauernverband:</p> <p>Mit vorliegender Änderung der Regionalplanung wird den Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern Rechnung getragen, dass Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und ausgebaut und in der Folge der Verbrauch fossiler Energieträger im Sinne des Umwelt- und Klimaschutz müssen auch dahingehend Berücksichtigung finden, dass für die Errichtung von Windkraftanlagen keine ökologischen Ausgleichs- und Ersatzflächen mehr zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>Die zugrunde gelegten Abstände zu Siedlungen (Wohnbauflächen 800 m, gemischte Bauflächen 500 m, gewerbliche Bauflächen 300 m usw.) stoßen auf erhebliche Kritik in der ländlichen Bevölkerung. Dies hat dazu geführt, dass z.B. im Landkreis Neumarkt generell ein Abstand von 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung festgelegt wurde. Dies führt neben dem Schutz der Anwohner auch zu einer gewissen Entwicklungsmöglichkeit an den einzelnen Ortsrändern. Es wird deshalb eine Gleichbehandlung der Bürger im ländlichen Raum und die Möglichkeit der zukünftigen Ortsentwicklung für die vorgelegten Planungen eingefordert.</p> <p>• Deutscher Alpenverein:</p> <p>Wir begrüßen, dass die Nutzung der Windkraft durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan gelenkt wird. Alle übrigen Gebiete müssen für raumbedeutsame Windkraftanlagen ausgeschlossen werden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für WKA müssen durch ein schlüssiges Planungskonzept ermittelt worden sein. Im vorliegenden Fall ist dieses Konzept nicht vollständig transparent. Außerdem sollten FFH- und Landschaftsschutzgebiete als Ausschlussgebiete festgelegt sowie Abstände zu Wohnbauflächen auf 1.000 m erhöht werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ der Bayerischen Staatsregierung vom 24. Mai 2011 hat der Ausbau der Windenergie einen hohen Stellenwert. Auch der Deutsche Alpenverein befürwortet grundsätzlich den Ausbau von erneuerbaren Energiequellen, auch die Errichtung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Belange. Nutzen und Auswirkungen auf die Natur, das Landschaftsbild und die ansässige Bevölkerung müssen dabei in einem sinnvollen Verhältnis stehen.</p>	<p>(21) Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken. Die Anregung steht dementsprechend im Widerspruch zu der bestehenden Beschlusslage. Intention des Planungsverbandes ist es auf Basis dieser bayernweit gültigen Empfehlung eine rechtskonforme Steuerungspraxis für die Errichtung von Windkraftanlagen zu gewährleisten.</p> <p>(22) Kenntnisnahme; Darlegung des Wegs der Gebietswahl im Rahmen der Zusammenfassenden Erklärung</p> <p>Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtstädtisches Konzept sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft. Durch die vorliegende 17. Änderung des Regionalplans wird sowohl die Zahl als auch die Gesamtgröße der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft im Vergleich zum rechtsverbindlichen Stand erheblich gesteigert. FFH- und Landschaftsschutzgebiete sind auch gemäß des Windenergie-Erlasses Bayern keine Ausschlussgebiete, sondern „sensible Gebiete“ - insofern ist die Anwendung als Abwägungskriterium auch weiterhin sachgerecht. Auch die pauschale Erhöhung der Abstandswerte zu Bebauungen auf 1.000 m entspricht weder den Abstandsempfehlungen des LfU (auch dargelegt in der „Gebietskulisse Windkraft“) noch den Ausführungen des Windenergie-Erlasses</p>
---	--

<p>Wesentliche Teile der Planungsregion Mittelfranken (7) sind aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung ein wichtiges Naherholungs- und Interessengebiet für Aktivitäten des Deutschen Alpenverein. Daher sehen wir unsere satzungsgemäßen Aufgaben durch die vorgesehene 17. Änderung des Regionalplans berührt.</p> <p>Eine Steuerung der Windkraftnutzung auf Regionalplanebene erachten wir als dringend notwendig. Dadurch wird die Auswahl geeigneter Flächen für Windkraft in einem größeren Raum ermöglicht und die Gefahr, dass schlecht oder nur mäßig geeignete Flächen ausgewählt werden, verringert. Die Errichtung neuer Windkraftanlagen sollte vorrangig an Standorten mit guten Voraussetzungen für Windkraft und mit geringen sozialen und ökologischen Auswirkungen erfolgen.</p> <p>Noch kein Beschluss zur 15. Änderung des Regionalplans</p> <p>Wir bedauern, dass zur 15. Änderung des Regionalplans noch kein Beschluss gefasst wurde. Dies erschwert die Gesamtbeurteilung der vorliegenden 17. Änderung. Auch stellt sich die Frage, ob die in der 15. Änderung vorgeschlagenen Gebiete nach den gleichen Kriterien beurteilt wurden und in ein schlüssiges Gesamtkonzept (s. unten) eingebunden sind. Beispielsweise sind die Vorbehaltsgebiete im Landkreis Lauf WK 25, 26 und 27 in windschwachen Gebieten vorgesehen und erscheinen uns damit (siehe auch 3.1.1.1 - 2. Absatz) nicht wirtschaftlich. Diese Gebiete müssten noch einmal geprüft werden und ggf. ihren Status als Vorbehaltsgebiete verlieren.</p> <p>Ausschlusskriterien und abwägungsrelevante Kriterien</p> <p>Wir begrüßen grundsätzlich die Festlegung von Ausschlusskriterien und abwägungsrelevanten Kriterien. Nach Auffassung des Deutschen Alpenvereins sollten jedoch Landschaftsschutzgebiete und insbesondere FFH-Gebiete aufgrund ihrer großen naturschutzfachlichen Bedeutung zu den Ausschlusskriterien (und nicht zu den abwägungsrelevanten Kriterien) zählen (s. Begründung zu 3.1.1.2). Dies ist beispielsweise in den benachbarten Planungsregionen Oberfranken-West und Westmittelfranken der Fall.</p> <p>Ausschluss von Gebieten außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass alle Gebiete der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen ausgeschlossen sind (s. Begründung zu 3.1.1.4). Nur dadurch ist eine wirksame Steuerung durch die Regionalplanung möglich.</p> <p>Schlüssiges gesamtstädtisches Konzept</p> <p>Nach einem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) vom 17.03.2011 (4 C 883/10.N) muss ein Regionalplan, der Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Plangebiet festlegt, auf einem schlüssigen gesamtstädtischen Planungskonzept basieren, das hinreichend nachvollziehbar und einschließlich seiner Abwägung vollständig dokumentiert ist. Im vorliegenden Fall ist für uns das Zustandekommen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht vollständig nachvollziehbar. In den Anhörungsunterlagen sind die einzelnen Schritte zur Auswahl der geeigneten Flächen nicht dargelegt.</p>	<p>Bayern.</p> <p>Der Beschluss des Planungsausschusses, die beiden Verfahren der 15. und 17. Änderung des Regionalplans zusammenzuführen, soll gerade verhindern, dass „Pflöcke eingerammt“ sind und ggf. mit zweierlei Maß gemessen wird - insofern ist die dargelegte Argumentation nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Aussage, dass es im Interesse potentieller Investoren läge, wenn bereits auf regionalplanerischer Ebene größere Abstände (als in den oben genannten Empfehlungen enthalten) angewendet würden, sind aus hiesiger Sicht realitätsfern - hierdurch würden ohne Not planerische Spielräume für Investoren, aber auch für die Kommunen (Feinsteuerung und Konkretisierung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft im Rahmen des Flächennutzungsplanes) genommen.</p> <p>Die Regionalplankarte stellt - wie in allen anderen Planungsregionen auch - das Ergebnis eines Aufstellungs- und Abwägungsprozesses dar. Den Betrachter mit sämtlichen Informationen zu den Vorarbeiten, Abstimmungsgesprächen und Abwägungstatbeständen zu versorgen, würde das Mitsenden mehrerer Aktenordner bedürfen - gleichwohl erscheint die Anregung sinnvoll, den Weg hin zu den Gebietsvorschlägen im Zuge der Zusammenfassenden Erklärung zu erläutern. In Bezug auf den Aspekt „Speicherung“ wird auf Beschlussempfehlung Nr. 15 verwiesen.</p>
--	--

<p>Mindestabstände zu Siedlungen Als Mindestabstände von potentiellen WKA zu Siedlungen sind unter der Begründung zu 3.1.1.2 folgende Werte angegeben. Wohnbauflächen: 800 m, gemischte Bauflächen: 500 m, gewerbliche Bauflächen: 300 m. Diese Werte entsprechen zwar den Mindestvorgaben der „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ (Windenergierlass) vom 20.12.2011, bergen jedoch hinsichtlich des Immissionsschutzes (Lärm) immer noch ein gewisses Risiko. Eine Erhöhung der Mindestabstände um je 200 m würde die Erstellung von Lärmgutachten überflüssig machen und dadurch im Vorfeld mehr Planungssicherheit für Investoren gewährleisten. Dies ist im Übrigen im Regionalplan Oberfranken-West so umgesetzt.</p> <p>Größe von Vorranggebieten Ein Zentralisieren auf bestimmte Standorte (Windparks) verhindert eine flächendeckende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und minimiert zusätzliche Infrastruktur wie Zufahrtsstraßen und Leitungen. Dennoch scheint das Vorranggebiet WK 36 mit 640 ha sehr groß dimensioniert. Auch im Hinblick auf angrenzende Planungsregionen gilt es zu vermeiden, dass überdimensionierte „Monokulturen“ der Windkraftnutzung entstehen.</p> <p>Energiespeicherung Der Ausbau der Windkraft müsste von einem Ausbau der Netze und der Entwicklung neuer natur- und landschaftsverträglicher Speichermöglichkeiten begleitet werden. Schon jetzt zeigen sich Engpässe bei der Verteilung und Speicherung der durch Windkraft erzeugten Energie. Konkrete Aussagen dazu vermissen wir im vorliegenden Regionalplan. Als Beispiel sei hier das Pumpseickerkraftwerk Deckersberg-Happurg genannt, welches zur Zeit nach Wasserverlust im Speichersee umfangreich von der Fa. E.ON saniert wird.</p> <p>Abschließend bitten wir als Träger öffentlicher Belange um eine möglichst schlüssige Offenlegung der einzelnen Planungsschritte, die zum aktuellen Vorschlag für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geführt haben.</p> <p>• Fränkischer Albverein: <i>Die Stellungnahme des Fränkischen Albvereins umfasst insgesamt 43 Seiten - es werden daher nur die Kernaussagen zusammenfassend wiedergegeben:</i></p> <p><i>Der Nutzen von Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Erneuerbaren Energiesystemen müsse wissenschaftlich nachvollziehbar sein. Windkraft habe ihre Einsatzgebiete dort, wo ein wirtschaftlich vertretbarer Einsatz ohne volkswirtschaftlichen Schaden möglich ist und Menschen gesundheitlich nicht beeinträchtigt sowie Flora und Fauna nicht negativ betroffen sind.</i></p> <p><i>Der FAV bezweifelt die Wirtschaftlichkeit von WKA. Die Preise seien binnen 7 Jahren um 50 - 70 % gestiegen, die Windhöufigkeit habe sich zwischen 2007 und 2010 aber um 30 % gemindert. Der Ausnutzungsgrad sei dadurch in Bayern auf ca. 13 %, ent-</i></p>	<p>(23) Kenntnisnahme Auch wenn sich der Fränkische Albverein mit der Zusammenstellung viel Arbeit gemacht hat: Der Großteil der Stellungnahme beschäftigt sich mit generellen Fragen zum Sinn (aus Sicht des FAV eher Unsinn) der Windkraftnutzung. Die Frage ob Ja oder Nein zur Windkraftnutzung stellt sich aber der Regionalplanung nicht. Die Windkraftnutzung gehört gem. § 35 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Die Frage, die sich der Planungsverband hierzu stellen kann ist: Wollen wir die Errichtung von Windkraftanlagen auf regionaler Ebene steuern? Diese Frage ist bereits seit der am 01.01.2006 erstmals in Kraft getretenen Windkraftkonzeption</p>
--	---

sprechend ca. 1.120 Vollaststunden gesunken. Nach verschiedenen Rechenverfahren könnte man ermitteln, dass bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6 m/s die Jahresstromerzeugung etwa 2.000 Vollaststunden entspreche und dass sich bei dieser Vollaststundenzahl Stromgestehungskosten in Höhe der Einspeisevergütung von etwa 9 ct./kWh ergeben. Potenzielle WKA-Standorte mit mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten auf Nabenhöhe von unter 6 m/s sollten daher nicht in den Regionalplan aufgenommen werden. Für verschiedene mittlere Windgeschwindigkeiten (4,7 - 6 m/s) werden dann die Stromgestehungskosten (9 ct./kWh - 17 ct./kWh) und jährlichen Ertragsverluste berechnet (vgl. Anlage 2.1). Konkret am Standort WK 70 und den weiteren WKA-Vorrang- und Vorbehaltsgebieten südlich von Schwabach und südwestlich von Nürnberg könnten unter Zugrundelegung der EEG-Einspeisevergütung WKA daher nicht wirtschaftlich betrieben werden.

Seit "Fukushima" werde in der Regel unsachlich diskutiert und ohne fundierte sachliche Gründe der rasante Ausbau der Windenergie (und der Photovoltaik) gefordert. In Anlage 3.1 wird dargelegt, dass dies eine rein politische Entscheidung ist und wird hinterfragt, ob in Bayern die politische Entscheidung für eine 6- bis 10-fache Windstromerzeugung sachlich begründet werden kann. Dazu wird errechnet, dass dafür ein Zubau von 4.800 MW WKA-Leistung erforderlich sei und dies etwa 8 Mrd. EUR kosten würde. Im Vergleich dazu wird berechnet, dass die 5 bayerischen KKW durch 15 GUD Erdgaskraftwerke von je 500 MW ersetzt werden könnten, was etwa 7,5 Mrd. EUR koste. Unter Berücksichtigung eines großen noch vorhandenen Einsparpotenzials bräuchten nur 60 % der KKW-Leistung ersetzt werden und wären daher nur 4,5 Mrd. EUR nötig. Andere Maßnahmen wie insbesondere Energieeffizienz seien daher wesentlich wirksamer als neue WKA. Speicherung von Windstrom (Power to gas) sei zwar technisch möglich, koste aber etwa 36 ct./kWh.

Die meisten Gebiete der Planungsregion 7 seien besonders wertvolle und schützenswerte Kulturlandschaften, die durch bis zu 200 m hohe WKA mehr oder weniger zerstört würden. Die Gebiete im Nürnberger Land aber auch südlich von Schwabach und südwestlich Nürnberg seien beliebte Wander- und Erholungslandschaften. WKA seien eine nicht zumutbare Landschaftszerstörung und nicht hinnehmbare Missachtung der Belange des FAV. Anlage 4.1 benennt und erläutert folgende landschaftsästhetische Beeinträchtigungen durch WKA, die durch die Umweltpsychologie in Untersuchungen (z. B. Bewertung von Bildmaterial) nachweisbar seien: technische Überfremdung, Naturerlebnisverluste, Wahrnehmungsschwierisse, Ausstrahlungsverluste, perspektivische Verunsicherungen, Rotorbelastungen, Horizontbelastungen, Fernsichtbelastungen, Sichtverriegelungen, Maßstabsverluste, Eigenartsverluste, Zerstörungen exponierter Standorte, visuelle Strukturbrüche, landschaftsfremde Befeuerung.

Anlagen 4.2, 4.3 und 7.2 sind Experteninterviews oder Kommentare aus der Presse. Darin wird bemängelt, dass nie Kosten-Nutzen-Analysen durchgeführt wurden, die auch den Wert der Landschaft für Erholung, Gesundheit, etc. hätten herausstellen

mit „Ja“ beantwortet.

Die Anregung, sämtliche Gebiete innerhalb der Region mit einer Windhöufigkeit von unter 6 m/s in Nabenhöhe nicht für eine Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen, kann wohl nur als Verhinderungsplanung bezeichnet werden (nahezu alle bestehenden Windkraftanlagen innerhalb der Region stehen in Gebieten mit einer Windhöufigkeit laut Bayer. Windatlas von weniger als 6 m/s in 140 m Höhe).

Zum Aspekt der Abstandswerte: Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden die Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt (z.B. 800 m zu Wohnbauflächen, 500 m zu gemischten Bauflächen u. 300 m zu gewerblichen Bauflächen) übernommen. Aufgrund der veränderten Größenentwicklung moderner Windkraftanlagen und entsprechenden Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplanes wurde eine Anfrage an das StMWIVT gerichtet, inwieweit neue Abstandswerte angeraten werden. Wie letztlich auch im Windenergieerlass Bayern sowie der Gebietskulisse Windkraft des LfU wurden die Abstandswerte des Planungsverbandes Industrieregion als weiterhin sachgerecht eingeschätzt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass keine Geräuschbelastungen an den relevanten Wohngebäuden ankommen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dabei auch die vielfach angesprochene Summenwirkung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der mehrfach genannten Abstandforderungen von 1.500 m zu bewohnten Bereichen, wird darauf hingewiesen, dass hierzu eine kartographische Aufbereitung erfolgt ist, welche Konsequenzen ein entsprechender Abstandswert (verbunden mit den zusätzlich zu berücksichtigenden Ausschlusskriterien) am Beispiel des Landkreises Nürnberger Land bedeuten würde. Das Ergebnis war, dass letztlich kein sinnvoll realisierbares Vorranggebiet Windkraft im Landkreis Nürnberger Land möglich wäre. Den gesamten Landkreis zum Ausschlussgebiet zu erklären, wäre jedoch aufgrund der Privilegierung der Windkraft rechtlich kaum haltbar. Diese Darstellung wurde auch im Rahmen der Planungsausschusssitzung der Industrieregion Mittelfranken am 29.11.2010 präsentiert.

können. Der Energiebeitrag der Windkraft sei gering und lasse sich auch durch weitere Verspargelung der Landschaft kaum steigern. Wegen den winzigen Energiebeitrags von Wind- und Sonnenstrom solle man als Alternative besser auf konventionelle Atomkraft und die Erforschung der Kernfusion setzen. Kosten, Machbarkeit und Sinnhaftigkeit der Energiewende werden sehr kritisch betrachtet.

Es wird kritisiert, dass sich die Abstandsflächen zu Wohn- und Mischgebieten seit Jahren nicht verändert haben, obwohl sich die WKA-Höhen verdoppelt hätten. Planungsverband und Gemeinden hätten die Möglichkeit, von dem behördlichen Vorschlag abzuweichen, insbesondere wenn es zwingende Gründe gäbe. Es wird auf Untersuchungen, Studien und Gutachten verwiesen, die Abstände zwischen WKA-Standorten und Wohngebieten von mindestens 1.500 bis 2.000 m oder zehnmal der WKA-Höhe fordern. Dazu werden Vergleiche mit anderen Staaten und Bundesländern angestellt, in denen es Abstandsregelungen von national 1.000 m oder 10-fache Höhe bzw. international bis zu 3.000 m gibt bzw. geplant seien. Es wird hingewiesen auf Forderungen und Petitionen aus dem Landkreis Nürnberger Land zu größeren Abständen (Parteitagsbeschluss des CSU-Kreisverbands und Bürgerinitiative Ottensoos) und die jeweiligen Begründung dazu der beigefügt (aerodynamischer Lärm, Infraschall, Schattenwurf, "Discoeffekt", Eiswurfgefahr, in ländlichen Gebieten würden Störungen stärker empfunden, in komplexen Landschaften sei die Störung durch WKA größer als auf dem flachen Land, Windturbinensyndrom bei Kindern (u. a. Schlafstörungen, Tinnitus, Reizbarkeit, Angstzustände, Konzentrationsschwäche), Recht auf körperliche Unversehrtheit). Durch ein Zitat einer Betroffenen wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch bei einem Abstand von 1.200 m und korrekten Schallprognosen nach TA-Lärm die Situation subjektiv belastend sein kann. Die TA-Lärm sei bei 140 m hohen Lärmquellen für Lärmprognosen nicht geeignet. In nahezu allen Fällen seien die WKA-Abstandsflächen viel zu niedrig, sodass beim möglichen Betrieb der WKA mit erheblichen Lärmbelästigungen und mit negativen gesundheitlichen Auswirkungen gerechnet werden müsse.

WKA seien nicht per se privilegiert, sondern die Schutzgüter Kulturlandschaft, Landschaftsästhetik, Natur- und Vogelschutz, Erlebnisraum, Wander- und Radwege hätten einen besonderen Stellenwert bzw. an anderer Stelle wird betont, dass die Privilegierung nicht automatisch Genehmigungsfähigkeit bedeute, sondern auch einem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen können. Die von Gerichten in Einzelfallentscheidungen als entgegenstehend angesehenen öffentlichen Belange werden in Anlage 6.1 genannt: Rücksichtnahmegebot, Belange des Naturschutzes, Verunstaltung des Landschaftsbildes, besonders schutzwürdige Landschaft (aufgrund ihrer Schönheit bzw. Struktur oder Funktion als Wander- und Erholungsgebiet), Fremdenverkehr.

	<p><i>Es könnte bewiesen werden, dass WKA die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen können:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Umweltverträglichkeit (WKA-Strom in Bayern auch bei Verzehnfachung ohne große Bedeutung, Verminderung des CO₂-Ausstoßes unbedeutend und teurer als bei sinnvollen Energieeffizienzmaßnahmen, Landschafts- und Naturzerstörung, durch Unfrieden und Streit in Dörfern nicht sozialverträglich)</i> <i>- Versorgungssicherheit (im Hinblick auf Ressourcen-Ersparnis nahezu bedeutungslos, unståte WKA-Stromeinspeisung gefährde bereits jetzt die sichere Stromversorgung)</i> <i>- Wirtschaftlichkeit (WKA-Strom ist etwa 2,5 mal teurer als sein Wert (nicht bedarfsgerechte Einspeisung), volkswirtschaftliche Mehrkosten etwa 4 Mrd. EUR/a (Differenz zwischen Kosten und Wert des Stromes))</i> <p><i>Windenergie sei keine alternative, sondern nur eine additive Energie. Einsparungen an Brennstoffen seien marginal und unbedeutend.</i></p>	
<p>B V 3.1.1.1</p>	<p>• Landratsamt Nürnberger Land:</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Der Änderung des Regionalplans kann aus naturschutzfachlicher Sicht in der vorliegenden Form zugestimmt werden. Es wurden zwei wesentliche Änderungen vorgenommen, die naturschutzfachlich zu prüfen waren.</p> <p>1.) (vgl. WK 69)</p> <p>2.) Im Kapitel 3.1.1.1 wurde die Definition bzw. Klarstellung des Ziels „raumbedeutsame Windkraftanlagen“ gestrichen.</p> <p>Nachdem die Begründung in der ursprünglichen Fassung beibehalten wurde, ist diese Änderung unerheblich.</p> <p>• Bayerischer Waldbesitzer Verband e.V.:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bayerische Staatsregierung erneuerbare Energien verstärkt ausbauen möchte. Auch Waldfächen können für den Ausbau von Windkraftstandorten gut geeignet sein. Dabei muss der einzelne Standort berücksichtigt werden. Pauschale Aussagen über eine ganze Region, die sich insbesondere auf den Windenergieatlas beziehen, liefern oft keine korrekten Ergebnisse. Mögliche Windkraftstandorte sollten sich mit (<i>dem Kontext nach wohl „nicht“ gemeint</i>) nur auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beziehen, sondern eine Eignung des Standortes sollte im Einzelfall geprüft werden. Wir bitten Sie, unter Punkt 3.1.1.1 folgende Änderung aufzunehmen:</p> <p>„(Z) Raumbedeutsame Windkraftanlagen in den Landkreisen der Region sollten auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden. Im Einzelfall kann bei Eignung des Standortes hiervon abgewichen werden.“</p> <p>Gegen die in der Änderung geplanten Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie bestehen keine grundsätzlichen Anmerkungen.</p>	<p>(24) Kenntnisnahme</p> <p>(25) Beibehaltung der bisherigen Regelungen zum Ausschluss</p> <p>Die rechtsverbindliche Windkraftkonzeption der Industrieregion Mittelfranken stellt eine „Schwarz-Weiß-Regelung“ dar. Dabei ist das Regionsgebiet außerhalb von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen.</p> <p>Auch bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft soll gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 an dieser Vorgehensweise festgehalten werden („Das Planungsgebiet soll in Vorrang- und eventuell Vorbehaltsgebiete sowie Ausschlussgebiete aufgeteilt werden.“). Die Anregung des Bayerischen Waldbesitzer Verbandes steht im Widerspruch zu dieser Beschlusslage. Zudem ist bei dem Vorschlag keineswegs erkennbar,</p>

	<p>• Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - LV Bayern e.V.: Die Mehrzahl der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegt auf Waldflächen. Zahlreiche dieser Waldflächen sind keineswegs „vorbelastet“, wie dies unser Positionspapier (Anlage) für die Vereinbarkeit von WKA im Wald fordert. Wir bitten deshalb die Flächen in ländlichen und exponierten Bereichen zu streichen zumal die Region nicht zu den windhöffigen Gebieten zählt.</p> <p><i>Dem Schreiben liegt ein mehrseitiges Positionspapier „Wald und Windkraft“ bei. Die für die Beurteilung von Windkraftanlagen relevanten Teile werden nachfolgend wiedergegeben:</i></p> <p>...</p> <p><u>4. Empfehlungen und Hinweise zur Beurteilung von Windkraftanlagen</u></p> <p>Trotz der generellen Position der SDW, dass Windkraftanlagen grundsätzlich und vorrangig außerhalb des Waldes errichtet werden sollen, kann es Fälle geben, die zu einem anderen Abwägungsergebnis führen. Für diese Situation können die nachstehenden Empfehlungen hilfreich sein.</p> <p><u>Ausschluß-Standorte im Wald</u></p> <p>Aufgrund bestehender Gesetze und Verordnungen bzw. wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl scheiden folgende Standorte grundsätzlich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nationalparke • Naturschutzgebiete mit Umkreis von 200 m • Naturdenkmale und 13d-Flächen nach BayNatSchG • Kultur- und Bodendenkmale • Fassungsbereiche in Wasserschutzgebieten • Lebensräume störungsempfindlicher Tierarten und deren Umkreis von 1.000 m (z.B. Auerwild, Rotmilan, Fischadler, Schwarzstorch) • bevorzugte Aussichtspunkte, weithin sichtbare geomorphologische Besonderheiten • Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild nach Waldfunktionsplanung (WFP) • Bodenschutzwald (WFP) • Wald in Siedlungsnähe (bis 500 m) <p><u>Mögliche Standorte für einzelne WKA</u></p> <p>Denkbare Standorte in Wäldern können nach einem intensiven Abwägungsprozess</p>	<p>wann ein derartiger Einzelfall vorliegen sollte. Es ist anzunehmen, dass in der Praxis je nach Interessenlage (z.B. Besitzverhältnisse) eine entsprechende Argumentation hin zu einem abweichungsrelevanten Einzelfall konstruiert werden würde. Eine auf Besitzinteressen ausgerichtete Planung würde aber den Anforderungen an ein schlüssiges gesamtstädtisches Konzept nicht gerecht.</p> <p>(26) Kenntnisnahme</p> <p>Während vor einigen Jahren zusammenhängende Waldflächen für eine Windkraftnutzung weitgehend uninteressant waren (aufgrund der damals geringen Höhen von Windkraftanlagen hat sich die Bremswirkung des Baumbestandes deutlich auf den Ertrag ausgewirkt) hat sich hier eine erhebliche Veränderung eingestellt. Bei den heute gängigen Anlagenhöhen spielt die Bodenbedeckung und damit die Frage, ob es sich um einen Wald-, Wiesen- oder Ackerstandort handelt, kaum noch eine Rolle. Entsprechend sind auch Waldstandorte bei einer sachgerechten Herangehensweise zu potenziellen Gebieten für eine Windkraftnutzung intensiv zu untersuchen. Die vorliegenden, in Wald befindlichen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes intensiv mit der zuständigen forstfachlichen Stelle abgestimmt. Auch die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zeigen, dass aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken zu den vorliegenden Gebieten gegeben sind.</p>
--	--	--

<p>unter Berücksichtigung ökologischer, raumordnerischer, technischer und sozialer (Erholungsvorsorge) Belange sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in (ehemaligen) Truppenübungsplätzen • im unmittelbaren Umfeld bestehender Industrie- und Gewerbegebiete, • in der Nähe von Infrastruktureinrichtungen • in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für WKA. <p><u>Mögliche Standorte für raumbedeutsame WKA und Windparke</u> Solche Standorte bedürfen einer hohen Windhöufigkeit und erfordern wegen ihrer Raumbedeutsamkeit eines Raumordnungsverfahrens oder einer Verträglichkeitsprüfung. In der Regel kommen dafür nur Waldstandorte in Truppenübungsplätzen oder auf abgeschlossenen Deponien, im unmittelbarem Umfeld bestehender Industrie- oder großer Gewerbegebiete, entlang von Infrastruktureinrichtungen (wie Autobahnen, Verkehrskreuzen, Energierassen oder Kraftwerken) sowie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für WKA in Frage.</p> <p>5. Fazit Die SDW bekennt sich klar zu einer wesentlich verstärkten Anwendung regenerativer Energie. Dabei darf nicht übersehen werden, dass der Wald hierzu selbst einen wichtigen Beitrag leistet. Wegen seiner CO2-neutralen Produktion des Rohstoffes Holz und der Möglichkeit dieses Treibhausgases bei einer dauerhaften Holzverwendung langfristig zu speichern, sowie wegen der Vielzahl der von ihm ausgehenden Wohlfahrtswirkungen darf der Wald nicht zur bequemen Flächenreserve für Windkraftanlagen werden. Dies ist bei der Abwägung vor allem dann zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen für eine verträgliche Lösung nur unzureichend erfüllt sind oder wenn Zweifel an einer effektiven Nutzung der Anlage bestehen.</p> <p>• Enercon GmbH: ...</p> <p><u>Konzept der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete</u> Wir begrüßen zunächst die Ausweisung zahlreicher Flächen als Vorranggebiete sowie als Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen. In Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes werden lediglich Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung ausgewiesen. Hingegen stellen Vorbehaltsgebiete richtigerweise nur Grundsätze der Raumordnung dar. Innerhalb von Vorbehaltsgebieten wird der Windenergie kein zwingender und durchsetzbarer Vorrang eingeräumt, der für den substantiellen Raum der Windenergienutzung essentiell ist. Daher ist unseres Erachtens der nach Ziffer 3.1.1.4 beabsichtigte Ausschluss von Gebiete außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten rechtswidrig und entfaltet keine Wirkung. Die nach § 35 Abs. 3 BauGB eröffnete Ausschlusswirkung bezieht sich nur auf Ziele der Raumordnung, nicht jedoch auf bloße Grundsätze. Wenn die Binnenwirkung von Vorbehaltsge-</p>	<p>(27) Kenntnisnahme Die dargelegte Auffassung zur Rechtswirkung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird - da umstritten - geteilt. Aus diesem Grund wurde auch eine Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung vorgenommen. Die Auffassung, dass daher neben Vorrang- und Vorbehaltsgebieten keine Ausschlussgebiete existieren können, wird jedoch nicht geteilt. Wichtig ist es, eine schlüssige gesamtstädtische Konzeption zu gewährleisten, die der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft - dies ist das Ziel des Fortschreibungsprozesses. Dabei wurde die Region in Zusammenarbeit mit den relevanten Fachstellen und vor dem Hintergrund der regionalen planerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien gesamt-</p>
---	---

<p>bieten schon fragwürdig ist, so gilt dies umso mehr für ihre Außenwirkung. Ohne Gewährung eines substantiellen Entfaltungsraumes für die Windenergie besteht die Gefahr, dass die beabsichtigte Ausschlusswirkung zu einer Verhinderungsplanung wird, die die angestrebten Klimaschutzziele nachhaltig beeinträchtigt. Im aktuellen Windenergie-Erlass wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf regionalplanerischer Ebene auch Weißflächen verbleiben können, die die Gemeinden überplanen können. Eine Ausschlusswirkung muss hingegen begründet werden; der pauschale Verweis auf "erhebliche Konflikte" ist nicht ausreichend.</p> <p><u>Fehlende Berücksichtigung des Bestandsschutzes, des Artenschutzes und von militärischen Belangen</u></p> <p>Im Entwurf des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken wurde die Erneuerung von bestehenden Windenergieanlagen durch neuere und leistungsstärkere Anlagen (sog. Repowering) nicht berücksichtigt. Die Bestandsinteressen, das Vertrauen und die Investitionssicherheit der Betreiber von bestehenden Windenergieanlagen werden ignoriert, obwohl der Regionalplan dauerhaft die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen regeln will. Wir sehen insofern ein erhebliches Abwägungsdefizit.</p> <p>Weiterhin bestehen erhebliche Unsicherheiten für die Planung und den Betrieb von Windenergieanlagen, selbst innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete, da wesentliche Belange militärischer Einrichtungen oder des Artenschutzes auf der Ebene der Regionalplanung offen gelassen werden. Der alleinige Verweis auf den Einzelfall bzw. auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verlagert das Planungsrisko alleine auf die zukünftigen Betreiber. In den ausgewiesenen Standorten bestimmt sich die Zulässigkeit von Windenergie-Vorhaben nach den öffentlichen Belangen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB, aber auch nach fachgesetzlichen Vorschriften, die durch die Regionalplanung zunächst unberührt bleiben (§ 29 Abs. 2 BauGB). Es können daher nicht solche Standorte ausgewiesen werden, in denen die danach, vor allem den in Betracht kommenden fachgesetzlichen Anforderungen zu beachtenden Vorschriften nicht genehmigungsfähig wären. Es läge sonst ein Widerspruch zu den von der Planung verfolgten Zielen vor. Dies gilt insbesondere für Fragen des Artenschutzes und für entgegenstehende militärische Belange. Das Ignorieren dieser Fragen kann dazu führen, dass ein schlüssiges Planungskonzept für den Gesamtraum ausgeschlossen ist. Die Abwägungsentscheidungen im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken müssten ggf. in nachgelagerten Gerichtsverfahren überprüft werden, soweit immissionsschutzrechtliche Genehmigungen aus den genannten Gründen für die ausgewiesenen Vorranggebiete versagt werden müssten.</p> <p>Im Übrigen ist das Argument, auf der Ebene der Regionalplanung könne zu Detail- und Standortfragen des Artenschutzes oder zu militärischen Belangen nicht Stellung genommen werden, nicht überzeugend, wenn gleichzeitig in der Abwägung parzellscharf auf bestehende Wirtschaftsbetriebe und Einzelhöfe hingewiesen werden kann.</p>	<p>räumlich überprüft, um letztlich geeignete Bereiche als Vorschläge für die Ausweisung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft in das Verfahren aufzunehmen und auf der anderen Seite Bereiche begründet hinsichtlich der Windkraftnutzung auszuschließen.</p> <p>Von der im Windenergie-Erlass aufgezeigten Möglichkeit, neben Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten auch „weiße Flächen“ zu belassen, wurde weder in der aktuell rechtsverbindlichen Windkraftkonzeption noch in den Vorgaben des Planungsausschusses zur vorliegenden 17. Änderung des Regionalplanes Gebrauch gemacht.</p> <p>Bis auf eine Windkraftanlage (Bereich Göggelsbuch, Markt Allersberg) befinden sich alle bestehenden Windkraftanlagen innerhalb von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft. Hier ist die Möglichkeit eines Repowering jederzeit möglich (da nicht im Ausschlussgebiet). Die Windkraftanlage bei Göggelsbuch durfte aufgrund luftfahrtrechtlicher Belange eine Höhe von 100 m nicht überschreiten. Da ein Repowering (sprich das Ersetzen von ältern Anlagen durch leistungsfähigere) hier wohl ohnehin ausscheidet, erscheinen Regelungen zum Repowering außerhalb von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten im Regionalplan entbehrlich.</p> <p>Der Vergleich von artenschutzrechtlichen Belangen mit „Wirtschaftsbetrieben und Einzelhöfen“ hinkt hier gewaltig - während die genannten Betriebe stationär sind, ist dies bekannterweise für die Tierwelt nicht der Fall. Es ist zwangsläufig so, dass sich auch innerhalb von Vorranggebieten Windkraft artenschutzrechtliche Belange ändern können. Sollten jedoch bereits auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Informationen vorliegen, dass aufgrund artenschutzrechtlicher Belange die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Aussicht stehen kann, wäre eine Darstellung als Vorranggebiet Windkraft sicher abwägungsfehlerhaft - ein derartiger Fall liegt allerdings nicht vor.</p> <p>Auch für die genannten militärischen Belange gilt: Es wurden unter Einbeziehung der Wehrbereichsverwaltung Süd bereits in der Phase der Entwurfserstellung Problembereiche identifiziert und darauf entsprechend bei den Planungen reagiert. Auf Ebene der Regionalplanung vorliegende Konfliktbereiche</p>
--	---

<p>Wünschenswert wäre es daher, zumindest die Flächen, die in militärischer Hinsicht betroffen sein könnten, nachrichtlich in den geänderten Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>...</p> <p>• Bundesministerium der Verteidigung: Die beigefügte Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Süd vom 13. Juli 2012 übersende ich mit der Bitte um Beachtung und weitere Beteiligung am Verfahren. Den inhaltlichen Ausführungen der Stellungnahme schließe ich mich vollumfänglich an.</p> <p>• Wehrbereichsverwaltung Süd: Die Vielzahl an vorgesehenen Gebieten für Windkraftanlagen (WKA) im Plangebiet können Belange der Verteidigung beeinträchtigen. Diese Vielzahl an Plangebieten kann im Einzelnen nicht bewertet werden.</p> <p>Für den Regionalplan können jedoch folgende Hinweise gegeben werden:</p> <p>1.) <u>Technische Anlagen der Wehrtechnischen Dienststelle für Informationstechnologie und Elektronik in 91171 Greding, Bergstr. 18 (WTD 81):</u> In der Anlage 1 dieses Schreibens sind auf einer Karte im Maßstab 1 : 500.000 die besonders zu beurteilenden Gebiete um die WTD 81 enthalten. Im roten Kreis mit 8 km Radius um WTD 81 sollen wegen des hohen Störpotentials keine WKA errichtet werden. In dem blau/grünen Sektor mit einer Schenkellänge von bis zu 18 km und dem Öffnungswinkel zwischen 270° und 310° stehen bereits vereinzelte WKA. Weitere WKA werden nach einem sehr strengen Maßstab geprüft, da dieser Sektor der Durchführung von radartechnischen Vermessungen dient. Auch in den beiden 20 km langen orangefarbenen Sektoren werden WKA aufgrund bestehender Richtfunkverbindungen nach einem sehr strengen Maßstab geprüft. Die strengen Prüfungen werden häufig zu Ablehnung von beantragten WKA führen.</p> <p>2.) <u>§ 18a LuftVG (Schutz der Flugsicherungsanlagen)</u> Die Gebiete des Regionalplans grenzen an die Zuständigkeitsbereiche § 18a der Flugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg/Donau. Jedoch liegen lediglich die WKA-Gebiete Nr. 80 und 81 am Rande des "Zuständigkeitsbereiches § 18a" des US-Flugplatzes Ansbach-Katterbach und das Gebiet Nr. 73 im "Zuständigkeitsbereich § 18a" des Flugplatzes Manching. Grundsätzlich ist die Errichtung von WEA innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs der militärischen Flugsicherung möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass aufgrund der Nähe zum Flugplatz und der daraus möglichen Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch/sekundärradar anlage, es zu Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antrags-</p>	<p>liegen im Regelfall nicht vor bzw. wurden für die jeweiligen Gebiete aufgezeigt.</p> <p>(28) Kenntnisnahme vgl. Beschlussempfehlung Nr. 29</p> <p>(29) Kenntnisnahme zu 1.) Die übermittelten Sektoren hinsichtlich der WTD 81 waren bereits bei Entwurfserstellung bekannt und wurden bei der kartographischen Aufbereitung der Gebiete berücksichtigt. zu 2.) Auf die genannten Überschneidungen bzw. Randlagen zu Belangen des § 18a LuftVG (Schutz der Flugsicherungsanlagen) wird in den Ausführungen zu den jeweiligen Einzelgebieten eingegangen. zu 3.) Überschneidungen von im Entwurf enthaltenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft mit den übermittelten Richtfunktrassen wurden durch das Technische Büro an der Regierung von Mittelfranken geprüft und liegen nicht vor.</p>
---	--

	<p>unterlagen erfolgen.</p> <p>Aus den o. a. Gründen bedürfen alle Bauvorhaben innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs einer Einzelfallprüfung.</p> <p>3.) <u>Richtfunktrassen</u></p> <p>In der Anlage 2 dieses Schreibens sind mit blauer Farbe Trassen von Richtfunkstrecken der Bundeswehr eingezeichnet, die durch neue WKA nicht beeinträchtigt werden darf. Eine Störung durch WKA ist dann ausgeschlossen, wenn WKA einen Mindestabstand von 100 m beiderseits der Trasse einhalten.</p> <p>Um die Fußpunkte von deren Antennen soll ein Kreis mit einem Radius von 1.400 m von WKA frei bleiben.</p> <p>Die Fußpunkte der 2 bekannten Antennenstandorte betragen in geographische Koordinaten/WGS 84)</p> <p>Roth 11°05'52" O - 49°12'40" N Thalmässing 11°10'31" O - 49°04'39" N</p>	
WK 1	<p><i>Bei WK 1 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 1 ist demnach formal kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</i></p> <p>• Stadt Herzogenaurach:</p> <p>Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Herzogenaurach vom 28. Juni 2012 beantragen wir die Herausnahme der Vorranggebiete Windkraft WK 1 und WK 2 bei Zweifelsheim aus dem Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7), 17. Änderung.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die genannten Vorranggebiete wurden aus dem Regionalplan 7, 9. Änderung nachrichtlich in den Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach (rechtskräftig seit 03.03.2005) übernommen. Seinerzeit ging der Stadtrat von anderen technischen Voraussetzungen der Windkraftanlagen aus, insbesondere waren damals Nabenhöhen von etwa 80 m relevant. Die Nabenhöhe der in Mausdorf errichteten Windkraftanlagen beträgt 138 m. Der Eingriff in das Landschaftsbild erweist sich aktuell weitaus massiver, als seinerzeit angenommen.</p> <p>Die Windgeschwindigkeit im Bereich der Vorrangfläche WK 1 beträgt laut Bayerischem Windatlas 4,5-4,9 m/s und liegt damit im Grenzbereich der Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage. Mit der Neuausweisung von weiteren Vorranggebieten (WK 39, WK 57) bzw. Vergrößerung von bestehenden Vorbehaltsgebieten (WK 16) in zum Teil windhöfigeren Bereichen im Stadtgebiet (WK 16; 5,0-5,4 m/s) zeigt die Stadt Herzogenaurach ihren Willen die Windkraft zu fördern. Mit den genannten Neuausweisungen kann die Herausnahme der Vorrangflächen bei Zweifelsheim kompensiert werden.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege:</p>	<p>(30) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 1</p> <p>Das Vorranggebiet Windkraft WK 1 ist seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Es wurde auch in den Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach übernommen und dort flächenscharf konkretisiert.</p> <p>Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken und wurden auch bei der damaligen Abgrenzung von WK 1 angewandt.</p> <p>Zudem besteht aktuell ein konkretes Windkraftvorhaben innerhalb des Vorranggebietes (nach Auskunft des Landratsamtes ist die Einreichung eines Antrages auf immissionsrechtliche Genehmigung angekündigt - in Kürze sei mit diesem zu rechnen). Das Vorranggebiet handstreichtartig in ein Ausschlussgebiet zu überführen und damit ein konkretes Vorhaben zu verhindern, wäre in rechtlicher Hinsicht zweifelsfrei höchstproblematisch. Es wird an dieser Stelle auch auf den ähnlich gelagerten Fall im Bereich des Marktes Wilhermsdorf verwiesen. Hier wurde der Antrag des Marktes Wilhermsdorf auf Zurücknahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken mit Verweis auf die</p>

	<p><i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 1 1 km: ehem. Benediktinerklosterkirche Münchaurach</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p>	<p>rechtliche Problematik („Verhinderungsplanung“) einstimmig abgelehnt.</p> <p>Dass dies richtig war, zeigt nicht zuletzt ein vergleichbares Beispiel aus der Nachbarregion Westmittelfranken: Dort wurde seitens des Planungsausschusses dem Wunsch einer Gemeinde auf Herausnahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft nachgekommen. Im Zuge des Klageverfahrens eines potenziellen Windkraftanlagenbetreibers wurde diese Entscheidung seitens des VGH als fehlerhaft und unwirksam erkannt.</p> <p>Die Aussagen zur anziehenden Windhöufigkeit sind zudem nicht nachvollziehbar. Im Bayerischen Windatlas ist für das Vorranggebiet eine Windhöufigkeit von 5,0 - 5,4 m/s in 140 m Höhe angegeben. In Zusammenhang mit dem angrenzenden Vorranggebiet WK 2 (5,5-5,9 m/s in 140 m Höhe) handelt es sich damit um den windhöufigsten Teilbereich innerhalb des Herzogenauracher Stadtgebietes.</p> <p>Es ist umstritten, dass die Stadt Herzogenaurach bereits im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans bereit war einen entsprechenden Beitrag zur regionalplanerischen Windkraftkonzeption zu leisten - diese Bereitschaft wird durch die Akzeptanz der aktuell vorliegenden Neuvorschläge weiter dokumentiert. Die Gebiete WK 16, WK 39 u. WK 57 können aber aufgrund fachlicher Belange, die zur Einstufung lediglich als Vorbehaltsgebiet Windkraft führen mussten, kaum als adäquater Ersatz für die rechtsverbindlichen Vorranggebiete WK 1 u. WK 2 gesehen werden.</p> <p>Selbstverständlich ist - und das muss an dieser Stelle nochmal klar gemacht werden - für jedes Windkraftvorhaben (auch innerhalb eines Vorranggebietes Windkraft) ein immissionsrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig. Dort werden u.a. auch die genannten immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft. Diese Prüfung kann auch innerhalb eines Vorranggebietes Windkraft dazu führen, dass z.B. aufgrund einer Summenwirkung Windkraftprojekte hinsichtlich Anzahl, Größe oder Situierung der Anlagen zueinander verändert werden müssen bzw. in beantragter Form nicht genehmigungsfähig sind. Durch dieses Verfahren ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf z.B. die benachbarte Wohnbevölkerung ausgeschlossen sind.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft wäre hin-</p>
--	--	---

		<p>gegen fehlerhaft, wenn bereits auf Ebene der Regionalplanung Anhaltspunkte gegeben wären, dass eine sinnvolle Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich ist - dieser Tatbestand liegt hier nicht vor.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (ehem. Benediktinerklosterkirche Münchaurach), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 1 in der bestehenden Form beizubehalten.</p> <p>Aufgrund eines bereits gegebenen Präzedenzfalles (Entscheidung des Planungsausschusses zum Antrag der Gemeinde Wilhermsdorf), den Erfahrungen aus gerichtlichen Verfahren (Beispiel Westmittelfranken), den innerhalb des Gebietes bestehenden Windkraftvorhaben sowie der Tatsache, dass es sich im hier vorliegenden Fall (WK 1) gar um ein Vorranggebiet Windkraft handelt, wird kein Spielraum für die Herausnahme und damit einer Einstufung zum Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen gesehen.</p>
WK 2	<p><i>Bei WK 2 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 2 ist demnach formal kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</i></p> <p>• Stadt Herzogenaurach: Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Herzogenaurach vom 28. Juni 2012 beantragen wir die Herausnahme der Vorranggebiete Windkraft WK 1 und WK 2 bei Zweifelsherrn aus dem Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7), 17. Änderung.</p> <p>Begründung: Die genannten Vorranggebiete wurden aus dem Regionalplan 7, 9. Änderung nachrichtlich in den Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach (rechtskräftig seit 03.03.2005) übernommen. Seinerzeit ging der Stadtrat von anderen technischen Voraussetzungen der Windkraftanlagen aus, insbesondere waren damals Nabenhöhen von etwa 80 m relevant. Die Nabenhöhe der in Mausdorf errichteten Windkraftanlagen beträgt 138 m. Der Eingriff in das Landschaftsbild erweist sich aktuell weitaus massiver, als seinerzeit angenommen.</p>	<p>(31) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 2 Das Vorranggebiet Windkraft WK 2 ist seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Es wurde auch in den Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach übernommen und dort flächenscharf konkretisiert.</p> <p>Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken und wurden auch bei der damaligen Abgrenzung von WK 2 angewandt.</p> <p>Zudem besteht aktuell ein konkretes Windkraftvorhaben innerhalb des Vorranggebietes (nach Auskunft des Landratsamtes besteht mittlerweile ein rechtskräftiger Vorbe-</p>

	<p>Die Windgeschwindigkeit im Bereich der Vorrangfläche WK 1 beträgt laut Bayerischem Windatlas 4,5-4,9 m/s und liegt damit im Grenzbereich der Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage. Mit der Neuausweisung von weiteren Vorranggebieten (WK 39, WK 57) bzw. Vergrößerung von bestehenden Vorbehaltsgebieten (WK 16) in zum Teil windhöfigeren Bereichen im Stadtgebiet (WK 16; 5,0-5,4 m/s) zeigt die Stadt Herzogenaurach ihren Willen die Windkraft zu fördern. Mit den genannten Neuausweisungen kann die Herausnahme der Vorrangflächen bei Zweifelsheim kompensiert werden.</p> <p>• Gemeinde Puschendorf:</p> <p>Aufgrund der geänderten Rechtslage, dass auch gegenüber anderen Gemarkungen der Grenzabstand auf 0,4-h verkürzt werden kann, erheben wir unsere Bedenken gegen das WK 2 der Stadt Herzogenaurach, auf dem Gemeindegebiet von Zweifelsheim. Der Abstand zwischen einem Windrad auf dieser Fläche und der nächsten Wohnbebauung von Puschendorf beträgt dann noch max. 800-900 m. Aufgrund der Hauptwindrichtung aus Westen, ist mit erheblichen Störungen für Puschendorf zu rechnen. Nachdem auch in der Region 8 bereits Windräder an unserer Gemarkungsgrenze errichtet wurden bzw. geplant sind, befürchten wir eine Zunahme der Störungen durch Geräusche. Die nächsten Windräder in der Region 8, Gemarkung Emskirchen, befinden sich in einer Entfernung von rund 1.400 m, und selbst von diesen Anlagen werden zur Nachtzeit Geräusche wahrgenommen.</p> <p>Puschendorf ist bereits jetzt durch die Lage an der Bahnlinie Würzburg - Nürnberg, durch die Lage in der Einflugschneise des Flughafens Nürnberg und durch die Kreisstraße FÜ 7 mit einem erheblichen Lärmpotential belastet. Ich bitte um Berücksichtigung der Einwände.</p>	<p>scheid; das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren läuft). Das Vorranggebiet handstreichtartig in ein Ausschlussgebiet zu überführen und damit ein konkretes Vorhaben zu verhindern, wäre in rechtlicher Hinsicht zweifelsfrei höchstproblematisch. Es wird an dieser Stelle auch auf den ähnlich gelagerten Fall im Bereich des Marktes Wilhermsdorf verwiesen. Hier wurde der Antrag des Marktes Wilhermsdorf auf Zurücknahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken mit Verweis auf die rechtliche Problematik („Verhinderungsplanung“) einstimmig abgelehnt. Dass dies richtig war, zeigt nicht zuletzt ein vergleichbares Beispiel aus der Nachbarregion Westmittelfranken: Dort wurde seitens des Planungsausschusses dem Wunsch einer Gemeinde auf Herausnahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft nachgekommen. Im Zuge des Klageverfahrens eines potenziellen Windkraftanlagenbetreibers wurde diese Entscheidung seitens des VGH als fehlerhaft und unwirksam erkannt. Die Aussagen zur annehmenden Windhöfigkeit sind zudem nicht nachvollziehbar. Im Bayerischen Windatlas ist für das Vorranggebiet WK 2 eine Windhöfigkeit von 5,5 - 5,9 m/s in 140 m Höhe angegeben - es handelt sich damit um den windhöfigsten Teilbereich innerhalb des Herzogenauracher Stadtgebietes.</p> <p>Es ist umstritten, dass die Stadt Herzogenaurach bereits im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans bereit war einen entsprechenden Beitrag zur regionalplanerischen Windkraftkonzeption zu leisten - diese Bereitschaft wird durch die Akzeptanz der aktuell vorliegenden Neuvorschläge weiter dokumentiert. Die Gebiete WK 16, WK 39 u. WK 57 können aber aufgrund fachlicher Belange, die zur Einstufung lediglich als Vorbehaltsgebiet Windkraft führen mussten, kaum als adäquater Ersatz für die rechtsverbindlichen Vorranggebiete WK 1 u. WK 2 gesehen werden.</p> <p>Selbstverständlich ist - und das muss an dieser Stelle nochmal klar gemacht werden - für jedes Windkraftvorhaben (auch innerhalb eines Vorranggebietes Windkraft) ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig. Dort werden u.a. auch die genannten immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft. Diese Prüfung kann auch innerhalb eines</p>
--	---	---

		<p>Vorranggebietes Windkraft dazu führen, dass z.B. aufgrund einer Summenwirkung Windkraftprojekte hinsichtlich Anzahl, Größe oder Situierung der Anlagen zueinander verändert werden müssen bzw. in beantragter Form nicht genehmigungsfähig sind. Durch dieses Verfahren ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigung auf z.B. die benachbarte Wohnbevölkerung ausgeschlossen sind. Dieser Prüfungstatbestand gilt selbstverständlich nicht nur innerhalb des Stadtgebietes von Herzogenaurach, sondern u. a. auch in Bezug auf die angesprochene Gemeinde Puschendorf.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft wäre hingegen fehlerhaft, wenn bereits auf Ebene der Regionalplanung Anhaltspunkte gegeben wären, dass eine sinnvolle Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich ist - dieser Tatbestand liegt hier nicht vor.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Es wird empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 2 in der bestehenden Form beizubehalten.</p> <p>Aufgrund eines bereits gegebenen Präzedenzfalles (Entscheidung des Planungsausschusses zum Antrag der Gemeinde Wilhermsdorf), den Erfahrungen aus gerichtlichen Verfahren (Beispiel Westmittelfranken), den innerhalb des Gebietes bestehenden Windkraftvorhaben sowie der Tatsache, dass es sich im hier vorliegenden Fall (WK 2) gar um ein Vorranggebiet Windkraft handelt, wird kein Spielraum für die Herausnahme und damit einer Einstufung zum Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen gesehen.</p>
WK 4	<p><i>Bei WK 4 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 4 ist demnach formell kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Seitens des <u>Luftamtes Nordbayern</u> (SG 25) wurde festgestellt, dass folgende Flächen Belange des Luftverkehrs berühren: WK 4 und 59 betreffen die Platzrunde des Segelfluggeländes Seckendorf. Von der Platzrunde sind im Gegenanflug 450 Meter Abstand einzuhalten. Der ausewiesene Bereich solle daher um ca. 200 m nach Norden verschoben werden.</p> <p>• Stadt Fürth:</p>	<p>(32) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 4; allerdings Reduzierung im Süden gemäß der Abgrenzungsvorgabe des Luftamtes Nordbayern; Einbringen der modifizierten Gebietsabgrenzung in das ergänzende Beteiligungsverfahren; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.2 (Aspekt Flugsicherung)</p> <p>Bei WK 4 handelt es sich um ein seit 01.01.2006 rechtsverbindliches Vorranggebiet Windkraft. Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 4 ist damit formell kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens. Gleichwohl sind im Zuge der Beteiligung fachliche Informationen aufgetreten, die aus</p>

	<p>Die Stadt Fürth stimmt der 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung zu. Auf die Gasversorgungsleistungen der infra fürth GmbH im Bereich der WK 4 und WK 59 Seukendorf (s. Anlage) wird hingewiesen.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VOR Nürnberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 10,6 [°, ', "] N; 11 2 5,2 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 309,6 [m] <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich derart festgelegt werden, dass keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Falls in den Anlagenschutzbereichen Objekte geplanten werden, bedürfen dieser einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>hiesiger Sicht Änderungen erforderlich machen. Würde das Vorranggebiet WK 4 in der bisherigen Form beibehalten werden, könnte dem Planungsverband der Vorwurf einer „Scheinausweisung“ des südlichen Teilbereiches vorgeworfen werden, da hier aus luftrechtlichen Gesichtspunkten keine Genehmigung von Windkraftanlagen erfolgen kann.</p> <p>Der Hinweis zur Gasversorgungsleitung der infra fürth GmbH wird in den Umweltbericht sowie nachfolgend in die Zusammenfassende Erklärung zur Regionalplanänderung aufgenommen.</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Flugsicherungsanlage VOR Nürnberg hin. Es wird die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen. Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplanes die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft beschlossen und letztlich seitens der Regierung von Mittelfranken für verbindlich erklärt.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes wurden mittlerweile zwei Windkraftanlagen genehmigt - aufgrund der begrenzten Größe des Gebietes ist die Errichtung einer weiteren Anlage ohnehin unrealistisch. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass es sich bereits um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet Windkraft handelt, wird empfohlen die Einstufung als „Vorranggebiet“ für WK 4 beizubehalten.</p> <p>Bei dem Hinweis zur Einzelfallprüfung handelt es sich im vorliegenden Fall wohl eher um ein theoretisches Problem, da innerhalb des (dann verkleinerten) Vorranggebietes Windkraft WK 4 bereits zwei Windkraftanlagen genehmigt sind und eine zusätzliche Anlagenplanung aufgrund der geringen Gebietsgröße wohl unrealistisch ist.</p> <p>Trotzdem wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.2 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen (eine Gesamthöhe, ab der Belange der Flugsicherung berührt werden, ist im vorliegenden Fall nicht genannt).</p> <p>....</p>
--	--	---

		<p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> in den nachfolgend genannten Vorranggebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p>...</p> <p><u>WK 4</u> WK 8 ab Gesamthöhe von 680 m ü. NN</p> <ul style="list-style-type: none"> ...“ <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 4 beizubehalten, dieses allerdings im Süden gemäß der Abgrenzungsvorgabe des Luftamtes Nordbayern (ca. 200 m) zu reduzieren und die Begründung zu B V 3.1.1.2 hinsichtlich des Aspektes Flugsicherung zu ergänzen. Die Neuabgrenzung des Gebietes sollte im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens bekannt gemacht werden.</p>
WK 5	<p><i>Bei WK 5 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 5 ist demnach formell kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Großhabersdorf: keine Einwände 	(33) Kenntnisnahme
WK 6	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Großhabersdorf: keine Einwände Markt Cadolzburg: Zustimmung Landratsamt Fürth: Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht. Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern</i></p>	<p>(34) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 6 Weder von den Standortkommunen (Gemeinde Großhabersdorf / Markt Cadolzburg) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht. Dies gilt ebenso für sämtliche weitere Fachstellen. Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p><u>Fazit:</u></p>

	<p>gelten die allgemeinen Hinweise.</p> <p><u>SG 34 (Städtebau)</u> weist darauf hin, dass insbesondere die Flächen WK 36, 76, 62, 63, 64, 65 und 6 aufgrund ihrer Größe das Landschaftsbild einschließlich der nahen Ortslagen stark verändern. Eine erhebliche Auswirkung wird unter dem "Vorzeichen" der Energiewende und damit modifizierten Maßstäben der Abwägung nicht gesehen.</p> <p>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 6 in der vorliegenden Form beizubehalten.
WK 7	<p>• Markt Roßtal: keine Bedenken</p> <p>• Landratsamt Fürth: Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> Flächen, die oben (<u>Auflistung Einzelflächen</u>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenauflistung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Aufgrund der teilweisen Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist hier insbesondere</i></p>	<p>(35) Beibehaltung des Gebietsumgriffs des im Entwurf enthaltenen WK 7; Aufteilung in Vorranggebiet Windkraft WK 7 (Bereich Süd - außerhalb Landschaftsschutzgebiet) und Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 7a (Bereich Nord - größtenteils innerhalb Landschaftsschutzgebiet); Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.2 (Aspekt Richtfunk)</p> <p>Bei dem Gebietsvorschlag handelt es sich um eine Erweiterung/Arrondierung des seit 01.01.2006 rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 7.</p> <p>Weder von der Standortkommune (Markt Roßtal) noch von der für eine potentielle Genehmigung nachgelagerten Windkraftprojekte zuständigen Behörde (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht.</p>

<p>folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung: "Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltstflächen zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltstgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen."</p> <p>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</p> <p>WK 7 4 km: Ensemble Altstadt Heilsbronn</p> <p>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</p>	<p>Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendem Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltstgebieten Windkraft zugestimmt werden kann. Der nördliche Teilbereich des Gebietsvorschlags befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Bei einem Festhalten an einer gesamtheitlichen Gebietsausweisung in Form eines Vorranggebietes Windkraft könnte vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde die Verbindlicherklärung in Frage stehen. Insofern wird empfohlen, den Gebietsumgriff beizubehalten, allerdings inhaltlich in Vorranggebiet Windkraft (Südteil) und Vorbehaltstgebiet Windkraft (Nordteil) aufzuteilen.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Ensemble Altstadt Heilsbronn), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p><u>Zum Aspekt Richtfunk:</u> Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt: „Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen,</p>
--	---

	<p>• Bayerischer Rundfunk: Seit 2005 betreibt der Bayerische Rundfunk ein eigenes Richtfunknetz zur Programmzuführung an seine Senderstandorte. Die Schutzkorridore dieser Funkstrecken müssen aus Verfügbarkeitsgründen absolut hindernisfrei bleiben. Die erweiterte Planung des Vorranggebietes WK 7 tangiert unsere west-östlich verlaufende Richtfunkstrecke Büttelberg-Dillberg (siehe beigefügte Grafiken). Wir möchten Sie bitten, die Planung im Sinne eines störungsfreien Betriebs der Richtfunkstrecke entsprechend abzuändern. Ansonsten haben wir gegen die Planänderung keine Einwände.</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG: Nachdem wir alle unter Punkt 2 „Änderungen“ genannten Flächen überprüft haben, haben wir dieser Nachricht für jene Windkraftflächen, die ein Problem darstellen können, ein zip-Paket beigefügt. Sollten Sie ein Paket vermissen, ist es für Telefonica O2 Deutschland nicht weiter relevant. Bitte beachten Sie bei allen WK-Flächen folgendes: Um Störungen der Richtfunkverbindungen auszuschließen, ist ein (theoretisch röhrenförmiger) Korridor mit einem Radius von 50 m um die Richtfunkachse freizuhalten (Freihaltezone). Wie nah Windkraftanlagen an diese Freihaltezone heran gebaut werden dürfen, hängt somit von der Länge der Rotorblätter ab. Dies gilt insbesondere für jene Flächen, an denen unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen knapp vorbeistrahlen.</p>	<p>wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“ Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.</p> <p>Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.2 folgendermaßen zu ergänzen: Dabei ist Folgendes zu beachten: • ... • Innerhalb folgender Vorranggebiete Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituation von Störungen freizuhalten ist: - WK 7 - ... Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p>
WK 8	<p>• Stadt Altdorf b. Nürnberg: Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird angeregt, dass die geplante Erweiterung des Vorranggebietes WK 8 auf dem Gemeindegebiet der Stadt Altdorf, der im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationszone entspricht. Durch das eingeleitete Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf soll bauplanungsrechtlich die ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Stadtgebiet klargestellt werden. Die Konzentrationszone befindet sich im Bereich des WK 8.</p> <p>• Gemeinde Offenhausen: keine Einwendungen</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land: <u>Immissionsschutz</u> Das WK 8 wird nach Süden etwas erweitert. Grundsätzlich bestehen gegen die Erweiterung im betreffenden Bereich keine immissionsschutzfachlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die bestehenden bzw. die jetzt bereits in der Genehmigung befindlichen Anlagen die Lärm- und Schattenwurfwerte an einzelnen</p>	<p>(36) Beibehaltung der vorgesehenen Erweiterung des Vorranggebietes Windkraft WK 8; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.2 (Aspekte Flugsicherung u. Richtfunk) Bei dem Gebietsvorschlag handelt es sich um eine Erweiterung des seit 01.01.2006 rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 8. Dieses wurde bereits im Rahmen der 16. Änderung im Bereich der Gemeinde Offenhausen erweitert - die 16. Änderung ist seit 01.03.2012 rechtsverbindlich.</p> <p>Weder von den Standortkommunen (Stadt Altdorf, Gemeinde Offenhausen) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerten Windkraftprojekte (Landratsamt Nürnberger Land) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Seitens des LRA Nürnberger Land werden immissionsschutzrechtliche Hinweise gegeben, die auf Projektebene zu prüfen</p>

<p>Immissionsorten bereits ausgeschöpft werden. Weitere Anlagen können nur errichtet werden, wenn die Anlagen an bestimmten Immissionsorten keinen relevanten Immissionsbeitrag mehr liefern. Da sich in dem betreffenden Bereich auch bestehende Langlaufloipen befinden, müssen die Anlagen mit entsprechenden Eiswurferkenungssystemen und Abschaltsystemen ausgerüstet werden.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken:</p> <p><u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u></p> <p>Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Aufgrund der teilweisen Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung: "Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltstflächen zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltstgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen."</i></p> <p>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>• Autobahndirektion Nordbayern:</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 14.07.2011 (<i>16. Änderung des Regionalplans</i>). Die dortigen Auflagen gelten analog für die Standorte: <u>WK 8 - BAB A 6</u>; <u>WK 13 - BAB A 9</u> sowie <u>WK 36 - BAB A 3</u>.</p> <p><i>Damalige Stellungnahme:</i></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Windkraftanlagen grundsätzlich ein Mindestabstand von 300 m zu sämtlichen BAB-Flächen einzuhalten ist. Aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn (keine Ablenkung oder Irritation durch Schattenwurf, Lichtreflexe etc sowie Schutz der Autofahrer im Falle eines statischen Versagens der Konstruktion) ist von der Anlage ein Mindestabstand zum durchgehenden Fahrbahnrand der Bundesautobahn A 6 einzuhalten, welcher</p>	<p>sind.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ohne Zonierungskonzept (dieser Fall ist hier gegeben) „höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltstflächen zugestimmt werden kann. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltstgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen.“ Der Ausweisung in Form eines Vorranggebietes Windkraft wurde seitens der Höheren Naturschutzbehörde bereits vor Inkrafttreten des Windenergielasses aufgrund der Vorbelaistung von Autobahn und bestehenden Windkraftanlagen zugestimmt.</p> <p>Der im Verfahren befindliche Gebietsvorschlag entspricht dem Antrag der Stadt Altdorf b. Nürnberg zur Erweiterung des Vorranggebietes Windkraft WK 8. Die Stadt Altdorf b. Nürnberg beabsichtigt nun die Darstellungen des Regionalplans (Maßstab 1:100.000; „offene Signatur“) im Flächennutzungsplan weiter zu konkretisieren. Dies ist zweifelsfrei statthaft - darf aber nur im Bereich der zeichnerischen Unschärfe der regionalplanerischen Darstellung und ohne dem Ergebnis einer Verhinderungsplanung erfolgen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Veränderung der im Entwurf befindlichen Darstellung des Vorranggebietes Windkraft WK 8 ist nicht gegeben.</p> <p>Wie von der Autobahndirektion genannt, hängt der erforderliche Abstand zur Autobahn unmittelbar von der Höhe der geplanten Anlage ab (hier genannt: 1,5-fache Gesamthöhe). Anzahl, Situierung und Größenordnung potenzieller Windkraftanlagen sind auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht bekannt - erforderliche Abstände sind daher im Vorfeld konkreter Anlagenplanungen bzw. letztlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Die Autobahndirektion Nordbayern ist daran zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der regionalplanerischen Konzeption als Ausschlusskriterium ein Abstand von 150 m zu Bundesautobahnen (im Übrigen wie von vielen anderen bayerischen Planungsverbänden) relevant ist - abhängig von der Größenordnung geplanter Anlagen sind ggf. darüber hinausgehende Abstände im Rahmen des immissionsschutz-</p>
--	---

<p>sich aus dem 1,5-fachen der Anlagenhöhe ergibt. Dies entspricht Nabenhöhe über Grund und halber Rotordurchmesser. Diese Sicherheitsvorkehrung gilt auch im Parkplatzbereich.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass keinerlei Erschließung sowohl über die Bundesautobahn als auch für den Bau erfolgen kann.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH:</p> <p>Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - SSR Radar Mittersberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632,71 m ü. NHN <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 680 m über NN überschreiten, ist unser Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 680 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken.</p> <p>Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich derart festgelegt werden, dass keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Falls in den Anlagenschutzbereichen Objekte geplanten werden, bedürfen dieser einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p>	<p>rechtlichen Genehmigungsverfahrens (unter Einbindung der Autobahndirektion Nordbayern) festzulegen.</p> <p>Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung erfolgte in vergleichbarer Form im Rahmen der 16. Änderung des Regionalplans (Erweiterung Vorranggebiet Windkraft WK 8 im Gemeindegebiet Offenhausen). Damals wurde darauf hingewiesen, dass Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung ab einer Gesamthöhe von 681 m ü. NN abzustimmen sind (nun gefordert: ab 680 m ü. NN). Damit die genannten Aspekte im Regionalplan dokumentiert sind, wurde im Rahmen der 16. Änderung die Begründung zu B V 3.1.1.2 folgendermaßen ergänzt:</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Vorranggebiet WK 8 sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung abzustimmen, sofern eine Gesamthöhe von 681 m ü. NN überschritten wird. • <p>Die 16. Änderung des Regionalplans wurde in dieser Form für verbindlich erklärt und ist bereits in Kraft getreten. Mittlerweile sind innerhalb des damaligen Erweiterungsbereichs unter Einbindung der zuständigen luftfahrtrechtlichen Fachstellen vier Windkraftanlagen genehmigt, die sich aktuell in Bau befinden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, bei der vorliegenden Erweiterung des Vorranggebietes Windkraft WK 8 im südlichen Bereich (Stadt Altdorf b. Nürnberg) analog zu verfahren und lediglich in der Begründung zu B V 3.1.1.2 die Gesamthöhe von „680 m ü. NN“ zu nennen, um damit die Anforderungen auf Projekt ebene zu aktualisieren.</p> <p>Da auch bei weiteren Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft entsprechende Anforderungen zur Flugsicherung zu berücksichtigen sind, wird folgender aktualisierter Passus in der Begründung zu B V 3.1.1.2 empfohlen:</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den nachfolgend genannten Vorranggebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen:
---	---

	<p>(BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 8 4 km: Burgruine, Reichenbeck</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Es handelt sich um eine Vergrößerung des bestehenden Vorranggebietes. Der Vergrößerung wird ausdrücklich zugestimmt.</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG: Nachdem wir alle unter Punkt 2 „Änderungen“ genannten Flächen überprüft haben, haben wir dieser Nachricht für jene Windkraftflächen, die ein Problem darstellen können, ein zip-Paket beigefügt. Sollten Sie ein Paket vermissen, ist es für Telefonica O2 Deutschland nicht weiter relevant. Bitte beachten Sie bei allen WK-Flächen folgendes: Um Störungen der Richtfunkverbindungen auszuschließen, ist ein (theoretisch röhrenförmiger) Korridor mit einem Radius von 50 m um die Richtfunkachse freizuhalten (Freihaltezone). Wie nah Windkraftanlagen an diese Freihaltezone heran gebaut werden dürfen, hängt somit von der Länge der Rotorblätter ab. Dies gilt insbesondere für jene Flächen, an denen unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen knapp vorbeistrahlen.</p>	<p>... WK 8 ab Gesamthöhe von 680 m ü. NN • ...“</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Burgruine Reichenbeck), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p><u>Zum Aspekt Richtfunk:</u> Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt: „Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunkrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“ Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.</p> <p>Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.2 folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>.... Dabei ist Folgendes zu beachten: • ... • Innerhalb folgender Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft verlaufen Richtfunkrassen, deren Betrieb durch eine</p>
--	--	---

		<p>entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... - WK 8 - ... <p>Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p>Fazit:</p> <p>Zusammenfassend wird empfohlen, das erweiterte Vorranggebiet Windkraft WK 8 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten und die Hinweise zu den Themen Flugsicherheit u. Richtfunk in die Begründung zu B V 3.1.1.2 aufzunehmen.</p>
WK 9	<p><i>Bei WK 9 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 9 ist demnach formell kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen: - SSR Radar Mittersberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632,71 m ü. NHN Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 663 m über NN überschreiten, ist unser Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 663 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich derart festgelegt werden, dass keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Falls in den Anlagenschutzbereichen Objekte geplanten werden, bedürfen dieser einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes</p>	<p>(37) Beibehaltung des rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 9; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.2 (Aspekt Flugsicherung)</p> <p>Bei WK 9 handelt es sich um ein seit 01.01.2006 rechtsverbindliches Vorranggebiet Windkraft. Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 9 ist damit formell kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens. Innerhalb des Vorranggebietes Windkraft WK 9 besteht mittlerweile eine Windkraftanlage, deren rechtsmäßige Genehmigung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens (Klage eines Anliegers) bestätigt wurde. Aufgrund der begrenzten Größenordnung von WK 9 und der Situierung der bestehenden Anlage innerhalb des Gebietes, ist die Realisierbarkeit einer weiteren Windkraftanlage fraglich.</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Flugsicherungsanlage SSR Radar Mittersberg hin. Es wird die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen. Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplanes die Ausweisung eines Vorranggebietes Wind-</p>

	<p>dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 9 4 km: Burgruine, Reicheneck</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Es handelt sich um ein bestehendes Vorranggebiet. Dem Vorranggebiet wird ausdrücklich zugestimmt.</p>	<p>kraft beschlossen und letztlich seitens der Regierung von Mittelfranken für verbindlich erklärt.</p> <p>Bei dem Hinweis zur Einzelfallprüfung handelt es sich im vorliegenden Fall wohl eher um ein theoretisches Problem, da innerhalb des Vorranggebietes Windkraft WK 9 bereits eine Windkraftanlage genehmigt wurde und eine zusätzliche Anlagenplanung aufgrund der geringen Gebietsgröße wohl unrealistisch ist.</p> <p>Trotzdem wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.2 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen.</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> in den nachfolgend genannten Vorranggebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p>...</p> <p>WK 9 ab Gesamthöhe von 663 m ü. NN</p> <ul style="list-style-type: none"> ...“ <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Burgruine, Reicheneck), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Fazit: Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 9 in seiner rechtsverbindlichen Form beizubehalten und die Begründung zu B V 3.1.1.2 in Bezug auf den Aspekt Flugsicherung zu aktualisieren.</p>
WK 10	<p><i>Bei WK 10 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 10 ist demnach formell kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</i></p> <p>• Markt Allersberg: Der Marktgemeinderat nimmt die 17. Änderung des Regionalplans zur Kenntnis und beantragt für die Vorranggebiete WK 10 und WK 11 eine Überprüfung auf Einstufung</p>	<p>(38) Beibehaltung des rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 10</p> <p>Bei WK 10 handelt es sich um ein seit 01.01.2006 rechtsverbindliches Vorranggebiet Windkraft. Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 10 ist damit formell kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p>

<p>als Vorbehaltsgebiet aufgrund des vorhandenen Vogelvorkommens, insbesondere des Rotmilans)</p> <p>In der Anlage erhalten Sie zur Begründung zwei Vogelbeobachtungsreihen für das Vorranggebiet WK 10 im Zeitraum September 2010 bis Juni 2012, die beim Markt im Vorfeld der Marktgemeinderatssitzung abgegeben wurden.</p> <p>Die eine Reihe stammt von Herrn Karl-Heinz Pöllert, Heblesricht 4, 90584 Allersberg, der als langjähriger, anerkannter Vogelbeobachter für den Landesbund für Vogelschutz tätig ist.</p> <p>Die andere Beobachtungsreihe stammt von Herrn German Heinloth, Uttenhofen 11, 90584 Allersberg. In seinem Erläuterungsschreiben weist er auf eine CD hin, die ebenfalls beiliegt. Nach den mündlichen Darlegungen von Herrn Heinloth soll sich der Horst des Roten Milans südlich angrenzend an das Vorranggebiet WK 11 befinden.</p> <p><i>(sehr detaillierte Beobachtungsprotokolle sowie eine CD-ROM liegen der Stellungnahme bei)</i></p> <p>• Zweckverband zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe:</p> <p>Im Jahre 2006 wurde im Zuge der 9. Änderung des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken im Bereich der Marktgemeinde Allersberg das Windkraftvorranggebiet WK 10 und WK 11 ausgewiesen. Im zentralen Bereich der Vorrangfläche WK 10 befindet sich der Wasserhochbehälter und die Wasserversorgungshauptleitung sowie die Strom- und Steuerleitung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe. Nach Mitteilung der Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Roth beabsichtigt ein Investor und Windkraftbetreiber in unmittelbarer Nähe (etwa 90 Meter) zu unserem Wasserhochbehälter eine Windkraftanlage zu errichten. Die Erstellung einer solchen in diesem nahen Bereich gefährdet die lebensnotwendige Trinkwasserversorgung und den Brandschutz im gesamten Verbandsgebiet des Zweckverbandes mit rund 1.250 Einwohnern in etwa 370 Haushalten. Der Zweckverband wurde beim damaligen Genehmigungsverfahren weder gehört noch beteiligt, daher konnte keine Stellungnahme dazu abgegeben werden. Für den Verband ist die Ausweisung eines Windkraftvorranggebietes gerade in diesem sensiblen Bereich weder nachvollziehbar noch vertretbar. Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes hat in der Sitzung am 06.09.2012 beschlossen, bei Erstellung einer Windkraftanlage im unmittelbaren Bereich zum Wasserhochbehälter und den Versorgungsleitungen Rechtsmittel einzulegen. Bereits mit Schreiben vom 08.08.2012 hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe bei der Abteilung Natur- und Immissionsschutz beim Landratsamt Roth, dem Gesundheitsamt Roth, sowie beim Wasserwirtschaftsamt Nürnberg in dieser Angelegenheit auf die Problematik und die berechtigten Bedenken ausreichend hingewiesen. Eine Abschrift dieses Briefes mit den vorgebrachten Begründungen liegt diesem Schreiben bei (<i>das genannte Schreiben liegt der Stellungnahme bei</i>). Wir bitten daher den Planungsverband bei der Regierung von Mittelfran-</p>	<p>Zudem besteht aktuell ein konkretes Windkraftvorhaben innerhalb des Vorranggebietes (die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Windkraftanlage wurde beantragt - das Verfahren läuft aktuell).</p> <p>Die Standortkommune Markt Allersberg regt eine Abstufung des Gebietes vom Vorranggebiet Windkraft zum Vorbehaltsgebiet Windkraft an und bezieht sich dabei auf Vogelbeobachtungen zweier Bürger.</p> <p>Dort sind auch die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. Diese Prüfung muss in einem Vorranggebiet Windkraft gleichermaßen abgearbeitet werden, wie dies in einem Vorbehaltsgebiet Windkraft der Fall wäre. Insofern würde diesbezüglich eine potentielle Abstufung des Gebietes keinerlei Unterschied bewirken.</p> <p>Die übermittelten Beobachtungsreihen wurden auch von den zuständigen Fachstellen gesichtet. Horststandorte des Rotmilans sind der Unteren Naturschutzbehörde im Gebiet sowie im Umfeld nicht bekannt. Die Beobachtungen sind im Genehmigungsverfahren tiefergehend zu prüfen - ggf. sind hier weitere Gutachten erforderlich.</p> <p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe weist auf den Wasserhochbehälter und die Wasserversorgungshauptleitung sowie die Strom- und Steuerleitung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe hin. Zu den genannten Einrichtungen sind auf regionalplanerischer Ebene keine Ausschluss- bzw. Abstandskriterien vorgesehen. Eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Wasserversorgung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auszuschließen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf benachbarte landschaftsprägende Denkmäler hin (Schloss Mörlach, Wallfahrtskapelle Möningerberg), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Fazit: Es wird empfohlen, das rechtsverbindliche Vorranggebiet</p>
--	--

	<p>ken, die 17. Änderung des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken so zu überarbeiten, dass eine Gefährdung unserer Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen werden kann, bzw. das Windkraftvorranggebiet ganz aus der Planung genommen wird.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 10 3 km: Schloss, Mörlach 3 km: Wallfahrtskapelle Möningerberg</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugesimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p>	<p>Windkraft WK 10 in der bestehenden Form beizubehalten. Die aufgeworfenen Fachfragen (Beeinträchtigung Wasserversorgung, Artenschutz) sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abzuprüfen und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.</p>
WK 11	<p>Bei WK 11 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 11 ist demnach formell kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</p> <p>• Markt Allersberg: Der Marktgemeinderat nimmt die 17. Änderung des Regionalplans zur Kenntnis und beantragt für die Vorranggebiete WK 10 und WK 11 eine Überprüfung auf Einstufung als Vorbehaltsgebiet aufgrund des vorhandenen Vogelvorkommens, insbesondere des Rotmilans) In der Anlage erhalten Sie zur Begründung zwei Vogelbeobachtungsreihen für das Vorranggebiet WK 10 im Zeitraum September 2010 bis Juni 2012, die beim Markt im Vorfeld der Marktgemeinderatssitzung abgegeben wurden. Die eine Reihe stammt von Herrn Karl-Heinz Pöllert, Heblesricht 4, 90584 Allersberg, der als langjähriger, anerkannter Vogelbeobachter für den Landesbund für Vogelschutz tätig ist. Die andere Beobachtungsreihe stammt von Herrn German Heinloth, Uttenhofen 11, 90584 Allersberg. In seinem Erläuterungsschreiben weist er auf eine CD hin, die ebenfalls beiliegt. Nach den mündlichen Darlegungen von Herrn Heinloth soll sich der Horst des Roten Milans südlich angrenzend an das Vorranggebiet WK 11 befinden. (sehr detaillierte Beobachtungsprotokolle sowie eine CD-ROM liegen der Stellungnahme bei)</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege:</p>	<p>(39) Beibehaltung des rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 11</p> <p>Bei WK 11 handelt es sich um ein seit 01.01.2006 rechtsverbindliches Vorranggebiet Windkraft. Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 11 ist damit formell kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Die Standortkommune Markt Allersberg regt eine Abstufung des Gebietes vom Vorranggebiet Windkraft zum Vorbehaltsgebiet Windkraft an und bezieht sich dabei auf Vogelbeobachtungen zweier Bürger.</p> <p>Die übermittelten Beobachtungsreihen wurden auch von den zuständigen Fachstellen gesichtet. Horststandorte des Rotmilans sind der Unteren Naturschutzbehörde im Gebiet sowie im Umfeld nicht bekannt. Die genannten artenschutzrechtlichen Belange sind bei einer konkreten Projektplanung vor dem Hintergrund der dann aktuell vorliegenden Situation zu bewerten. Diese Prüfung muss in einem Vorranggebiet Windkraft gleichermaßen abgearbeitet werden, wie dies in einem Vorbehaltsgebiet Windkraft der Fall wäre. Insofern würde diesbezüglich eine potentielle Abstufung des Gebietes keinerlei Unterschied bewirken.</p>

	<p><i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 11 3 km: Schloss, Mörlach 3 km: Wallfahrtskapelle Möningerberg 4 km: Wallfahrtskirche Maria-Hilf, Freystadt 4 km: Ensemble Altstadt Freystadt</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p>	<p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf benachbarte landschaftsprägende Denkmäler hin (Schloss Mörlach, Wallfahrtskapelle Möningerberg, Wallfahrtskirche Maria-Hilf Freystadt), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Fazit: Es wird empfohlen, das rechtsverbindliche Vorranggebiet Windkraft WK 11 in der bestehenden Form beizubehalten. Die aufgeworfenen Fachfragen zum Artenschutz sind im Rahmen eines potentiellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuprüfen und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.</p>
WK 12	<p><i>Bei WK 12 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 12 ist demnach formell kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</i></p> <p>• Stadt Hilpoltstein: Mit den vorgesehenen Änderungen des Kapitels B V 3 Energieversorgung besteht grundsätzlich Einverständnis. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.07.2012 jedoch beschlossen, dass die Abstandsflächen von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung jeglicher Art innerhalb des Stadtgebietes Hilpoltstein mindestens 1.000 m betragen muss. Dies hat Auswirkungen auf die Größe der vom Markt Thalmässing gemeldeten Vorrangfläche WK 71, da diese unmittelbar an Hilpoltsteiner Stadtgebiet angrenzt.</p> <p>• Stadt Hilpoltstein: Der Stadtrat in Hilpoltstein hat nach mehrmonatiger intensiver Diskussion zum Thema Windkraft unter Einbeziehung der Bevölkerung folgenden Beschluss zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltungsflächen auf Hilpoltsteiner Stadtgebiet gefasst: - Die Abstandsflächen (von Windkraftanlagen) zur Wohnbebauung jeglicher Art betragen 1.000 Meter. - ... - Die bisher ausgewiesenen Gebiete Nr. 19 im Westen von Jahrsdorf (<i>Gebietsnummer gemäß übersandter Kartendarstellung; im Regionalplan WK 12</i>) bzw. im Süden von Grauwinkel und die Nr. 20 zwischen Meckenhausen und Pierheim (<i>Gebietsnummer gemäß übersandter Kartendarstellung; im Regionalplan WK 13</i>) sind aufgrund der nicht einhaltbaren Abstandsflächen nicht geeignet und daher aus den bisherigen Planungen herauszunehmen und als Vorrangfläche zu streichen.</p>	<p>(40) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 12 Bei WK 12 handelt es sich um ein seit 01.01.2006 rechtsverbindliches Vorranggebiet Windkraft. Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 12 ist damit formell kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens. Das rechtsverbindliche Vorranggebiet Windkraft wurde seitens der Stadt Hilpoltstein auch in den Flächennutzungsplan übernommen und dort flächenscharf konkretisiert. Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWiVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken und wurden auch bei der damaligen Abgrenzung von WK 12 angewandt. Zudem besteht aktuell ein konkretes Windkraftvorhaben innerhalb des Vorranggebietes – das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren läuft. Das Vorranggebiet handstreichtartig in ein Ausschlussgebiet zu überführen und damit ein konkretes Vorhaben zu verhindern, wäre in rechtlicher Hinsicht zweifelsfrei höchstproblematisch. Es wird an dieser Stelle auch auf den ähnlich gelagerten Fall im Bereich des Marktes Wilhermsdorf verwiesen. Hier</p>

	<p>- ...</p> <p>Die Entscheidung im Stadtrat war insbesondere geprägt von der Höhen- und Abstandsflächenthematik, wobei eine Differenzierung zwischen Wohnnutzungen z.B. in einem Misch- oder Dorfgebiet bzw. in einem allgemeinen Wohngebiet nicht vorgenommen wurde. Eine derartige Differenzierung wäre nicht sachgerecht und zudem der Bevölkerung nicht vermittelbar. Nachdem sich mehrere Gemeinden zwischenzeitlich bereits auf einen generellen Abstand von 1.000 Meter zur Wohnbebauung festgelegt haben (unter anderem alle Gemeinden im direkt angrenzenden Landkreis Neumarkt), erfolgt aus Gleichheitsgründen auch die Festlegung auf die 1.000 Meter für den Bereich der Stadt Hilpoltstein.</p> <p>...</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege:</p> <p><i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 12 3 km: Ensemble Altstadt Hilpoltstein mit Burg 2 km: Schloss, Mörlach</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmafachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p>	<p>wurde der Antrag des Marktes Wilhermsdorf auf Zurücknahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken mit Verweis auf die rechtliche Problematik („Verhindungsplanung“) einstimmig abgelehnt.</p> <p>Dass dies richtig war, zeigt nicht zuletzt ein vergleichbares Beispiel aus der Nachbarregion Westmittelfranken: Dort wurde seitens des Planungsausschusses dem Wunsch einer Gemeinde auf Herausnahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft nachgekommen. Im Zuge des Klageverfahrens eines potenziellen Windkraftanlagenbetreibers wurde diese Entscheidung seitens des VGH als fehlerhaft und unwirksam erkannt.</p> <p>Selbstverständlich ist - und das muss an dieser Stelle nochmals klar gemacht werden - für jedes Windkraftvorhaben (auch innerhalb eines Vorranggebietes Windkraft) ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig. Dort werden u.a. auch die genannten immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft. Diese Prüfung kann auch innerhalb eines Vorranggebietes Windkraft dazu führen, dass z.B. aufgrund einer Summenwirkung Windkraftprojekte hinsichtlich Anzahl, Größe oder Situierung der Anlagen zueinander verändert werden müssen bzw. in beantragter Form nicht genehmigungsfähig sind. Durch dieses Verfahren ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf z.B. die benachbarte Wohnbevölkerung ausgeschlossen sind.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft wäre hingegen fehlerhaft, wenn bereits auf Ebene der Regionalplanung Anhaltspunkte gegeben wären, dass eine sinnvolle Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich ist - dieser Tatbestand liegt hier nicht vor.</p> <p>Auch wenn die jeweilige Kommune die kommunale Planungshoheit innehat hat und in diesem Rahmen auch die Darstellungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft (Maßstab 1 : 100.000; offene Signatur).im Regionalplan konkretisieren kann, ist das beabsichtigte pauschale Ansetzen von 1.000 m Abstand nicht angeraten. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Konkretisierung nur im Bereich der „zeichnerischen Unschärfe“ der regionalplanerischen Darstellungen statthaft ist. Eine Verhinderungsplanung darf nicht</p>
--	--	--

		<p>betrieben werden.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf benachbarte landschaftsprägende Denkmäler hin (Ensemble Altstadt Hilpoltstein mit Burg, Schloss Mörlach), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Fazit: Es wird empfohlen, das rechtsverbindliche Vorranggebiet Windkraft WK 12 in der bestehenden Form beizubehalten. Aufgrund eines bereits gegebenen Präzedenzfalles (Entscheidung des Planungsausschusses zum Antrag der Gemeinde Wilhermsdorf), den Erfahrungen aus gerichtlichen Verfahren (Beispiel Westmittelfranken), dem innerhalb des Gebietes bestehenden Windkraftvorhaben sowie der Tatsache, dass es sich im hier vorliegenden Fall (WK 12) gar um ein Vorranggebiet Windkraft handelt, wird kein Spielraum für die Herausnahme und damit einer Einstufung zum Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen gesehen.</p>
WK 13	<p><i>Bei WK 13 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 13 ist demnach formell kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</i></p> <p>• Stadt Hilpoltstein: Mit den vorgesehenen Änderungen des Kapitels B V 3 Energieversorgung besteht grundsätzlich Einverständnis. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.07.2012 jedoch beschlossen, dass die Abstandsflächen von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung jeglicher Art innerhalb des Stadtgebietes Hilpoltstein mindestens 1.000 m betragen muss. Dies hat Auswirkungen auf die Größe der vom Markt Thalmässing gemeldeten Vorrangfläche WK 71, da diese unmittelbar an Hilpoltsteiner Stadtgebiet angrenzt.</p> <p>• Stadt Hilpoltstein: Der Stadtrat in Hilpoltstein hat nach mehrmonatiger intensiver Diskussion zum Thema Windkraft unter Einbeziehung der Bevölkerung folgenden Beschluss zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltungsflächen auf Hilpoltsteiner Stadtgebiet gefasst: - Die Abstandsflächen (von Windkraftanlagen) zur Wohnbebauung jeglicher Art betragen 1.000 Meter.</p>	<p>(41) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 13 Bei WK 13 handelt es sich um ein seit 01.01.2006 rechtsverbindliches Vorranggebiet Windkraft. Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 13 ist damit formell kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens. Das rechtsverbindliche Vorranggebiet Windkraft wurde seitens der Stadt Hilpoltstein auch in den Flächennutzungsplan übernommen und dort flächenscharf konkretisiert.</p> <p>Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWiVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken und wurden auch bei der damaligen Abgrenzung von WK 13 angewandt.</p>

	<p>- ...</p> <p>- Die bisher ausgewiesenen Gebiete Nr. 19 im Westen von Jahrsdorf (<i>Gebietsnummer gemäß übersandter Kartendarstellung; im Regionalplan WK 12</i>) bzw. im Süden von Grauwinkel und die Nr. 20 zwischen Meckenhausen und Pierheim (<i>Gebietsnummer gemäß übersandter Kartendarstellung; im Regionalplan WK 13</i>) sind aufgrund der nicht einhaltbaren Abstandsflächen nicht geeignet und daher aus den bisherigen Planungen herauszunehmen und als Vorrangfläche zu streichen.</p> <p>- ...</p> <p>Die Entscheidung im Stadtrat war insbesondere geprägt von der Höhen- und Abstandsflächenthematik, wobei eine Differenzierung zwischen Wohnnutzungen z.B. in einem Misch- oder Dorfgebiet bzw. in einem allgemeinen Wohngebiet nicht vorgenommen wurde. Eine derartige Differenzierung wäre nicht sachgerecht und zudem der Bevölkerung nicht vermittelbar. Nachdem sich mehrere Gemeinden zwischenzeitlich bereits auf einen generellen Abstand von 1.000 Meter zur Wohnbebauung festgelegt haben (unter anderem alle Gemeinden im direkt angrenzenden Landkreis Neumarkt), erfolgt aus Gleichheitsgründen auch die Festlegung auf die 1.000 Meter für den Bereich der Stadt Hilpoltstein.</p> <p>...</p> <p>• Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg: Aufgrund der Anforderungen nach § 34 (4) WaStrG sollte wegen nachteiliger Lichteffekte sowie der Eiswurgefährdung die Einschränkung gelten, dass bei Standorten mit Entfernungen kleiner 1.300 m eine Einzelfallprüfung/-genehmigung durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) vorbehalten bleibt. Daher bedürfen die genannten <u>WK 13, WK 28, WK 57 und WK 58</u> einer entsprechenden Zustimmung im Einzelfall.</p> <p>• Autobahndirektion Nordbayern: Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 14.07.2011 (<i>16. Änderung des Regionalplans</i>). Die dortigen Auflagen gelten analog für die Standorte: <u>WK 8 - BAB A 6; WK 13 - BAB A 9</u> sowie <u>WK 36 - BAB A 3</u>.</p> <p><i>Damalige Stellungnahme:</i> Wir weisen darauf hin, dass bei Windkraftanlagen grundsätzlich ein Mindestabstand von 300 m zu sämtlichen BAB-Flächen einzuhalten ist. Aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn (keine Ablenkung oder Irritation durch Schattenwurf, Lichtreflexe etc sowie Schutz der Autofahrer im Falle eines statischen Versagens der Konstruktion) ist von der Anlage ein Mindestabstand zum durchgehenden Fahrbahnrand der Bundesautobahn A 6 einzuhalten, welcher sich aus dem 1,5-fachen der Anlagenhöhe ergibt. Dies entspricht Nabenhöhe über</p>	<p>Inwieweit vor einiger Zeit diskutierte Windkraftvorhaben innerhalb des Vorranggebietes derzeit aktuell sind bzw. ob neue Vorhaben gegeben sind, ist nicht bekannt. Das Vorranggebiet jedoch handstreichartig in ein Ausschlussgebiet zu überführen und damit potentielle Vorhaben zu verhindern, wäre in rechtlicher Hinsicht zweifelsfrei höchstproblematisch. Es wird an dieser Stelle auch auf den ähnlich gelagerten Fall im Bereich des Marktes Wilhermsdorf verwiesen. Hier wurde der Antrag des Marktes Wilhermsdorf auf Zurücknahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken mit Verweis auf die rechtliche Problematik („Verhinderungsplanung“) einstimmig abgelehnt. Dass dies richtig war, zeigt nicht zuletzt ein vergleichbares Beispiel aus der Nachbarregion Westmittelfranken: Dort wurde seitens des Planungsausschusses dem Wunsch einer Gemeinde auf Herausnahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft nachgekommen. Im Zuge des Klageverfahrens eines potenziellen Windkraftanlagenbetreibers wurde diese Entscheidung seitens des VGH als fehlerhaft und unwirksam erkannt. Selbstverständlich ist - und das muss an dieser Stelle nochmals klar gemacht werden - für jedes Windkraftvorhaben (auch innerhalb eines Vorranggebietes Windkraft) ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig. Dort werden u.a. auch die genannten immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft. Diese Prüfung kann auch innerhalb eines Vorranggebietes Windkraft dazu führen, dass z.B. aufgrund einer Summenwirkung Windkraftprojekte hinsichtlich Anzahl, Größe oder Situierung der Anlagen zueinander verändert werden müssen bzw. in beantragter Form nicht genehmigungsfähig sind. Durch dieses Verfahren ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf z.B. die benachbarte Wohnbevölkerung ausgeschlossen sind. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft wäre hingegen fehlerhaft, wenn bereits auf Ebene der Regionalplanung Anhaltspunkte gegeben wären, dass eine sinnvolle Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich ist - dieser Tatbestand liegt hier nicht vor.</p> <p>Auch wenn die jeweilige Kommune die kommunale Pla-</p>
--	---	--

	<p>Grund und halber Rotordurchmesser. Diese Sicherheitsvorkehrung gilt auch im Parkplatzbereich.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass keinerlei Erschließung sowohl über die Bundesautobahn als auch für den Bau erfolgen kann.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 13 3 km: Schloss, Mörlach 4 km: Wallfahrtskirche Maria-Hilf, Freystadt 5 km: Ensemble Altstadt Freystadt</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugesimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p>	<p>nungshoheit innehalt hat und in diesem Rahmen auch die Darstellungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft (Maßstab 1 : 100.000; offene Signatur).im Regionalplan konkretisieren kann, ist das beabsichtigte pauschale Ansetzen von 1.000 m Abstand nicht angeraten. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Konkretisierung nur im Bereich der „zeichnerischen Unschärfe“ der regionalplanerischen Darstellungen statthaft ist. Eine Verhinderungsplanung darf nicht betrieben werden.</p> <p>Das Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg ist im Rahmen eines potentiellen Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.</p> <p>Wie von der Autobahndirektion genannt, hängt der erforderliche Abstand zur Autobahn unmittelbar von der Höhe der geplanten Anlage ab (hier genannt: 1,5-fache Gesamthöhe). Anzahl, Situierung und Größenordnung potenzieller Windkraftanlagen sind auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht bekannt - erforderliche Abstände sind daher im Vorfeld konkreter Anlagenplanungen bzw. letztlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Die Autobahndirektion Nordbayern ist daran zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der regionalplanerischen Konzeption als Ausschlusskriterium ein Abstand von 150 m zu Bundesautobahnen (analog zu vielen anderen bayerischen Planungsverbänden) relevant ist - abhängig von der Größenordnung geplanter Anlagen sind ggf. darüber hinausgehende Abstände im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens (unter Einbindung der Autobahndirektion Nordbayern) festzulegen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf benachbarte landschaftsprägende Denkmäler hin (Schloss Mörlach; Wallfahrtskirche Maria-Hilf, Freystadt; Ensemble Altstadt Freystadt), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugesimmt werden könnte.</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 12 in der</p>
--	--	--

		<p>bestehenden Form beizubehalten. Aufgrund eines bereits gegebenen Präzedenzfalles (Entscheidung des Planungsausschusses zum Antrag der Gemeinde Wilhermsdorf), den Erfahrungen aus gerichtlichen Verfahren (Beispiel Westmittelfranken), den ggf. innerhalb des Gebietes bestehenden Windkraftvorhaben sowie der Tatsache, dass es sich im hier vorliegenden Fall (WK 12) gar um ein Vorranggebiet Windkraft handelt, wird kein Spielraum für die Herausnahme und damit einer Einstufung zum Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen gesehen.</p>
WK 14	<p>• Markt Mühlhausen: Die Fläche im Bereich des „Pöppelberges“ (WK 14) wird im südlichen Bereich gemäß dem beiliegenden Plan gekürzt. Die grüne Linie stellt die neue Grenze dar. Es sollen nur geeignete Flächen für Windkraftanlagen vorgesehen werden. Hierdurch sollen diese Flächen ggf. für andere Planungen noch zur Verfügung stehen und nicht durch eine Vorrangfläche vorbelastet sein.</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenauflistung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</p>	<p>(42) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 14; Reduzierung im südlichen Bereich; Einbringen in das ergänzende Beteiligungsverfahren</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 14 ist seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Innerhalb des Gebietes bestehen mittlerweile vier Windkraftanlagen. Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans wird die Gebietserweiterung und gleichzeitige Aufstufung zum Vorranggebiet Windkraft geprüft. Die Standortkommune Markt Mühlhausen regt an das geplante Vorranggebiet Windkraft WK 14 im südlichen Bereich zu reduzieren. Diese Bereiche befinden sich nicht mehr auf der Hochfläche sondern fallen bereits deutlich in den Hangbereich ab. Die geforderte Reduzierung erscheint vor diesem Hintergrund - und insbesondere auch mit Blick auf die Größenordnung des verbleibenden Vorranggebietes - durchaus sachgerecht.</p> <p>In der Stellungnahme der Region Oberfranken-West zur 17. Änderung wurde - analog zur Stellungnahme der Industrieregion Mittelfranken zur Regionalplanänderung in Oberfranken - ein Abstimmungsgespräch für den Grenzraum der beiden Planungsregionen angeregt. Dieses hat am 19.10.2012 in Mühlhausen stattgefunden. Neben den Bürgermeistern der Gemeinden Vestenbergsgreuth, Wachenroth und Mühlhausen (jeweils Industrieregion Mittelfranken), Schlüsselfeld, Burgebrach und Pommersfelden (jeweils Oberfranken-West) und Mitarbeitern der jeweiligen Verwaltungen, waren auch die Regionsbeauftragten der beiden Planungsregionen (im Falle</p>

	<p>• Gemeinde Wachenroth: keine Einwände</p> <p>• Planungsverband Oberfranken-West: <u>Eingegangene Stellungnahmen von Verbandsmitgliedern</u></p> <p>Der <u>Markt Burgebrach</u> weist darauf hin, dass der vergrößerte und zum Vorranggebiet WK 14 (Mühlhausen) aufgestufte Bereich unmittelbar an das Gemeindegebiet (Gemarkung Oberköst) angrenzt. Um die Bürger vor zusätzlichen Immissionen zu schützen, sollte diese Fläche in einem größeren Abstand zu Oberköst verlegt werden.</p> <p>Die <u>Gemeinde Pommersfelden</u> spricht sich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes WK 14 (Mühlhausen) aus. In ihrer Stellungnahme verweist sie auf die Belange des Denkmalschutzes und bezieht sich auf eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 12.05.2010, in welcher die Betroffenheit der großräumigen Sichtbeziehungen zwischen der barocken Schlossanlage Weißenstein in Pommersfelden und der sie prägenden Kulturlandschaft vorgebracht wird. Es wird außerdem davon ausgegangen, dass von den geplanten Windkraftanlagen unzumutbare Umwelteinwirkungen auf die nächstgelegenen Siedlungsgebiete Unterköst und Stolzenroth ausgehen.</p> <p>Darüber hinaus wird angeregt, die Fortschreibung der beiden Regionalpläne aufeinander abzustimmen, z. B. durch einen "Runden Tisch", an dem Vertreter der an den Regionsgrenzen gelegenen Gemeinden und der Regionalen Planungsverbände Industrieregion Mittelfranken und Oberfranken-West teilnehmen sollten.</p> <p>Die <u>Stadt Schlüsselfeld</u> hält es für erforderlich, Windkraftanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren. Die Ausweisung der Vorranggebiete 14 (Markt Mühlhausen) und 36 (Markt Wachenroth / Markt Mühlhausen / Markt Lonnerstadt / gemeindefreies Gebiet) erscheint ihrer Ansicht nach ausreichend. Auf die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete WK 45 (Markt Mühlhausen / Markt Wachenroth), WK 46 (Markt Wachenroth), WK 47 (Markt Lonnerstadt), WK 48 und WK 49 (Gemeinde Vestengsgreuth) sollte verzichtet werden, weil sie zu einer Zersiedelung der Landschaft führen.</p> <p><u>Regionalplanerische Stellungnahme</u></p> <p>Vorranggebiet WK 14 (Markt Mühlhausen): Im geplanten Vorranggebiet sind derzeit vier Windkraftanlagen geplant. Diese vier Anlagen liegen innerhalb des ursprünglichen Vorbehaltsgebietes und wurden mit Bescheid vom 13.06.2012 immissionsschutzrechtlich bereits genehmigt. Die Abstände zu den Ortsteilen Unterköst und Stolzenroth betragen auch bei der Er-</p>	<p>der Region Oberfranken-West zusätzlich auch der Geschäftsführer des Planungsverbandes) vertreten. Im Rahmen eines sehr konstruktiven Gesprächs wurden die Planungskonzeptionen beider Planungsregionen erläutert und Fragen zu den konkreten Gebieten im Grenzbereich besprochen. Hinsichtlich des im Entwurf zur 17. Änderung der Industrieregion Mittelfranken enthaltenen Vorranggebietes Windkraft WK 14 kann folgendes Ergebnis festgehalten werden:</p> <p>Seitens der Vertreter des Planungsverbandes Oberfranken-West wurde vorgetragen, dass im dortigen planerischen Konzept (bei allen rechtlichen Unwägbarkeiten) ein Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten beschlossen wurde. Dieser Abstand wäre auch bei der Regionalplanung der Nachbarregion einzufordern. Seitens des Regionsbeauftragten der Industrieregion Mittelfranken wurde auf die Beschlusslage des Planungsausschusses hingewiesen, bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft (wie auch bereits in der Ausgangskonzeption) die ministeriellen Abstandsempfehlungen umzusetzen. Es sei inhaltlich nicht sachgerecht und auch der Bevölkerung sicher nicht vermittelbar, dass zu benachbarten Siedlungen einer anderen Planungsregion andere (weitreichendere) Abstandswerte angesetzt würden als innerhalb der Region, zumal sich die Abstandswerte mit den ministeriellen Empfehlungen, den Aussagen des Windenergie-Erlasses und auch der Gebietskulisse Windkraft decken. Zudem sei auch innerhalb eines Vorranggebietes Windkraft ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für konkrete Windkraftprojekte erforderlich in der die immissionschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit auch in Hinblick auf die Ortschaft Oberköst zu prüfen ist.</p> <p>Seitens des Marktes Mühlhausen wurde eingebbracht, dass ohnehin beabsichtigt sei eine Konkretisierung der regionalplanerischen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft (im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe der Darstellungen: Maßstab 1:100.000; „offene Signatur“) im Flächennutzungsplan vorzunehmen und dabei auch eine inhaltliche Abstimmung mit der Nachbarkommune vorzunehmen.</p> <p>Die Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege zum Gebiet WK 14 (rechtsverbindlich Vorbehaltsgebiet; Vorschlag</p>
--	--	--

<p>weiterung des Gebietes mindestens 2 km und sind hinsichtlich der Abstände aus regionalplanerischer Sicht als geeignet einzustufen. Die Erweiterung des VRG 14 südlich von Oberköst sollte jedoch zurückgenommen und den Abstandskriterien des Regionalplans Oberfranken-West angepasst werden, die 1.000 m zu Wohnbauflächen vorsehen.</p> <p>Bezüglich der Belange des Denkmalschutzes hatte sich der Regionale Planungsverband Oberfranken-West bereits in seiner Stellungnahme vom 09.06.2004, im Verfahren zur Neunten Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken, gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 14 ausgesprochen. Im Ergebnis des Verfahrens wurde das Gebiet dennoch als Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan aufgenommen und es wurden dort, wie bereist erwähnt, mittlerweile auch Windkraftanlagen genehmigt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die großräumigen Belange des Denkmalschutzes entsprechend abgewogen und als nicht so gewichtig beurteilt wurden, dass sie der Errichtung von WKAs an dieser Stelle entgegen stehen. Vor dem Hintergrund der regionalplanerisch gewollten Konzentration auf geeignete Flächen sollten die grundsätzlichen regionalplanerischen Bedenken gegen die Erweiterung des Gebietes, das auf max. 4 km an das Schloss Weißenstein heranrückt, deshalb zurückgestellt werden. Eine eventuelle weitere Vergrößerung des Gebietes Richtung Pommersfelden wird aus regionalplanerischer Sicht jedoch vorsorglich abgelehnt.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverband Oberfranken-West stimmt der Ausweisung des Vorranggebietes WK 14 (Markt Mühlhausen) nur dann zu, wenn der Bereich südlich des Ortes Oberköst (Markt Burgebrach) entsprechend den Abstandskriterien der Region Oberfranken-West zurückgenommen wird.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege:</p> <p><i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 14 4 km: Ensemble Ortskern und Schloss Pommersfelden 4 km: Pommersfelden, Schloss Weißenstein</p> <p>Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt.</p> <p><i>Im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans (hier war das Gebiet WK 14 nicht Bestandteil des Verfahrens) wurde Folgendes mitgeteilt:</i></p> <p>Vorsorglich wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass das geplante Vorhaltegebiet WK 14, Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt aus baudenkmalfachlicher Sicht entschieden abzulehnen ist. Die Windkraftanlagen würden sich in unmittelbarer</p>	<p>im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans Vorranggebiet Windkraft) wurde in vergleichbarer Weise bereits im Rahmen der Fortschreibungsverfahren zur 9. und 15. Änderung des Regionalplans eingebracht. Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 14 wurde im Nachgang zur 9. Änderung des Regionalplans für verbindlich erklärt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für vier Windkraftanlagen wurde der Aspekt des Denkmalschutzes nach Auskunft durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ausgesprochen ausführlich untersucht. Es wurden u. a. Ortstermine durchgeführt, um mögliche Beeinträchtigungen auf die genannten Baudenkmäler umfänglich zu untersuchen. Letztlich wurden die beantragten Windkraftanlagen genehmigt - eine unzumutbare Beeinträchtigung der Baudenkmäler wurde nicht gesehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist aus hiesiger Sicht auch die nun im Verfahren befindliche Vergrößerung und Aufstufung des Gebietes zum Vorranggebiet zu sehen. Letztlich hat der im Vorbehaltsgebiet zu erfolgende Abwägungsprozess dazu geführt, dass die Windkraftnutzung (der im Abwägungsprozess ein besonderes Gewicht zukam) zum „Zuge kam“. Der Abwägungsprozess ist somit zu Gunsten der Windkraftnutzung ausgefallen. Im Sinne einer Bündelung von Windkraftanlagen an einem Standort (zur Freihaltung anderer, sensibler Bereiche im Landschaftsraum) ist eine Ergänzung des bestehenden Bereichs aus regionalplanerischer Sicht sicher zu befürworten. Die vier mittlerweile bestehenden Windkraftanlagen müssen als Fakt betrachtet werden. Dies sieht analog auch der Planungsverband Oberfranken-West in seiner Stellungnahme so.</p> <p>Nicht unerwähnt bleiben soll in diesem Kontext, dass der fragliche Bereich in der Gebietskulisse Windkraft des LfU als einer der wenigen Bereiche im Landkreis Erlangen-Höchstadt als sattgrün dargestellt ist (und somit keine seitens des LfU zu prüfenden Kriterien gegen das Gebiet sprechen).</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p>
--	---

	<p>Nachbarschaft zu Schloss Pommersfelden, Oberfranken, befinden. Bei dem Bau- denkmal handelt es sich um eine der bedeutendsten Schlossanlagen des 18. Jh. in Deutschland. Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehung aus der Kulturlandschaft auf die eindruckvolle Baugruppe und umgekehrt aus dem Schloss und dem Schlosspark in die Kulturlandschaft durch Windkraftanlagen kann nicht hingenommen werden.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nacht kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Fazit: Zusammenfassend wird empfohlen, das im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes (Stand: 07.05.2012) enthaltene Vorranggebiet Windkraft WK 14 beizubehalten, jedoch eine Reduzierung im Südteil (Hangbereich) vorzunehmen. Es wird empfohlen, den überarbeiteten Gebietsvorschlag in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen.</p>
WK 16	<p>• Gemeinde Obermichelbach: Zustimmung</p> <p>• Stadt Erlangen: keine Einwendungen</p> <p>• Stadt Fürth: Zustimmung</p> <p>• Stadt Herzogenaurach: Mit der Vergrößerung des bereits rechtsverbindlichen, gemeinde- und landkreisübergreifenden Vorbehaltsgebietes WK 16 und der Aufnahme des ebenfalls gemeinde- und landkreisübergreifenden Vorbehaltsgebietes WK 57 besteht seitens der Stadt Herzogenaurach grundsätzlich Einverständnis. Die geplanten Änderungen wurden im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens mit der Stadtverwaltung Herzogenaurach vorab- gestimmt. Wir weisen allerdings vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Fort- schreibung des Verkehrsentwicklungsplanes Herzogenaurach derzeit mehrere Varianten der Südumfahrung in räumlicher Nähe der zukünftigen Vorbehaltsgebiete WK 16</p>	<p>(43) Beibehaltung der Erweiterung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 16; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekt Flugsicherung) Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 16 ist seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Im Bereich der Stadt Herzogenaurach wurde es auch in den Flächennutzungsplan übernommen und dort flächenscharf konkretisiert. Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes wurde die Erweiterung des Gebietes geprüft. Eine der Standortkommunen (Stadt Herzogenaurach) weist auf mehrere Varianten zur Südumfahrung von Herzogenaurach hin. Am realistischsten erscheint nach der ergänzenden Stellungnahme offenbar die Trassenvariante 2 (weiträumige Südumfahrung). Die Trassenführung wurde seitens des Technischen Büros an der Regierung von Mittelfranken nochmal kartographisch in Bezug zu den geplanten Vorbehaltsgebieten Windkraft gesetzt. Selbst bei der weitreichendsten Variante (Variante 2) findet weder eine Überschneidung statt, noch würden die regionalplanerischen Ausschlusskrite-</p>

<p>und WK 57 geprüft werden. Die Trassen der Planfälle 1/1a/1b und 2 (vgl. Anlage) tangieren möglicherweise den nördlichen Bereich der Vorbehaltsgebiete WK 16 und 57, die Trasse des Planfalls 3/3a den nördlichen Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 57. Insbesondere der in den Ausschlusskriterien für die Ausweisung von WK-Vorranggebieten festgelegte Abstand von 150 m zu Verkehrsflächen könnte betroffen sein.</p> <p>Der Beschluss des Stadtrates zur Trassenführung wird voraussichtlich im Juli 2012 gefasst. Wir bitten darum, die dargestellten Trassenvarianten der Südumfahrung im laufenden 17. Änderungsverfahren Regionalplan Industrieregion Mittelfranken / Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung zu berücksichtigen. Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist werden wir Ihnen ergänzend auch die Ergebnisse der derzeit laufenden Machbarkeitsstudie zusenden.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme (23.07.2012):</p> <p>In unserer Stellungnahme haben wir vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes Herzogenaurach derzeit mehrere Varianten der Südumfahrung in räumlicher Nähe der zukünftigen Vorbehaltsgebiete WK 16 und WK 57 geprüft werden.</p> <p>In der letzten Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012 ist die Grundsatzentscheidung zur verkehrlichen Entlastung des Ortsteiles Niederndorf gefallen. Der Stadtrat hat eine mehrheitliche Zustimmung zu weiträumigen Südumgehung (Variante 2) ausgesprochen.</p> <p>Auch wenn es im Nachgang der Grundsatzentscheidung der Stadt Herzogenaurach noch zahlreiche Abstimmungen mit den Straßenbaulastträgern und Behörden geben wird, bitten wir darum, die Trassenvariante 2 der Südumfahrung, die bisher in Form einer durch die Stadt Herzogenaurach beauftragten Machbarkeitsstudie untersucht wurde, im laufenden 17. Änderungsverfahren Regionalplan Industrieregion Mittelfranken/Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung zu berücksichtigen.</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt:</p> <p>Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände.</p> <p>Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>„Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p> <p>• Landratsamt Fürth:</p> <p><i>Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</i></p>	<p>rien zu Straßentrassen negativ berührt. Die weiteren Standortkommunen (Stadt Erlangen, Stadt Fürth, Gemeinde Obermichelbach) machen keine Einwendungen geltend.</p> <p>Die für potentielle Genehmigungen nachgelagerter Windkraftprojekte zuständigen Behörden (Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Landratsamt Fürth, Stadt Erlangen, Stadt Fürth) haben keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windkraft zugestimmt werden kann - im vorliegenden Fall handelt es sich auch (lediglich) um ein Vorbehaltsgebiet Windkraft.</p> <p>Das Luftamt Nordbayern weist daraufhin, dass innerhalb des Gebietes die luftrechtliche Zustimmungsfähigkeit lage- und anlagenabhängig im Einzelfall zu prüfen sei. Vor diesem Hintergrund sowie den ergänzenden Hinweisen der Deutschen Flugsicherung, sind konkrete Beurteilungen in den Gebieten WK 16, WK 56, WK 57 und WK 58 stets nur im Einzelfall möglich. Die Notwendigkeit von Verschiebungen von Windkraftplanungen ist vor diesem fachlichen Hintergrund durchaus realistisch.</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Flugsicherungsanlagen VOR Nürnberg, Peiler Nürnberg u. Radar Nürnberg hin. Es wird die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist ein Vorbehaltsgebiet Windkraft vorgesehen. Hier würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen, im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i> <i>Aufgrund der teilweisen Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung: "Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltstümern zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltstümern auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen."</i> Seitens des <u>Luftamtes Nordbayern</u> (SG 25) wurde festgestellt, dass folgende Flächen Belange des Luftverkehrs berühren: Die Standorte WK 16, 56, 57 und 58 liegen im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Nürnberg. Eine luftrechtliche Zustimmungsfähigkeit ist lage- und anlagenabhängig im Einzelfall zu prüfen (Anflugverfahren, Durchstoßen der Hindernisflächen). <u>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</u> Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i> 	<p>von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre - dies ist laut der Stellungnahme der DFS nicht der Fall. Referenzbeispiele (auch innerhalb der Region) zeigen, dass sich Windkraftprojekte durchaus auch innerhalb von derartigen Anlagenschutzbereichen als genehmigungsfähig erweisen - der komplette Ausschluss einer Errichtung von Windkraftanlagen wäre daher kaum sachgerecht.</p> <p>Es wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.3 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen (eine Gesamthöhe, ab der Belange der Flugsicherung berührt werden, ist im vorliegenden Fall nicht genannt).</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> in den nachfolgend genannten Vorbehaltstümern sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p>...</p> <p><u>WK 16</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ..." <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf benachbarte landschaftsprägende Denkmäler hin (Frauenaurach, ehem. Dominikanerinnen-Klosterkirche, von Westen unverfälscht; Ensemble Ortskern Großgründlach), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltstum Windkraft WK 16 in der vorliegenden, erweiterten Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten und die Begründung zu B V 3.1.1.3 hinsichtlich des Aspektes Flugsicherung zu ergänzen.</p>
--	---

• **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH:**

Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen:

- VOR Nürnberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 10,6 [°, ', "] N; 11 2 5,2 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 309,6 [m]
- Peiler Nürnberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 10,7 [°, ', "] N; 11 3 19,4 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 315,1646 [m]
- Radar Nürnberg (PSR und SSR) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 15,9 [°, ', "] N; 11 4 21,6 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 312 [m]

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009"

(http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html).

Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich derart festgelegt werden, dass keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Falls in den Anlagenschutzbereichen Objekte geplanten werden, bedürfen dieser einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.

Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Wir weisen darauf hin, dass sich die oben genannten Gebiete im Anflugsektor 10 des Flughafens Nürnberg befinden. Bei WEA der heute gängigen Höhen sind keine Konflikte mit der Luftfahrt bzgl. der Hindernisfreiheit zu erwarten. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

	<ul style="list-style-type: none"> Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Es handelt sich um eine Neuausweisung als Vorbehaltsgebiet. Dem Vorbehaltsgebiet wird ausdrücklich zugestimmt. 	
WK 17	<p><i>Zur Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 17 (Stadt Langenzenn) sind keinerlei Bedenken oder Anregungen eingegangen.</i></p>	<p>(44) Beibehaltung der Streichung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 17</p> <p>Bei Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 17 ist nach Auskunft des damaligen Regionsbeauftragten offenbar ein kartographischer Fehler unterlaufen. Bei dem fälschlicherweise im Regionalplan dargestellten Gebiet handelt es sich um einen Steilhangbereich der für eine Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet ist und zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Windkraft gar nicht vorgesehen war. Eigentlich war bereits damals im Rahmen der Entwurfsentwicklung das Gebiet des heutigen Gebietsvorschlags WK 41 zur Ausweisung vorgesehen. Dieser Fehler wird im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes korrigiert.</p> <p>Insofern ist die Streichung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 17 (und dementsprechend die künftige Darstellung als Ausschlussgebiet für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen) sachgerecht.</p>
WK 18	<p>• Stadt Langenzenn: Bei der zeichnerischen Darstellung ist wegen der Unschärfe der Rauten erneut mit einer Problematik zu rechnen: Im WK 18 ist am süd-östlichen Rand ein kleiner Pixel - evtl. als Beginn einer weiteren Raute zu sehen. Dieser sollte nach Möglichkeit entfernt werden, stattdessen sollte ein kleiner Teil einer Raute an östlichen Rand angeschlossen werden, wie im anliegenden Plan gezeigt.</p> <p>• Markt Wilhermsdorf: Das Gebiet WK 18 wurde auf der Seite der Stadt Langenzenn vergrößert. Mit der Stadt Langenzenn besteht hinsichtlich der Darstellung auf der Karte Einigkeit darüber, dass diese Darstellung - so grob sie im Lageplan auch ist - nach Süden hin zurückgenommen wird. Soweit bekannt ist, kommt das dort geplante Windrad eher nördlich des dort verlaufenden Weges zur Aufstellung. Auf die beiliegenden zeichnerischen Darstellungen darf verwiesen werden. Weitere Stellungnahmen zu dieser aktuellen 17. Änderung sind seitens des Marktes Wilhermsdorf nicht veranlasst.</p> <p>• Landratsamt Fürth:</p>	<p>(45) Geringfügige kartographische Modifizierung der geplanten Erweiterung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 18; Einbringen in das ergänzende Beteiligungsverfahren</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 18 ist seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Im Gebiet bestehen mittlerweile 4 Windkraftanlagen. Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes wurde eine Erweiterung des Gebietes geprüft.</p> <p>Die vorgetragenen Anregungen/Einwendungen der beiden Standortkommunen Stadt Langenzenn und Markt Wilhermsdorf belaufen sich im Grenzbereich des auf regionalplanerischer Ebene Erkennbaren (Maßstab 1:100.000; „offene Natur“) und sind keiner inhaltlichen, sondern eher kartographischer Natur. Aus hiesiger Sicht wären die Anregungen jederzeit im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe des Regionalplans zu sehen und dementsprechend auf kommunaler Ebene (durch Konkretisierung im Flächennutzungsplan) regelbar.</p>

	<p><i>Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenauflistung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Dieter und Ilse Kleinert sowie Frank und Tanja Dettenberger, Wilhermsdorf Wir, die Familien Dieter Kleinert und Frank Dettenberger wohnen in unmittelbarer Nähe (Wasenmeisterei 3 und 3a, 91452 Wilhermsdorf) vor dem Vorbehaltsgebiet WK 18, das jetzt noch um eine "Raute" erweitert werden soll. Die Raute bedeute für uns, dass am untersten südlichen Eck ein Windrad errichtet werden kann! Somit ist zu befürchten, dass die Immissionen noch verstärkt werden. Am oberen Waldweg ist eine gerade Fläche aber an der unteren Raute befindet sich schon wieder ein Gefälle aufgrund der zu nahen Distanz und der zu befürchtenden Immissionen legen wir Widerspruch ein. Nachfolgend erhalten Sie unsere schriftlichen Äußerungen zur Teilstreitbeschreibung des</p>	<p>Da es sich - wie gesagt - kaum um eine inhaltliche Änderung handelt, aber ggf. durch eine geringfügige Modifikation Ängste (auch Privater) bzw. Konflikte beseitigt werden können, wird empfohlen, diese „Änderung“ vorzunehmen und den modifizierten Gebietsvorschlag in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p>
--	--	---

	<p>Regionalplans zum Kapitel "Energieversorgung" hier speziell zum Vorbehaltsgebiet WK 18.</p> <p>Aus der Erweiterungstekstur ist der Maßstab 1 : 10.000 zu entnehmen, dies bedeutet für uns, dass es keinen genauen Maßstab gibt und zu befürchten ist, dass die nächsten Windräder noch näher also unter 800 Meter an unsere Wohnbebauung heranrückt. Die Stadt Langenzenn hat uns signalisiert, dass es sich um eine Gemeindegrenze handelt, dass ein evtl. neuer Standort am oberen Weg (an der oberen Dreiecksraute) sich befindet. Jetzt müssen wir wieder mit Erschrecken feststellen, dass die angedachte Vorbehaltsgebietserweiterung näher heranrückt obwohl Probleme mit den bereits bestehenden Immissionen (Nachtruhe bei entsprechenden Windrichtungen nicht gegeben, die Polizei war auch schon vor Ort und mit Sicherheit nicht das letzte mal) vorhanden sind.</p> <p>Am 30.05.2012 hat die bayerische Staatsministerin öffentlich mitgeteilt, dass die Gebietserweiterung/Ausweisung im Einklang stehen muss/soll. Dies ist für uns kein Einklang, da wir davon betroffen sind!! Wir wohnen da, egal ob es sich um ein Mischgebiet oder um ein Wohngebiet handelt, wir sind Menschen und wollen auch das gleiche Recht wie die anderen haben.</p> <p>Nicht unweit von WK 18 wird künftig auch noch das WK 42 Gebiet entstehen, ein Vorranggebiet. Wenn der Platz / der Abstand von WK 18 zu unserer Wohnbebauung schon sehr knapp ist und in unmittelbarer Nähe ein weiteres Gebiet (Vorrang) ausgewiesen wird, sollte doch hier mit sehr viel Augenmaß und mit Einklang vorgegangen werden.</p> <p>Wir haben bereits mit der Stadt Langenzenn in Bezug auf die Vorbehaltsgebietserweiterung WK 18 (Rautenerweiterung) versucht, eine Konfliktlösung zu erlangen.</p> <p>Die Stadt Langenzenn hat uns mitgeteilt, dass nur eine WK 18 Erweiterung am oberen Waldweg stattfinden wird.</p> <p>Von einer korrigierten Darstellung in der Tektur gehen wir aus (hat die Stadt Langenzenn ja bereits bei Ihnen beantragt), da diese für uns sehr schützenswert ist.</p>	
WK 19	<p><i>Zur Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 19 (Stadt Langenzenn) sind keinerlei Bedenken oder Anregungen eingegangen.</i></p>	<p>(46) Beibehaltung der Streichung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 19</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 19 steht im Widerspruch zu luftrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Flugplatzes Seckendorf. Windkraftanlagen sind in diesem Bereich nach Auskunft des Luftamtes Nordbayern nicht genehmigungsfähig. Insofern geht die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft, in dem der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommt, ins Leere. Insofern ist die Streichung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 19 (und dementsprechend die künftige Darstellung als Ausschlussgebiet für die Errichtung von raumbedeutsamen Wind-</p>

		kraftanlagen) sachgerecht.
WK 20	<p><i>Bei WK 20 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 20 ist demnach formell kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>(47) Kenntnisnahme Bei dem Gebiet WK 20 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft - dieses ist nicht Teil der 17. Änderung des Regionalplans. Änderungen wurden nicht vorgenommen.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p>
WK 22	<p><i>Bei WK 22 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 22 ist demnach formal kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</i></p> <p>• Stadt Stein: Einer möglichen Erweiterung der Vorbehaltsfläche WK 22 (Gutzberg) wird zugestimmt.</p> <p>• Gemeinde Rohr: Bei der Überprüfung des Planausschnitts für die Standorte für Windkraftanlagen ist uns aufgefallen, dass das geplante Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsfläche für Windkraftanlagen Nummer 22 der Stadt Stein exakt an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Rohr eingeplant werden soll. Gegen diese Festsetzung erhebt die Gemeinde Einspruch bzw. Widerspruch. Zur Begründung führt die Gemeinde Rohr folgendes auf. Diese Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe (circa 70 m) des in der Gemeinde Rohr vorhandenen Golfplatzes. Es ist davon auszugehen, dass durch die von den Windkraftanlagen ausgehenden Schallimissionen (Geräusche und Lärm) und dem Schattenwurf (sog. Discoeffekt) bzw. Schattenbildungen ein geordneter und unbeeinträchtigter Golfbetrieb nicht möglich ist. Die Gemeinde Rohr hat</p>	<p>(48) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 22 Bei dem Gebiet WK 22 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft (in Kraft getreten 01.01.2006) - dieses ist nicht Teil der 17. Änderung des Regionalplans. Änderungen wurden nicht vorgenommen.</p> <p>Der Golfplatz innerhalb des Gemeindegebiets Rohr war bereits bei der Entwurfserstellung zur damaligen 9. Änderung des Regionalplanes bekannt. Generelle Abstandserfordernisse zu Golfplätzen sind in den Ausschlusskriterien nicht fixiert (lediglich die flächige Ausnahme von Freizeitanlagen selbst ist dort genannt). Vor diesem Hintergrund wurde die damalige Abwägung getroffen, die schließlich zur Gebietsausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 22 geführt hat. Der Abwägungsvorgang wurde im Zuge der Verbindlicherklärung geprüft und als sachgerecht eingeschätzt (Verbindlicherklärung ist erfolgt). Zusätzliche Erkenntnisse, die eine neue Abwägung erfordern, sind nicht gegeben.</p>

<p>aus diesen genannten Gründen seine eigenen Gebiete in ausreichender Entfernung des Golfplatzes festgesetzt, um eben den Spielbetrieb des Golfplatzes nicht unnötig zu erschweren bzw. zu belästigen. Wir bitten Sie deshalb diese Vorrang- bzw. Vorbehaltfläche WK 22 nicht in den Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7) als Vorbehaltfläche bzw. Vorranggebiet für Windkraftanlagen festzusetzen bzw. Aufzunehmen. Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen und hoffen auf Ihr Verständnis, dass die Interessen der Gemeinde Rohr bei Ihnen Berücksichtigung finden.</p> <p>• DB Energie GmbH:</p> <p>Das mit WK 22 bezeichnete Vorbehaltsgebiet wird durch unsere 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 418, Grönhart - Nürnberg tangiert. Der Schutzstreifen für diese Leitung beträgt 30 m beiderseits der Leitungsachse. Die Achse der Leitung ist aus beiliegendem Übersichtsplan ersichtlich (<i>graphische Darstellung liegt der Stellungnahme bei</i>).</p> <p>Die zwischen Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen einzuhaltenden Sicherheitsabstände sind in der einschlägigen Freileitungsnorm DIN EN 50341 folgendermaßen geregelt:</p> <p>Zwischen Windkraftanlagen und Freileitungen sind folgende horizontalen Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser, - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen ragen darf.</p> <p>Um eine Aussage zur Betroffenheit unserer Hochspannungsleitung durch die Nachlaufströmung sowie den daraus ggf. resultierenden Handlungsbedarf treffen zu können, benötigen wir zu den betroffenen WEA-Maststandorten den Abstand der WEA-Masten zur Leitungsachse sowie die Nabenhöhe über NN.</p> <p>Gegen die Ausweisung der im Regionalplan genannten Vorranggebiete für Windkraftanlagen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in der o.g. DIN/EN VDE-Norm genannten Festlegungen beachtet werden. 2. der Betreiber sich verpflichtet, die Kosten für eine erforderliche Nachrüstung (Schwingungsschutzmaßnahme) der durch die Nachlaufströmung betroffenen Bahnstromleitung/Gemeinschaftsleitung) zu übernehmen und 3. die DB Energie zur Prüfung der Betroffenheit und Festlegung der erforderlichen 	<p>Die genannte Hochspannungsfreileitung der DB Energie GmbH wurde im Zuge der Gebietsabgrenzung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 22 (9. Änderung des Regionalplanes) berücksichtigt. Die regionalplanerischen Ausschlusskriterien sind eingehalten. Im Zuge eines potentiellen Genehmigungsverfahrens ist - entsprechend dem konkreten Vorhaben - eine Beeinträchtigung/Gefährdung der Freileitung auszuschließen. Die DB Energie GmbH ist am Verfahren zu beteiligen.</p>
---	--

	Maßnahmen am weiteren Plangenehmigungsverfahren beteiligt wird.	
WK 25	<p><i>Bei WK 25 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 25 ist demnach formell kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Seitens des <u>Luftamtes Nordbayern</u> (SG 25) wurde festgestellt, dass folgende Flächen Belange des Luftverkehrs berühren: Die Fläche WK 65 überdeckt ein UL-Außenstart und -landeplatzgelände, die Flächen WK 25 und WK 63 je ein Modellfluggelände. Sofern die Planungen weiterverfolgt werden, müsste die jeweilige Erlaubnis widerrufen werden.</p> <p>• Gemeinde Engelthal: Die Gemeinde Engelthal erhebt mit dem Hinweis, dass bei den weiteren Planungen für die WK 25 und 26 ein ausreichender Abstand zum Gemeindeteil Sendelbach eingehalten wird, keine Einwendungen.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 25 3 km: Pfarrkirche St. Maria, Neunkirchen a. Sand 3 km: Schloss Reichenschwand 4 km: Schloss Henfenfeld</p>	<p>(49) Kenntnisnahme; Verweis auf 15. Änderung des Regionalplanes</p> <p>Die Überarbeitung des rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes WK 25 ist Teil der 15. Änderung des Regionalplans auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p>
WK 26	<p><i>Bei WK 26 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 26 ist demnach formell kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</i></p> <p>• Gemeinde Engelthal: Die Gemeinde Engelthal erhebt mit dem Hinweis, dass bei den weiteren Planungen für die WK 25 und 26 ein ausreichender Abstand zum Gemeindeteil Sendelbach eingehalten wird, keine Einwendungen.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 26 3 km: Schloss Reichenschwand 4 km: Schloss Henfenfeld</p>	<p>(50) Kenntnisnahme; Verweis auf 15. Änderung des Regionalplanes</p> <p>Die Überarbeitung des rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes WK 26 ist Teil der 15. Änderung des Regionalplans auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p>

	4 km: Klosterkirche und Kloster Engelthal	
WK 27	<p>Bei WK 27 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 27 ist demnach formell kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</p> <p>WK 27 3 km: Schloss Reichenschwand 4 km: Schloss Henfenfeld 4 km: Klosterkirche und Kloster Engelthal</p>	<p>(51) Kenntnisnahme; Verweis auf 15. Änderung des Regionalplanes</p> <p>Die Überarbeitung des rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes WK 27 ist Teil der 15. Änderung des Regionalplans auf die an dieser Stelle verwiesen wird.</p>
WK 28	<p>Bei WK 28 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 28 ist demnach formell kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</p> <p>• Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg: Aufgrund der Anforderungen nach § 34 (4) WaStrG sollte wegen nachteiliger Lichteffekte sowie der Eiswurgefährdung die Einschränkung gelten, dass bei Standorten mit Entfernung kleiner 1.300 m eine Einzelfallprüfung/-genehmigung durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) vorbehalten bleibt. Daher bedürfen die genannten WK 13, <u>WK 28</u>, WK 57 und WK 58 einer entsprechenden Zustimmung im Einzelfall.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</p> <p>WK 28 3 km: Klosterkirche St. Peter, Abenberg</p> <p>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</p>	<p>(52) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 28</p> <p>Bei dem Gebiet WK 28 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft - dieses ist nicht Teil der 17. Änderung des Regionalplans. Änderungen wurden nicht vorgenommen. Die Belange des Wasser- und Schifffahrtsamtes sind im Rahmen eines möglichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einzubringen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Klosterkirche St. Peter, Abenberg), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p><u>Fazit:</u> Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 28 in der bereits rechtsverbindlichen Form beizubehalten. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg ist im Rahmen eines potentiellen Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.</p>
WK 29	<p>Bei WK 29 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 29 ist demnach formell kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</p>	<p>(53) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 29; Erweiterung des Gebietes innerhalb des Stadtgebietes von Hilpoltstein (vgl. Beschluss-empfehlung Nr. 111)</p>

	<p>• Markt Thalmässing: Der Markt Thalmässing ist mit der 17. Änderung des Regionalplanes und somit mit den dargestellten Flächen für Windkraft einverstanden. Hinsichtlich der Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung ist zu beachten, dass der Markt Thalmässing hierfür einen Abstand von 1.000 m fordern wird und bitten, dies bei den weiteren Planungen und Festlegungen zu beachten.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 29 3 km: Burgruine Stauf 3 km: Ensemble Altstadt Hilpoltstein mit Burg</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmafachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p>	<p>Bei dem Gebiet WK 29 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft - dieses ist nicht Teil der 17. Änderung des Regionalplans. Änderungen wurden nicht vorgenommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen sind. Diese wurden auch bei der Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes WK 29 im Rahmen der damaligen 9. Änderung des Regionalplanes angewandt.</p> <p>Die auf der Ebene der Regionalplanung anzuwendende Darstellungsweise von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft (Maßstab 1 : 100.000; „offene Signatur“) ermöglicht es den Kommunen, die Darstellungen des Regionalplans im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe weiter zu konkretisieren und im Flächennutzungsplan eine flächenscharfe Abgrenzung zu treffen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf benachbarte landschaftsprägende Denkmäler hin (Burgruine Stauf, Ensemble Altstadt Hilpoltstein mit Burg), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p><u>Fazit:</u> Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 29 beizubehalten und innerhalb des Stadtgebiets von Hilpoltstein zu erweitern.</p>
<p>WK 30</p>	<p><i>Bei WK 30 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 17. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 30 ist demnach formal kein Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplans.</i></p> <p>• Markt Roßtal: keine Bedenken</p>	<p>(54) Kenntnisnahme Bei dem Gebiet WK 30 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft - dieses ist nicht Teil der 17. Änderung des Regionalplans. Änderungen wurden nicht vorgenommen.</p>

WK 36	<p>• Stadt Höchstadt a.d. Aisch: Der Stadtrat stimmt der 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken mit Ausnahme der Fläche WK 36 zu. Das Vorranggebiet WK 36 liegt auch auf dem Gebiet der Stadt Höchstadt a.d. Aisch. In diesem Bereich bestehen konkurrierende Nutzungen. Die Stadt Höchstadt a.d. Aisch plant die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes. Die Naherholungsfunktion des Waldes darf durch die Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Größe der Gebietsausweisung sollte nochmals überprüft werden. Zur Sicherung einer geordneten Bebauung des Gebietes plant die Stadt Höchstadt a.d. Aisch in Zusammenarbeit mit den beteiligten Nachbargemeinden die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes und von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen.</p> <p>• Gemeinde Wachenroth: keine Einwände</p> <p>• Markt Lonnerstadt: Die Fläche WK 36 soll, wie im beiliegenden Plan aufgeführt, verkleinert werden. Dadurch ist dann auch ein genügender Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung gegeben. Auch vom TSV-Sportgelände soll ein Abstand von 800 m eingehalten werden.</p> <p>Ergänzung mit Schreiben vom 19.10.2012: Begründung zur Verkleinerung des WK 36 Die einzige Möglichkeit von Lonnerstadt, sich in Zukunft baurechtlich zu entwickeln, liegt im Norden von Lonnerstadt. Denn im Süd/Osten im Süden und auch zum Teil im Süd/westlichen Bereich liegen die Kreisstraßen, die B 470 und das Hochwasserschutzgebiet der Aisch mit den Flora Fauna Habitat Naturschutz/Vogelschutzgebiet.</p> <p>• Markt Mühlhausen: <i>In der Stellungnahme wurde nicht auf das geplante Vorranggebiet Windkraft WK 36 Bezug genommen. Demnach: keine Einwendungen</i></p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p>	<p>(55) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 36, allerdings in verkleinerter Form (Nordosten, Süden; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.2 (Aspekt Richtfunk)</p> <p>Bei dem im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken enthaltenen Vorranggebiet Windkraft WK 36 handelt es sich um einen vergleichsweise großen Gebietsvorschlag. Dieser erstreckt sich in der im Entwurf befindlichen Abgrenzung auf die Gebiete der Stadt Höchstadt a.d. Aisch, des Marktes Lonnerstadt, der Gemeinde Wachenroth und des Marktes Mühlhausen sowie auf gemeindefreies Gebiet. Die Stadt Höchstadt a.d. Aisch macht in ihrer Stellungnahme Einwendungen insbesondere hinsichtlich einer Überlagerung des geplanten Wasserschutzgebietes geltend. Der Markt Lonnerstadt regt eine Verkleinerung des Gebietsvorschlags an, um sich weitere bauliche Spielräume (Norden einzige Entwicklungsrichtung) zu erhalten. Seitens der Gemeinde Wachenroth sowie des Marktes Mühlhausen wurden keine Einwendungen vorgetragen.</p> <p>Von der relevanten Behörde für eine potentielle Genehmigung nachgelagelter Windkraftprojekte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden keine Bedenken vorgebracht. Seitens der Regierung von Mittelfranken, als zuständige Behörde für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung, wurde vorgebracht, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Ausweisung als Vorranggebiet nur zugestimmt werden kann, wenn im Umfeld eine deutliche zahlenmäßige Reduzierung an Gebieten stattfindet und die allgemeinen Hinweise zur Windkraftnutzung in Wäldern berücksichtigt werden (Höhere Naturschutzbehörde) - das Gebiet aufgrund seiner Größe das Landschaftsbild verändere, erhebliche Auswirkungen aber nicht gesehen werden (Sachgebiet Städtebau). <p>Im Rahmen der Entwurfserstellung sowie auch während des Beteiligungsverfahrens haben mehrere Besprechungsrunden mit den Kommunen und relevanten Fachstellen stattgefunden. Unter anderem hat am 11.10.2012 eine Besprechung in Höchstadt stattgefunden, bei der neben Vertretern der tan-</p>
-------	--	---

<ul style="list-style-type: none"> Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> WK 36 bei Lonnerstadt: Eine Ausweisung als Vorranggebiet kann nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise bezüglich der WKA-Nutzung in Wäldern zugestimmt werden, wenn eine deutliche zahlenmäßige Reduzierung der auszuweisenden Flächen im Umfeld vorgenommen wird (Konzentrationswirkung). <p><i>Allgemeine Hinweise:</i> Weiterhin ist allgemein auszuführen, dass die Standorte nur aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Fachdaten (Artenschutzkartierung, Biotopkartierung usw.) im jeweiligen Stand beurteilt werden können. Eigene Erhebungen vor Ort sind nicht erfolgt. Im jeweiligen Genehmigungsantrag können sich daher insbesondere aus artenschutzrechtlichen Aspekten noch Versagungsgründe ergeben. In forstlich genutzten Flächen liegt uns in der Regel keine Kartierung vor, so dass hier zu der Biotopqualität keine Aussagen getroffen werden können. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass WKA auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen geringere Eingriffsschwere in Natur und Landschaft (z. B. durch Zuwegung, Kranaufstellflächen usw.) verursachen als in Wäldern. Strukturen, die den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen, sind grundsätzlich von der Ausweisung auszunehmen (eventuell pauschal im Textteil).</p> <p><u>SG 34 (Städtebau)</u> weist darauf hin, dass insbesondere die Flächen WK 36, 76, 62, 63, 64, 65 und 6 aufgrund ihrer Größe das Landschaftsbild einschließlich der nahen Ortslagen stark verändern. Eine erhebliche Auswirkung wird unter dem "Vorzeichen" der Energiewende und damit modifizierten Maßstäben der Abwägung nicht gesehen.</p> <p>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</p> <ul style="list-style-type: none"> Markt Uehlfeld: Der Gemeinderat des Marktes Uehlfeld hat sich mit der 17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken befasst. Das Gremium könnte sich den Windpark WK 36 sehr gut vorstellen und befürwortet diesen im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit. Planungsverband Region Westmittelfranken: - im Vorspann wird die Stellungnahme des Marktes Uehlfeld wiedergegeben- <u>Regionalplanerische Wertung</u> Im Hinblick auf das geplante Gebiet WK 36 sind Hinweise aus regionalplanerischer 	<p>gierten Kommunen und dem Regionsbeauftragten auch Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerischen Staatsforsten anwesend waren.</p> <p>Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wurde der Entwurf des geplanten Wasserschutzgebietes verdeutlicht und darauf hingewiesen, dass selbst in einer potentiellen Schutzzone III die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund der geringen Deckschichten äußerst fraglich erscheint. Aufgrund der fachlichen Einschätzung erscheint eine entsprechende Reduzierung des geplanten Vorranggebietes Windkraft wohl alternativlos.</p> <p>Seitens der Stadt Höchstadt a. d. Aisch wurden die Ergebnisse einer in Auftrag gegebenen Untersuchung zur Windhöufigkeit innerhalb des Gebietes vorgestellt.</p> <p>Der Markt Lonnerstadt verdeutlichte nochmals seine Argumente hinsichtlich einer Verkleinerung des Gebietes im Süden, um weitere Entwicklungsspielräume sicherzustellen. Es wurde an dieser Stelle aber auch klar gestellt, dass ein Sportgelände keinen Abstand der geforderten 800 m rechtfertigen kann.</p> <p>Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde eine Erweiterung/Verschiebung des Gebietes in Richtung Nordwest angeregt - diese wurde im Nachgang geprüft und konnte aufgrund der einzuhaltenden Abstände zu Weingartsgreuth nicht weiterverfolgt werden.</p> <p>Am 23.11.2012 hat auch noch mal ein Gespräch des Regionsbeauftragten mit den zuständigen Bearbeitern des Landesamtes für Denkmalpflege in München stattgefunden. Dabei wurde u. a. auch das im Entwurf befindliche Vorranggebiet Windkraft WK 36 diskutiert. Hier wurde von den Vertretern des Landesamtes insbesondere die Blickbeziehung seitens des Schlosses Pommersfelden sowie des Schlosses Weißenstein kritisch bewertet. Die Tatsache, dass das Gebiet aufgrund des geplanten Wasserschutzgebietes im Nordosten ohnehin deutlich reduziert werden müsse, wurde von den Vertretern des Landesamtes positiv registriert.</p> <p>Auf der Basis der vorliegenden fachlichen Einschätzungen wurde ein neuer Abgrenzungsvorschlag entwickelt, der dieser</p>
---	--

	<p>Sicht nicht veranlasst.</p> <p>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach: <u>Bereich Forsten</u></p> <p>Im Norden des Gebietes wurde schematisch ein 300m Schutzstreifen zur Autobahn freigehalten.</p> <p>In dem Windenergieerlass Bayern vom 20.12.2011 wird vorgeschrieben, dass die Windkraftanlage komplett - also incl. Rotor- außerhalb der Anbaubeschränkungszone von 100m beiderseits der Autobahn bleibt. Damit ergibt sich die Möglichkeit der Nordverschiebung der Vorrangfläche um mehr als 100m (angenommener Rotorradius von 60 – 70m)</p> <p>Die Abstandsflächen zu den nördlich der Autobahn angrenzenden Ortschaften bleiben dadurch dennoch gewahrt.</p> <p>Ebenso sollte die Fläche aus fortfachlicher Sicht nach Westen ausgedehnt werden. Diese Flächenveränderungen würden dann eine Herausnahme der für die Naherholung der Bevölkerung von Lonnerstadt und Höchstadt bedeutsamen, südlich gelegenen Waldgebiete ermöglichen.</p> <p>Zur Verdeutlichung des Vorschlags aus fortfachlicher Sicht siehe Karte.</p> <p>• Freiherr von Seckendorff'sche Gutsverwaltung:</p> <p>Anhand des beiliegenden Lageplanes (M 1:10.000) möchte ich Ihnen unsere Überlegungen vorstellen, die zur Errichtung von Windrädern in unserem Einzugsbereich führen könnten.</p> <p>Die roten Marken bezeichnen die möglichen veränderbaren Standorte, rot eingetragene Zahlen die Flurnummern soweit bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1, Fl.Nr. 195 Gem. Weingartsgreuth Ochsenmarter Einzugsbereich WK 36 Acker (Fremdbesitz) - Nr. 2, Fl.Nr. 201 Gem. Weingartsgreuth Grosses Stück Wald (Eigenbesitz) an WK 36 angrenzend - (vgl. WK 46 u. WK 47) <p>In beiliegender Kopie Plan „Fachinformationssystem Naturschutz“ mit den eingetragenen WK-Bereichen sind die potentiellen Standorte nochmals vermerkt.</p> <p>Ich bitte Sie die vorgetragenen Vorstellungen zu überprüfen und soweit möglich zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen oder Klärung vor Ort stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p><i>(Kartendarstellungen der angesprochenen Standorte liegen der Stellungnahme bei)</i></p> <p>• Autobahndirektion Nordbayern:</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 14.07.2011 (16. Änderung des Regionalplans). Die dortigen Auflagen gelten analog für die Stand-</p>	<p>Auswertung beigefügt ist. In diesem wurde das Vorranggebiet WK 36 beibehalten, jedoch entsprechend um den Bereich des geplanten Wasserschutzgebietes reduziert. Auch im Südteil wurden geringfügige Arrondierungen getroffen, um neben der baulichen Entwicklung Lonnerstadts insbesondere auch auf die Kritik des Landesamtes für Denkmalpflege in Bezug auf die räumliche Nähe zur Pfarrkirche Lonnerstadt zu reagieren.. Die Reduzierung im nordwestlichen Bereich ist nicht nur aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll und notwendig, sondern kommt weiteren fachlichen Belangen zugute:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Abstand zum denkmalfachlich besonders hervorgehobenen Schloss Pommersfelden bzw. Schloss Weißenstein wird weiter vergrößert - in diesem Bereich befinden sich die laut des Windgutachtens windschwächsten Bereiche - in diesem Bereich befindet sich der (auch für den Aspekt der Naherholung) hochwertigste Wald. <p>Wie von der Autobahndirektion genannt, hängt der erforderliche Abstand zur Autobahn unmittelbar von der Höhe der geplanten Anlage ab (hier genannt: 1,5-fache Gesamthöhe). Anzahl, Situierung und Größenordnung potentieller Windkraftanlagen sind auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht bekannt - erforderliche Abstände sind daher im Vorfeld konkreter Anlagenplanungen bzw. letztlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Die Autobahndirektion Nordbayern ist daran zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der regionalplanerischen Konzeption als Ausschlusskriterium ein Abstand von 150 m zu Bundesautobahnen (im Übrigen wie von vielen anderen bayerischen Planungsverbänden) relevant ist - abhängig von der Größenordnung geplanter Anlagen sind ggf. darüber hinausgehende Abstände im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens (unter Einbindung der Autobahndirektion Nordbayern) festzulegen.</p> <p>Die von der Freiherr von Seckendorff'schen Gutsverwaltung vorgetragenen Anlagenplanungen befinden sich zumindest teilweise innerhalb des Gebietsvorschages WK 36 (auch in der modifizierten Form). Eine Erweiterung des geplanten Vorranggebietes Windkraft in Richtung Westen bzw. Nordwesten</p>
--	---	---

	<p>orte: WK 8 - BAB A 6; WK 13 - BAB A 9 sowie <u>WK 36 - BAB A 3.</u></p> <p>Damalige Stellungnahme:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Windkraftanlagen grundsätzlich ein Mindestabstand von 300 m zu sämtlichen BAB-Flächen einzuhalten ist. Aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn (keine Ablenkung oder Irritation durch Schattenwurf, Lichtreflexe etc sowie Schutz der Autofahrer im Falle eines statischen Versagens der Konstruktion) ist von der Anlage ein Mindestabstand zum durchgehenden Fahrbahnrand der Bundesautobahn A 6 einzuhalten, welcher sich aus dem 1,5-fachen der Anlagenhöhe ergibt. Dies entspricht Nabenhöhe über Grund und halber Rotordurchmesser. Diese Sicherheitsvorkehrung gilt auch im Parkplatzbereich.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass keinerlei Erschließung sowohl über die Bundesautobahn als auch für den Bau erfolgen kann.</p> <p>• Wasserwirtschaftsamt Nürnberg:</p> <p>Von der o. g. Änderung des Regionalplans sind folgende Wasserschutzgebiete betroffen:</p> <p>1.) Landkreis Erlangen-Höchstadt</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorranggebietes WK 36 bei Höchstadt wird beabsichtigt, ein Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Höchstadt auszuweisen. Versuchsbohrungen in diesem Bereich wurden bereits errichtet, weiterhin liegt ein Vorentwurf zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes vor. Derzeit werden die Unterlagen für die Beantragung des Verfahrens zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes beim Landratsamt erstellt.</p> <p>Ein Vorranggebiet für Windkraft würde die Ausweisung des Wasserschutzgebietes und damit die dringend notwendige neue Wassergewinnungsanlage der Stadt Höchstadt verhindern. Es wird daher vorgeschlagen, hier nur ein Vorbehaltsgebiet auszuweisen, bei dem im Einzelverfahren die Errichtung von Windkraftanlagen geprüft wird.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege:</p> <p><i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 36 1 km: Pfarrkirche Lonnerstadt, auf Kirchhügel in der näheren Umgebung wirksam 3 km: Schloss Höchstadt a.d. Aisch 4 km: Ensemble Ortskern und Schloss Pommersfelden 6 km: Pommersfelden, Schloss Weißenstein</p> <p>Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt.</p>	<p>ist aufgrund der einzuhaltenden Abstände zu Weingartsgreuth nicht möglich und auch in Bezug auf eine potentielle Umrüfung des Ortes Ailsbach nicht sinnvoll (vgl. hierzu auch WK 47).</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Zum Aspekt Richtfunk:</p> <p>Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunkrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.</p> <p>Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.2 folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • Innerhalb folgender Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft verlaufen Richtfunkrassen, deren Betrieb durch eine
--	---	---

	<p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG: Nachdem wir alle unter Punkt 2 „Änderungen“ genannten Flächen überprüft haben, haben wir dieser Nachricht für jene Windkraftflächen, die ein Problem darstellen können, ein zip-Paket beigefügt. Sollten Sie ein Paket vermissen, ist es für Telefonica O2 Deutschland nicht weiter relevant. Bitte beachten Sie bei allen WK-Flächen folgendes: Um Störungen der Richtfunkverbindungen auszuschließen, ist ein (theoretisch röhrenförmiger) Korridor mit einem Radius von 50 m um die Richtfunkachse freizuhalten (Freihaltezone). Wie nah Windkraftanlagen an diese Freihaltezone heran gebaut werden dürfen, hängt somit von der Länge der Rotorblätter ab. Dies gilt insbesondere für jene Flächen, an denen unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen knapp vorbeistrahlen.</p>	<p>entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist: - WK 36 - ... Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p><u>Fazit:</u> Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 36 beizubehalten, jedoch eine (deutliche) Reduzierung vorzunehmen. Es wird empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 36 in der überarbeiteten Abgrenzung in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen und den genannten Aspekt zum Thema Richtfunk in die Begründung zu B V 3.1.1.2 aufzunehmen.</p>
WK 37	<p>• Markt Lonnerstadt: Die Flächen WK 37 und WK 47 werden abgelehnt und sollen aus der Planung heraus genommen werden. Dadurch soll eine „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden. Auch sind diese Flächen aufgrund der Höhenlage nicht geeignet.</p> <p>Ergänzung vom 19.10.2012: Begründung zur Streichung des WK 37 Weil wir in der Gemeinde Lonnerstadt einen konzentrierten Windpark haben wollen und der Verspargelung unserer schönen Landschaft Einhalt gebieten wollen, muss auch das WK 37 gestrichen werden. Auch mit dem Hintergrund, weil das geplante Gewerbegebiet bei zukünftigen Erweiterungen dem WK 37 zu nahe kommt und wir auf der anderen Seite durch das Überschwemmungsgebiet der kleinen Weisach keine</p>	<p>(56) Beibehaltung des Gebietes WK 37, allerdings in reduzierter Form und nicht als Vorrang- sondern als Vorbehaltungsgebiet Windkraft; Einbringen in das ergänzende Beteiligungsverfahren</p> <p>Die Standortkommune Lonnerstadt lehnt das im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans enthaltene Vorranggebiet Windkraft WK 37 ab und verweist in diesem Zusammenhang auf die gewünschte Bündelung von Windkraftanlagen im Norden von Lonnerstadt (WK 36).</p> <p>Von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken)</p>

	<p>Erweiterungsmöglichkeit haben. Wir wollen uns in 20/30 Jahren nicht vorwerfen lassen müssen, zu kurzfristig geplant zu haben.</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i> <i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Markt Uehlfeld: Die Flächen WK 37, WK 50 und WK 51 werden als sehr kritisch angesehen.</p> <p>• Planungsverband Region Westmittelfranken: <i>- im Vorspann wird die Stellungnahme des Marktes Uehlfeld wiedergegeben- Regionalplanerische Wertung</i> Durch eine Entfernung von ca. 1,5 km des WK 37 zur nächstgelegenen Wohnbaufläche im Markt Uehlfeld sind direkte negative Auswirkungen nicht ersichtlich. Den Einwendungen der Marktgemeinde Uehlfeld kann in diesem Punkt nicht gefolgt werden.</p> <p>• Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern: Die Vorrangfläche WK 37 schließt unmittelbar an die Vorbehaltsfläche QS 26 an. Es darf hier zu keinen Überschneidungen kommen. Ein Mindestabstand von 150 m zwischen den beiden Ausweisungen ist einzuhalten.</p>	<p>bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Nachbargemeinde Uehlfeld teilt mit, dass das Gebiet WK 37 sehr kritisch gesehen wird. Der dortige Regionale Planungsverband schließt sich dieser Haltung nicht an und weist darauf hin, dass negative Auswirkungen auf Uehlfeld allein aufgrund der großen Entfernung nicht ersichtlich seien.</p> <p>In Bezug auf die seitens des Bergamtes Nordbayern sowie des Industrieverbandes Steine und Erden vorgebrachten Aspekt des Quarzsandabbaus wird empfohlen, dieser Anregung entsprechend Rechnung zu tragen, um potentielle Konflikte auf Projektebene zu vermeiden. Dies würde zudem zu einem weiteren Abrücken vom Kernort (potentielle Erweiterung des Gewerbegebietes) sowie von der seitens des Landesamtes für Denkmalpflege genannten Pfarrkirche Lonnerstadt führen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf benachbarte landschaftsprägende Denkmale hin (Pfarrkirche Lonnerstadt, auf Kirchhügel in der näheren Umgebung wirksam; Schloss Höchstadt a.d. Aisch), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Die vorgebrachten fachlichen Aspekte lassen eine Streichung des Gebietes WK 37 und eine Einstufung als „Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen“ aus hiesiger Sicht kaum begründen. Allerdings ist die Argumentation des Marktes Lonnerstadt mit dem Wunsch einer Bündelung an einem Standort im Gemeindegebiet durchaus nachvollziehbar. Aufgrund der geringeren Höhenlage innerhalb des Gebietes WK 37 (im Vergleich zu WK 36) erscheint daher eine ge-</p>
--	--	---

<p>• Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V. und Bayerischer Ziegel-industrieverband: Generell weisen wir darauf hin, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (mind. 300 m) von VR/VB für Windkraftanlagen zu VR/VB für Bodenschätzungen und bestehenden Steinbrüchen einzuhalten ist, eine 50-m Pufferzone (Anlage Ausschlusskriterien) ist zu gering. Insbesondere zu Steinbrüchen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand erforderlich, um die Standsicherheit der Windkraftanlagen durch die in Steinbrüchen notwendigen Sprengungen nicht zu gefährden. Bei Lockergesteinen, d.h. Sand-, Kies- und Lehmgruben, ist ein Mindestabstand von 200 m nötig, sowohl zu VR/VB für Bodenschätzungen als auch zu bestehenden Gruben. Dieser Abstand sollte bei dem zum Vorbehaltsgebiet QS 26 direkt angrenzenden, geplanten Vorranggebiet WK 37 berücksichtigt werden.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 37 1 km: Pfarrkirche Lonnerstadt, auf Kirchhügel in der näheren Umgebung wirksam 3 km: Schloss Höchstadt a.d. Aisch</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nacht kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>wisse „Prioritätensetzung“ bei den beiden Gebieten durchaus nachvollziehbar. Insofern wird empfohlen, das Gebiet WK 37 nur als Vorbehaltsgebiet Windkraft weiterzuverfolgen. Ein vollständiger Verzicht auf WK 37 mit Verweis auf das geplante Vorranggebiet WK 36 (das sich noch dazu selbst weiterhin im Verfahren befindet und eine abschließende Beschlussfassung dementsprechend noch aussteht) wäre aus hiesiger Sicht kaum begründbar.</p> <p>Fazit: Zusammenfassend wird empfohlen, das Gebiet WK 37 nicht als Vorranggebiet Windkraft sondern in Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft beizubehalten und eine entsprechende Reduzierung vorzunehmen. Es wird empfohlen, das Gebiet WK 37 in der überarbeiteten Abgrenzung und in der Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen.</p>
---	--

WK 38	<ul style="list-style-type: none"> Markt Eckental: Einverständnis Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“ Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i> <i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i> Planungsverband Region Oberfranken-West: Hinsichtlich des VBG WK 52 (Adelsdorf / Hemhofen) und des VRG WK 38 (Markt Eckental) werden weder von Seiten der beteiligten Verbandsmitglieder noch aus Sicht der Regionalplanung weitere Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Maria Penning, Camping „Bergesruh“: Wir betreiben seit 1972 einen Campingplatz namens „Bergesruh“, welcher sehr idyllisch und mit schöner Fernsicht, südwestlich von dem ausgewählten Standort WK 38, liegt. Illhof liegt 800 m von dem Vorranggebiet entfernt. Als Eigentümer des Campingplatzes und Betroffener befürchten wir eine Wahrnehmung, welche zur Folge hat, dass uns ordentliche Nachteile durch schlechte Auslastung entstehen, d.h. weniger Umsatz. Potentielle Kunden, ob Dauergäste oder touristische Camper werden wegbleiben, denn der Erholungswert in der Region ist dadurch nicht mehr gegeben. Erholungssu- 	<p>(57) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 38 Weder von der Standortkommune (Markt Eckental) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Flugsicherung</u> Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Flugsicherungsanlagen VOR Erlangen hin. Es wird die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen. Es wird jedoch weiter ausgeführt: „Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 599 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken.“ Das im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans enthaltene Vorranggebiet WK 38 befindet sich in einem Bereich von ca. 330 bis 360 m ü. NN. Eine Windkraftanlage müsste also eine Gesamthöhe von mindestens 240 m besitzen, um überhaupt Belange der DFS zu berühren. Dies ist unrealistisch. Gleichwohl wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.2 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen.</p> <p>.... Dabei ist Folgendes zu beachten: • in den nachfolgend genannten Vorranggebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen:</p> <p>... <u>WK 38 ab Gesamthöhe von 599 m ü. NN</u> • ...“</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf benachbarte landschaftsprägende Denkmäler hin (Ehem. Klosterkirche Weißenhe, Altes Schloss Simmelsdorf), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund die-</p>
-------	---	--

<p>chende werden unseren Campingplatz meiden. Jeder Camper betrachtet unsere wunderschöne Natur. In den letzten Jahren konnten wir durch intensive Werbung die Umsatzzahlen der touristischen Gäste steigern, für uns sehr erfreulich. Ich bitte um Berücksichtigung.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 38 4 km: Ehem. Klosterkirche Weißenhohe 4 km: Altes Schloss, Simmelsdorf</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen: - VOR Erlangen - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 39' 19,49" N / 11° 09' 02,92" E; Höhe des Geländes 547,83 m ü. NN Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 599 m über NN überschreiten, ist unser Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 599 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich derart festgelegt werden, dass keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Falls in den Anlagenschutzbereichen Objekte geplanten werden, bedürfen dieser einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.</p>	<p>ser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Naturschutz und Landschaftsbild Für eine sachgerechte Entscheidung ist eine möglichst objektive Beurteilung erforderlich, die von den zuständigen Fachstellen (Höhere u. Untere Naturschutzbehörde) sicherzustellen ist. Sowohl die Höhere als auch die Untere Naturschutzbehörde bringen keinerlei Einwände hinsichtlich der Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft vor. Artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären. Eine Gebietsausweisung wäre abwägungsfehlerhaft, wenn bereits bei Ausweisung des Gebietes Erkenntnisse vorliegen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht möglich ist. Dies war hier nicht der Fall (vgl. Stellungnahme Höhere u. Untere Naturschutzbehörde).</p> <p>Windhöufigkeit / Wirtschaftlichkeit Der Bereich des Gebietes WK 38 weist laut Bayerischem Windatlas in einer Höhe von 140 m eine Windhöufigkeit von 5,0-5,4 m/s auf. Damit handelt sich um einen Bereich, der zum Beispiel selbst in der regionalplanerischen Windkraftkonzeption der tendenziell windstärkeren Region Oberfranken-Ost die Einstufung als Vorranggebiet Windkraft rechtfertigen würde. In der Gebietskulisse Windkraft des LfU sind im Übrigen bereits Gebiete ab 4,5 M/s in 140 m Höhe als Suchräume dargestellt. Zwar ist die Höhe über NN häufig ein Anhaltspunkt für die zu erwartende Windhöufigkeit, aufgrund von besonderen Strömungswirkungen können jedoch auch tiefergelegene Bereiche (hier mit West-Ost-Anstieg) für eine Windkraftnutzung interessant sein. Es liegen hier keine Erkenntnisse (Windgutachten am Standort o. ä.) vor, welche die Angaben des Windatlas falsifizieren würden und ggf. eine Einstufung als Ausschlussgebiet aufgrund der Windhöufigkeit begründen. Eine Modifizierung des Gebietsvorschlags würde ohne nachprüfbare Informationen die Aussagen des Windatlas Bayern in Zweifel ziehen. Sie ließe sich zudem nicht durch Vorgaben</p>
--	---

<p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Es handelt sich um ein neues Vorranggebiet. In dem Areal wird ein Schwerpunktbrutgebiet der Feldlerche angenommen. Das Landschaftsbild auf der Sichtachse von Eckental zum Albaufstieg wäre beeinträchtigt. Der Flurname ist Geißbühl (Fläche südlich von Sandleite).</p> <p>• Alfons und Christiane Kramer, Eckental: Wir sind für erneuerbare Energie - solange sie sinnvoll gewonnen wird. Wie aus vielen Gesprächen und den Zeitungsberichten deutlich wird, haben viele Bürger und auch der Eckentaler Bürgermeister erhebliche Bedenken wegen der geplanten Festlegung eines Standortes für Windkraftanlagen in der Gemarkung Herpersdorf, Gemeinde Eckental. So befürchten auch wir, dass der Wind in dieser Höhe nicht ausreicht, um mit den geplanten Windrädern soviel Strom zu erzeugen, dass das Vorhaben wirtschaftlich sein wird. Für ein Projekt, das evtl. nur als "Abschreibungsobjekt" genutzt wird, ist unsere liebens- und schützenswerte Landschaft zu schade! Sie ist das Eingangstor zur "Fränkischen Schweiz", eine berühmte und gut frequentierte Tourismusregion und zählt somit zu einem bedeutenden Naherholungsraum der Region. Zitat aus den technischen Bedingungen für die Infrastruktur: "Aufgrund der Abhängigkeit der Windverhältnisse von den topographischen Bedingungen scheiden die Talräume für eine Windnutzung weitgehend aus." Der geplante Standort ist ein solcher Talraum. Die Tal-Region mit den aneinander gereihten Fischteichen ist ökologisch wertvoll und bei Wanderern sehr beliebt. Bereits selten gewordene Vögel wie der Kiebitz, der Kuckuck oder die Fledermäuse würden durch die notwendigen Baumaßnahmen erheblich gestört, wenn ihr Lebensraum nicht ganz zerstört werden wird. Auch ist es den Landwirten (und Erntehelfern) mit Sonderkulturen, die größtenteils von Hand bewirtschaftet werden, nicht zuzumuten viele Wochen im Jahr bei ständigem</p>	<p>der Fachstellen begründen und würde der übermittelten kommunalen Willensbildung zuwiderlaufen Weitergehende Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit sind nicht Aufgabe der Regionalplanung, zumal die Wirtschaftlichkeit von Windkraftprojekten von verschiedenen Parametern abhängen, die seitens der Regionalplanung nicht beeinflussbar sind.</p> <p>Abstandswerte / Immissionsschutz Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWiVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken und decken sich mit den Aussagen des Windenergie-Erlasses Bayern sowie der Gebietskulisse Windkraft des LfU.</p> <p>Es sei aber an dieser Stelle noch mal darauf hingewiesen, dass die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft im Regionalplan in einer vergleichsweise groben Abgrenzung (Maßstab 1 : 100.000; offene Signatur) dargestellt werden. Den Städten und Gemeinden obliegt es, diese Darstellungen im Zuge der Bauleitplanung flächenscharf zu konkretisieren.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass keine Geräuschbelastungen an den relevanten Wohngebäuden ankommen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Zum Aspekt der „bedrängenden Wirkung“ von Windkraftanlagen existieren mittlerweile maßgebliche Gerichtsurteile. Bei einer Entfernung bis zum Zweifachen der Gesamthöhe einer Windkraftanlage ist i.d.R. von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Im Bereich des Zwei- bis Dreifachen ist es jeweils eine Einzelfallentscheidung. Ab einer Entfernung des Dreifachen der Anlagengesamthöhe ist i.d.R. von keiner bedrängenden Wirkung auszugehen. Dies ist jeweils im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung zu prüfen. Zum Aspekt „Infraschall“ ist im Windenergie-Erlass Bayern ausgeführt (S. 22): „...Bereits ab einem Abstand von 250 m</p>
--	--

<p>Licht- und Schattenwechsel ihre Arbeit zu verrichten. Wir denken, gerade hier ist ein äußerst sensibler Umgang mit der Nutzung der Windkraft dringend geboten und bitten Sie, keine Festlegung als Windkraftstandort für diesen Teilbereich vorzunehmen.</p> <p><i>Weiteres Schreiben von Christiane Kramer, Eckental - gerichtet an Herrn Verbandsvorsitzenden Irlinger:</i></p> <p>Als Bewohner der Orte Herpersdorf, Ebach und Illhof und Bürger von Eckental möchten wir uns an Sie als unseren Landrat und aktuellen Vorsitzenden des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wenden. Unser Anliegen betrifft die aktuelle 17. Änderung des Regionalplans und hier die geplante Ausweisung des Windkraftstandortes WK 38 als Vorrangfläche für Windkraft. Wir haben im laufenden Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung gegen das Vorhaben Einspruch erhoben und möchten Sie über unsere Gründe in Kenntnis setzen.</p> <p>Energiewende mit und nicht gegen die Bürger Wir fühlen uns bei der aktuellen Ausweisung von Windkraftstandorten nur unzureichend informiert und eingebunden. Dies betrifft in erster Linie unsere Gemeinde Eckental, aber auch den Regionalen Planungsverband, der für uns sehr weit weg ist.</p> <p>Die Gemeinde Eckental hat das Gespräch mit den betroffenen Bürgern nie gesucht. Im November 2011 hat der Gemeinderat eine Voranfrage des Regionalen Planungsverbandes auf Aufnahme des möglichen Standortes WK 38 in den Regionalplan positiv beschieden. Der Tagesordnungspunkt war öffentlich nicht bekannt gemacht, sondern nachträglich eingefügt worden. Ein Antrag auf Vertagung, um mit den betroffenen Bürgern zu sprechen, wurde abgelehnt. Im Rahmen der aktuellen Auslegung wurde das Thema zwar im Gemeinderat diskutiert, eine sachgerechte Information bzw. Austausch mit den Bürgern fand wiederum nicht statt. Mit knapper Mehrheit sprach sich der Gemeinderat für die Aufnahme des Standortes WK 38 in den Regionalplan aus. Die unrichtige Annahme, dass die Ausweisung eines Standortes in der Gemarkung Herpersdorf zur Folge hat, dass in den anderen Gemarkungen keine Windräder aufgestellt werden können, war für mehrere Gemeinderäte eine wichtige Motivation, dem Standort WK 38 zuzustimmen.</p> <p>Energiewende braucht Effizienz und Wirtschaftlichkeit Nachdem wir von offizieller Seite nur wenig informiert wurden, haben wir uns selbst in die Thematik eingearbeitet (siehe Anlagen). Zu unserer Überraschung ist der Herpersdorfer Standort der einzige geplante Windkraftstandort im gesamten östlichen Landkreis Erlangen-Höchstadt. Die Ausrichtung und Größe des Gebietes lassen unseres Erachtens 1 - 2 Windräder zu. Unter wirt-</p>	<p>von einer WKA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.</p> <p>Es wurde in einer Stellungnahme argumentiert, dass für den Markt Eckental eine Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen nicht erforderlich sei, da ohnehin nur ein Gebiet (dieses im Verfahren befindliche) für die Windkraftnutzung in Frage komme.</p> <p>Zwar hat sich innerhalb des Marktes Eckental nach Anlegen der regionalplanerischen Ausschlusskriterien und Abstimmung mit den Fachstellen letztlich nur eine Fläche für die Aufnahme in den Regionalplan als möglich erwiesen (Bereich Gebietsvorschlag WK 38) - es muss jedoch auf Folgendes hingewiesen werden:</p> <p>Würde der Regionale Planungsverband die Möglichkeit einer Steuerung der Windkraftnutzung nicht wahrnehmen, wären Windkraftprojekte rein über ein immissionsschutzrechtliches Verfahren bei Vorliegen der Projektdaten zu prüfen. Anzusetzende Abstandswerte, wie in der regionalplanerischen Konzeption zur Gebietsfindung herangezogen, existieren im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in dieser Form nicht. Wenn ein konkretes Projekt die entsprechenden Werte (Lärm, Schattenwurf, usw.) einhält, wäre dieses ggf. auch in geringeren Entfernungen zur Wohnbebauung genehmigungsfähig. Dadurch könnten ohne eine regionalplanerische Windkraftkonzeption ggf. auch innerhalb der Marktgemeinde Eckental weitere Standorte projektiert werden.</p>
---	--

schaftlichen Gesichtspunkten gehört der Standort aufgrund seiner Tallage zu den eher weniger geeigneten Standorten. Der Windatlas weist ihm eine Windhöufigkeit in 140 m Höhe von 5,0 - 5,4 m/s zu.

Aufgrund der Lage am Fuße der Fränkischen Alb, welche im unmittelbaren Anschluss um 200 m ansteigt, ist eine freie Windanströmung als Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gegeben. Die Wirtschaftlichkeit des Standortes ist mehr als fraglich.

Als Orte betroffen sind vor allem Ebach, Benzendorf und Illhof, nachdem es sich hier baurechtlich um Dorfgebiete und keine Wohngebiete handelt, lassen sich die vorgenommenen Abstandsflächen einhalten. Gleichwohl sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf gegeben. Zudem hat der Raum aufgrund seiner landschaftlichen Schönheit als Teil des kleinteiligen und hügeligen Albvorlandes eine hohe Bedeutung als Feierabend- und Wochenenderholungsraum. In Illhof liegt ein Campingplatz in unmittelbarer Sichtweite und wegen des Höhenunterschiedes sogar Draufsicht auf die Rotorblätter potentieller Windräder. In der Fachdiskussion wird gerne der Begriff der "Verspargelung" benutzt. 1 - 2 mögliche Windräder in einem landschaftlich besonders wertvollen Erholungsraum aufzustellen ist u. E. eine "Verspargelung".

Sehr geehrter Herr Irlinger, wir sind nicht gegen Windräder, aber im Fall des Windkraftstandortes haben wir doch sehr starke Zweifel, ob der vorgesehene Standort, wie dargelegt, ein guter Standort ist. Einen problematischen Standort zu privilegieren - noch dazu als einzigen im gesamten östlichen Landkreis - erscheint uns mehr als fragwürdig. Gerade im Rahmen der Energiewende sollte darauf geachtet werden, nicht in alte Fehler zu verfallen, sondern mit der Energiewende auf guten Standorten zu beginnen, auch um die Kosten dieses so wichtigen Vorhabens für die Bürger in bezahlbaren Größenordnungen zu halten.

Wir wären dankbar, wenn Sie unser Anliegen und unsere Bedenken in die Debatte zur Änderung des Regionalplanes einbringen würden.

• Helmut und Petra Eckert:

Wie andere Bürger auch, hat unsere Familie erhebliche Bedenken gegen die geplante Festlegung eines Standortes für Windkraftanlagen in der Gemarkung Herpersdorf, Gemeinde Eckental.

Neben der Befürchtung, dass der Wind in dieser Lage nicht ausreicht, um mit den geplanten Windrädern effektiv genug Strom zu erzeugen, sind wir auch überzeugt, dass durch die nötigen Eingriffe in die Natur eine Zerstörung dieses besonders schützenswerten Landschaftsteiles erfolgt. So können dort noch inzwischen selten gewordene Vögel, wie der Kiebitz ungestört brüten. Die anschließende Talregion mit den aneinander gereihten Fischteichen ist sicherlich ebenfalls ökologisch wertvoll und wird von Wanderern sehr gut angenommen.

Besonders liegt uns als Bauern aber die landwirtschaftliche Nutzung am Herzen. So muss dort unter den geplanten Windrädern im Frühjahr mindestens 3 Wochen in Folge der Hopfen von Hand angebunden werden sowie die Kirschgärten auf der angrenzenden Erhebung gepflegt und die Kirschen im Juli ebenso wieder mindestens 3 - 4 Wochen lang von vielen Menschen per Hand geerntet werden.

Wir meinen, dass dies unter den von Windrädern ausgehenden Geräuschen und dem ständigen Licht- und Schattenwechsel noch belastender für die dort arbeitenden Menschen werden wird.

Wir bitten diese Argumente zu bedenken und für diese liebenswerte Landschaft keine Festlegung als Windkraftstandort vorzunehmen.

• **verschiedene Bürger aus Eckental (Unterschriftenliste):**

Die nachfolgend unterzeichneten Bürger haben erhebliche Bedenken gegen die geplante Festlegung eines Standortes für Windkraftanlagen in der Gemarkung Herpersdorf, Gemeinde Eckental.

- Befürchtungen, dass unseriöse Investoren "hellhörig" bzw. angezogen werden, da durch die geringe Windhöufigkeit (lt. Windatlas) nur als "Abschreibungsobjekt" sinnvoll zu nutzen.
 - Möglicher Schattenwurf auf die Orte Ebach und Mausgesees sowie direkte Sicht auf den/die künftigen Rotor/en aus dem Ort Illlhof.
 - Minderung der touristischen Attraktivität dieses Landschaftsgebietes sowie Wegfall als Naherholungsgebiet für die Allgemeinheit.
 - Schützenswerte Landschaft, besonders bedeutender Landschaftsteil:
Seltene Flora und Fauna, z. B. Kiebitzbrüsten, Fledermauspopulationen, heimischer Kuckuck, Bussarde sowie Fischreiher und Kröten. Auch sind die Teichufer der aneinander gereihten Fischteiche in dieser Tal-Region ökologisch wertvoll.
- Wir bitten diese Argumente zu bedenken und für diese schützenswerte Landschaft keine Festlegung als Windkraftstandort vorzunehmen.

(Liste mit 34 Unterschriften liegt bei)

• **Werner Geim, Eckental:**

Als Bewohner des Ortes Herpersdorf und Bürger von Eckental möchte ich Einspruch gegen die Ausweisung des Standortes WK 38 als Vorrangfläche für Windkraft erheben.

Folgende Gründe veranlassen mich zu diesem Einspruch:

1. Der WK 38 ist der einzige Windkraftstandort im östlichen Landkreis Erlangen-Höchstadt. Dies überrascht in mehrfacher Hinsicht. Der Standort WK 38 liegt im Tal, in einer Höhenlage zwischen 330 und 360 m. Laut Windenergieatlas sind auf den umgebenden Höhen und Hängen mit Höhenlagen von 390 bis 530 m deutlich bessere Bedingungen für Wind (höhere Windhöufigkeit) gegeben.

	<p>2. Der Standort ist aufgrund seiner topographischen Lage kaum wirtschaftlich. Laut Windatlas liegt die Windhöufigkeit im Bereich von 5,0 - 5,4 m/s in 140 m Höhe, allerdings nimmt der WK 38 innerhalb des Darstellungsbereiches einen höhermäig tieferen Standort ein. Ein wirtschaftlicher Betrieb setzt nach verbreiteter Einschätzung eine Windhöufigkeit von mindestens 5,5 m/s voraus. Eine freie Windanströmung und ungestörte Windfelder sind aufgrund der Geländetopographie nicht gegeben. Bei Nord- und Ostwinden liegt der Standort im Windschatten der unmittelbar angrenzenden Fränkischen Alb, die 170 - 200 m höher liegt. Von Süden und Südwesten dürfte der Kalchreuther Rücken winddämpfend wirken. Zudem ist von einer winddämpfenden Rauhigkeit des Geländes aufgrund der Höhenwechsel im Gelände und der benachbarten Wälder auszugehen.</p> <p>3. Der Standort leistet keinen guten Beitrag zur Energiewende, weil hier keine effiziente und wirtschaftlich sinnvolle Stromproduktion möglich ist.</p> <p>4. Hinsichtlich des Schattenwurfs muss in jedem Fall von einer Betroffenheit des Ortes Ebach, aber auch der Orte Benzendorf, Mausgesees und Illhof ausgegangen werden. Ob dies noch innerhalb der vorgegebenen Grenzwerte möglich ist, kann von mir nicht beurteilt werden. Das Gleiche gilt für eine Betroffenheit durch Lärm. Mausgesees liegt nur in einer Entfernung von 500 m.</p> <p>5. Der als Standort vorgesehene Landschaftsraum ist ruhiger Feierabend- und Wochenenderholungsraum. Er wird lediglich von der gering befahrenen Kreisstraße gequert. Hohe Nutzungs frequenzen sind am benachbarten Ebacher Weiher durch die Fischer gegeben, ebenso werden die Wege in der angrenzenden Ebacher Flur intensiv durch die Ebacher Bevölkerung genutzt. Das Gebiet queren regelmäßig begangene Wanderwege, z. B. der wichtige Weg von Forth nach Kirchensittenbach. Von den betroffenen Hängen und von Illhof aus bieten sich schöne und weite landschaftliche Ausblicke über den Talgrund des Schwabachtals, nach Kalchreuth und zum Hetzles.</p> <p>Bei schönem Wetter kann man bis nach Erlangen sehen. Auch der Erholungsraum um Illhof mit dem Campingplatz wäre durch ein Windrad betroffen. Die entscheidende Veränderung, die von dem Windrad ausgeht, ist die Störung eines ruhigen, landschaftlichen Erholungsraumes durch eine hohe und weithin sichtbare technische Einrichtung. Der Erholungsraum hätte damit seine entscheidende Qualität verloren, er wäre kein Naherholungsgebiet für die Allgemeinheit mehr, was nach den Kriterien des Regionalplans ein Ausschlusskriterium für die Anlage eines Windkraftstandortes ist.</p> <p>6. Das Landschaftsbild besitzt wie im gesamten Albvorland zwischen Eckental und Schnaittach hohe Qualitäten. Die Kriterien Naturnähe, Vielfalt und Eigenart sind in besonderer Weise gut ausgebildet. Der Landschaftsraum gehört zu den schönsten Landschaftsräumen im Umfeld von Nürnberg. Zudem wirken die Windräder visuell weit in die benachbarten Erholungsräume der Fränkischen Schweiz und des</p>	
--	--	--

	<p>Kalchreuther Rückens hinein.</p> <p>7. Der Standort tangiert die Platzrunde des Lillinghofer Flugplatzes, was ein nicht zu vernachlässigendes Gefahrenpotential darstellt.</p> <p>8. Die verkehrsrechtliche Erschließung und Anbindung an das Stromnetz sind mit größeren, landschaftsverändernden Eingriffen verbunden, die zusätzlich die Wirtschaftlichkeit des Standortes beeinträchtigen.</p> <p>9. Eine Information der betroffenen Bürger hat nicht stattgefunden. Vor Ort ist von offizieller Seite nie mit den Bürgern von Benzendorf, Ebacht, Herpersdorf, Illhof, Mausgesees und Ödhof gesprochen worden. Die Diskussion im Gemeinderat erfolgte immer sehr kurzfristig. Auch war die Diskussion der Standorte nicht immer öffentlich bekannt, sondern wurde teilweise erst durch sehr kurzfristige Änderungen der Tagesordnung bekannt gemacht. In einer so wichtigen und folgenreichen Angelegenheit ist eine frühzeitige und offene Beteiligung der Bürger unerlässlich. Die Akzeptanz durch die betroffenen Bürger ist eine der entscheidenden Voraussetzungen für die Auswahl von Windkraftstandorten.</p> <p>10. Für uns, die Bevölkerung vor Ort, ist nicht nachvollziehbar, wie es zur Auswahl dieses Standortes gekommen ist. Der Standort ist kein guter Standort für Windräder, nach den uns zur Verfügung stehenden und zugänglichen Informationen sind die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Produktion von Windenergie nicht gegeben. Er bringt zudem Beeinträchtigungen für die benachbarten Orte mit sich und zerstört ein ruhiges landschaftliches Naherholungsgebiet.</p> <p>11. Ein großer Teil der Bürger vor Ort ist nicht gegen Windräder, nein, es wurde aufgrund der Diskussion in den benachbarten Orten Bullach und Neunhof oft über die Möglichkeiten der Investition in regenerative und dezentrale Energien gesprochen. Windkraft wird von den Leuten vor Ort positiv gesehen, allerdings können sie sich nicht vorstellen unser Geld in den Standort WK 38 am Fuße der Alb zu investieren. Wir sehen hier im Umfeld viele geeignete Standorte, die in der Mehrzahl aber nicht in Gemeindegebiet von Eckental liegen.</p> <p>Aufgrund der Summe der Gründe bitte ich Sie, die Aufnahme des Standortes als Vorrangfläche für Windkraft WK 38 in den Regionalplan nochmals gründlich zu überprüfen. Meiner Einschätzung nach sind die Voraussetzungen nicht gegeben.</p>	
WK 39	<p>• Stadt Herzogenaurach: Mit der Aufnahme des Vorranggebietes WK 39 besteht seitens der Stadt Herzogenaurach Einverständnis. Die geplanten Änderungen wurden im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens mit der Stadtverwaltung Herzogenaurach vorabgestimmt.</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am</p>	<p>(58) Beibehaltung des Gebietes WK 39, allerdings nicht als Vorrang- sondern als Vorbehaltsgebiet Windkraft; Einbringen in das ergänzende Beteiligungsverfahren</p> <p>Weder von der Standortkommune (Stadt Herzogenaurach) noch von der für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte zuständigen Behörde (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht. Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in</p>

<p>20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung:</i></p> <p><i>"Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltstflächen zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltstgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen."</i></p> <p>Seitens des <u>Luftamtes Nordbayern</u> (SG 25) wurde festgestellt, dass folgende Flächen Belange des Luftverkehrs berühren: Die Fläche WK 39 liegt in unmittelbarer Nähe der Motorflugplatzrunde des Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach und durchstößt die horizontale Übergangsfläche. Eine luftrechtliche Zustimmungsfähigkeit ist lage- und anlagenabhängig im Einzelfall zu prüfen. Es wird empfohlen, anstelle eines Vorranggebietes ein Vorbehaltstgebiet auszuweisen.</p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</p> <p>WK 39 3 km: Schloss Weisendorf</p>	<p>Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltstgebieten Windkraft zugestimmt werden kann - diesem Einwand kann nur durch eine Abstufung von einem Vorrang- zu einem Vorbehaltstgebiet Windkraft Rechnung getragen werden. Dies ist auch in Hinblick auf die Hinweise des Luftamtes Nordbayern sinnvoll und angezeigt, da die luftrechtliche Zustimmungsfähigkeit „lage- und anlagenabhängig im Einzelfall zu prüfen“ sei. Auch von dortiger Stelle wird daher angeregt, „anstelle eines Vorranggebietes ein Vorbehaltstgebiet auszuweisen“.</p> <p>In einem Vorbehaltstgebiet Windkraft würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen - im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorbehaltstgebietes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre - dies ist laut der Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern nicht der Fall.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf benachbarte landschaftsprägende Denkmale hin (Schloss Weisendorf, Schloss Neuenbürg), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p><u>Fazit:</u></p>
--	---

	<p>4 km: Neuenbürg, Schloss Neuenbürg</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nacht kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Aufgrund der vorgebrachten fachlichen Einschätzungen des Luftamtes Nordbayern ist die Abstufung des im Entwurf enthaltenen Vorranggebietes Windkraft WK 39 zu einem Vorbehaltsgebiet Windkraft zwingend erforderlich. Entsprechend wird daher empfohlen, das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet Windkraft WK 39 in der vorliegenden Abgrenzung (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) als Vorbehaltsgebiet Windkraft beizubehalten und dies im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens mitzuteilen.</p>
WK 40	<p>• Gemeinde Aurachtal: Zustimmung</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p>	<p>(59) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 40 Weder von der Standortkommune (Gemeinde Aurachtal) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerten Windkraftprojekte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht. Dies gilt ebenso für sämtliche weitere Fachstellen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (ehem. Benediktinerklosterkirche Münchaurach), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege</p>

	<p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelleichenauflistung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern: Bei der Vorrangfläche WK 40 befindet sich die ausgewiesene Vorrangfläche für Ton TO 1 in der Nähe. Hier muss ebenfalls ein Mindestabstand zwischen den beiden Ausweisungen eingehalten werden. (bei WK 36 wurden 150 m genannt)</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 40 1 km: ehem. Benediktinerklosterkirche Münchaurach</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmafachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nacht kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Fazit: Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 40 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten.</p>
--	--	---

WK 41	<ul style="list-style-type: none"> Stadt Langenzenn: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben - demnach: keine Einwendungen Landratsamt Fürth: Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht. Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenauflistung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i> Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht. Gemeinde Puschendorf: keine Einwände Markt Emskirchen: Auf das Vorranggebiet WK 41 sollte gänzlich verzichtet werden, da es direkte Auswirkungen auf die Siedlungs- und Gewerbegebiete in Pirkach geben wird und auch der ohnehin eingeschränkte Betrieb der Windenergieanlage in Mausdorf noch weiter beeinträchtigt werden würde. Planungsverband Region Westmittelfranken: - im Vorspann wird die Stellungnahme des Marktes Emskirchen wiedergegeben- <u>Regionalplanerische Wertung</u> Die regionalplanerischen Ausschluss-Kriterien der Region 8 sind eingehalten. Es wird angeregt, aufgrund der bekannten Lärmproblematik mit den bereits bestehenden Windkraftanlagen im Umfeld des WK 41 auf dieses Gebiet zu verzichten, v.a. im Hinblick auf die umfängliche Planung im Bereich WK 42 und WK 18. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder 	<p>(60) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 41; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.2 (Aspekt Richtfunk)</p> <p>Weder von der Standortkommune (Stadt Langenzenn) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Nachbarkommune Markt Emskirchen regt an, auf das Gebiet gänzlich zu verzichten und begründet dies mit ggf. negativen (immissionsschutzrechtlichen) Auswirkungen auf die Siedlungs- und Gewerbegebiete in Pirkach sowie die bestehende Windenergieanlage in Mausdorf. Hierzu ist folgendes zu sagen:</p> <p>Die Windkraftplanungen im Grenzbereich Wilhermsdorf, Langenzenn, Puschendorf (jeweils Industrieregion Mittelfranken), Emskirchen und Hagenbüchach (jeweils Region Westmittelfranken) waren bereits Inhalt mehrerer Besprechungen, an denen auch weitere Verwaltungsmitarbeiter, die jeweiligen Regionsbeauftragten und teilweise die Geschäftsführer der Planungsverbände teilgenommen haben. Bei der letztmaligen Abstimmungs runde im Vorfeld der Entwurfserstellung am 23.02.2012 wurden ähnliche Bedenken seitens des Marktes Emskirchen vorgetragen. Man ist letztlich so verblieben, dass die Ausweisung des Vorranggebietes WK 41 nicht sachgerecht sei, wenn sich bestätigen sollte, dass die Genehmigung von Windkraftanlagen innerhalb des Gebietes aufgrund bereits bestehender immissionsschutzrechtlicher Problemstellungen nicht in Aussicht gestellt werden könne. Dies zu beurteilen sei Aufgabe der immissionsschutzrechtlichen Fachstellen an den beiden Landratsämtern. Der Kreisbaumeister des Landkreises Fürth hat sich im Nachgang dankenswerter Weise bereiterklärt sich dieser Abstimmung anzunehmen und teilte schließlich mit, dass keine Gründe gegen eine Aufnahme des Vorranggebietes WK 41 in den Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken vorlägen. Dementsprechend wurde der Gebietsvorschlag in den Entwurf aufgenommen.</p>

	<p>Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nacht kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG:</p> <p>Nachdem wir alle unter Punkt 2 „Änderungen“ genannten Flächen überprüft haben, haben wir dieser Nachricht für jene Windkraftflächen, die ein Problem darstellen können, ein zip-Paket beigefügt. Sollten Sie ein Paket vermissen, ist es für Telefonica O2 Deutschland nicht weiter relevant.</p> <p>Bitte beachten Sie bei allen WK-Flächen folgendes: Um Störungen der Richtfunkverbindungen auszuschließen, ist ein (theoretisch röhrenförmiger) Korridor mit einem Radius von 50 m um die Richtfunkachse freizuhalten (Freihaltezone). Wie nah Windkraftanlagen an diese Freihaltezone heran gebaut werden dürfen, hängt somit von der Länge der Rotorblätter ab. Dies gilt insbesondere für jene Flächen, an denen unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen knapp vorbeistrahlen.</p>	<p>Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass sämtliche immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen bei Vorliegen eines konkreten Vorhabens projektbezogen zu prüfen sind - hier sind die befürchteten Auswirkungen jenseits der zulässigen Grenzwerte auf die Siedlungsbereiche in Pirkach ggf. durch entsprechende Auflagen auszuschließen (die generelle Notwendigkeit hierfür wurde in der Vorabstimmung wie bereits genannt nicht gesehen). Wie negative Auswirkungen auf die genehmigten und bereits in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen bei Mausdorf entstehen sollten, ist nicht ersichtlich.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p><u>Zum Aspekt Richtfunk:</u> Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt: „Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“ Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.</p>
--	---	--

		<p>Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.2 folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • Innerhalb bzw. in räumlicher Nähe zu folgenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensitierung von Störungen freizuhalten ist: - WK 41 - ... <p>Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 41 in der vorliegenden Form beizubehalten (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) und einen Hinweis zum Aspekt Richtfunk in die Begründung zu B V 3.1.1.2 aufzunehmen.</p>
WK 42	<p>• Stadt Langenzenn: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben - demnach: keine Einwendungen</p> <p>• Landratsamt Fürth: Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenauflistung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</i></p>	<p>(61) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 42</p> <p>Weder von der Standortkommune (Stadt Langenzenn) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht. Dies gilt ebenso für sämtliche weitere Fachstellen. Die Nachbargemeinde Hagenbüchach möchte das Gebiet auf dem dortigen Gemeindegebiet fortsetzen und hat hier bereits einen entsprechenden Antrag beim Regionalen Planungsverband Westmittelfranken gestellt. Beim Markt Emskirchen hat sich mittlerweile offenbar ebenfalls ein Denkwandel eingesetzt. Während in der ersten Stellungnahme ein weiteres Abrücken des Vorranggebietes WK 42 vom Gemeindegebiet Emskirchen gefordert wurde, wird nun beim Regionalen Planungsverband Westmittelfranken die Fortsetzung des Vorranggebietes Windkraft WK 42 auf Emskirchener Gemeindegebiet beantragt.</p>

<p>• Gemeinde Hagenbüchach: Zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans 8 B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien, Teilkapitel B V (neu) 3.1.1 Windkraft im WK 42 ein Vorranggebiet für Windkraft im Bereich der Gemarkung Bräuersdorf, Gemeinde Hagenbüchach, dargestellt werden soll. Durch die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Hagenbüchach soll dieses Vorranggebiet konkretisiert auf das Grundstück Fl.Nr. 57 Gemarkung Bräuersdorf und für dieses Grundstück ein Sondergebiet Windkraft ausgewiesen werden.</p> <p>• Markt Emskirchen: Es wird betont, dass Emskirchen bei der Förderung erneuerbarer Energien wie der Nutzung der Windkraft eine Vorreiterrolle gespielt hat und schon vor Jahren Windenergieanlagen in Dürrnbuch und Rennhofen entstanden sind. Die Potentialanalyse der Kommunalen Allianz weist für den dortigen Bereich des geplanten WK 42 geeignete Verhältnisse hinsichtlich der Windhöufigkeit, der Siedlungsabstände und der Anschlussmöglichkeit auf. Das Gemeindegebiet Emskirchen liegt an der Schnittkante zwischen den Regionen 7 und 8 und ist deshalb von den Planungen der beiden Regionalverbände betroffen. Dies führt dazu, dass eine Konzentration von Vorrangflächen rund um die Gemeinde entstanden ist und auch noch fortgeführt werden wird. Allein bei Dürrnbuch werden nach den jetzigen Planungen mehr als zehn Anlagen in Betrieb sein. Es wird daher beantragt, den Abstand des Vorranggebietes WK 42 zum Ortsteil Dürrnbuch noch zu vergrößern. Stellungnahme zum Regionalplan Westmittelfranken vom 07.08.2012 (<i>diese wurde dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken zur Kenntnis weitergegeben</i>): Der Marktgemeinderat hat beschlossen, in Ergänzung der bisherigen Stellungnahme (keine Einwendungen gegen WK 42 südlich von Bräuersdorf) im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans die Aufnahme einer Vorrangfläche bzw. die Erweiterung der geplanten Vorrangfläche WK 42 für die Realisierung von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Dürrnbuch auf einen Streifen von ca. 100 m parallel zu der Gemarkungsgrenze Laubendorf zu beantragen. Diese Fläche ist aufgrund der Potentialanalyse für den Bereich der Kommunalen Allianz „Aurach-Zenn“ als sehr geeignet eingestuft worden.</p> <p>• Planungsverband Region Westmittelfranken: - im Vorspann werden die Stellungnahme der Gemeinde Hagenbüchach sowie des Marktes Emskirchen wiedergegeben- <u>Regionalplanerische Wertung</u> Die kommunalen Einwendungen des Marktes Emskirchen werden nicht mitgetragen,</p>	<p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p><u>Fazit:</u> Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 42 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten.</p>
--	--

	<p>da die regionalplanerischen Ausschlusskriterien der Region 8 durch WK 42 ebenfalls eingehalten sind, z.T. wird das Gebiet im Bereich der Gemeinde Hagenbüchach fortgeführt. Der Markt Emskirchen fordert Abstandswerte, die weit über die regionalplanerischen Festlegungen auch in der Region 8 hinausgehen. Es sei jedoch angemerkt - v.a. im Hinblick auf eventuelle künftige Planungen -, dass die Windkraftplanungen in diesem Bereich mit den jetzt vorliegenden Gebietsvorschlägen bzw. bestehenden Gebieten in beiden Regionen vermutlich die Grenzen des verträglichen Maßes erreicht haben. Es sollte nicht zur Umstellung von Ortschaften und Überprägung von Regionsteilen kommen.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	
WK 44	<p>• Gemeinde Großhabersdorf: keine Einwände</p> <p>• Markt Roßtal: keine Bedenken</p> <p>• Landratsamt Fürth: Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenauflistung nicht genannt - insofern</i></p>	<p>(62) Beibehaltung des Gebietes WK 44, allerdings nicht als Vorrang- sondern als Vorbehaltsgebiet Windkraft; Einbringen in das ergänzende Beteiligungsverfahren</p> <p>Weder von den Standortkommunen (Gemeinde Großhabersdorf, Markt Roßtal) noch von der für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte zuständigen Behörde (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht. Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windkraft zugestimmt werden kann - diesem Einwand kann nur durch eine Abstufung von einem Vorrang- zu einem Vorbehaltsgebiet Windkraft Rechnung getragen werden. Da die Verbindlicherklärung eines Vorrang-</p>

	<p>gelten die allgemeinen Hinweise. Aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung: "Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltstflächen zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltstgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen."</p> <p>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH:</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nacht kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>gebietes Windkraft in Frage stehen würde, wird empfohlen, dieser Einwendung nachzukommen und das Gebiet zwar flächengleich beizubehalten, jedoch nicht als Vorrang- sondern als Vorbehaltstgebiet Windkraft auszuweisen.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p><u>Fazit:</u> Entsprechend der vorgebrachten naturschutzfachlichen Einwendung wird zusammenfassend empfohlen, das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet Windkraft WK 44 in der vorliegenden Abgrenzung (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) als Vorbehaltstgebiet Windkraft beizubehalten und die Änderung im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens mitzuteilen.</p>
<p>WK 45</p>	<p>• Markt Mühlhausen: Die Fläche WK 45 soll aus der Planung herausgenommen werden. Eine ringförmige Beeinträchtigung der Ortschaft Decheldorf soll dadurch vermieden werden. Bei Anwendung des Abstandes wie bei einem Allgemeinen Wohngebiet würde die Fläche sowieso um einen großen Teil vermindert werden. Dann würde keine große Fläche, die für Windkraftanlagen geeignet ist, mehr übrig bleiben.</p> <p>• Gemeinde Wachenroth:</p>	<p>(63) Beibehaltung des Vorbehaltstgebietes Windkraft WK 45, allerdings Reduzierung im östlichen Bereich (Harmonisierung mit den Planungen der Region Oberfranken-West); Einbringen in das ergänzende Beteiligungsverfahren</p> <p>Eine der beiden Standortkommunen, der Markt Mühlhausen, lehnte das im Entwurf befindliche Vorbehaltstgebiet WK 45 in der vorliegenden Form ab und nimmt dabei Bezug auf eine</p>

	<p>keine Einwände</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände.</p> <p>Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>„Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenauflistung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Planungsverband Oberfranken-West: <u>Eingegangene Stellungnahmen von Verbandsmitgliedern</u></p> <p>Der <u>Markt Burgebrach</u> weist darauf hin, dass der vergrößerte und zum Vorranggebiet WK 14 (Mühlhausen) aufgestufte Bereich unmittelbar an das Gemeindegebiet (Gemarkung Oberköst) angrenzt. Um die Bürger vor zusätzlichen Immissionen zu schützen, sollte diese Fläche in einem größeren Abstand zu Oberköst verlegt werden. Auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 45 soll verzichtet werden.</p> <p>Die <u>Gemeinde Pommersfelden</u> spricht sich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes WK 14 (Mühlhausen) aus. In ihrer Stellungnahme verweist sie auf die Belange des Denkmalschutzes und bezieht sich auf eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 12.05.2010, in welcher die Betroffenheit der großräumigen Sichtbeziehungen zwischen der barocken Schlossanlage Weißenstein in Pommersfelden und der sie prägenden Kulturlandschaft vorgebracht wird. Es wird außerdem davon ausgegangen, dass von den geplanten Windkraftanlagen unzumutbare Umwelteinwir-</p>	<p>befürchtete Beeinträchtigung der Ortschaft Decheldorf. Die zweite Standortkommune, die Gemeinde Wachenroth, hatte keine Einwände gegen das geplante Vorbehaltsgebiet Windkraft.</p> <p>In der Stellungnahme der Region Oberfranken-West zur 17. Änderung wurde - analog zur Stellungnahme der Industrieregion Mittelfranken zur Regionalplanänderung in Oberfranken - ein Abstimmungsgespräch für den Grenzraum der beiden Planungsregionen angeregt. Dieses hat am 19.10.2012 in Mühlhausen stattgefunden. Neben den Bürgermeistern der Gemeinden Vestenbergsgreuth, Wachenroth und Mühlhausen (jeweils Industrieregion Mittelfranken), Schlüsselfeld, Burgebrach und Pommersfelden (jeweils Oberfranken-West) und Mitarbeitern der jeweiligen Verwaltungen, waren auch die Regionsbeauftragten der beiden Planungsregionen (im Falle der Region Oberfranken-West zusätzlich auch der Geschäftsführer des Planungsverbandes) vertreten. Im Rahmen eines sehr konstruktiven Gesprächs wurden die Planungskonzeptionen beider Planungsregionen erläutert und Fragen zu den konkreten Gebieten im Grenzbereich besprochen. Hinsichtlich des im Entwurf zur 17. Änderung der Industrieregion Mittelfranken enthaltenen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 45 kann folgendes Ergebnis festgehalten werden:</p> <p>Im Regionalplanentwurf der Region Oberfranken-West wird das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 45 (bislang in Form eines geplanten Vorranggebietes Windkraft) fortgesetzt. Die Regionsbeauftragte der Region Oberfranken-West machte im Gespräch deutlich, dass im Beteiligungsverfahren zur dortigen Regionalplanfortschreibung keine Argumente vorgetragen wurden, die einen Verzicht auf das dortige Gebiet rechtfertigen ließen. Insofern wird das Gebiet weiterverfolgt - aufgrund der annehmenden Windhöufigkeit allerdings ggf. analog der Industrieregion Mittelfranken nur in Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erscheint es aus regionalplanerischer Sicht wenig sinnvoll (und kaum inhaltlich nachvollziehbar) auf das geplante Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 45 innerhalb des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken zu verzichten und damit die regionalplanerischen Darstellungen zur Windkraftnutzung exakt an der Regionsgrenze zur Industrieregion Mittelfranken enden zu lassen.</p>
--	--	---

<p>kungen auf die nächstgelegenen Siedlungsgebiete Unterköst und Stolzenroth ausgenommen.</p> <p>Darüber hinaus wird angeregt, die Fortschreibung der beiden Regionalpläne aufeinander abzustimmen, z. B. durch einen "Runden Tisch", an dem Vertreter der an den Regionsgrenzen gelegenen Gemeinden und der Regionalen Planungsverbände Industrieregion Mittelfranken und Oberfranken-West teilnehmen sollten.</p> <p>Die <u>Stadt Schlüsselfeld</u> hält es für erforderlich, Windkraftanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren. Die Ausweisung der Vorranggebiete 14 (Markt Mühlhausen) und 36 (Markt Wachenroth / Markt Mühlhausen / Markt Lonnerstadt / gemeindefreies Gebiet) erscheint ihrer Ansicht nach ausreichend. Auf die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete WK 45 (Markt Mühlhausen / Markt Wachenroth), WK 46 (Markt Wachenroth), WK 47 (Markt Lonnerstadt), WK 48 und WK 49 (Gemeinde Vestenbergsgreuth) sollte verzichtet werden, weil sie zu einer Zersiedelung der Landschaft führen.</p> <p><u>Regionalplanerische Stellungnahme</u></p> <p>Vorbehaltsgebiet WK 45 (Markt Wachenroth):</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet WK 45 schließt an das im Regionalplanentwurf Oberfranken-West dargestellte Vorranggebiet 170 Treppendorf-Südwest an und entspricht den in der Region Oberfranken-West zugrunde liegenden Abstandskriterien zu Siedlungen. Wie die Gemeinde Pommersfelden in ihrer Stellungnahme jedoch zu Recht anmerkt, ergibt sich in diesem regionsübergreifenden Grenzbereich ein erhöhter Abstimmungsbedarf, nicht nur aufgrund der in Planung befindlichen, sondern auch im Hinblick auf die im Zuge der Anhörung beantragten weiteren Vorranggebiete in diesem Teilraum. Dies gilt auch für die aktuellen Fortschreibungen der Regionalpläne in den Regionen Würzburg (2) und Westmittelfranken (8), die beide an das Stadtgebiet von Schlüsselfeld angrenzen.</p> <p><u>Beschluss</u></p> <p>Die weiteren Planungen sollen insbesondere im Bereich Burgebrach / Pommersfelden / Schlüsselfeld (Region 4) und Vestenbergsgreuth / Lonnerstadt / Wachenroth / Mühlhausen (Region 7) regionsübergreifend intensiv abgestimmt werden, um eine sinnvolle Konzentration von Windkraftanlagen auf geeigneten Standorten zu erreichen.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH:</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden</p>	<p>Es wurde allerdings vereinbart, dass die Argumente der Region Oberfranken-West zur dortigen Gebietsabgrenzung zur Verfügung gestellt werden und auf dieser Basis eine zwischen den beiden Regionen harmonisierte Gebietsdarstellung getroffen wird. Diese liegt der Beschlussempfehlung bei.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Zusammenfassend wird empfohlen, das im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes (Stand: 07.05.2012) enthaltene Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 45 beizubehalten, die Darstellung jedoch in Abstimmung mit der Nachbarregion Oberfranken-West zu harmonisieren. Es wird empfohlen, die modifizierte Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 45 in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen.</p>
---	---

	<p>von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	
WK 46	<p>• Gemeinde Wachenroth: keine Einwände</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenauflistung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i> <i>Aufgrund der Lage in der Schutzzone des Naturparks Steigerwald (Landschaftsschutzgebiet) ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung:</i> <i>"Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftrutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltflächen zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltsgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen."</i></p>	<p>(64) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 46; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekt Richtfunk)</p> <p>Weder von der Standortkommune (Gemeinde Wachenroth) noch von der relevanten Behörde für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windkraft zugestimmt werden kann - im vorliegenden Fall handelt es sich auch (lediglich) um ein Vorbehaltsgebiet Windkraft.</p> <p>In der Stellungnahme der Region Oberfranken-West zur 17. Änderung wurde - analog zur Stellungnahme der Industrieregion Mittelfranken zur Regionalplanänderung in Oberfranken - ein Abstimmungsgespräch vor den Grenzraum der beiden Planungsregionen angeregt. Dieses hat am 19.10.2012 in Mühlhausen stattgefunden. Neben den Bürgermeistern der Gemeinden Vestenbergsgreuth, Wachenroth und Mühlhausen (jeweils Industrieregion Mittelfranken), Schlüsselfeld, Burgebrach und Pommersfelden (jeweils Oberfranken-West) und Mitarbeitern der jeweiligen Verwaltungen, waren auch die Regionsbeauftragten der beiden Planungsregionen (im Falle der Region Oberfranken-West zusätzlich auch der Geschäftsführer des Planungsverbandes) vertreten. Im Rahmen eines sehr konstruktiven Gesprächs wurden die Planungskonzeptionen beider Planungsregionen erläutert und Fragen zu den konkreten Gebieten im Grenzbereich besprochen. Hinsichtlich des im Entwurf zur 17. Änderung der Industrieregion Mittel-</p>

	<p><i>Aufgrund einer gewissen räumlichen Nähe zu dem im Entwurf zur 17. Änderung enthaltenen Vorranggebiet Windkraft WK 36 wird an dieser Stelle auch folgender Hinweis weitergegeben:</i></p> <p>WK 36 bei Lonnerstadt: Eine Ausweisung als Vorranggebiet kann nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise bezüglich der WKA-Nutzung in Wäldern zugestimmt werden, wenn eine deutliche zahlenmäßige Reduzierung der auszuweisenden Flächen im Umfeld vorgenommen wird (Konzentrationswirkung).</p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Planungsverband Oberfranken-West: <u>Eingegangene Stellungnahmen von Verbandsmitgliedern</u></p> <p>Die <u>Stadt Schlüsselfeld</u> hält es für erforderlich, Windkraftanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren. Die Ausweisung der Vorranggebiete 14 (Markt Mühlhausen) und 36 (Markt Wachenroth / Markt Mühlhausen / Markt Lonnerstadt / gemeindefreies Gebiet) erscheint ihrer Ansicht nach ausreichend. Auf die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete WK 45 (Markt Mühlhausen / Markt Wachenroth), WK 46 (Markt Wachenroth), WK 47 (Markt Lonnerstadt), WK 48 und WK 49 (Gemeinde Vesterbergsgreuth) sollte verzichtet werden, weil sie zu einer Zersiedelung der Landschaft führen.</p> <p><u>Regionalplanerische Stellungnahme</u> Die von Seiten der Stadt Schlüsselfeld vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete WK 46, WK 47, WK 48 und WK 49 und einer sinnvollen Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten werden grundsätzlich unterstützt. Die geplanten Vorranggebiete WK 14 und WK 36 sowie die genannten Vorbehaltsgebiete in der Industrieregion Mittelfranken würden zusammen mit den geplanten Vorranggebieten Nr. 143, Nr. 146, Nr. 162, Nr. 170 und Nr. 172 in Oberfranken-West eine hohe Konzentration von Windkraftanlagen im Raum Burgebrach / Pommersfelden / Schlüsselfeld / Mühlhausen / Wachenroth / Lonnerstadt / Höchstadt a. d. Aisch ermöglichen. Hier erscheinen weitere Abstimmungen zwischen den Regionen bzw. Planungsverbänden sinnvoll.</p> <p>Diese Vorgehensweise wird auch in der Stellungnahme des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken zum Fortschreibungsentwurf Oberfranken-West aufgegriffen. Es wird darin angeregt, bei Vorliegen sämtlicher Stellungnahmen zu den Regio-</p>	<p>franken enthaltenen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 46 kann als Ergebnis festgehalten werden, dass auch die unmittelbar anschließende Stadt Schlüsselfeld, insbesondere aufgrund der weitreichenden Abstände zur dortigen Wohnbebauung - keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das genannte Gebiet geltend macht - vielmehr ggf. selbst Planungen für eine Windkraftnutzung im eigenen Gemeindegebiet vorantreibt (diese Planungen wären ebenfalls im Rahmen einer Regionalplanforschreibung zu prüfen).</p> <p><u>Zum Aspekt Richtfunk:</u> Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt: „Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunkrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“ Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.</p> <p>Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.3 folgendermaßen zu ergänzen: „... Dabei ist Folgendes zu beachten:<ul style="list-style-type: none">...• Innerhalb bzw. in räumlicher Nähe zu folgenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituie-</p>
--	--	--

<p>nalplanentwürfen beider Planungsverbände ein regionsübergreifendes Abstimmungs- gespräch mit Vertretern der betroffenen Kommunen, der Landratsämter Bamberg und Erlangen-Höchstadt sowie der beiden Planungsverbände im Sinne eines einheitlichen und inhaltlich stimmigen Vorgehens durchzuführen.</p> <p><u>Beschluss</u></p> <p>Die weiteren Planungen sollen insbesondere im Bereich Burgebrach / Pommersfelden / Schlüsselfeld (Region 4) und Vestenbergsgreuth / Lonnerstadt / Wachenroth / Mühlhausen (Region 7) regionsübergreifend intensiv abgestimmt werden, um eine sinnvolle Konzentration von Windkraftanlagen auf geeigneten Standorten zu erreichen.</p> <p>• Freiherr von Seckendorff'sche Gutsverwaltung:</p> <p>Anhand des beiliegenden Lageplanes (M 1:10.000) möchte ich Ihnen unsere Überlegungen vorstellen, die zur Errichtung von Windrädern in unserem Einzugsbereich führen könnten.</p> <p>Die roten Marken bezeichnen die möglichen veränderbaren Standorte, rot eingetragene Zahlen die Flurnummern soweit bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... (vgl. WK 36 und WK 47) - Nr. 6 Fl.Nr. 417 Gem. Wachenroth Schellerberg Wald (Eigenbesitz) Einzugsbereich WK 46 <p>In beiliegender Kopie Plan „Fachinformationssystem Naturschutz“ mit den eingetragenen WK-Bereichen sind die potentiellen Standorte nochmals vermerkt.</p> <p>Ich bitte Sie die vorgetragenen Vorstellungen zu überprüfen und soweit möglich zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen oder Klärung vor Ort stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p><i>(Kartendarstellungen der angesprochenen Standorte liegen der Stellungnahme bei)</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH:</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nacht kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftver-</p>	<p>rung von Störungen freizuhalten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... - WK 46 - ... <p>Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Zusammenfassend wird daher empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 46 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten und einen Hinweis zum Thema Richtfunk in die Begründung zu B V 3.1.1.3 aufzunehmen.</p>
---	--

	<p>kehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG: Nachdem wir alle unter Punkt 2 „Änderungen“ genannten Flächen überprüft haben, haben wir dieser Nachricht für jene Windkraftflächen, die ein Problem darstellen können, ein zip-Paket beigefügt. Sollten Sie ein Paket vermissen, ist es für Telefonica O2 Deutschland nicht weiter relevant.</p> <p>Bitte beachten Sie bei allen WK-Flächen folgendes: Um Störungen der Richtfunkverbindungen auszuschließen, ist ein (theoretisch röhrenförmiger) Korridor mit einem Radius von 50 m um die Richtfunkachse freizuhalten (Freihaltezone). Wie nah Windkraftanlagen an diese Freihaltezone heran gebaut werden dürfen, hängt somit von der Länge der Rotorblätter ab. Dies gilt insbesondere für jene Flächen, an denen unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen knapp vorbeistrahlen.</p>	
WK 47	<p>• Markt Lonnerstadt: Die Flächen WK 37 und WK 47 werden abgelehnt und sollen aus der Planung heraus genommen werden. Dadurch soll eine „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden. Auch sind diese Flächen aufgrund der Höhenlage nicht geeignet.</p> <p>Ergänzung vom 19.10.2012: Begründung zur Steichung des WK 47 Der Ortsteil Ailsbach hat im Osten schon das geplante WK 36 auf Mindestabstand zu ertragen und muss nicht noch gegenüber im Westen das WK 47 ertragen. Außerdem wird Ailsbach durch die geplante Rastanlagenerweiterung zum größten LKW Parkplatz in Bayern schon genug mit Immissionen belastet. Ebenso liegt das WK 47 im Naturpark Steigerwald. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass ein konzentriertes Windkraftgebiet in der Gemeinde reicht. Wir sind zudem noch das flächengrößte zusammenhängende Gebiet im gesamten Landkreis bzw. in Mittelfranken und darüber hinaus.</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p>	<p>(65) Verzicht auf das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 47 Die Standortkommune Markt Lonnerstadt lehnt das im Entwurf befindliche Vorbehaltsgebiet WK 47 ab und nimmt dabei Bezug auf eine drohende „Verspargelung der Landschaft“, die aus Sicht der Gemeinde fehlende Gebietseignung, die in Summe mit benachbarten Gebieten entstehenden Auswirkungen auf den Ortsteil Ailsbach und die mit dem Realisieren der Rastanlagenerweiterung ohnehin vorhandenen Immissionslasten. Das vorgeschlagene Gebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone des Naturparks Steigerwald (Landschaftsschutzgebiet). Die Höhere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme auf eine stärkere Bündelung insbesondere in Hinblick auf das geplante Vorranggebiet Windkraft WK 36 hin. Auch die Stellungnahme des Planungsverbandes Oberfranken-West geht in die gleiche Richtung (Bündelung). Die seitens des Marktes Lonnerstadt in Hinblick auf den Ortsteil Ailsbach vorgetragenen Argumente (potentielle Blickbeziehungen auf mehreren Himmelsrichtungen in nächster Nähe) sind zudem nachvollziehbar.</p> <p><u>Fazit:</u> Nachdem sich das im Entwurf enthaltene Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 46 als realisierbar erweist (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 64) und auch das benachbart geplante Vorranggebiet Windkraft WK 36 zu großen Teilen weiterverfolgt wer-</p>

<p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenauflistung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Aufgrund der Lage in der Schutzzone des Naturparks Steigerwald (Landschaftsschutzgebiet) ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung:</i></p> <p><i>"Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltstümern zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltstümern auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen."</i></p> <p><i>Aufgrund einer gewissen räumlichen Nähe zu dem im Entwurf zur 17. Änderung enthaltenen Vorranggebiet Windkraft WK 36 wird an dieser Stelle auch folgender Hinweis weitergegeben:</i></p> <p>WK 36 bei Lonnerstadt: Eine Ausweisung als Vorranggebiet kann nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise bezüglich der WKA-Nutzung in Wäldern zugestimmt werden, wenn eine deutliche zahlenmäßige Reduzierung der auszuweisenden Flächen im Umfeld vorgenommen wird (Konzentrationswirkung).</p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Planungsverband Oberfranken-West: <u>Eingegangene Stellungnahmen von Verbandsmitgliedern</u></p> <p>Die <u>Stadt Schlüsselfeld</u> hält es für erforderlich, Windkraftanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren. Die Ausweisung der Vorranggebiete 14 (Markt Mühlhausen) und 36 (Markt Wachenroth / Markt Mühlhausen / Markt Lonnerstadt / gemeindefreies Gebiet) erscheint ihrer Ansicht nach ausreichend. Auf die Ausweisung der Vorbehaltstümern WK 45 (Markt Mühlhausen / Markt Wachenroth), WK 46 (Markt Wa-</p>	den kann (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 55), wird vor diesem Hintergrund empfohlen, auf das im Entwurf enthaltene Vorbehaltstum WK 47 zu verzichten.
--	---

chenroth), WK 47 (Markt Lonnerstadt), WK 48 und WK 49 (Gemeinde Vestenbergsreuth) sollte verzichtet werden, weil sie zu einer Zersiedelung der Landschaft führen.

Regionalplanerische Stellungnahme

Die von Seiten der Stadt Schlüsselfeld vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete WK 46, WK 47, WK 48 und WK 49 und einer sinnvollen Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten werden grundsätzlich unterstützt. Die geplanten Vorranggebiete WK 14 und WK 36 sowie die genannten Vorbehaltsgebiete in der Industrieregion Mittelfranken würden zusammen mit den geplanten Vorranggebieten Nr. 143, Nr. 146, Nr. 162, Nr. 170 und Nr. 172 in Oberfranken-West eine hohe Konzentration von Windkraftanlagen im Raum Burgebrach / Pommersfelden / Schlüsselfeld / Mühlhausen / Wachenroth / Lonnerstadt / Höchstadt a. d. Aisch ermöglichen. Hier erscheinen weitere Abstimmungen zwischen den Regionen bzw. Planungsverbänden sinnvoll.

Diese Vorgehensweise wird auch in der Stellungnahme des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken zum Fortschreibungsentwurf Oberfranken-West aufgegriffen. Es wird darin angeregt, bei Vorliegen sämtlicher Stellungnahmen zu den Regionalplanentwürfen beider Planungsverbände ein regionsübergreifendes Abstimmungsgespräch mit Vertretern der betroffenen Kommunen, der Landratsämter Bamberg und Erlangen-Höchstadt sowie der beiden Planungsverbände im Sinne eines einheitlichen und inhaltlich stimmigen Vorgehens durchzuführen.

Beschluss

Die weiteren Planungen sollen insbesondere im Bereich Burgebrach / Pommersfelden / Schlüsselfeld (Region 4) und Vestenbergsgreuth / Lonnerstadt / Wachenroth / Mühlhausen (Region 7) regionsübergreifend intensiv abgestimmt werden, um eine sinnvolle Konzentration von Windkraftanlagen auf geeigneten Standorten zu erreichen.

• Freiherr von Seckendorff'sche Gutsverwaltung:

Anhand des beiliegenden Lageplanes (M 1:10.000) möchte ich Ihnen unsere Überlegungen vorstellen, die zur Errichtung von Windrädern in unserem Einzugsbereich führen könnten.

Die roten Marken bezeichnen die möglichen veränderbaren Standorte, rot eingetragene Zahlen die Flurnummern soweit bekannt.

- ... (vgl. WK 36)
- Nr. 3, Fl.Nr. 223 Gem. Weingartsgreuth Thonbruck Wald (Eigenbesitz) Einzugsbereich WK 47
- Nr. 4, Fl.Nr. 223 Gem. Weingartsgreuth Thonbruck Wald (Eigenbesitz) Einzugsbereich WK 47
- Nr. 5, Fl.Nr. ? Gem. Lonnerstadt Wald (Fremdbesitz) Einzugsbereich WK 47

	<p>- ... (vgl. WK 46)</p> <p>In beiliegender Kopie Plan „Fachinformationssystem Naturschutz“ mit den eingetragenen WK-Bereichen sind die potentiellen Standorte nochmals vermerkt.</p> <p>Ich bitte Sie die vorgetragenen Vorstellungen zu überprüfen und soweit möglich zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen oder Klärung vor Ort stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p><i>(Kartendarstellungen der angesprochenen Standorte liegen der Stellungnahme bei)</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH:</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG:</p> <p>Nachdem wir alle unter Punkt 2 „Änderungen“ genannten Flächen überprüft haben, haben wir dieser Nachricht für jene Windkraftflächen, die ein Problem darstellen können, ein zip-Paket beigefügt. Sollten Sie ein Paket vermissen, ist es für Telefonica O2 Deutschland nicht weiter relevant.</p> <p>Bitte beachten Sie bei allen WK-Flächen folgendes: Um Störungen der Richtfunkverbindungen auszuschließen, ist ein (theoretisch röhrenförmiger) Korridor mit einem Radius von 50 m um die Richtfunkachse freizuhalten (Freihaltezone). Wie nah Windkraftanlagen an diese Freihaltezone heran gebaut werden dürfen, hängt somit von der Länge der Rotorblätter ab. Dies gilt insbesondere für jene Flächen, an denen unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen knapp vorbeistrahlen.</p>	
<p>WK 48</p>	<p>• Gemeinde Vestenbergsgreuth:</p> <p>Beschluss: Eine Stellungnahme ist zu diesen Planungen nicht veranlasst. (demnach: Einverständnis)</p>	<p>(66) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 48; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekt Richtfunk)</p> <p>Weder von der Standortkommune (Gemeinde Vestenbergsgreuth)</p>

	<p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Aufgrund der Lage in der Schutzzone des Naturparks Steigerwald (Landschaftsschutzgebiet) ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung:</i></p> <p><i>"Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltstümern zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltstümern auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen."</i></p> <p><i>Aufgrund einer gewissen räumlichen Nähe zu dem im Entwurf zur 17. Änderung enthaltenen Vorranggebiet Windkraft WK 36 wird an dieser Stelle auch folgender Hinweis weitergegeben:</i></p> <p>WK 36 bei Lonnerstadt: Eine Ausweisung als Vorranggebiet kann nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise bezüglich der WKA-Nutzung in Wäldern zugestimmt werden, wenn eine deutliche zahlenmäßige Reduzierung der auszuweisenden Flächen im Umfeld vorgenommen wird (Konzentrationswirkung).</p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend ge-</i></p>	<p>greuth) noch von der relevanten Behörde für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht. Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltstümern Windkraft zugestimmt werden kann - im vorliegenden Fall handelt es sich auch (lediglich) um ein Vorbehaltstum Windkraft. Ein Zonierungskonzept für den gesamten Naturpark Steigerwald liegt auch ein Jahr nach den Festlegungen im Windenergie-Erlass weder vor, noch steht dieses in Aussicht. Auch aus regionalplanerischer Sicht wäre eine Auseinandersetzung mit dem Thema Windkraft für den gesamten Naturparkbereich grundsätzlich begrüßenswert. Der Naturpark Steigerwald erstreckt sich über drei Regierungsbezirke (Ober-, Mittel- und Unterfranken) was eine Zonierung für den Gesamtraum nicht unbedingt vereinfacht (insbesondere da sich der Bezirk Unterfranken offenbar bereits gegen eine Zonierung positioniert hat). Die Zonierung innerhalb des Modellprojektes „Naturpark Altmühltaal“ hat gezeigt, dass bei näherer Betrachtung zahlreiche Bereiche innerhalb der Schutzzonen des Naturparks für eine Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden können, ohne den Schutzzweck der Gesamtkulisse in Frage zu stellen. Auch für den Naturpark Frankenhöhe ist dies absehbar (hier wurde vor Kurzem ein Zonierungskonzept beauftragt). Das Themenfeld Windkraft innerhalb des Naturparks Steigerwald vollständig auszublenden, erschien vor diesem Hintergrund sicher problematisch. Auch die Gebietskulisse Windkraft des LfU stellt die Landschaftsschutzgebiete im Naturpark keineswegs als Taburäume für eine Windkraftnutzung (rot), sondern als „sensibel zu behandelnde Gebiete“ (gelb) dar. Im Windenergie-Erlass Bayern ist zu dieser Gebietskategorie eingangs Folgendes ausgeführt: „In diesen Gebieten, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die Errichtung von WKA grundsätzlich möglich. Im konkreten Fall ist jedoch darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind (Einzelfallentscheidung).“</p>
--	---	--

	<p>macht.</p> <p>• Markt Burghaslach:</p> <p>Der Marktgemeinderat Burghaslach hat in seiner Sitzung vom 02.07.2012 den Planentwurf beraten und beschlossen, die nachfolgenden Einwendungen und Bedenken gegen die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltstflächen, insbesondere der Vorbehaltstflächen WK 48, 49, 50 und 51 geltend zu machen.</p> <p>Der Planentwurf weist eine massive Ansammlung von Vorbehaltstflächen für Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zum Gemeindegebiet des Marktes Burghaslach auf. Aufgrund der geringen Windstärken in den vorgesehenen Gebieten (Windhäufigkeit 4,5 – 4,9 m/s in 140 m Höhe) muss davon ausgegangen werden, dass Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 140 m oder mehr errichtet werden, die eine ganz erhebliche Fernwirkung haben.</p> <p>Die Flächen befinden sich allesamt im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzzone). Dieser Bereich stellt ein weitestgehend naturnahes Gebiet mit besonderem Charakter, einem hohen ästhetischen Wert und Erholungswert der Landschaft dar. Windenergieanlagen als „industrielle“ Bauwerke sind ein Fremdkörper in der Landschaft und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Landschaftsschutzgebiete sollten daher flächenhaft für Windenergieanlagen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Der Markt Burghaslach legt daher in seinem Städtebaulichen Entwicklungskonzept (SEK) in diesem Bereich auch besonderen Wert darauf, das vorhandene Potential der schönen, attraktiven Erholungslandschaft zu erhalten (Schwerpunkt Nutzung Natur und Erholung). Die Ausweisung der o. g. Flächen konterkariert diese Planungen.</p> <p>Auf dem Gemeindegebiet Vestenbergsgreuth werden vier Flächen zur Windkraftnutzung jeweils im Grenzbereich ausgewiesen. Dieser Zersplitterung sollte entgegengewirkt und versucht werden Anlagen in zentraler Gemeindelage verstärkt zu bündeln (wie z. B. im Bereich der Fläche WK 36).</p> <p>Des Weiteren stellt sich uns die Frage nach einem realistischen Bedarf von Vorbehaltstflächen in einer Größenordnung von über 300 ha im Gemeindegebiet Vestenbergsgreuth.</p> <p>Der Markt Burghaslach sieht Windenergieanlagen als einen wichtigen Baustein für eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung. Der Erhalt unserer einmaligen Kulturlandschaft hat jedoch einen mindestens ebenso hohen Stellenwert und muss in diesem Zusammenhang die notwenige Berücksichtigung finden.</p> <p>• Planungsverband Region Westmittelfranken:</p> <p><i>- im Vorspann wird die Stellungnahme des Marktes Burghaslach wiedergegeben-</i></p> <p><u>Regionalplanerische Wertung</u></p> <p>Bei den Gebieten WK 48-51 stellt sich die Problematik, dass in der Region Westmittel-</p>	<p>Dementsprechend ist gerade in der Schutzzone eines Naturparks zweifelsfrei eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld „Landschaftsschutz-Windkraftnutzung“ angezeigt. Da weder eine gesamtstädtische noch eine regionsübergreifende Betrachtung der Thematik Windkraft zum Tragen kam, wurde versucht für den Teilbereich innerhalb der Industrieregion Mittelfranken (Lkr. Erlangen-Höchstadt) inhaltlich sachgerechte Lösungen zu finden.</p> <p>Die im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans enthaltenen Gebiete innerhalb des Naturparks Steigerwald sind Ergebnis einer fachlichen Abstimmung, an der die Untere wie auch die Höhere Naturschutzbehörde beteiligt waren. Der Bezirk Mittelfranken hat keine Stellungnahme zu den Planungen abgegeben. Dies gilt ebenfalls für den Naturpark Steigerwald. Somit wird jeweils Einverständnis mit der Vorgehensweise und der Gebietswahl vorausgesetzt.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Burghaslach, Schloss Breitenlohe), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Zu dem Aspekt einer weiteren Bündelung potentieller Windkraftanlagen im Landschaftsraum:</p> <p>Innerhalb des Gemeindegebietes Vestenbergsgreuth sind die im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans enthaltenen Vorbehaltstgebiete Windkraft WK 48, WK 49, WK 50 u. WK 51 aufgrund der räumlichen Nähe und der Lage in einem gemeinsamen Landschaftsraum gemeinsam zu betrachten. Bei dem in mehreren Stellungnahmen vorgetragenen Wunsch einer verstärkten Konzentration auf weniger Standorte (kein Beibehalten von vier Vorbehaltstgebieten Windkraft) handelt es sich um Belange des Landschaftsschutzes. Weder für die Höhere noch für die Untere Naturschutzbehörde ist es aber möglich anhand fachlicher Aspekte diesbezüglich eine Rangfolge der vier im Entwurf enthaltenen Gebiete zu treffen.</p> <p>Der Planungsverband Region Westmittelfranken regt an, bei den Gebieten WK 48 und WK 49 auf das Gebiet WK 49 zu</p>
--	--	--

<p>franken und in der Industrieregion Mittelfranken bei dem Themenkomplex Windkraft-Landschaftsschutzgebiete anders eingestuft werden. Für die vorliegende regionalplanerische Wertung der potenziellen Auswirkungen und möglichen Ergänzungen der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von Seiten der Region 7 kann in der Region 8 allein der Regionalplan Westmittelfranken Bewertungsgrundlage sein. Dort sind Landschaftsschutzgebiete aufgrund ihrer großen Bedeutung für Natur und Landschaft für die Region, der Vielzahl an potenziell geeigneten Flächen für eine Windkraftnutzung außerhalb dieser Schutzgebiete und letztlich auch aufgrund der Schutzgebietsverordnungen (Verbot baulicher Anlagen) als Ausschlussgebiete festgelegt. Entsprechend kann derzeit den Wünschen der Kommune Münchsteinach nicht nachgekommen werden. Perspektivisch bleibt abzuwarten, ob der Naturpark Steigerwald ein Zonierungskonzept für das Landschaftsschutzgebiet (ehemals Schutzzone) anstrebt und ob dann die genannten grenznahen Bereiche ggf. für eine Windkraftnutzung "freigegeben" werden. Es verbleibt der Hinweis, dass in sensiblen Bereichen wie Landschaftsschutzgebieten explizit eine starke Bündelung von Flächen erfolgen sollte.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wird daher empfohlen, für die geplanten Vorbehaltsgebiete WK 48 und 49 anzuregen, die Flächen dergestalt zu reduzieren, dass lediglich einer der beiden Bereiche übrig bleibt. Durch die direkte Lage hintereinander in Hauptwindrichtung stellt sich die Frage, der gegenseitigen Verschattung. Aus Sicht der Regionalplanung sollte hier vorrangig auf das kleinere Gebiet WK 49 möglichst verzichtet werden, um das SEK des Marktes Burghaslach ebenso wenig zu kontrkarieren, wie auch die Konzentration gerade in Landschaftsschutzgebieten zu erreichen. Es wird hier auf die Stellungnahme des Marktes Burghaslach verwiesen.</p> <p>Auch für beiden Gebiete WK 50 und 51 sei darauf hingewiesen, dass gerade in landschaftlich sensiblen Bereichen aus regionalplanerischer Sicht eine Konzentration von Windkraftstandorten erfolgen sollte. Aus regionalplanerischer Sicht wird daher gebeten, auf das kleinere der beiden Gebiete (WK 50) zu verzichten, insbesondere um die Umstellung der Ortsschaft Altershausen zu vermeiden. Es wird weiter gebeten, die Ortsabstände zu Altershausen (Wohnbaufläche) zu überprüfen.</p> <p>Insgesamt wird im Sinne einer stärkeren Konzentration nachdrücklich gebeten, in den genannten Bereichen WK 48-50 die Gebietsausweisung zu überprüfen und möglichst zu reduzieren.</p> <p>• Planungsverband Oberfranken-West: <u>Eingegangene Stellungnahmen von Verbandsmitgliedern</u></p> <p>Die <u>Stadt Schlüsselfeld</u> hält es für erforderlich, Windkraftanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren. Die Ausweisung der Vorranggebiete 14 (Markt Mühlhausen) und 36 (Markt Wachenroth / Markt Mühlhausen / Markt Lonnerstadt / gemeindefreies Gebiet) erscheint ihrer Ansicht nach ausreichend. Auf die Ausweisung der Vor-</p>	<p>verzichten und bei den Gebieten WK 50 und WK 51 das Gebiet WK 50 zu streichen. Begründet wird dies jeweils mit der geringeren Größe des Gebietes im Vergleich zu WK 48 und dem SEK des Marktes Burghaslach. Das Gebiet WK 49 verfügt hingegen über eine nahezu ideale Nähe zu einem Umspannwerk.</p> <p>Fachlich nachvollziehbar erscheint diese Forderung einer Reduzierung der Gebietsanzahl in Bezug auf das im Entwurf befindliche Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 50. Dieses ist als inhaltliche Einheit mit dem Gebiet WK 51 - geteilt durch die Regionsgrenze - zu sehen. Ohne eine Fortsetzung auf Seiten der Region Westmittelfranken (die durchaus von der Gemeinde Münchsteinach unterstützt würde - vgl. Stellungnahme zu WK 50 und WK 51) macht die Ausweisung des Gebietes WK 50 aufgrund der geringen Größe und dann isolierten Lage kaum Sinn und würde in der Landschaft nicht als Konzentration, sondern als eigener, neuer Ansatzpunkt wahrgenommen werden. Da die Fortsetzung innerhalb der Region Westmittelfranken ggf. auf absehbare Zeit nicht möglich ist, wird empfohlen auf das Vorbehaltsgebiet WK 50 zu verzichten.</p> <p>Der Verzicht auf eines der drei anderen vorgeschlagenen Gebiete (WK 48, WK 49, WK 51) ließe sich aus hiesiger Sicht hingegen kaum fachlich untermauern. Insbesondere in Hinblick auf die Gebiete WK 48 und WK 49 wird es Aufgabe der nachgelagerten Bauleitplanung bzw. den jeweiligen Genehmigungsverfahren sein, eine ungewollte Umringung einzelner Ortsteile (z.B. Ochsenschenkel, Frickenhöchstadt) zu vermeiden. Als Argument auf eines bzw. auf beide der Gebiete im Regionalplan zu verzichten und diese nach den konzeptionellen Vorgaben des Planungsausschusses als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen darzustellen, kann dies aber nicht dienen.</p> <p><u>Zum Aspekt Richtfunk:</u> Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt: „Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten</p>
---	---

<p>behaltsgebiete WK 45 (Markt Mühlhausen / Markt Wachenroth), WK 46 (Markt Wachenroth), WK 47 (Markt Lonnerstadt), WK 48 und WK 49 (Gemeinde Vestenbergsgreuth) sollte verzichtet werden, weil sie zu einer Zersiedelung der Landschaft führen.</p> <p><u>Regionalplanerische Stellungnahme</u></p> <p>Die von Seiten der Stadt Schlüsselfeld vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete WK 46, WK 47, WK 48 und WK 49 und einer sinnvollen Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten werden grundsätzlich unterstützt. Die geplanten Vorranggebiete WK 14 und WK 36 sowie die genannten Vorbehaltsgebiete in der Industrieregion Mittelfranken würden zusammen mit den geplanten Vorranggebieten Nr. 143, Nr. 146, Nr. 162, Nr. 170 und Nr. 172 in Oberfranken-West eine hohe Konzentration von Windkraftanlagen im Raum Burgebrach / Pommersfelden / Schlüsselfeld / Mühlhausen / Wachenroth / Lonnerstadt / Höchstadt a. d. Aisch ermöglichen. Hier erscheinen weitere Abstimmungen zwischen den Regionen bzw. Planungsverbänden sinnvoll.</p> <p>Diese Vorgehensweise wird auch in der Stellungnahme des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken zum Fortschreibungsentwurf Oberfranken-West aufgegriffen. Es wird darin angeregt, bei Vorliegen sämtlicher Stellungnahmen zu den Regionalplanentwürfen beider Planungsverbände ein regionsübergreifendes Abstimmungsgespräch mit Vertretern der betroffenen Kommunen, der Landratsämter Bamberg und Erlangen-Höchstadt sowie der beiden Planungsverbände im Sinne eines einheitlichen und inhaltlich stimmigen Vorgehens durchzuführen.</p> <p><u>Beschluss</u></p> <p>Die weiteren Planungen sollen insbesondere im Bereich Burgebrach / Pommersfelden / Schlüsselfeld (Region 4) und Vestenbergsgreuth / Lonnerstadt / Wachenroth / Mühlhausen (Region 7) regionsübergreifend intensiv abgestimmt werden, um eine sinnvolle Konzentration von Windkraftanlagen auf geeigneten Standorten zu erreichen.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege:</p> <p><i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 48 3 km: Burghaslach, Schloss Breitenlohe</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p>	<p>Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte. Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.3 folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • Innerhalb bzw. in räumlicher Nähe zu folgenden Vorbehaltsgebieten Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist: <ul style="list-style-type: none"> - ... - WK 48 - ... <p>Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage im Naturpark Steigerwald „lediglich“ Vorbehaltsgebiete Windkraft in der Fortschreibung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken enthalten sind. Sollte auch nach Be schlussfassung kurz- bzw. mittelfristig ein gemeinsames Zonierungskonzept für die Errichtung von Windkraftanlagen für den Gesamtraum des Naturparks (bzw. zumindest auf mittelfränkischer Ebene) zustande kommen, könnte auf regionalplanerischer Ebene darauf reagiert werden.</p> <p>Ein „Abwarten“ - ohne konkrete zeitliche Perspektive - wäre wohl vor dem Hintergrund mehrerer Anlagenplanungen keine sinnvolle Option.</p>
--	---

<p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Friedrich Brehm Projektentwicklung GmbH & Co KG: Wir möchten mit Nachdruck darauf hinweisen, dass in den Windvorranggebieten 48 - westlich von Ochsenschenkel und 49 - zwischen Ochsenschenkel und Frickenhöchstadt an 11 verschiedenen Windstandorten Ertragsgutachten von Herrn Dr. Josef Guttenberger und zusätzlich an drei weiteren Standorten um Lonnerstadt erstellt wurden. Dabei erreichten die Standorte im Bereich Dietersdorf, Ochsenschenkel und Frickenhöchstadt Werte von 5,7 bis 5,9 Meter Wind je Sek. - lediglich der Standort um Pretzendorf in Richtung Kienfeld erreichte 5,4 Meter Wind je Sek. in 140 Metern Höhe. Die Standorte um Lonnerstadt und Höchstadt erreichten 5,4 bis 5,5 Meter und am Höhenrücken bei Mailach 5,5 Meter je Sek.. Dabei ist zu bedenken, dass sich bei einer Steigerung der Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/sec. auf 6,3 m/sec. der Stromertrag verdoppelt. Wir möchten damit auf die "relative Vorzüglichkeit" der Windstandorte auf dem Höhenrücken von Dietersdorf in Richtung Ochsenschenkel und Frickenhöchstadt hinweisen. Diese Standorte sind erwiesenermaßen erheblich windwürfiger als viele andere Flächen im Landkreis Erlangen-Höchstadt/Aisch. Zudem verweisen wir darauf, dass sich nördlich von Niederndorf ein Umspannwerk in der Gemeinde Burghaslach befindet. ... Im Bereich des WK 48 Ochsenschenkel - Frickenhöchstadt hat sich die angrenzende Stadt Schlüsselfeld ebenfalls negativ ausgesprochen. Im WK 51 ist der Bürgermeister Stöcker aus Uehlfeld samt Gemeinderat ebenso wenig glücklich. Es gilt wie so oft das Floriansprinzip. Der Gemeinderat in Markt Vestenbergsgreuth hat sich bei der Abstimmung in der Sitzung vom Montag, den 16.07.2012 einstimmig für die Ausweisung der vier Wind-</p>	<p>Zur Abstimmung mit der Nachbarregion Westmittelfranken: Mit Schreiben vom 27.09.2012 hat die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken den Planungsverband Region Westmittelfranken eine Abstimmung im gemeinsamen Grenzraum angeboten und um Terminvorschläge gebeten. Von diesem Abstimmungsangebot wurde für den Bereich der Gebiete WK 48 - WK 51 kein Gebrauch gemacht. Dies ist wohl auch der Situation geschuldet, dass eine potentielle Gebietsfortsetzung nach den derzeitigen konzeptionellen Vorgaben innerhalb der Region Westmittelfranken (LSG als Ausschlusskriterium) nicht möglich ist und sollte dementsprechend nicht als Desinteresse gewertet werden.</p> <p>Nach Auskunft der dortigen Regionsbeauftragten bestehen aber seit kurzem auch innerhalb des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim Bestrebungen, sich aktiv mit den Möglichkeiten einer Errichtung von Windkraftanlagen in der Schutzzone des Naturparks Steigerwald auseinander zu setzen. Ein Bestreben des Planungsverbandes war und ist es, Möglichkeiten einer Abstimmung über die jeweilige Regionsgrenze hinaus (die Abstimmungen im Bereich der Gebiete WK 73, WK 62, WK 54, WK 45 usw. sind Beispiele hierfür) auszuschöpfen. Dementsprechend wird versucht, bis zur Planungsausschusssitzung in Erfahrung zu bringen, welche Planungen (auch zeitlicher Art) innerhalb der Region Westmittelfranken bestehen, um ggf. darauf reagieren zu können. Sollte sich ein neuer Sachstand ergeben haben, wird in der Planungsausschusssitzung - in Hinblick auf eine etwaige Vertagung des Beschlusses - darüber berichtet.</p> <p>Vor dem Hintergrund möglicher Projektplanungen im Bereich Vestenbergsgreuth wäre eine weitreichende Verzögerung der regionalplanerischen Gebietsausweisungen sicher problematisch. Deshalb sollte auch im Falle einer Zurückstellung des Beschlusses, mit dem Ziel einer regionsübergreifenden Abstimmung, in jedem Fall eine Beschlussfassung spätestens gemeinsam mit den Beschlüssen zum ergänzenden Beteiligungsverfahren erfolgen.</p>
--	--

<p>kraftgebiete WK 48, WK 49, WK 50 und WK 51 im eigenen Gemeindegebiet ausgesprochen.</p> <p>Fazit:</p> <p>...</p> <p>Zum Abschluss bitten wir Sie deshalb die WK 48 bis 51 im Gemeindegebiet Markt Vestenbergsgreuth weiterhin in Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen, denn alle gemeindlichen WK's verfügen landkreisweit über überdurchschnittlich hohe Windgeschwindigkeiten.</p> <p>Zudem verfügt unsere Gemeinde über eine sehr geringe Bevölkerungsdichte. In allen WK's gibt es genügend Abstände zur Wohnbebauung.</p> <p>Die Bevölkerung akzeptiert -bis auf wenige Einzelpersonen- praktisch alle Flächen und hat auch Interesse zu investieren - hierfür liegt schon eine nicht unerhebliche Anzahl von Anfragen vor.</p> <p>Wir selbst werden vor Ort versuchen Anlagen zu installieren -als wirkliche Bürgerräder- zu niedrigen Investitionskosten, da wir reelle Anlagenpreise, Projektentwicklungs-kosten, Pachten und Kapitalbeschaffungskosten und dgl. mehr ansetzen werden.</p> <p>Wir verfügen aufgrund dieser Vorgehensweise über sehr gute Renditeaussichten, die wir für die Bevölkerung nutzbar machen sollten.</p> <p>Zudem sind die Bankgespräche vor Ort sehr weit gediehen mit Einstiegsmöglichkeiten für alle Bürger aus dem Landkreis. Die Wertschöpfung bleibt vor Ort. Die Betreiberfirma wird selbstverständlich im Gemeindegebiet angemeldet.</p> <p>Bau-, Bagger-, und Straßenbaufirmen sowie die Kabelverleger vor Ort erhalten ebenso wie unsere heimischen Banken einen "Last Call".</p> <p>Zudem können wir uns sehr gut vorstellen, die "Energiewende Erlangen" bzw. das Energiebündel Roth - Schwabach in unsere Projekte mit einzubeziehen.</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG:</p> <p>Nachdem wir alle unter Punkt 2 „Änderungen“ genannten Flächen überprüft haben, haben wir dieser Nachricht für jene Windkraftflächen, die ein Problem darstellen können, ein zip-Paket beigefügt. Sollten Sie ein Paket vermissen, ist es für Telefonica O2 Deutschland nicht weiter relevant.</p> <p>Bitte beachten Sie bei allen WK-Flächen folgendes: Um Störungen der Richtfunkverbindungen auszuschließen, ist ein (theoretisch röhrenförmiger) Korridor mit einem Radius von 50 m um die Richtfunkachse freizuhalten (Freihaltezone). Wie nah Windkraftanlagen an diese Freihaltezone heran gebaut werden dürfen, hängt somit von der Länge der Rotorblätter ab. Dies gilt insbesondere für jene Flächen, an denen unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen knapp vorbeistrahlen.</p>	<p><u>Fazit:</u></p> <p>Zusammenfassend wird daher empfohlen, das Vorbehaltsgesetz Windkraft WK 48 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten und einen Hinweis zum Thema Richtfunk in die Begründung zu B V 3.1.1.3 aufzunehmen.</p> <p>Eine Zurückstellung der Beschlussfassung ist (nur) dann eine Option, wenn in Bezug auf eine regionsübergreifende räumliche Abstimmung der Planungen, ein entsprechendes „Signal“ der Region Westmittelfranken kommt und eine Beschlussfassung spätestens mit den Beschlüssen zum ergänzenden Beteiligungsverfahren erfolgen kann.</p> <p>Hinweis: Text und Karte zur Beschlussfassung wurden inkl. der drei Gebiete erarbeitet. Kommt die Zurückstellung zum Tragen, würden diese zu entnehmen sein.</p>
---	--

WK 49	<p>• Gemeinde Vestenbergsgreuth: Beschluss: Eine Stellungnahme ist zu diesen Planungen nicht veranlasst. (demnach: Einverständnis)</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (Auflistung Einzelflächen) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i> Aufgrund der Lage in der Schutzzone des Naturparks Steigerwald (Landschaftsschutzgebiet) ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung: "Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltstflächen zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltstgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen.“ Aufgrund einer gewissen räumlichen Nähe zu dem im Entwurf zur 17. Änderung enthaltenen Vorranggebiet Windkraft WK 36 wird an dieser Stelle auch folgender Hinweis weitergegeben: WK 36 bei Lonnerstadt: Eine Ausweisung als Vorranggebiet kann nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise bezüglich der WKA-Nutzung in Wäldern zugestimmt werden, wenn eine deutliche zahlenmäßige Reduzierung der auszuweisenden Flächen im Umfeld vorgenommen wird (Konzentrationswirkung).</p>	<p>(67) Beibehaltung des Vorbehaltstgebietes Windkraft WK 49</p> <p>Weder von der Standortkommune (Gemeinde Vestenbergsgreuth) noch von der relevanten Behörde für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht. Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltstgebieten Windkraft zugestimmt werden kann - im vorliegenden Fall handelt es sich auch (lediglich) um ein Vorbehaltstgebiet Windkraft.</p> <p>Ein Zonierungskonzept für den gesamten Naturpark Steigerwald liegt auch ein Jahr nach den Festlegungen im Windenergie-Erlass weder vor, noch steht dieses in Aussicht. Auch aus regionalplanerischer Sicht wäre eine Auseinandersetzung mit dem Thema Windkraft für den gesamten Naturparkbereich grundsätzlich begrüßenswert. Der Naturpark Steigerwald erstreckt sich über drei Regierungsbezirke (Ober-, Mittel- und Unterfranken) was eine Zonierung für den Gesamtraum nicht unbedingt vereinfacht (insbesondere da sich der Bezirk Unterfranken offenbar bereits gegen eine Zonierung positioniert hat).</p> <p>Die Zonierung innerhalb des Modellprojektes „Naturpark Altmühltaal“ hat gezeigt, dass bei näherer Betrachtung zahlreiche Bereiche innerhalb der Schutzzonen des Naturparks für eine Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden können, ohne den Schutzzweck der Gesamtkulisse in Frage zu stellen. Auch für den Naturpark Frankenhöhe ist dies absehbar (hier wurde vor Kurzem ein Zonierungskonzept beauftragt). Das Themenfeld Windkraft innerhalb des Naturparks Steigerwald vollständig auszublenden, erschien vor diesem Hintergrund sicher problematisch. Auch die Gebietskulisse Windkraft des LfU stellt die Landschaftsschutzgebiete im Naturpark keineswegs als Taburäume für eine Windkraftnutzung (rot), sondern als „sensibel zu behandelnde Gebiete“ (gelb) dar. Im Windenergie-Erlass Bayern ist zu dieser Gebietskategorie eingangs Folgendes ausgeführt: „In diesen Gebieten, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die Errichtung von WKA grundsätzlich möglich. Im konkreten Fall ist jedoch darzulegen, ob und warum die</p>
-------	---	--

	<p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Markt Burghaslach:</p> <p>Der Marktgemeinderat Burghaslach hat in seiner Sitzung vom 02.07.2012 den Planentwurf beraten und beschlossen, die nachfolgenden Einwendungen und Bedenken gegen die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltungsflächen, insbesondere der Vorbehaltungsflächen WK 48, 49, 50 und 51 geltend zu machen.</p> <p>Der Planentwurf weist eine massive Ansammlung von Vorbehaltungsflächen für Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zum Gemeindegebiet des Marktes Burghaslach auf. Aufgrund der geringen Windstärken in den vorgesehenen Gebieten (Windhäufigkeit 4,5 – 4,9 m/s in 140 m Höhe) muss davon ausgegangen werden, dass Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 140 m oder mehr errichtet werden, die eine ganz erhebliche Fernwirkung haben.</p> <p>Die Flächen befinden sich allesamt im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone). Dieser Bereich stellt ein weitestgehend naturnahes Gebiet mit besonderem Charakter, einem hohen ästhetischen Wert und Erholungswert der Landschaft dar. Windenergieanlagen als „industrielle“ Bauwerke sind ein Fremdkörper in der Landschaft und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Landschaftsschutzgebiete sollten daher flächenhaft für Windenergieanlagen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Der Markt Burghaslach legt daher in seinem Städtebaulichen Entwicklungskonzept (SEK) in diesem Bereich auch besonderen Wert darauf, das vorhandene Potential der schönen, attraktiven Erholungslandschaft zu erhalten (Schwerpunkt Nutzung Natur und Erholung). Die Ausweisung der o. g. Flächen konterkariert diese Planungen.</p> <p>Auf dem Gemeindegebiet Vestenbergsgreuth werden vier Flächen zur Windkraftnutzung jeweils im Grenzbereich ausgewiesen. Dieser Zersplitterung sollte entgegengewirkt und versucht werden Anlagen in zentraler Gemeindelage verstärkt zu bündeln (wie z. B. im Bereich der Fläche WK 36).</p> <p>Des Weiteren stellt sich uns die Frage nach einem realistischen Bedarf von Vorbehaltungsflächen in einer Größenordnung von über 300 ha im Gemeindegebiet Vestenbergsgreuth.</p> <p>Der Markt Burghaslach sieht Windenergieanlagen als einen wichtigen Baustein für eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung. Der Erhalt unserer einmaligen Kulturlandschaft hat jedoch einen mindestens ebenso hohen Stellenwert und muss in diesem Zusammenhang die notwenige Berücksichtigung finden.</p>	<p>damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind (Einzelfallentscheidung).“</p> <p>Dementsprechend ist gerade in der Schutzone eines Naturparks zweifelsfrei eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld „Landschaftsschutz-Windkraftnutzung“ angezeigt. Da weder eine gesamträumliche noch eine regionsübergreifende Betrachtung der Thematik Windkraft zum Tragen kam, wurde versucht für den Teilbereich innerhalb der Industrieregion Mittelfranken (Lkr. Erlangen-Höchstadt) inhaltlich sachgerechte Lösungen zu finden.</p> <p>Die im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans enthaltenen Gebiete innerhalb des Naturparks Steigerwald sind Ergebnis einer fachlichen Abstimmung, an der die Untere wie auch die Höhere Naturschutzbehörde beteiligt waren. Der Bezirk Mittelfranken hat keine Stellungnahme zu den Planungen abgegeben. Dies gilt ebenfalls für den Naturpark Steigerwald. Somit wird jeweils Einverständnis mit der Vorgehensweise und der Gebietswahl vorausgesetzt.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf benachbarte landschaftsprägende Denkmäler hin (Burghaslach, Schloss Breitenlohe), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Zu dem Aspekt einer weiteren Bündelung potentieller Windkraftanlagen im Landschaftsraum:</p> <p>Innerhalb des Gemeindegebietes Vestenbergsgreuth sind die im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans enthaltenen Vorbehaltungsgebiete Windkraft WK 48, WK 49, WK 50 u. WK 51 aufgrund der räumlichen Nähe und der Lage in einem gemeinsamen Landschaftsraum gemeinsam zu betrachten. Bei dem in mehreren Stellungnahmen vorgetragenen Wunsch einer verstärkten Konzentration auf weniger Standorte (kein Beibehalten von vier Vorbehaltungsgebieten Windkraft) handelt es sich um Belange des Landschaftsschutzes. Weder für die Höhere noch für die Untere Naturschutzbehörde ist es aber</p>
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> ● Planungsverband Region Westmittelfranken: <ul style="list-style-type: none"> - im Vorspann wird die <i>Stellungnahme des Marktes Burghaslach wiedergegeben-Regionalplanerische Wertung</i> <p>Bei den Gebieten WK 48-51 stellt sich die Problematik, dass in der Region Westmittelfranken und in der Industrieregion Mittelfranken bei dem Themenkomplex Windkraft-Landschaftsschutzgebiete anders eingestuft werden. Für die vorliegende regionalplanerische Wertung der potenziellen Auswirkungen und möglichen Ergänzungen der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von Seiten der Region 7 kann in der Region 8 allein der Regionalplan Westmittelfranken Bewertungsgrundlage sein. Dort sind Landschaftsschutzgebiete aufgrund ihrer großen Bedeutung für Natur und Landschaft für die Region, der Vielzahl an potenziell geeigneten Flächen für eine Windkraftnutzung außerhalb dieser Schutzgebiete und letztlich auch aufgrund der Schutzgebietsverordnungen (Verbot baulicher Anlagen) als Ausschlussgebiete festgelegt. Entsprechend kann derzeit den Wünschen der Kommune Münchsteinach nicht nachkommen werden. Perspektivisch bleibt abzuwarten, ob der Naturpark Steigerwald ein Zonierungskonzept für das Landschaftsschutzgebiet (ehemals Schutzzone) anstrebt und ob dann die genannten grenznahen Bereiche ggf. für eine Windkraftnutzung "freigegeben" werden. Es verbleibt der Hinweis, dass in sensiblen Bereichen wie Landschaftsschutzgebieten explizit eine starke Bündelung von Flächen erfolgen sollte.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wird daher empfohlen, für die geplanten Vorbehaltsgebiete WK 48 und 49 anzuregen, die Flächen dergestalt zu reduzieren, dass lediglich einer der beiden Bereiche übrig bleibt. Durch die direkte Lage hintereinander in Hauptwindrichtung stellt sich die Frage, der gegenseitigen Verschattung. Aus Sicht der Regionalplanung sollte hier vorrangig auf das kleinere Gebiet WK 49 möglichst verzichtet werden, um das SEK des Marktes Burghaslach ebenso wenig zu kontrarriieren, wie auch die Konzentration gerade in Landschaftsschutzgebieten zu erreichen. Es wird hier auf die Stellungnahme des Marktes Burghaslach verwiesen.</p> <p>Auch für beiden Gebiete WK 50 und 51 sei darauf hingewiesen, dass gerade in landschaftlich sensiblen Bereichen aus regionalplanerischer Sicht eine Konzentration von Windkraftstandorten erfolgen sollte. Aus regionalplanerischer Sicht wird daher gebeten, auf das kleinere der beiden Gebiete (WK 50) zu verzichten, insbesondere um die Umstellung der Ortsschaft Altershausen zu vermeiden. Es wird weiter gebeten, die Ortsabstände zu Altershausen (Wohnbaufläche) zu überprüfen.</p> <p>Insgesamt wird im Sinne einer stärkeren Konzentration nachdrücklich gebeten, in den genannten Bereichen WK 48-50 die Gebietsausweisung zu überprüfen und möglichst zu reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Planungsverband Oberfranken-West: <ul style="list-style-type: none"> <u>Eingegangene Stellungnahmen von Verbandsmitgliedern</u> 	<p>möglich anhand fachlicher Aspekte diesbezüglich eine Rangfolge der vier im Entwurf enthaltenen Gebiete zu treffen. Der Planungsverband Region Westmittelfranken regt an, bei den Gebieten WK 48 und WK 49 auf das Gebiet WK 49 zu verzichten und bei den Gebieten WK 50 und WK 51 das Gebiet WK 50 zu streichen. Begründet wird dies jeweils mit der geringeren Größe des Gebietes im Vergleich zu WK 48 und dem SEK des Marktes Burghaslach. Das Gebiet WK 49 verfügt hingegen über eine nahezu ideale Nähe zu einem Umspannwerk.</p> <p>Fachlich nachvollziehbar erscheint diese Forderung einer Reduzierung der Gebietsanzahl in Bezug auf das im Entwurf befindliche Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 50. Dieses ist als inhaltliche Einheit mit dem Gebiet WK 51 - geteilt durch die Regionsgrenze - zu sehen. Ohne eine Fortsetzung auf Seiten der Region Westmittelfranken (die durchaus von der Gemeinde Münchsteinach unterstützt würde - vgl. Stellungnahme zu WK 50 und WK 51) macht die Ausweisung des Gebietes WK 50 aufgrund der geringen Größe und dann isolierten Lage kaum Sinn und würde in der Landschaft nicht als Konzentration, sondern als eigener, neuer Ansatzpunkt wahrgenommen werden. Da die Fortsetzung innerhalb der Region Westmittelfranken ggf. auf absehbare Zeit nicht möglich ist, wird empfohlen auf das Vorbehaltsgebiet WK 50 zu verzichten.</p> <p>Der Verzicht auf eines der drei anderen vorgeschlagenen Gebiete (WK 48, WK 49, WK 51) ließe sich aus hiesiger Sicht hingegen kaum fachlich untermauern. Insbesondere in Hinblick auf die Gebiete WK 48 und WK 49 wird es Aufgabe der nachgelagerten Bauleitplanung bzw. den jeweiligen Genehmigungsverfahren sein, eine ungewollte Umringung einzelner Ortsteile (z.B. Ochsenschenkel, Frickenhöchstadt) zu vermeiden. Als Argument auf eines bzw. auf beide der Gebiete im Regionalplan zu verzichten und diese nach den konzeptionellen Vorgaben des Planungsausschusses als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen darzustellen, kann dies aber nicht dienen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage im Naturpark Steigerwald „lediglich“ Vorbehaltsgebiete Windkraft in der Fortschreibung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken enthalten sind. Sollte auch nach Be-</p>
--	--

<p>Die Stadt Schlüsselfeld hält es für erforderlich, Windkraftanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren. Die Ausweisung der Vorranggebiete 14 (Markt Mühlhausen) und 36 (Markt Wachenroth / Markt Mühlhausen / Markt Lonnerstadt / gemeindefreies Gebiet) erscheint ihrer Ansicht nach ausreichend. Auf die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete WK 45 (Markt Mühlhausen / Markt Wachenroth), WK 46 (Markt Wachenroth), WK 47 (Markt Lonnerstadt), WK 48 und WK 49 (Gemeinde Vestenbergsgreuth) sollte verzichtet werden, weil sie zu einer Zersiedelung der Landschaft führen.</p> <p><u>Regionalplanerische Stellungnahme</u></p> <p>Die von Seiten der Stadt Schlüsselfeld vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete WK 46, WK 47, WK 48 und WK 49 und einer sinnvollen Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten werden grundsätzlich unterstützt. Die geplanten Vorranggebiete WK 14 und WK 36 sowie die genannten Vorbehaltsgebiete in der Industrieregion Mittelfranken würden zusammen mit den geplanten Vorranggebieten Nr. 143, Nr. 146, Nr. 162, Nr. 170 und Nr. 172 in Oberfranken-West eine hohe Konzentration von Windkraftanlagen im Raum Burgebrach / Pommersfelden / Schlüsselfeld / Mühlhausen / Wachenroth / Lonnerstadt / Höchstadt a. d. Aisch ermöglichen. Hier erscheinen weitere Abstimmungen zwischen den Regionen bzw. Planungsverbänden sinnvoll.</p> <p>Diese Vorgehensweise wird auch in der Stellungnahme des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken zum Fortschreibungsentwurf Oberfranken-West aufgegriffen. Es wird darin angeregt, bei Vorliegen sämtlicher Stellungnahmen zu den Regionalplanentwürfen beider Planungsverbände ein regionsübergreifendes Abstimmungsgespräch mit Vertretern der betroffenen Kommunen, der Landratsämter Bamberg und Erlangen-Höchstadt sowie der beiden Planungsverbände im Sinne eines einheitlichen und inhaltlich stimmigen Vorgehens durchzuführen.</p> <p><u>Beschluss</u></p> <p>Die weiteren Planungen sollen insbesondere im Bereich Burgebrach / Pommersfelden / Schlüsselfeld (Region 4) und Vestenbergsgreuth / Lonnerstadt / Wachenroth / Mühlhausen (Region 7) regionsübergreifend intensiv abgestimmt werden, um eine sinnvolle Konzentration von Windkraftanlagen auf geeigneten Standorten zu erreichen.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege:</p> <p><i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 49 1 km: Burghaslach, Schloss Breitenlohe</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der</i></p>	<p>schlussfassung kurz- bzw. mittelfristig ein gemeinsames Zonierungskonzept für die Errichtung von Windkraftanlagen für den Gesamtraum des Naturparks (bzw. zumindest auf mittelfränkischer Ebene) zustande kommen, könnte auf regionalplanerischer Ebene darauf reagiert werden.</p> <p>Ein „Abwarten“ - ohne konkrete zeitliche Perspektive - wäre wohl vor dem Hintergrund mehrerer Anlagenplanungen keine sinnvolle Option.</p> <p><u>Zur Abstimmung mit der Nachbarregion Westmittelfranken:</u></p> <p>Mit Schreiben vom 27.09.2012 hat die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken den Planungsverband Region Westmittelfranken eine Abstimmung im gemeinsamen Grenzraum angeboten und um Terminvorschläge gebeten. Von diesem Abstimmungsangebot wurde für den Bereich der Gebiete WK 48 - WK 51 kein Gebrauch gemacht. Dies ist wohl auch der Situation geschuldet, dass eine potentielle Gebietsfortsetzung nach den derzeitigen konzeptionellen Vorgaben innerhalb der Region Westmittelfranken (LSG als Ausschlusskriterium) nicht möglich ist und sollte dementsprechend nicht als Desinteresse gewertet werden.</p> <p>Nach Auskunft der dortigen Regionsbeauftragten bestehen aber seit kurzem auch innerhalb des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim Bestrebungen, sich aktiv mit den Möglichkeiten einer Errichtung von Windkraftanlagen in der Schutzone des Naturparks Steigerwald auseinander zu setzen.</p> <p>Ein Bestreben des Planungsverbandes war und ist es, Möglichkeiten einer Abstimmung über die jeweilige Regionsgrenze hinaus (die Abstimmungen im Bereich der Gebiete WK 73, WK 62, WK 54, WK 45 usw. sind Beispiele hierfür) auszuschöpfen.</p> <p>Dementsprechend wird versucht, bis zur Planungsausschusssitzung in Erfahrung zu bringen, welche Planungen (auch zeitlicher Art) innerhalb der Region Westmittelfranken bestehen, um ggf. darauf reagieren zu können. Sollte sich ein neuer Sachstand ergeben haben, wird in der Planungsausschusssitzung - in Hinblick auf eine etwaige Vertagung des Beschlusses - darüber berichtet.</p>
---	--

<p><i>Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugesimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Friedrich Brehm Projektentwicklung GmbH & Co KG: Wir möchten mit Nachdruck darauf hinweisen, dass in den Windvorranggebieten 48 - westlich von Ochsenschenkel und 49 - zwischen Ochsenschenkel und Frickenhöchstadt an 11 verschiedenen Windstandorten Ertragsgutachten von Herrn Dr. Josef Gutttenberger und zusätzlich an drei weiteren Standorten um Lonnerstadt erstellt wurden. Dabei erreichten die Standorte im Bereich Dietersdorf, Ochsenschenkel und Frickenhöchstadt Werte von 5,7 bis 5,9 Meter Wind je Sek. - lediglich der Standort um Pretzendorf in Richtung Kienfeld erreichte 5,4 Meter Wind je Sek. in 140 Metern Höhe. Die Standorte um Lonnerstadt und Höchstadt erreichten 5,4 bis 5,5 Meter und am Höhenrücken bei Mailach 5,5 Meter je Sek.. Dabei ist zu bedenken, dass sich bei einer Steigerung der Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/sec. auf 6,3 m/sec. der Stromertrag verdoppelt. Wir möchten damit auf die "relative Vorzüglichkeit" der Windstandorte auf dem Höhenrücken von Dietersdorf in Richtung Ochsenschenkel und Frickenhöchstadt hinweisen. Diese Standorte sind erwiesenermaßen erheblich windwürfiger als viele andere Flächen im Landkreis Erlangen-Höchstadt/Aisch. Zudem verweisen wir darauf, dass sich nördlich von Niederndorf ein Umspannwerk in der Gemeinde Burghaslach befindet. Dieses Umspannwerk liegt ca. einen Kilometer vom ersten Windkraftstandort im WK 49 entfernt, so dass man den Strom vom WK 49 relativ unproblematisch ableiten kann.</p>	<p>Vor dem Hintergrund möglicher Projektplanungen im Bereich Vestenbergsgreuth wäre eine weitreichende Verzögerung der regionalplanerischen Gebietsausweisungen sicher problematisch. Deshalb sollte auch im Falle einer Zurückstellung des Beschlusses, mit dem Ziel einer regionsübergreifenden Abstimmung, in jedem Fall eine Beschlussfassung spätestens gemeinsam mit den Beschlüssen zum ergänzenden Beteiligungsverfahren erfolgen.</p> <p>Fazit: Zusammenfassend wird daher empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 49 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten. Eine Zurückstellung der Beschlussfassung ist (nur) dann eine Option, wenn in Bezug auf eine regionsübergreifende räumliche Abstimmung der Planungen, ein entsprechendes „Signal“ der Region Westmittelfranken kommt und eine Beschlussfassung spätestens mit den Beschlüssen zum ergänzenden Beteiligungsverfahren erfolgen kann.</p> <p>Hinweis: Text und Karte zur Beschlussfassung wurden inkl. der drei Gebiete erarbeitet. Kommt die Zurückstellung zum Tragen, würden diese zu entnehmen sein.</p>
--	--

<p>Der negative Bescheid der Gemeinde Burghaslach bezüglich des WK 49 ist vor folgenden Hintergründen verständlich:</p> <p>Erstens gibt es im Gemeinderat ernsthafte Überlegungen, selbst Windkraft in ca. 1 Kilometer Entfernung, im Gemeindewald auf dem Hochplateau bei Fürstenforst zu errichten.</p> <p>Dort hat Burghaslach selbst gewisse Vorteile.</p> <p>Bei einer Ausweisung des WK 49 verfügt die Gemeinde Burghaslach lediglich über Flächen im nachgelagerten Bereich, die ins Tal abfallen.</p> <p>Burghaslach hat m. E. nichts gegen Windkraftanlagen, sofern sich diese für Burghaslach als nützlich erweisen.</p> <p>...</p> <p>Fazit:</p> <p>In der Gemeinde Markt Vestenbergsgreuth sind die Flächen der WK 49 und WK 51 besonders gut geeignet.</p> <p>Dabei verfügt das WK 49 über die besten Windstandorte und gleichzeitig einer sehr guten Anbindung zum Umspannwerk nach Niederndorf.</p> <p>...</p> <p>Zum Abschluss bitten wir Sie deshalb die WK 48 bis 51 im Gemeindegebiet Markt Vestenbergsgreuth weiterhin in Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen, denn alle gemeindlichen WK's verfügen landkreisweit über überdurchschnittlich hohe Windgeschwindigkeiten.</p> <p>Zudem verfügt unsere Gemeinde über eine sehr geringe Bevölkerungsdichte.</p> <p>In allen WK's gibt es genügend Abstände zur Wohnbebauung.</p> <p>Die Bevölkerung akzeptiert -bis auf wenige Einzelpersonen- praktisch alle Flächen und hat auch Interesse zu investieren - hierfür liegt schon eine nicht unerhebliche Anzahl von Anfragen vor.</p> <p>Wir selbst werden vor Ort versuchen Anlagen zu installieren -als wirkliche Bürgerräder- zu niedrigen Investitionskosten, da wir reelle Anlagenpreise, Projektentwicklungs-kosten, Pachten und Kapitalbeschaffungskosten und dgl. mehr ansetzen werden.</p> <p>Wir verfügen aufgrund dieser Vorgehensweise über sehr gute Renditeaussichten, die wir für die Bevölkerung nutzbar machen sollten.</p> <p>Zudem sind die Bankgespräche vor Ort sehr weit gediehen mit Einstiegsmöglichkeiten für alle Bürger aus dem Landkreis. Die Wertschöpfung bleibt vor Ort. Die Betreiberfirma wird selbstverständlich im Gemeindegebiet angemeldet.</p> <p>Bau-, Bagger-, und Straßenbaufirmen sowie die Kabelverleger vor Ort erhalten ebenso wie unsere heimischen Banken einen "Last Call".</p> <p>Zudem können wir uns sehr gut vorstellen, die "Energiewende Erlangen" bzw. das Energiebündel Roth - Schwabach in unsere Projekte mit einzubeziehen.</p>	
---	--

WK 50	<p>• Gemeinde Vestenbergsgreuth: Beschluss: Eine Stellungnahme ist zu diesen Planungen nicht veranlasst. (demnach: Einverständnis)</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (Auflistung Einzelflächen) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i> Aufgrund der Lage in der Schutzzone des Naturparks Steigerwald (Landschaftsschutzgebiet) ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung: "Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltstflächen zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltstgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen.“ Aufgrund einer gewissen räumlichen Nähe zu dem im Entwurf zur 17. Änderung enthaltenen Vorranggebiet Windkraft WK 36 wird an dieser Stelle auch folgender Hinweis weitergegeben: WK 36 bei Lonnerstadt: Eine Ausweisung als Vorranggebiet kann nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise bezüglich der WKA-Nutzung in Wäldern zugestimmt werden, wenn eine deutliche zahlenmäßige Reduzierung der auszuweisenden Flächen im Umfeld vorgenommen wird (Konzentrationswirkung).</p>	<p>(68) Verzicht auf das Vorbehaltstgebiet Windkraft WK 50</p> <p>Weder von der Standortkommune (Gemeinde Vestenbergsgreuth) noch von der relevanten Behörde für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht. Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltstgebieten Windkraft zugestimmt werden kann - im vorliegenden Fall handelt es sich auch (lediglich) um ein Vorbehaltstgebiet Windkraft.</p> <p>Ein Zonierungskonzept für den gesamten Naturpark Steigerwald liegt auch ein Jahr nach den Festlegungen im Windenergie-Erlass weder vor, noch steht dieses in Aussicht. Auch aus regionalplanerischer Sicht wäre eine Auseinandersetzung mit dem Thema Windkraft für den gesamten Naturparkbereich grundsätzlich begrüßenswert. Der Naturpark Steigerwald erstreckt sich über drei Regierungsbezirke (Ober-, Mittel- und Unterfranken) was eine Zonierung für den Gesamtraum nicht unbedingt vereinfacht (insbesondere da sich der Bezirk Unterfranken offenbar bereits gegen eine Zonierung positioniert hat).</p> <p>Die Zonierung innerhalb des Modellprojektes „Naturpark Altmühltaal“ hat gezeigt, dass bei näherer Betrachtung zahlreiche Bereiche innerhalb der Schutzzonen des Naturparks für eine Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden können, ohne den Schutzzweck der Gesamtkulisse in Frage zu stellen. Auch für den Naturpark Frankenhöhe ist dies absehbar (hier wurde vor Kurzem ein Zonierungskonzept beauftragt). Das Themenfeld Windkraft innerhalb des Naturparks Steigerwald vollständig auszublenden, erschien vor diesem Hintergrund sicher problematisch. Auch die Gebietskulisse Windkraft des LfU stellt die Landschaftsschutzgebiete im Naturpark keineswegs als Taburäume für eine Windkraftnutzung (rot), sondern als „sensibel zu behandelnde Gebiete“ (gelb) dar. Im Windenergie-Erlass Bayern ist zu dieser Gebietskategorie eingangs Folgendes ausgeführt: „In diesen Gebieten, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die Errichtung von WKA grundsätzlich möglich. Im konkreten Fall ist jedoch darzulegen, ob und warum die</p>
-------	---	--

	<p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Markt Burghaslach:</p> <p>Der Marktgemeinderat Burghaslach hat in seiner Sitzung vom 02.07.2012 den Planentwurf beraten und beschlossen, die nachfolgenden Einwendungen und Bedenken gegen die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltungsflächen, insbesondere der Vorbehaltungsflächen WK 48, 49, 50 und 51 geltend zu machen.</p> <p>Der Planentwurf weist eine massive Ansammlung von Vorbehaltungsflächen für Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zum Gemeindegebiet des Marktes Burghaslach auf. Aufgrund der geringen Windstärken in den vorgesehenen Gebieten (Windhäufigkeit 4,5 – 4,9 m/s in 140 m Höhe) muss davon ausgegangen werden, dass Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 140 m oder mehr errichtet werden, die eine ganz erhebliche Fernwirkung haben.</p> <p>Die Flächen befinden sich allesamt im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone). Dieser Bereich stellt ein weitestgehend naturnahes Gebiet mit besonderem Charakter, einem hohen ästhetischen Wert und Erholungswert der Landschaft dar. Windenergieanlagen als „industrielle“ Bauwerke sind ein Fremdkörper in der Landschaft und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Landschaftsschutzgebiete sollten daher flächenhaft für Windenergieanlagen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Der Markt Burghaslach legt daher in seinem städtebaulichen Entwicklungskonzept (SEK) in diesem Bereich auch besonderen Wert darauf, das vorhandene Potential der schönen, attraktiven Erholungslandschaft zu erhalten (Schwerpunkt Nutzung Natur und Erholung). Die Ausweisung der o. g. Flächen konterkariert diese Planungen. Auf dem Gemeindegebiet Vestenbergsgreuth werden vier Flächen zur Windkraftnutzung jeweils im Grenzbereich ausgewiesen. Dieser Zersplitterung sollte entgegengewirkt und versucht werden Anlagen in zentraler Gemeindelage verstärkt zu bündeln (wie z. B. im Bereich der Fläche WK 36).</p> <p>Des Weiteren stellt sich uns die Frage nach einem realistischen Bedarf von Vorbehaltungsflächen in einer Größenordnung von über 300 ha im Gemeindegebiet Vestenbergsgreuth.</p> <p>Der Markt Burghaslach sieht Windenergieanlagen als einen wichtigen Baustein für eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung. Der Erhalt unserer einmaligen Kulturlandschaft hat jedoch einen mindestens ebenso hohen Stellenwert und muss in diesem Zusammenhang die notwenige Berücksichtigung finden.</p>	<p>damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind (Einzelfallentscheidung).“</p> <p>Dementsprechend ist gerade in der Schutzone eines Naturparks zweifelsfrei eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld „Landschaftsschutz-Windkraftnutzung“ angezeigt. Da weder eine gesamtstädtische noch eine regionsübergreifende Betrachtung der Thematik Windkraft zum Tragen kam, wurde versucht für den Teilbereich innerhalb der Industrieregion Mittelfranken (Lkr. Erlangen-Höchstadt) inhaltlich sachgerechte Lösungen zu finden.</p> <p>Die im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans enthaltenen Gebiete innerhalb des Naturparks Steigerwald sind Ergebnis einer fachlichen Abstimmung, an der die Untere wie auch die Höhere Naturschutzbehörde beteiligt waren. Der Bezirk Mittelfranken hat keine Stellungnahme zu den Planungen abgegeben. Dies gilt ebenfalls für den Naturpark Steigerwald. Somit wird jeweils Einverständnis mit der Vorgehensweise und der Gebietswahl vorausgesetzt.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf benachbarte landschaftsprägende Denkmäler hin (Burghaslach, Schloss Breitenlohe), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Zu dem Aspekt einer weiteren Bündelung potentieller Windkraftanlagen im Landschaftsraum:</p> <p>Innerhalb des Gemeindegebietes Vestenbergsgreuth sind die im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans enthaltenen Vorbehaltungsgebiete Windkraft WK 48, WK 49, WK 50 u. WK 51 aufgrund der räumlichen Nähe und der Lage in einem gemeinsamen Landschaftsraum gemeinsam zu betrachten. Bei dem in mehreren Stellungnahmen vorgetragenen Wunsch einer verstärkten Konzentration auf weniger Standorte (kein Beibehalten von vier Vorbehaltungsgebieten Windkraft) handelt es sich um Belange des Landschaftsschutzes. Weder für die Höhere noch für die Untere Naturschutzbehörde ist es aber möglich anhand fachlicher Aspekte diesbezüglich eine Rang-</p>
--	---	--

	<p>• Markt Uehlfeld: Die Flächen WK 37, WK 50 und WK 51 werden als sehr kritisch angesehen.</p> <p>• Gemeinde Münchsteinach: Der Gemeinderat Münchsteinach stellte zum Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (7), 17. Änderung, Kapitel B V 3 Energieversorgung, fest, dass die Gemeinde Münchsteinach unmittelbar mit den WK 50 und Windkraft WK 51, jeweils der Gemarkung Vestenbergsgreuth, tangiert wird. Seitens der Gemeinde Münchsteinach wird der Aufnahme der Vorbehaltsgebiete Windkraft WK 50 und WK 51 im Bereich Vestenbergsgreuth zugestimmt, soweit auf den angrenzenden Flächen im Gebiet der Gemeinde Münchsteinach ebenfalls Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Antrag auf Aufnahme der Vorbehaltsgebiete WK 50 und WK 51 abgelehnt.</p> <p>• Planungsverband Region Westmittelfranken: - im Vorspann werden die <i>Stellungnahmen der Märkte Burghaslach und Uehlfeld sowie der Gemeinde Münchsteinach wiedergegeben</i> - <u>Regionalplanerische Wertung</u> Bei den Gebieten WK 48-51 stellt sich die Problematik, dass in der Region Westmittelfranken und in der Industrieregion Mittelfranken bei dem Themenkomplex Windkraft Landschaftsschutzgebiete anders eingestuft werden. Für die vorliegende regionalplanerische Wertung der potenziellen Auswirkungen und möglichen Ergänzungen der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von Seiten der Region 7 kann in der Region 8 allein der Regionalplan Westmittelfranken Bewertungsgrundlage sein. Dort sind Landschaftsschutzgebiete aufgrund ihrer großen Bedeutung für Natur und Landschaft für die Region, der Vielzahl an potenziell geeigneten Flächen für eine Windkraftnutzung außerhalb dieser Schutzgebiete und letztlich auch aufgrund der Schutzgebietsverordnungen (Verbot baulicher Anlagen) als Ausschlussgebiete festgelegt. Entsprechend kann derzeit den Wünschen der Kommune Münchsteinach nicht nachgekommen werden. Perspektivisch bleibt abzuwarten, ob der Naturpark Steigerwald ein Zonierungskonzept für das Landschaftsschutzgebiet (ehemals Schutzzone) anstrebt und ob dann die genannten grenznahen Bereiche ggf. für eine Windkraftnutzung "freigegeben" werden. Es verbleibt der Hinweis, dass in sensiblen Bereichen wie Landschaftsschutzgebieten explizit eine starke Bündelung von Flächen erfolgen sollte. Aus regionalplanerischer Sicht wird daher empfohlen, für die geplanten Vorbehaltsgebiete WK 48 und 49 anzuregen, die Flächen dergestalt zu reduzieren, dass lediglich einer der beiden Bereiche übrig bleibt. Durch die direkte Lage hintereinander in Hauptwindrichtung stellt sich die Frage, der gegenseitigen Verschattung. Aus Sicht der Regionalplanung sollte hier vorrangig auf das kleinere Gebiet WK 49 möglichst verzichtet werden, um das SEK des Marktes Burghaslach ebenso wenig zu konterka-</p>	<p>folge der vier im Entwurf enthaltenen Gebiete zu treffen. Der Planungsverband Region Westmittelfranken regt an, bei den Gebieten WK 48 und WK 49 auf das Gebiet WK 49 zu verzichten und bei den Gebieten WK 50 und WK 51 das Gebiet WK 50 zu streichen. Begründet wird dies jeweils mit der geringeren Größe des Gebietes im Vergleich zu WK 48 und dem SEK des Marktes Burghaslach. Das Gebiet WK 49 verfügt hingegen über eine nahezu ideale Nähe zu einem Umspannwerk. Fachlich nachvollziehbar erscheint diese Forderung einer Reduzierung der Gebietsanzahl in Bezug auf das im Entwurf befindliche Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 50. Dieses ist als inhaltliche Einheit mit dem Gebiet WK 51 - geteilt durch die Regionsgrenze - zu sehen. Ohne eine Fortsetzung auf Seiten der Region Westmittelfranken (die durchaus von der Gemeinde Münchsteinach unterstützt würde - vgl. Stellungnahme zu WK 50 und WK 51) macht die Ausweisung des Gebietes WK 50 aufgrund der geringen Größe und dann isolierten Lage kaum Sinn und würde in der Landschaft nicht als Konzentration, sondern als eigener, neuer Ansatzpunkt wahrgenommen werden. Da die Fortsetzung innerhalb der Region Westmittelfranken ggf. auf absehbare Zeit nicht möglich ist, wird empfohlen auf das Vorbehaltsgebiet WK 50 zu verzichten. Der Verzicht auf eines der drei anderen vorgeschlagenen Gebiete (WK 48, WK 49, WK 51) ließe sich aus hiesiger Sicht hingegen kaum fachlich untermauern. Insbesondere in Hinblick auf die Gebiete WK 48 und WK 49 wird es Aufgabe der nachgelagerten Bauleitplanung bzw. den jeweiligen Genehmigungsverfahren sein, eine ungewollte Umrangung einzelner Ortsteile (z.B. Ochsenschenkel, Frickenhöchstadt) zu vermeiden. Als Argument auf eines bzw. auf beide der Gebiete im Regionalplan zu verzichten und diese nach den konzeptionellen Vorgaben des Planungsausschusses als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen darzustellen, kann dies aber nicht dienen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage im Naturpark Steigerwald „lediglich“ Vorbehaltsgebiete Windkraft in der Fortschreibung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken enthalten sind. Sollte auch nach Bechlussfassung kurz- bzw. mittelfristig ein gemeinsames Zo-</p>
--	---	---

<p>rieren, wie auch die Konzentration gerade in Landschaftsschutzgebieten zu erreichen. Es wird hier auf die Stellungnahme des Marktes Burghaslach verwiesen. Auch für beiden Gebiete WK 50 und 51 sei darauf hingewiesen, dass gerade in landschaftlich sensiblen Bereichen aus regionalplanerischer Sicht eine Konzentration von Windkraftstandorten erfolgen sollte. Aus regionalplanerischer Sicht wird daher gebeten, auf das kleinere der beiden Gebiete (WK 50) zu verzichten, insbesondere um die Umstellung der Ortsschaft Altershausen zu vermeiden. Es wird weiter gebeten, die Ortsabstände zu Altershausen (Wohnbaufläche) zu überprüfen.</p> <p>Insgesamt wird im Sinne einer stärkeren Konzentration nachdrücklich gebeten, in den genannten Bereichen WK 48-50 die Gebietsausweisung zu überprüfen und möglichst zu reduzieren.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 50 2 km: Burghaslach, Schloss Breitenlohe</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmafachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nacht kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Friedrich Brehm Projektentwicklung GmbH & Co KG: Wir möchten mit Nachdruck darauf hinweisen, dass in den Windvorranggebieten 48 -</p>	<p>nierungskonzept für die Errichtung von Windkraftanlagen für den Gesamttraum des Naturparks (bzw. zumindest auf mittelfränkischer Ebene) zustande kommen, könnte auf regionalplanerischer Ebene darauf reagiert werden.</p> <p>Ein „Abwarten“ - ohne konkrete zeitliche Perspektive - wäre wohl vor dem Hintergrund mehrerer Anlagenplanungen keine sinnvolle Option.</p> <p><u>Zur Abstimmung mit der Nachbarregion Westmittelfranken:</u> Mit Schreiben vom 27.09.2012 hat die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken den Planungsverband Region Westmittelfranken eine Abstimmung im gemeinsamen Grenzraum angeboten und um Terminvorschläge gebeten. Von diesem Abstimmungsangebot wurde für den Bereich der Gebiete WK 48 - WK 51 kein Gebrauch gemacht. Dies ist wohl auch der Situation geschuldet, dass eine potentielle Gebietsfortsetzung nach den derzeitigen konzeptionellen Vorgaben innerhalb der Region Westmittelfranken (LSG als Ausschlusskriterium) nicht möglich ist und sollte dementsprechend nicht als Desinteresse gewertet werden.</p> <p>Nach Auskunft der dortigen Regionsbeauftragten bestehen aber seit kurzem auch innerhalb des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim Bestrebungen, sich aktiv mit den Möglichkeiten einer Errichtung von Windkraftanlagen in der Schutzone des Naturparks Steigerwald auseinander zu setzen.</p> <p>Ein Bestreben des Planungsverbandes war und ist es, Möglichkeiten einer Abstimmung über die jeweilige Regionsgrenze hinaus (die Abstimmungen im Bereich der Gebiete WK 73, WK 62, WK 54, WK 45 usw. sind Beispiele hierfür) auszuschöpfen.</p> <p>Dementsprechend wird versucht, bis zur Planungsausschusssitzung in Erfahrung zu bringen, welche Planungen (auch zeitlicher Art) innerhalb der Region Westmittelfranken bestehen, um ggf. darauf reagieren zu können. Sollte sich ein neuer Sachstand ergeben haben, wird in der Planungsausschusssitzung - in Hinblick auf eine etwaige Vertagung des Beschlusses - darüber berichtet.</p> <p><u>Fazit:</u></p>
---	---

<p>westlich von Ochsenschenkel und 49 - zwischen Ochsenschenkel und Frickenhöchstadt an 11 verschiedenen Windstandorten Ertragsgutachten von Herrn Dr. Josef Guttenberger und zusätzlich an drei weiteren Standorten um Lonnerstadt erstellt wurden. Dabei erreichten die Standorte im Bereich Dietersdorf, Ochsenschenkel und Frickenhöchstadt Werte von 5,7 bis 5,9 Meter Wind je Sek. - lediglich der Standort um Pretzendorf in Richtung Kienfeld erreichte 5,4 Meter Wind je Sek. in 140 Metern Höhe. Die Standorte um Lonnerstadt und Höchstadt erreichten 5,4 bis 5,5 Meter und am Höhenrücken bei Mailach 5,5 Meter je Sek.. Dabei ist zu bedenken, dass sich bei einer Steigerung der Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/sec. auf 6,3 m/sec. der Stromertrag verdoppelt. Wir möchten damit auf die "relative Vorzüglichkeit" der Windstandorte auf dem Höhenrücken von Dietersdorf in Richtung Ochsenschenkel und Frickenhöchstadt hinweisen. Diese Standorte sind erwiesenermaßen erheblich windwürfiger als viele andere Flächen im Landkreis Erlangen-Höchstadt/Aisch. Zudem verweisen wir darauf, dass sich nördlich von Niederndorf ein Umspannwerk in der Gemeinde Burghaslach befindet.</p> <p>...</p> <p>Der Gemeinderat in Markt Vestenbergsgreuth hat sich bei der Abstimmung in der Sitzung vom Montag, den 16.07.2012 einstimmig für die Ausweisung der vier Windkraftgebiete WK 48, WK 49, WK 50 und WK 51 im eigenen Gemeindegebiet ausgesprochen.</p> <p>Fazit:</p> <p>...</p> <p>Das WK 50 ist relativ klein von der Topographie in einer leichten Senke und verfügt in der Gemeinde über die schlechtesten Windgeschwindigkeiten. Zum Abschluss bitten wir Sie deshalb die WK 48 bis 51 im Gemeindegebiet Markt Vestenbergsgreuth weiterhin in Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen, denn alle gemeindlichen WK's verfügen landkreisweit über überdurchschnittlich hohe Windgeschwindigkeiten.</p> <p>Zudem verfügt unsere Gemeinde über eine sehr geringe Bevölkerungsdichte. In allen WK's gibt es genügend Abstände zur Wohnbebauung. Die Bevölkerung akzeptiert -bis auf wenige Einzelpersonen- praktisch alle Flächen und hat auch Interesse zu investieren - hierfür liegt schon eine nicht unerhebliche Anzahl von Anfragen vor.</p> <p>Wir selbst werden vor Ort versuchen Anlagen zu installieren -als wirkliche Bürgerräder- zu niedrigen Investitionskosten, da wir reelle Anlagenpreise, Projektentwicklungs-kosten, Pachten und Kapitalbeschaffungskosten und dgl. mehr ansetzen werden. Wir verfügen aufgrund dieser Vorgehensweise über sehr gute Renditeaussichten, die wir für die Bevölkerung nutzbar machen sollten.</p> <p>Zudem sind die Bankgespräche vor Ort sehr weit gediehen mit Einstiegsmöglichkeiten für alle Bürger aus dem Landkreis. Die Wertschöpfung bleibt vor Ort. Die Betreiberfir-</p>	<p>Zusammenfassend wird daher empfohlen, auf das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 50 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) zu verzichten. Die Ausweisung würde nur in Fortsetzung auf westmittelfränkischem Gebiet Sinn machen. Eine Zurückstellung der Beschlussfassung ist (nur) dann eine Option, wenn in Bezug auf eine regionsübergreifende räumliche Abstimmung der Planungen, ein entsprechendes „Signal“ der Region Westmittelfranken kommt und eine Beschlussfassung spätestens mit den Beschlüssen zum ergänzenden Beteiligungsverfahren erfolgen kann.</p>
--	--

	<p>ma wird selbstverständlich im Gemeindegebiet angemeldet. Bau-, Bagger-, und Straßenbaufirmen sowie die Kabelverleger vor Ort erhalten ebenso wie unsere heimischen Banken einen "Last Call". Zudem können wir uns sehr gut vorstellen, die "Energiewende Erlangen" bzw. das Energiebündel Roth - Schwabach in unsere Projekte mit einzubeziehen.</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG: Nachdem wir alle unter Punkt 2 „Änderungen“ genannten Flächen überprüft haben, haben wir dieser Nachricht für jene Windkraftflächen, die ein Problem darstellen können, ein zip-Paket beigefügt. Sollten Sie ein Paket vermissen, ist es für Telefonica O2 Deutschland nicht weiter relevant.</p> <p>Bitte beachten Sie bei allen WK-Flächen folgendes: Um Störungen der Richtfunkverbindungen auszuschließen, ist ein (theoretisch röhrenförmiger) Korridor mit einem Radius von 50 m um die Richtfunkachse freizuhalten (Freihaltezone). Wie nah Windkraftanlagen an diese Freihaltezone heran gebaut werden dürfen, hängt somit von der Länge der Rotorblätter ab. Dies gilt insbesondere für jene Flächen, an denen unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen knapp vorbeistrahlen.</p>	
WK 51	<p>• Gemeinde Vestenbergsgreuth: Beschluss: Eine Stellungnahme ist zu diesen Planungen nicht veranlasst. (demnach: Einverständnis)</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i> <i>Aufgrund der Lage in der Schutzone des Naturparks Steigerwald (Landschaftsschutzgebiet) ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-</i></p>	<p>(69) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 51 Weder von der Standortkommune (Gemeinde Vestenbergsgreuth) noch von der relevanten Behörde für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht. Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windkraft zugestimmt werden kann - im vorliegenden Fall handelt es sich auch (lediglich) um ein Vorbehaltsgebiet Windkraft. Ein Zonierungskonzept für den gesamten Naturpark Steigerwald liegt auch ein Jahr nach den Festlegungen im Windenergie-Erlass weder vor, noch steht dieses in Aussicht. Auch aus regionalplanerischer Sicht wäre eine Auseinandersetzung mit dem Thema Windkraft für den gesamten Naturparkbereich grundsätzlich begrüßenswert. Der Naturpark Steigerwald erstreckt sich über drei Regierungsbezirke (Ober-, Mittel- und Unterfranken) was eine Zonierung für den Gesamttraum nicht unbedingt vereinfacht (insbesondere da sich der Bezirk Unterfranken offenbar bereits gegen eine Zonierung positioniert hat).</p>

<p><i>Erlass Bayern von Bedeutung:</i> <i>"Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltstflächen zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltstgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen."</i></p> <p><i>Aufgrund einer gewissen räumlichen Nähe zu dem im Entwurf zur 17. Änderung enthaltenen Vorranggebiet Windkraft WK 36 wird an dieser Stelle auch folgender Hinweis weitergegeben:</i></p> <p>WK 36 bei Lonnerstadt: Eine Ausweisung als Vorranggebiet kann nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise bezüglich der WKA-Nutzung in Wäldern zugestimmt werden, wenn eine deutliche zahlenmäßige Reduzierung der auszuweisenden Flächen im Umfeld vorgenommen wird (Konzentrationswirkung).</p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Markt Burghaslach: Der Marktgemeinderat Burghaslach hat in seiner Sitzung vom 02.07.2012 den Planentwurf beraten und beschlossen, die nachfolgenden Einwendungen und Bedenken gegen die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltstflächen, insbesondere der Vorbehaltstflächen WK 48, 49, 50 und 51 geltend zu machen.</p> <p>Der Planentwurf weist eine massive Ansammlung von Vorbehaltstflächen für Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zum Gemeindegebiet des Marktes Burghaslach auf. Aufgrund der geringen Windstärken in den vorgesehenen Gebieten (Windhöufigkeit 4,5 – 4,9 m/s in 140 m Höhe) muss davon ausgegangen werden, dass Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 140 m oder mehr errichtet werden, die eine ganz erhebliche Fernwirkung haben.</p> <p>Die Flächen befinden sich allesamt im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone). Dieser Bereich stellt ein weitestgehend naturnahes Gebiet mit besonderem Charakter, einem hohen ästhetischen Wert und Erholungswert der Landschaft dar. Windenergieanlagen als „industrielle“ Bauwerke sind ein Fremdkörper in der Landschaft und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p>	<p>Die Zonierung innerhalb des Modellprojektes „Naturpark Alt-mühlthal“ hat gezeigt, dass bei näherer Betrachtung zahlreiche Bereiche innerhalb der Schutzzonen des Naturparks für eine Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden können, ohne den Schutzzweck der Gesamtkulisse in Frage zu stellen. Auch für den Naturpark Frankenhöhe ist dies absehbar (hier wurde vor Kurzem ein Zonierungskonzept beauftragt). Das Themenfeld Windkraft innerhalb des Naturparks Steigerwald vollständig auszublenden, erschiene vor diesem Hintergrund sicher problematisch. Auch die Gebietskulisse Windkraft des LfU stellt die Landschaftsschutzgebiete im Naturpark keineswegs als Taburäume für eine Windkraftnutzung (rot), sondern als „sensibel zu behandelnde Gebiete“ (gelb) dar. Im Windenergie-Erlass Bayern ist zu dieser Gebietskategorie eingangs Folgendes ausgeführt: „In diesen Gebieten, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die Errichtung von WKA grundsätzlich möglich. Im konkreten Fall ist jedoch darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind (Einzelfallentscheidung).“</p> <p>Dementsprechend ist gerade in der Schutzone eines Naturparks zweifelsfrei eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld „Landschaftsschutz-Windkraftnutzung“ angezeigt. Da weder eine gesamtstämmliche noch eine regionsübergreifende Betrachtung der Thematik Windkraft zum Tragen kam, wurde versucht für den Teilbereich innerhalb der Industrieregion Mittelfranken (Lkr. Erlangen-Höchstadt) inhaltlich sachgerechte Lösungen zu finden.</p> <p>Die im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans enthaltenen Gebiete innerhalb des Naturparks Steigerwald sind Ergebnis einer fachlichen Abstimmung, an der die Untere wie auch die Höhere Naturschutzbehörde beteiligt waren. Der Bezirk Mittelfranken hat keine Stellungnahme zu den Planungen abgegeben. Dies gilt ebenfalls für den Naturpark Steigerwald. Somit wird jeweils Einverständnis mit der Vorgehensweise und der Gebietswahl vorausgesetzt.</p> <p>Denkmalschutz Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf benachbarte landschaftsprägende Denkmäler hin (Burghaslach, Schloss</p>
--	--

<p>Landschaftsschutzgebiete sollten daher flächenhaft für Windenergieanlagen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Der Markt Burghaslach legt daher in seinem Städtebaulichen Entwicklungskonzept (SEK) in diesem Bereichen auch besonderen Wert darauf, das vorhandene Potential der schönen, attraktiven Erholungslandschaft zu erhalten (Schwerpunkt Nutzung Natur und Erholung). Die Ausweisung der o. g. Flächen konterkariert diese Planungen.</p> <p>Auf dem Gemeindegebiet Vestenbergsgreuth werden vier Flächen zur Windkraftnutzung jeweils im Grenzbereich ausgewiesen. Dieser Zersplitterung sollte entgegengewirkt und versucht werden Anlagen in zentraler Gemeindelage verstärkt zu bündeln (wie z. B. im Bereich der Fläche WK 36).</p> <p>Des Weiteren stellt sich uns die Frage nach einem realistischen Bedarf von Vorbehaltstflächen in einer Größenordnung von über 300 ha im Gemeindegebiet Vestenbergsgreuth.</p> <p>Der Markt Burghaslach sieht Windenergieanlagen als einen wichtigen Baustein für eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung. Der Erhalt unserer einmaligen Kulturlandschaft hat jedoch einen mindestens ebenso hohen Stellenwert und muss in diesem Zusammenhang die notwenige Berücksichtigung finden.</p> <p>• Markt Uehlfeld: Die Flächen WK 37, WK 50 und WK 51 werden als sehr kritisch angesehen.</p> <p>• Gemeinde Münchsteinach: Der Gemeinderat Münchsteinach stellte zum Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (7), 17. Änderung, Kapitel B V 3 Energieversorgung, fest, dass die Gemeinde Münchsteinach unmittelbar mit den WK 50 und Windkraft WK 51, jeweils der Gemarkung Vestenbergsgreuth, tangiert wird.</p> <p>Seitens der Gemeinde Münchsteinach wird der Aufnahme der Vorbehaltstgebiete Windkraft WK 50 und WK 51 im Bereich Vestenbergsgreuth zugestimmt, soweit auf den angrenzenden Flächen im Gebiet der Gemeinde Münchsteinach ebenfalls Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Antrag auf Aufnahme der Vorbehaltstgebiete WK 50 und WK 51 abgelehnt.</p> <p>• Planungsverband Region Westmittelfranken: <i>- im Vorspann werden die Stellungnahmen der Märkte Burghaslach und Uehlfeld sowie der Gemeinde Münchsteinach wiedergegeben-</i> <u>Regionalplanerische Wertung</u> Bei den Gebieten WK 48-51 stellt sich die Problematik, dass in der Region Westmittelfranken und in der Industrieregion Mittelfranken bei dem Themenkomplex Windkraft-Landschaftsschutzgebiete anders eingestuft werden. Für die vorliegende regionalplanerische Wertung der potenziellen Auswirkungen und möglichen Ergänzungen der geplanten Vorrang- und Vorbehaltstgebiete von Seiten der Region 7 kann in der Regi-</p>	<p>Breitenlohe), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Zu dem Aspekt einer weiteren Bündelung potentieller Windkraftanlagen im Landschaftsraum:</p> <p>Innerhalb des Gemeindegebietes Vestenbergsgreuth sind die im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans enthaltenen Vorbehaltstgebiete Windkraft WK 48, WK 49, WK 50 u. WK 51 aufgrund der räumlichen Nähe und der Lage in einem gemeinsamen Landschaftsraum gemeinsam zu betrachten. Bei dem in mehreren Stellungnahmen vorgetragenen Wunsch einer verstärkten Konzentration auf wenigere Standorte (kein Beibehalten von vier Vorbehaltstgebieten Windkraft) handelt es sich um Belange des Landschaftsschutzes. Weder für die Höhere noch für die Untere Naturschutzbehörde ist es aber möglich anhand fachlicher Aspekte diesbezüglich eine Rangfolge der vier im Entwurf enthaltenen Gebiete zu treffen.</p> <p>Der Planungsverband Region Westmittelfranken regt an, bei den Gebieten WK 48 und WK 49 auf das Gebiet WK 49 zu verzichten und bei den Gebieten WK 50 und WK 51 das Gebiet WK 50 zu streichen. Begründet wird dies jeweils mit der geringeren Größe des Gebietes im Vergleich zu WK 48 und dem SEK des Marktes Burghaslach. Das Gebiet WK 49 verfügt hingegen über eine nahezu ideale Nähe zu einem Umspannwerk.</p> <p>Fachlich nachvollziehbar erscheint diese Forderung einer Reduzierung der Gebietsanzahl in Bezug auf das im Entwurf befindliche Vorbehaltstgebiet Windkraft WK 50. Dieses ist als inhaltliche Einheit mit dem Gebiet WK 51 - geteilt durch die Regionsgrenze - zu sehen. Ohne eine Fortsetzung auf Seiten der Region Westmittelfranken (die durchaus von der Gemeinde Münchsteinach unterstützt würde - vgl. Stellungnahme zu WK 50 und WK 51) macht die Ausweisung des Gebietes WK 50 aufgrund der geringen Größe und dann isolierten Lage kaum Sinn und würde in der Landschaft nicht als Konzentration, sondern als eigener, neuer Ansatzpunkt wahrgenommen werden. Da die Fortsetzung innerhalb der Region Westmittelfranken ggf. auf absehbare Zeit nicht möglich ist, wird emp-</p>
--	--

<p>on 8 allein der Regionalplan Westmittelfranken Bewertungsgrundlage sein. Dort sind Landschaftsschutzgebiete aufgrund ihrer großen Bedeutung für Natur und Landschaft für die Region, der Vielzahl an potenziell geeigneten Flächen für eine Windkraftnutzung außerhalb dieser Schutzgebiete und letztlich auch aufgrund der Schutzgebietsverordnungen (Verbot baulicher Anlagen) als Ausschlussgebiete festgelegt. Entsprechend kann derzeit den Wünschen der Kommune Münchsteinach nicht nachgekommen werden. Perspektivisch bleibt abzuwarten, ob der Naturpark Steigerwald ein Zonierungskonzept für das Landschaftsschutzgebiet (ehemals Schutzzone) anstrebt und ob dann die genannten grenznahen Bereiche ggf. für eine Windkraftnutzung "freigegeben" werden. Es verbleibt der Hinweis, dass in sensiblen Bereichen wie Landschaftsschutzgebieten explizit eine starke Bündelung von Flächen erfolgen sollte.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht wird daher empfohlen, für die geplanten Vorbehaltsgebiete WK 48 und 49 anzuregen, die Flächen dergestalt zu reduzieren, dass lediglich einer der beiden Bereiche übrig bleibt. Durch die direkte Lage hintereinander in Hauptwindrichtung stellt sich die Frage, der gegenseitigen Verschattung. Aus Sicht der Regionalplanung sollte hier vorrangig auf das kleinere Gebiet WK 49 möglichst verzichtet werden, um das SEK des Marktes Burghaslach ebenso wenig zu kontrarieren, wie auch die Konzentration gerade in Landschaftsschutzgebieten zu erreichen. Es wird hier auf die Stellungnahme des Marktes Burghaslach verwiesen.</p> <p>Auch für beiden Gebiete WK 50 und 51 sei darauf hingewiesen, dass gerade in landschaftlich sensiblen Bereichen aus regionalplanerischer Sicht eine Konzentration von Windkraftstandorten erfolgen sollte. Aus regionalplanerischer Sicht wird daher gebeten, auf das kleinere der beiden Gebiete (WK 50) zu verzichten, insbesondere um die Umstellung der Ortsschaft Altershausen zu vermeiden. Es wird weiter gebeten, die Ortsabstände zu Altershausen (Wohnbaufläche) zu überprüfen.</p> <p>Insgesamt wird im Sinne einer stärkeren Konzentration nachdrücklich gebeten, in den genannten Bereichen WK 48-50 die Gebietsausweisung zu überprüfen und möglichst zu reduzieren.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 51 3 km: Burghaslach, Schloss Breitenlohe</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p>	<p>fohlen auf das Vorbehaltsgebiet WK 50 zu verzichten. Der Verzicht auf eines der drei anderen vorgeschlagenen Gebiete (WK 48, WK 49, WK 51) ließe sich aus hiesiger Sicht hingegen kaum fachlich untermauern. Insbesondere in Hinblick auf die Gebiete WK 48 und WK 49 wird es Aufgabe der nachgelagerten Bauleitplanung bzw. den jeweiligen Genehmigungsverfahren sein, eine ungewollte Umringung einzelner Ortsteile (z.B. Ochsenschenkel, Frickenhöchstadt) zu vermeiden. Als Argument auf eines bzw. auf beide der Gebiete im Regionalplan zu verzichten und diese nach den konzeptionellen Vorgaben des Planungsausschusses als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen darzustellen, kann dies aber nicht dienen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage im Naturpark Steigerwald „lediglich“ Vorbehaltsgebiete Windkraft in der Fortschreibung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken enthalten sind. Sollte auch nach Bechlussfassung kurz- bzw. mittelfristig ein gemeinsames Zonierungskonzept für die Errichtung von Windkraftanlagen für den Gesamtraum des Naturparks (bzw. zumindest auf mittelfränkischer Ebene) zustande kommen, könnte auf regionalplanerischer Ebene darauf reagiert werden.</p> <p>Ein „Abwarten“ - ohne konkrete zeitliche Perspektive - wäre wohl vor dem Hintergrund mehrerer Anlagenplanungen keine sinnvolle Option.</p> <p><u>Zur Abstimmung mit der Nachbarregion Westmittelfranken:</u> Mit Schreiben vom 27.09.2012 hat die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken den Planungsverband Region Westmittelfranken eine Abstimmung im gemeinsamen Grenzraum angeboten und um Terminvorschläge gebeten. Von diesem Abstimmungsangebot wurde für den Bereich der Gebiete WK 48 - WK 51 kein Gebrauch gemacht. Dies ist wohl auch der Situation geschuldet, dass eine potentielle Gebietsfortsetzung nach den derzeitigen konzeptionellen Vorgaben innerhalb der Region Westmittelfranken (LSG als Ausschlusskriterium) nicht möglich ist und sollte dementsprechend nicht als Desinteresse gewertet werden.</p> <p>Nach Auskunft der dortigen Regionsbeauftragten bestehen</p>
--	---

<p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Friedrich Brehm Projektentwicklung GmbH & Co KG: Wir möchten mit Nachdruck darauf hinweisen, dass in den Windvorranggebieten 48 - westlich von Ochsenschenkel und 49 - zwischen Ochsenschenkel und Frickenhöchstadt an 11 verschiedenen Windstandorten Ertragsgutachten von Herrn Dr. Josef Guttenberger und zusätzlich an drei weiteren Standorten um Lonnerstadt erstellt wurden. Dabei erreichten die Standorte im Bereich Dietersdorf, Ochsenschenkel und Frickenhöchstadt Werte von 5,7 bis 5,9 Meter Wind je Sek. - lediglich der Standort um Pretzendorf in Richtung Kienfeld erreichte 5,4 Meter Wind je Sek. in 140 Metern Höhe. Die Standorte um Lonnerstadt und Höchstadt erreichten 5,4 bis 5,5 Meter und am Höhenrücken bei Mailach 5,5 Meter je Sek.. Dabei ist zu bedenken, dass sich bei einer Steigerung der Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/sec. auf 6,3 m/sec. der Stromertrag verdoppelt. Wir möchten damit auf die "relative Vorzüglichkeit" der Windstandorte auf dem Höhenrücken von Dietersdorf in Richtung Ochsenschenkel und Frickenhöchstadt hinweisen. Diese Standorte sind erwiesenermaßen erheblich windwürfiger als viele andere Flächen im Landkreis Erlangen-Höchstadt/Aisch. Zudem verweisen wir darauf, dass sich nördlich von Niederndorf ein Umspannwerk in der Gemeinde Burghaslach befindet. ... Im WK 51 ist der Bürgermeister Stöcker aus Uehlfeld samt Gemeinderat ebenso wenig glücklich. Es gilt wie so oft das Floriansprinzip. Der Gemeinderat in Markt Vestenbergsgreuth hat sich bei der Abstimmung in der Sitzung vom Montag, den 16.07.2012 einstimmig für die Ausweisung der vier Windkraftgebiete WK 48, WK 49, WK 50 und WK 51 im eigenen Gemeindegebiet ausgesprochen.</p>	<p>aber seit kurzem auch innerhalb des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim Bestrebungen, sich aktiv mit den Möglichkeiten einer Errichtung von Windkraftanlagen in der Schutzone des Naturparks Steigerwald auseinander zu setzen. Ein Bestreben des Planungsverbandes war und ist es, Möglichkeiten einer Abstimmung über die jeweilige Regionsgrenze hinaus (die Abstimmungen im Bereich der Gebiete WK 73, WK 62, WK 54, WK 45 usw. sind Beispiele hierfür) auszuschöpfen. Dementsprechend wird versucht, bis zur Planungsausschusssitzung in Erfahrung zu bringen, welche Planungen (auch zeitlicher Art) innerhalb der Region Westmittelfranken bestehen, um ggf. darauf reagieren zu können. Sollte sich ein neuer Sachstand ergeben haben, wird in der Planungsausschusssitzung - in Hinblick auf eine etwaige Vertagung des Beschlusses - darüber berichtet.</p> <p>Vor dem Hintergrund möglicher Projektplanungen im Bereich Vestenbergsgreuth wäre eine weitreichende Verzögerung der regionalplanerischen Gebietsausweisungen sicher problematisch. Deshalb sollte auch im Falle einer Zurückstellung des Beschlusses, mit dem Ziel einer regionsübergreifenden Abstimmung, in jedem Fall eine Beschlussfassung spätestens gemeinsam mit den Beschlüssen zum ergänzenden Beteiligungsverfahren erfolgen.</p> <p><u>Fazit:</u> Zusammenfassend wird daher empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 51 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten. Eine Zurückstellung der Beschlussfassung ist (nur) dann eine Option, wenn in Bezug auf eine regionsübergreifende räumliche Abstimmung der Planungen, ein entsprechendes „Signal“ der Region Westmittelfranken kommt und eine Beschlussfassung spätestens mit den Beschlüssen zum ergänzenden Beteiligungsverfahren erfolgen kann.</p> <p>Hinweis: Text und Karte zur Beschlussfassung wurden inkl. der drei Gebiete erarbeitet. Kommt die Zurückstellung zum</p>
--	---

	<p>Fazit: In der Gemeinde Markt Vestenbergsgreuth sind die Flächen der WK 49 und WK 51 besonders gut geeignet.</p> <p>...</p> <p>Zum Abschluss bitten wir Sie deshalb die WK 48 bis 51 im Gemeindegebiet Markt Vestenbergsgreuth weiterhin in Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen, denn alle gemeindlichen WK's verfügen landkreisweit über überdurchschnittlich hohe Windgeschwindigkeiten.</p> <p>Zudem verfügt unsere Gemeinde über eine sehr geringe Bevölkerungsdichte. In allen WK's gibt es genügend Abstände zur Wohnbebauung.</p> <p>Die Bevölkerung akzeptiert -bis auf wenige Einzelpersonen- praktisch alle Flächen und hat auch Interesse zu investieren - hierfür liegt schon eine nicht unerhebliche Anzahl von Anfragen vor.</p> <p>Wir selbst werden vor Ort versuchen Anlagen zu installieren -als wirkliche Bürgerräder- zu niedrigen Investitionskosten, da wir reelle Anlagenpreise, Projektentwicklungs-kosten, Pachten und Kapitalbeschaffungskosten und dgl. mehr ansetzen werden.</p> <p>Wir verfügen aufgrund dieser Vorgehensweise über sehr gute Renditeaussichten, die wir für die Bevölkerung nutzbar machen sollten.</p> <p>Zudem sind die Bankgespräche vor Ort sehr weit gediehen mit Einstiegsmöglichkeiten für alle Bürger aus dem Landkreis. Die Wertschöpfung bleibt vor Ort. Die Betreiberfirma wird selbstverständlich im Gemeindegebiet angemeldet.</p> <p>Bau-, Bagger-, und Straßenbaufirmen sowie die Kabelverleger vor Ort erhalten ebenso wie unsere heimischen Banken einen "Last Call".</p> <p>Zudem können wir uns sehr gut vorstellen, die "Energiewende Erlangen" bzw. das Energiebündel Roth - Schwabach in unsere Projekte mit einzubeziehen.</p>	Tragen, würden diese zu entnehmen sein.
WK 52	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Adelsdorf: keine Einwendungen Gemeinde Hemhofen: Ungeachtet der sich aus einer Standarduntersuchung ergebenden fehlenden Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen an den ausgewiesenen Standorten WK 52 und 53 wird die Ausweisung dieser Vorbehaltungsflächen im Regionalplan zur aktiven Sicherung möglicher Standorte befürwortet. Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vor- 	<p>(70) Beibehaltung des Vorbehaltungsgebietes Windkraft WK 52; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekt Richtfunk)</p> <p>Weder von den Standortkommunen (Gemeinde Adelsdorf, Gemeinde Hemhofen) noch von der relevanten Behörde für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde weist auf ein kartiertes Biotop sowie auf einen Bereich, in dem es zur Verdichtung des Vogelzugs kommen kann, hin. Das kartierte Biotop ist so klein, dass es auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1:100.000) kartographisch nicht aus dem Vorbehaltungsgebiet ausgenommen werden kann. In der Zusammenfassenden</p>

<p>gesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> WK 52 bei Adelsdorf: Die Fläche mit ca.14 ha ist relativ klein, enthält ein kartiertes Biotop (Teich) und befindet sich in einem Bereich, in dem es zur Verdichtung des Vogelzuges kommen kann (lt. Winderlass). Die Fläche ist, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt für WKA nutzbar und sollte daher nicht ausgewiesen werden.</p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Planungsverband Region Oberfranken-West: Hinsichtlich des VBG WK 52 (Adelsdorf / Hemhofen) und des VRG WK 38 (Markt Eckental) werden weder von Seiten der beteiligten Verbandsmitglieder noch aus Sicht der Regionalplanung weitere Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 52 2 km: Schloss Neuhaus, Wasserschloss</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genann-</p>	<p>Erklärung ist nochmals auf das Vorhandensein einzugehen. Die Standortwahl ist so zu treffen, dass das Biotop nicht tangiert wird (was bei einer Teichfläche wohl ohnehin ein theoretisches Problem ist). Die Aussagen zum potentiellen Vogelzug sind sehr vage - auf dieser Basis ein Gebiet zu streichen, damit zum Ausschlussgebiet zu erklären (das wäre vor dem Hintergrund der Beschlusslage des Planungsausschusses die Alternative) und somit nicht einmal eine Prüfung im Einzelfall zu ermöglichen, erscheint aus hiesiger Sicht nicht sinnvoll.</p> <p>Die Gemeinde Hemhofen weist auf eine aus ihrer Sicht fehlende Wirtschaftlichkeit hin. Nähere Angaben zu einer Standortuntersuchung werden nicht gegeben. Aussagen zur Wirtschaftlichkeit potentieller Windkraftprojekte hängen von verschiedenen Stellschrauben ab und stellen dementsprechend Momentaufnahmen dar. Selbst wenn sich die Aussagen aktuell für ein konkretes Projekt bewahrheiten würden, könnte allein dieser Aspekt nicht zur Schlussfolgerung führen, das Gebiet zum Ausschlussgebiet für jedes Windkraftvorhaben zu erklären. Dies sieht auch die Gemeinde Hemhofen in ihrer Stellungnahme so und befürwortet dementsprechend die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 52.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Schloss Neuhaus, Wasserschloss), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p><u>Zum Aspekt Richtfunk:</u> Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt: „Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei ge-</p>
--	---

	<p>ten Plangebiete.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG:</p> <p>Nachdem wir alle unter Punkt 2 „Änderungen“ genannten Flächen überprüft haben, haben wir dieser Nachricht für jene Windkraftflächen, die ein Problem darstellen können, ein zip-Paket beigefügt. Sollten Sie ein Paket vermissen, ist es für Telefonica O2 Deutschland nicht weiter relevant.</p> <p>Bitte beachten Sie bei allen WK-Flächen folgendes: Um Störungen der Richtfunkverbindungen auszuschließen, ist ein (theoretisch röhrenförmiger) Korridor mit einem Radius von 50 m um die Richtfunkachse freizuhalten (Freihaltezone). Wie nah Windkraftanlagen an diese Freihaltezone heran gebaut werden dürfen, hängt somit von der Länge der Rotorblätter ab. Dies gilt insbesondere für jene Flächen, an denen unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen knapp vorbeistrahlen.</p>	<p>planten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin.</p> <p>Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält.</p> <p>Die militärischen Richtfunkrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.</p> <p>Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.3 folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • Innerhalb bzw. in räumlicher Nähe zu folgenden Vorbehaltsgebieten Windkraft verlaufen Richtfunkrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist: <ul style="list-style-type: none"> - ... - WK 52 - ... <p>Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunkrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p>Fazit:</p> <p>Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 52 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten und in der Begründung zu B V 3.1.1.3 den Aspekt Richtfunk zu ergänzen.</p>
--	---	--

WK 53	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Adelsdorf: keine Einwendungen Gemeinde Röttenbach: <i>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben - demnach: keine Einwendungen</i> Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“ Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i> <i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i> Gemeinde Hemhofen: Ungeachtet der sich aus einer Standarduntersuchung ergebenden fehlenden Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen an den ausgewiesenen Standorten WK 52 und 53 wird die Ausweisung dieser Vorbehaltensflächen im Regionalplan zur aktiven Sicherung möglicher Standorte befürwortet. Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i> <p>WK 53 2 km: Schloss Neuhaus, Wasserschloss</p>	<p>(71) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 53</p> <p>Weder von den Standortkommunen (Gemeinde Adelsdorf, Gemeinde Röttenbach) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Gemeinde Hemhofen weist auf eine aus ihrer Sicht fehlende Wirtschaftlichkeit hin. Nähere Angaben zu einer Standortuntersuchung werden nicht gegeben. Aussagen zur Wirtschaftlichkeit potentieller Windkraftprojekten hängen von verschiedenen Stellschrauben ab und stellen dementsprechend Momentaufnahmen dar. Selbst wenn sich die Aussagen aktuell für ein konkretes Projekt bewahrheiten würden, könnte allein dieser Aspekt nicht zur Schlussfolgerung führen, das Gebiet zum Ausschlussgebiet (und das wäre vor dem Hintergrund der Beschlusslage des Planungsausschusses die Alternative) für jedes Windkraftvorhaben zu erklären. Dies sieht auch die Gemeinde Hemhofen in ihrer Stellungnahme so und befürwortet dementsprechend die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 53.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Schloss Neuhaus, Wasserschloss), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Fazit: Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 53 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten.</p>
-------	---	---

	<p>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. 	halten.
WK 54	<ul style="list-style-type: none"> Markt Weisendorf: Einverständnis Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände. Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“ Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> WK 54 bei Weisendorf: Die geplante Vorbehaltfläche beinhaltet eine Teilfläche des FFH Gebiets 6330-371 "Moorweiher im Aischgrund und in der Gretelmark" sowie einige Biotopflächen. Diese Flächen sind herauszunehmen und großzügig abzupuffern. 	<p>(72) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 54, jedoch Reduzierung im Nordteil; Einbringen in das ergänzende Beteiligungsverfahren</p> <p>Weder von der Standortkommune (Markt Weisendorf) noch von der relevanten Behörde für eine potentielle Genehmigung nachgelagerten Windkraftprojekte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht. Die Höhere Naturschutzbehörde weist auf das FFH-Gebiet 6330-371 "Moorweiher im Aischgrund und in der Gretelmark" hin und bittet um entsprechende Herausnahme (plus Puffer). Die Nachbargemeinde Dachsbach weist auf eigene Planungen im direkten Anschluss an das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet Windkraft hin. Hierzu hat auch ein Abstimmungsgespräch mit den beiden Gemeinden und den jeweiligen Regionsbeauftragten am 05.07.2012 in Dachsbach stattgefunden. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass einer für den Landschaftsraum vertretbaren Gebietsausweisung wohl am besten Rechnung getragen werden kann, wenn die Planungen beiderseits der Regionsgrenze aufeinander abge-</p>

<p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Gemeinde Dachsbach:</p> <p>Die Gemeinde Dachsbach begrüßt grundsätzlich und ausdrücklich die mit der Fortschreibung des Regionalplans 7 verbundene geplante Vergrößerung bzw. erweiterte Ausweisung der Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windkraft. Die Notwendigkeit eines Umbaus unserer Energiewirtschaft weg von Kohle und Atomkraft, hin zu Erneuerbaren Energien, gerade auch durch die Förderung der Windenergie, deckt sich nicht nur mit allen politischen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung, sondern auch mit den Interessen der Gemeinde Dachsbach.</p> <p>Mehr noch, so wie in den Nachbargemeinden Neustadt, Gutenstetten, Diespeck und Wilhelmsdorf in den letzten Jahren Bürgerwindradprojekte entstanden sind, so will auch die Gemeinde Dachsbach über diesen Weg einen Teil Ihrer „Energiewende“ gehen. Bürgerwindräder mit dem Ansatz eines regionalen, in Bürgerhand befindlichen Energiemixes ist erklärtes Ziel der Gemeinde. Dieses soll zeitnah über die Aufnahme einer eigenen geplanten Fläche für Windenergienutzung im Gemeindegebiet Dachsbach in den Regionalplan 8 vorangebracht werden.</p> <p>Das hierfür ausgewählte Gebiet liegt ebenfalls an der Gemeindegrenze zu Weisendorf und soll angrenzend an das nun vorgeschlagene Windeignungsgebiet WK 54 entstehen.</p> <p>Da jedoch eine optische Beeinträchtigung des gesamten Gemeindegebietes durch den Bau von Windenergieanlagen nicht wegzudiskutieren ist, sollte dieser Ausbau mit Augenmaß erfolgen!</p> <p>Das Gebiet WK 54 würde in der jetzt vorgeschlagenen Größe einer Menge von 6 – 9 WKA's Platz bieten, was zusammen mit den gewünschten Dachsbacher Anlagen eine Park von 8 – 11 Anlagen gleichkommen würde.</p> <p>Diese würde zwar zu einer allgemein angestrebten Konzentration der Anlagen führen, stellt in diesem speziellen Falle aber auch eine klare Überstellung der kleinen fränkischen Ortschaften und der typischen und schützenwerten Aischgründer Weiherlandschaft dar! Aus Rücksichtnahme auf die Dachsbacher Ortsteile Traishöchstädt und Arnshöchstädt lehnt der Markt Dachsbach eine Umstellung der Ortsteile in östlicher und südlicher Richtung ab.</p> <p>Alternativ schlägt der Markt Dachsbach eine Reduzierung der Fläche auf den von Arnshöchstädt südlich gelegenen Teil vor.</p> <p>Eine Umstellung des Dachsbacher Ortsteils Arnshöchstädt muss unbedingt abgewendet werden, was ja auch zwischenzeitlich vielerorts als Grundsatz in der Planung gilt.</p> <p>Auch in Bezug auf die Landschaftskulisse des Aischgrundes und dessen Teichland-</p>	<p>stimmt werden. Vor dem Hintergrund der Anregungen der Höheren Naturschutzbehörde, den Stellungnahmen der Gemeinde Dachsbach und des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken sowie dem Ziel der Vermeidung einer potentiellen Umstellung des Ortes Arnshöchstädt sowie einer „Überlastung des Landschaftsraumes“ wird daher empfohlen, der Anregung nachzukommen und das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet Windkraft im Sinne einer interregionalen Harmonisierung der bestehenden Planungen im Nordteil zu reduzieren.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Schloss Weisendorf), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugesimmt werden könnte.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Fazit:</p> <p>Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 54 weiter zu verfolgen, jedoch im Sinne einer interkommunalen bzw. interregionalen Abstimmung sowie zur Vermeidung einer Überlastung des Landschaftsraumes im Nordteil zu reduzieren.</p>
---	--

schaften fordert die Nachbargemeinde Dachsbach eine Verkleinerung der Fläche WK 54 auf ca. 50 % der vorgeschlagenen Größe. Dies würde eine Dominanz der Windkraftanlagen im Hintergrund der Kulturlandschaft abschwächen.

Der Markt Dachsbach spricht sich auch des Weiteren wegen der Blickachsenüberstellung von Dachsbach in Richtung Arnshöchstädt gegen den östlichen Bereich der WK 54 aus. Der idyllische Weiherketten-Talraum würde bei Realisierung dieses östlichen Bereichs in seiner Verlängerung den charmanten Charakter verlieren.

Die Lage des Gebietes WK 54, durch die Grenze zur Nachbargemeinde Dachsbach und die Region 8 sollte dazu führen, dass eine Abstimmung rücksichtsvoll und im Hinblick auf zukünftige interkommunale Zusammenarbeit durchgeführt wird.

Deshalb wünscht der Markt Dachsbach zusammenfassend, wie oben begründet, eine Rücknahme der Planung im Osten des Ortsteiles Arnshöchstädt und eine gemeindeübergreifende Abstimmung der weiteren Planung.

Einer konstruktiven Zusammenarbeit auf dieser Ebene sehen wir gerne entgegen.

• **Gemeinde Gerhardshofen:**

keine Einwände

• **Planungsverband Region Westmittelfranken:**

*- im Vorspann wird die Stellungnahme der Gemeinde Dachsbach wiedergegeben -
Regionalplanerische Wertung*

Der Argumentation der Gemeinde kann im Großen und Ganzen gefolgt werden. Es wird schlüssig dargelegt, dass durch eine Planung im jetzt vorliegenden Entwurf die Gemeinde vermutlich über Gebühr belastet würde. Zudem schlägt die Gemeinde eine konstruktive Lösung vor.

Der nördliche Bereich des Gebietes WK 54 ist der sensiblere sowohl hinsichtlich der Auswirkungen auf die benachbarten Ortschaften als auch im Hinblick auf das Landschaftsbild (genannt wurden z.B. die Weiherketten oder der Aischgrund). Nicht vernachlässigt werden soll, dass mit dem Gebiet WK 54 in der jetzt vorliegenden Planung die gesamte Gemeindegrenze Weisendorf - Dachsbach überplant wäre. Im Sinne der raumverträglichen Konzentration wird daher gefordert, der Argumentation der Gemeinde zu folgen und das Gebiet WK 54 im Norden deutlich zu reduzieren und so durch eine Kombination mit den Planungen der Gemeinde Dachsbach ein kompaktes Gebiet im südlichen Bereich von WK 54 zu erreichen. Hinsichtlich der interkommunalen und interregionalen Abstimmung im Hinblick auf eine für beide angrenzenden Kommunen verträgliche Lösung bei der Abgrenzung von WK 54 hat am 05.07.2012 in Dachsbach ein erster Gesprächstermin mit den beiden beteiligten Bürgermeistern und den Regionsbeauftragten stattgefunden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Dachsbach im südlichen Bereich eine Erweiterung von WK 54 auf ihr Gebiet beim Regionalen Planungsverband beantragen will. Daher wird abschließend angelegt, dass hinsichtlich der interkommunalen und interregionalen Abstimmung zur mög-

	<p>lichen Erweiterung von WK 54 weiterhin eine enge Abstimmung stattfinden sollte.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 54 3 km: Schloss Weisendorf</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	
WK 55	<p>• Markt Weisendorf: Einverständnis</p> <p>• Gemeinde Aurachtal: Zustimmung</p> <p>• Gemeinde Oberreichenbach: <i>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben - demnach: keine Einwendungen</i></p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ergehen zu der vorgelegten Planung keine Einwände.</p>	<p>(73) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 55</p> <p>Weder von den Standortkommunen (Markt Weisendorf, Gemeinde Aurachtal, Gemeinde Oberreichenbach) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Schloss Weisendorf),</p>

<p>Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2012 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Der Planungsverband wird gebeten, die von den Gemeinden eingebrachten und noch einzubringenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen.“</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Gemeinde Gerhardshofen: keine Einwände</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 55 3 km: Schloss Weisendorf</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genann-</p>	<p>verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Fazit: Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 55 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten.</p>
---	--

	<p>ten Plangebiete.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	
WK 56	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Obermichelbach: Zustimmung Landratsamt Fürth: <i>Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</i> Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> WK 56 nördlich Obermichelbach: Die Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und sollte im Hinblick auf die in der Nähe liegenden Flächen WK 16, 57 und 58 zugunsten einer konzentrierenden Wirkung nicht ausgewiesen werden. Seitens des <u>Luftamtes Nordbayern</u> (SG 25) wurde festgestellt, dass folgende Flächen Belange des Luftverkehrs berühren: Die Standorte WK 16, 56, 57 und 58 liegen im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Nürnberg. Eine luftrechtliche Zustimmungsfähigkeit ist lage- und anlagenabhängig im Einzelfall zu prüfen (Anflugverfahren, Durchstoßen der Hindernisflächen). <i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>31 (Straßenbau</u>, <u>34 (Städtebau</u>), <u>50 (Technischer Umweltschutz</u>), <u>52 (Wasserwirtschaft</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt</u>) keine Bedenken geltend gemacht.</i> Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i> WK 56 2 km: Frauenaurach, ehem. Dominikanerinnen-Klosterkirche, von Westen unverfälscht <i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmafachlich nicht zuge-</i> 	<p>(74) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 56; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekt Flugsicherung)</p> <p>Weder von der Standortkommune (Gemeinde Obermichelbach) noch von der für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte zuständigen Behörde (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windkraft zugestimmt werden kann - im vorliegenden Fall handelt es sich auch (lediglich) um ein Vorbehaltsgebiet Windkraft. Im Hinblick auf weitere im Umfeld befindliche Gebietsvorschläge wird von der Höheren Naturschutzbehörde angeregt, auf dieses Gebiet zu verzichten.</p> <p>Das Luftamt Nordbayern weist darauf hin, dass innerhalb des Gebietes die luftrechtliche Zustimmungsfähigkeit lage- und anlagenabhängig im Einzelfall zu prüfen sei. Vor diesem Hintergrund sowie den ergänzenden Hinweisen der Deutschen Flugsicherung, sind konkrete Beurteilungen in den Gebieten WK 16, WK 56, WK 57 und WK 58 stets nur im Einzelfall möglich. Die Notwendigkeit von Verschiebungen von Windkraftplanungen ist vor diesem fachlichen Hintergrund durchaus realistisch. Insofern würde man sich bei einer Berücksichtigung der seitens der Höheren Naturschutzbehörde vorgetragenen Anregung um planerische Spielräume für nachgelagerte Projekte „berauben“.</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Flugsicherungsanlagen VOR Nürnberg, Peiler Nürnberg u. Radar Nürnberg hin. Es wird die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eig-</p>

	<p><i>stimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VOR Nürnberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 10,6 [°, ', "] N; 11 2 5,2 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 309,6 [m] - Peiler Nürnberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 10,7 [°, ', "] N; 11 3 19,4[°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 315,1646 [m] - Radar Nürnberg (PSR und SSR) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 15,9 [°, ', "] N; 11 4 21,6 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 312 [m] <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich derart festgelegt werden, dass keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Falls in den Anlagenschutzbereichen Objekte geplanten werden, bedürfen dieser einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die oben genannten Gebiete im Anflugsektor 10 des Flughafens Nürnberg befinden. Bei WEA der heute gängigen Höhen sind keine Konflikte mit der Luftfahrt bzgl. der Hindernisfreiheit zu erwarten. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stel-</p>	<p>nungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist ein Vorbehaltsgebiet Windkraft vorgesehen. Hier würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen, im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre - dies ist laut der Stellungnahme der DFS nicht der Fall.</p> <p>Referenzbeispiele (auch innerhalb der Region) zeigen, dass sich Windkraftprojekte durchaus auch innerhalb von derartigen Anlagenschutzbereichen als genehmigungsfähig erweisen - der komplette Ausschluss einer Errichtung von Windkraftanlagen wäre daher kaum sachgerecht.</p> <p>Es wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.3 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen (eine Gesamthöhe, ab der Belange der Flugsicherung berührt werden, ist im vorliegenden Fall nicht genannt).</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p><u>WK 56</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ...“ <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Frauenaurach, ehem. Dominikanerinnen-Klosterkirche, von Westen unverfälscht), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Ge-</p>
--	--	---

	<p>lungnahme informiert.</p>	<p>betsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p><u>Fazit:</u> Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 56 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten und die Begründung zu B V 3.1.1.3 um den Aspekt Flugsicherung zu ergänzen.</p>
WK 57	<p>• Stadt Erlangen: keine Einwendungen</p> <p>• Stadt Herzogenaurach: Mit der Vergrößerung des bereits rechtsverbindlichen, gemeinde- und landkreisübergreifenden Vorbehaltsgebietes WK 16 und der Aufnahme des ebenfalls gemeinde- und landkreisübergreifenden Vorbehaltsgebietes WK 57 besteht seitens der Stadt Herzogenaurach grundsätzlich Einverständnis. Die geplanten Änderungen wurden im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens mit der Stadtverwaltung Herzogenaurach vorabgestimmt. Wir weisen allerdings vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes Herzogenaurach derzeit mehrere Varianten der Südumfahrung in räumlicher Nähe der zukünftigen Vorbehaltsgebiete WK 16 und WK 57 geprüft werden. Die Trassen der Planfälle 1/1a/1b und 2 (vgl. Anlage) tangieren möglicherweise den nördlichen Bereich der Vorbehaltsgebiete WK 16 und 57, die Trasse des Planfalls 3/3a den nördlichen Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 57. Insbesondere der in den Ausschlusskriterien für die Ausweisung von WK-Vorranggebieten festgelegte Abstand von 150 m zu Verkehrsflächen könnte betroffen sein. Der Beschluss des Stadtrates zur Trassenführung wird voraussichtlich im Juli 2012 gefasst. Wir bitten darum, die dargestellten Trassenvarianten der Südumfahrung im laufenden 17. Änderungsverfahren Regionalplan Industrieregion Mittelfranken / Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung zu berücksichtigen. Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist werden wir Ihnen ergänzend auch die Ergebnisse der derzeit laufenden Machbarkeitsstudie zusenden.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme (23.07.2012): In unserer Stellungnahme haben wir vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes Herzogenaurach derzeit mehrere Varianten der Südumfahrung in räumlicher Nähe der zukünftigen Vorbehaltsgebiete WK 16 und WK 57 geprüft werden.</p>	<p>(75) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 57; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekt Flugsicherung)</p> <p>Eine der beiden Standortkommunen (Stadt Herzogenaurach) weist auf mehrere Varianten zur Südumfahrung von Herzogenaurach hin. Am realistischsten erscheint nach der ergänzenden Stellungnahme offenbar die Trassenvariante 2 (weiträumige Südumfahrung). Die Trassenführung wurde seitens des Technischen Büros an der Regierung von Mittelfranken nochmal kartographisch in Bezug zu den geplanten Vorbehaltsgebieten Windkraft gesetzt. Selbst bei der weitreichendsten Variante (Variante 2) findet weder eine Überschneidung statt, noch würden die regionalplanerischen Ausschlusskriterien zu Straßentrassen negativ berührt. Die zweite Standortkommune (Stadt Erlangen) macht keine Einwendungen geltend. Die für potentielle Genehmigungen nachgelagerter Windkraftprojekte zuständigen Behörden (Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Stadt Erlangen) haben keine Bedenken vorgebracht. Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windkraft zugestimmt werden kann - im vorliegenden Fall handelt es sich auch (lediglich) um ein Vorbehaltsgebiet Windkraft. Das Luftamt Nordbayern weist daraufhin, dass innerhalb des Gebietes die luftrechtliche Zustimmungsfähigkeit lage- und anlagenabhängig im Einzelfall zu prüfen sei. Vor diesem Hintergrund sowie den ergänzenden Hinweisen der Deutschen Flugsicherung, sind konkrete Beurteilungen in den Gebieten</p>

<p>In der letzten Sitzung des Stadtrates vom 19.07.2012 ist die Grundsatzentscheidung zur verkehrlichen Entlastung des Ortsteiles Niederndorf gefallen. Der Stadtrat hat eine mehrheitliche Zustimmung zu weiträumigen Südumgehung (Variante 2) ausgesprochen.</p> <p>Auch wenn es im Nachgang der Grundsatzentscheidung der Stadt Herzogenaurach noch zahlreiche Abstimmungen mit den Straßenbaulastträgern und Behörden geben wird, bitten wir darum, die Trassenvariante 2 der Südumfahrung, die bisher in Form einer durch die Stadt Herzogenaurach beauftragten Machbarkeitsstudie untersucht wurde, im laufenden 17. Änderungsverfahren Regionalplan Industrieregion Mittelfranken/Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung zu berücksichtigen.</p> <p>• Landratsamt Fürth: <i>Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <i>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</i> Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenauflistung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Aufgrund der teilweisen Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung: "Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltflächen zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltsgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen."</i></p> <p>Seitens des <u>Luftamtes Nordbayern</u> (SG 25) wurde festgestellt, dass folgende Flächen Belange des Luftverkehrs berühren:</p> <p>Die Standorte WK 16, 56, 57 und 58 liegen im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Nürnberg. Eine luftrechtliche Zustimmungsfähigkeit ist lage- und anlagenabhängig im Einzelfall zu prüfen (Anflugverfahren, Durchstoßen der Hindernisflächen).</p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i></p>	<p>WK 16, WK 56, WK 57 und WK 58 stets nur im Einzelfall möglich. Die Notwendigkeit von Verschiebungen von Windkraftplanungen ist vor diesem fachlichen Hintergrund durchaus realistisch.</p> <p>Insofern würde man sich bei einer Berücksichtigung der seitens der Höheren Naturschutzbehörde vorgetragenen Anregung um planerische Spielräume für nachgelagerte Projekte „berauben“.</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Flugsicherungsanlagen VOR Nürnberg, Peiler Nürnberg u. Radar Nürnberg hin. Es wird die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist ein Vorbehaltsgebiet Windkraft vorgesehen. Hier würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen, im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre - dies ist laut der Stellungnahme der DFS nicht der Fall.</p> <p>Referenzbeispiele (auch innerhalb der Region) zeigen, dass sich Windkraftprojekte durchaus auch innerhalb von derartigen Anlagenschutzbereichen als genehmigungsfähig erweisen - der komplette Ausschluss einer Errichtung von Windkraftanlagen wäre daher kaum sachgerecht.</p> <p>Es wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.3 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen (eine Gesamthöhe, ab der Belange der Flugsicherung berührt werden, ist im vorliegenden Fall nicht genannt).</p> <p>....</p>
--	--

	<p>• Stadt Fürth: Zustimmung</p> <p>• Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg: Aufgrund der Anforderungen nach § 34 (4) WaStrG sollte wegen nachteiliger Lichteffekte sowie der Eiswurgefährdung die Einschränkung gelten, dass bei Standorten mit Entferungen kleiner 1.300 m eine Einzelfallprüfung/-genehmigung durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) vorbehalten bleibt. Daher bedürfen die genannten WK 13, WK 28, <u>WK 57</u> und WK 58 einer entsprechenden Zustimmung im Einzelfall.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 57 2 km: Frauenaurach, ehem. Dominikanerinnen-Klosterkirche, von Westen unverfälscht 4 km: Ensemble Ortskern Großgründlach</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VOR Nürnberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 10,6 [°, ', "] N; 11 2 5,2 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 309,6 [m] - Peiler Nürnberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 10,7 [°, ', "] N; 11 3 19,4[°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 315,1646 [m] - Radar Nürnberg (PSR und SSR) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 15,9 [°, ', "] N; 11 4 21,6 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 312 [m] <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p>...</p> <p><u>WK 57</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ...“ <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf benachbarte landschaftsprägende Denkmäler hin (Frauenaurach, ehem. Dominikanerinnen-Klosterkirche, von Westen unverfälscht; Ensemble Ortskern Großgründlach), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 57 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten und die Begründung zu B V 3.1.1.3 um den Aspekt Flugsicherung zu ergänzen.</p>
--	---	--

	<p>Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich derart festgelegt werden, dass keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Falls in den Anlagenschutzbereichen Objekte geplanten werden, bedürfen dieser einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die oben genannten Gebiete im Anflugsektor 10 des Flughafens Nürnberg befinden. Bei WEA der heute gängigen Höhen sind keine Konflikte mit der Luftfahrt bzgl. der Hindernisfreiheit zu erwarten. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Es handelt sich um eine Neuausweisung als Vorbehaltsgebiet. Dem Vorbehaltsgebiet wird ausdrücklich zugestimmt.</p>	
WK 58	<p>• Stadt Fürth: Zustimmung</p> <p>• Gemeinde Obermichelbach: Zustimmung</p> <p>• Landratsamt Fürth: <i>Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p>	<p>(76) Beibehaltung der Erweiterung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 58; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekte Flugsicherung und Richtfunk)</p> <p>Weder von den Standortkommunen (Stadt Fürth, Gemeinde Obermichelbach) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Stadt Fürth, Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung</p>

	<p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Aufgrund der teilweisen Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung: "Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltstflächen zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltstgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen."</i></p> <p>Seitens des <u>Luftamtes Nordbayern</u> (SG 25) wurde festgestellt, dass folgende Flächen Belange des Luftverkehrs berühren:</p> <p>Die Standorte WK 16, 56, 57 und 58 liegen im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Nürnberg. Eine luftrechtliche Zustimmungsfähigkeit ist lage- und anlagenabhängig im Einzelfall zu prüfen (Anflugverfahren, Durchstoßen der Hindernisflächen).</p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg:</p> <p>Aufgrund der Anforderungen nach § 34 (4) WaStrG sollte wegen nachteiliger Lichteffekte sowie der Eiswurgefährdung die Einschränkung gelten, dass bei Standorten mit Entferungen kleiner 1.300 m eine Einzelfallprüfung/-genehmigung durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) vorbehalten bleibt. Daher bedürfen die genannten WK 13, WK 28, WK 57 und <u>WK 58</u> einer entsprechenden Zustimmung im Einzelfall.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege:</p> <p><i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 58 2 km: Frauenaurach, ehem. Dominikanerinnen-Klosterkirche, von Westen unverfälscht 4 km: Ensemble Ortskern Großgründlach</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der</i></p>	<p>von Vorbehaltstgebieten Windkraft zugestimmt werden kann - im vorliegenden Fall handelt es sich auch (lediglich) um ein Vorbehaltstgebiet Windkraft.</p> <p>Das Luftamt Nordbayern weist daraufhin, dass innerhalb des Gebietes die luftrechtliche Zustimmungsfähigkeit lage- und anlagenabhängig im Einzelfall zu prüfen sei. Vor diesem Hintergrund sowie den ergänzenden Hinweisen der Deutschen Flugsicherung, sind konkrete Beurteilungen in den Gebieten WK 16, WK 56, WK 57 und WK 58 stets nur im Einzelfall möglich. Die Notwendigkeit von Verschiebungen von Windkraftplanungen ist vor diesem fachlichen Hintergrund durchaus realistisch.</p> <p>Insofern würde man sich bei einer Berücksichtigung der seitens der Höheren Naturschutzbehörde vorgetragenen Anregung um planerische Spielräume für nachgelagerte Projekte „berauben“.</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Flugsicherungsanlagen VOR Nürnberg, Peiler Nürnberg u. Radar Nürnberg hin. Es wird die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist ein Vorbehaltstgebiet Windkraft vorgesehen. Hier würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen, im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorbehaltstgebietes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre - dies ist laut der Stellungnahme der DFS nicht der Fall.</p> <p>Referenzbeispiele (auch innerhalb der Region) zeigen, dass sich Windkraftprojekte durchaus auch innerhalb von derartigen Anlagenschutzbereichen als genehmigungsfähig erweisen - der komplette Ausschluss einer Errichtung von Wind-</p>
--	--	--

<p><i>Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VOR Nürnberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 10,6 [°, ', "] N; 11 2 5,2 [°, ', "] E; Gelände Höhe (NHN): 309,6 [m] - Peiler Nürnberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 10,7 [°, ', "] N; 11 3 19,4 [°, ', "] E; Gelände Höhe (NHN): 315,1646 [m] - Radar Nürnberg (PSR und SSR) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 15,9 [°, ', "] N; 11 4 21,6 [°, ', "] E; Gelände Höhe (NHN): 312 [m] <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich derart festgelegt werden, dass keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Falls in den Anlagenschutzbereichen Objekte geplanten werden, bedürfen dieser einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die oben genannten Gebiete im Anflugsektor 10 des Flughafens Nürnberg befinden. Bei WEA der heute gängigen Höhen sind keine Konflikte mit der Luftfahrt bzgl. der Hindernisfreiheit zu erwarten. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p>	<p>kraftanlagen wäre daher kaum sachgerecht.</p> <p>Es wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.3 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen (eine Gesamthöhe, ab der Belange der Flugsicherung berührt werden, ist im vorliegenden Fall nicht genannt).</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p>...</p> <p><u>WK 58</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ...“ <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägende Denkmale hin (Frauenaurach, ehem. Dominikanerinnen-Klosterkirche, von Westen unverfälscht; Ensemble Ortskern Großgründlach), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Das Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg ist im Rahmen eines potentiellen Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.</p> <p><u>Zum Aspekt Richtfunk:</u> Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Stö-</p>
--	---

	<p>röhrt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Es handelt sich um eine Neuausweisung als Vorbehaltsgebiet. Dem Vorbehaltsgebiet wird ausdrücklich zugestimmt. Das Michelbachtal und seine begleitenden Waldflächen sollen allerdings freigehalten werden.</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG: Nachdem wir alle unter Punkt 2 „Änderungen“ genannten Flächen überprüft haben, haben wir dieser Nachricht für jene Windkraftflächen, die ein Problem darstellen können, ein zip-Paket beigefügt. Sollten Sie ein Paket vermissen, ist es für Telefonica O2 Deutschland nicht weiter relevant. Bitte beachten Sie bei allen WK-Flächen folgendes: Um Störungen der Richtfunkverbindungen auszuschließen, ist ein (theoretisch röhrenförmiger) Korridor mit einem Radius von 50 m um die Richtfunkachse freizuhalten (Freihaltezone). Wie nah Windkraftanlagen an diese Freihaltezone heran gebaut werden dürfen, hängt somit von der Länge der Rotorblätter ab. Dies gilt insbesondere für jene Flächen, an denen unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen knapp vorbeistrahlen.</p>	<p>ung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“ Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.</p> <p>Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.3 folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>”... Dabei ist Folgendes zu beachten: • ... • Innerhalb bzw. in räumlicher Nähe zu folgenden Vorbehaltsgebieten Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist: - ... - WK 58 - ... Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p><u>Fazit:</u> Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 58 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten und die Hinweise zu den Themen Flugsicherung und Richtfunk in die Begründung zu B V 3.1.1.3 aufzunehmen.</p>
WK 59	<p>• Gemeinde Seukendorf: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben - demnach: keine Einwendungen</p> <p>• Gemeinde Veitsbronn: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben - demnach: keine Einwendungen</p> <p>• Landratsamt Fürth:</p>	<p>(77) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 59; allerdings Reduzierung im Süden gemäß der Abgrenzungsvorgabe des Luftamtes Nordbayern; Einbringen in das ergänzende Beteiligungsverfahren; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekte Flugsicherung u. Richtfunk)</p> <p>Weder von den Standortkommunen (Gemeinde Seukendorf,</p>

	<p><i>Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenauflistung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p>Seitens des <u>Luftamtes Nordbayern</u> (SG 25) wurde festgestellt, dass folgende Flächen Belange des Luftverkehrs berühren: WK 4 und 59 betreffen die Platzrunde des Segelfluggeländes Seckendorf. Von der Platzrunde sind im Gegenanflug 450 Meter Abstand einzuhalten. Der ausgewiesene Bereich solle daher um ca. 200 m nach Norden verschoben werden.</p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Stadt Fürth: Die Stadt Fürth stimmt der 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung zu. Auf die Gasversorgungsleistungen der infra fürth GmbH im Bereich der WK 4 und WK 59 Seukendorf (s. Anlage) wird hingewiesen.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen: - VOR Nürnberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 10,6 [°, ', "] N; 11 2 5,2 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 309,6 [m] Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich derart festgelegt werden, dass keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Falls in den Anlagenschutzbereichen Objekte geplanten</p>	<p>Gemeinde Veitsbronn) noch von der für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte zuständigen Behörde (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht. Das Luftamt Nordbayern weist auf die Platzrunde des Segelfluggeländes Seckendorf hin und verbindet dies mit der Forderung einer Reduzierung des Gebietes im Südtel (analog Vorranggebiet Windkraft WK 4). Da in diesem Bereich nach den Angaben des Luftamtes Nordbayern eine Genehmigung von Windkraftanlagen nicht in Aussicht gestellt werden kann, wird empfohlen, dieser Forderung Rechnung zu tragen und das geplante Vorbehaltsgesetz Windkraft gemäß der Abgrenzungsvorgabe des Luftamtes Nordbayern zu reduzieren.</p> <p>Der Hinweis zur Gasversorgungsleitung der infra fürth GmbH wird in den Umweltbericht sowie nachfolgend in die Zusammenfassende Erklärung zur Regionalplanänderung aufgenommen.</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Flugsicherungsanlage VOR Nürnberg hin. Es wird die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen. Im vorliegenden Fall ist ein Vorbehaltsgesetz Windkraft vorgesehen. Hier würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen, im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorbehaltsgesetzes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre - dies ist laut der Stellungnahme der DFS nicht der Fall. Referenzbeispiele (auch innerhalb der Region) zeigen, dass sich Windkraftprojekte durchaus auch innerhalb von derartigen Anlagenschutzbereichen als genehmigungsfähig erwei-</p>
--	---	--

	<p>werden, bedürfen dieser einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nacht kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG:</p> <p>Nachdem wir alle unter Punkt 2 „Änderungen“ genannten Flächen überprüft haben, haben wir dieser Nachricht für jene Windkraftflächen, die ein Problem darstellen können, ein zip-Paket beigefügt. Sollten Sie ein Paket vermissen, ist es für Telefonica O2 Deutschland nicht weiter relevant.</p> <p>Bitte beachten Sie bei allen WK-Flächen folgendes: Um Störungen der Richtfunkverbindungen auszuschließen, ist ein (theoretisch röhrenförmiger) Korridor mit einem Radius von 50 m um die Richtfunkachse freizuhalten (Freihaltezone). Wie nah Windkraftanlagen an diese Freihaltezone heran gebaut werden dürfen, hängt somit von der Länge der Rotorblätter ab. Dies gilt insbesondere für jene Flächen, an denen unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen knapp vorbeistrahlen.</p>	<p>sen (so z.B. die Genehmigung zweier Windkraftanlagen im unmittelbar anschließenden Vorranggebiet Windkraft WK 4) - der komplette Ausschluss einer Errichtung von Windkraftanlagen wäre daher kaum sachgerecht.</p> <p>Es wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.3 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen (eine Gesamthöhe, ab der Belange der Flugsicherung berührt werden, ist im vorliegenden Fall nicht genannt).</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: • ...“ <p><u>WK 59</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ...“ <p>Zum Aspekt Richtfunk:</p> <p>Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin.</p> <p>Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält.</p> <p>Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.</p>
--	--	--

		<p>Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.3 folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • Innerhalb bzw. in räumlicher Nähe zu folgenden Vorbehaltsgebieten Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist: - ... - WK 59 - ... <p>Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Es wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 59 beizubehalten, dieses allerdings im Süden gemäß der Abgrenzungsvorgabe des Luftamtes Nordbayern zu reduzieren und die Hinweise zu den Themen Luftsicherung u. Richtfunk in die Begründung zu B V 3.1.1.3 aufzunehmen. Die Neuabgrenzung sollte im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens bekannt gemacht werden.</p>
WK 60	<ul style="list-style-type: none"> • Markt Cadolzburg: Zustimmung • Stadt Zirndorf: Der Stadtrat der Stadt Zirndorf hat sich mit der Ausweisung von Standorten für Windkraftpotenzialflächen befasst und den Flächen WK 60/61/67 unter dem Vorbehalt der entsprechenden Abstände zur vorhandenen bzw. bei Anwenden zur geplanten Wohnbebauung zugestimmt. • Landratsamt Fürth: <i>Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</i> • Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Be- 	<p>(78) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 60; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekte Flugsicherung u. Richtfunk)</p> <p>Weder von den Standortkommunen (Markt Cadolzburg, Stadt Zirndorf) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist in seiner Stellungnahme auf die räumliche Nähe zu folgenden landschaftsprägenden Denkmälern hin: Ensemble Burg und Markt Cadolzburg, Burg Cadolzburg. Dieser Hinweis wird mit der Aussage verbunden, dass dem vorliegenden Gebiet daher denkmal-</p>

	<p>rücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 60 2 km: Ensemble Burg und Markt Cadolzburg 2 km: Burg Cadolzburg</p> <p>Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen: - VOR Nürnberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 10,6 [°, ', "] N; 11 2 5,2 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 309,6 [m] - Radar Nürnberg (PSR und SSR) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 15,9 [°, ', "] N; 11 4 21,6 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 312 [m] Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich derart festgelegt werden, dass keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Falls in den Anlagenschutzbereichen Objekte geplanten werden, bedürfen dieser einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen</p>	<p>fachlich nicht zugestimmt wird.</p> <p>Aufgrund von Vorabstimmungen im Rahmen der Entwurfserstellung zur 17. Änderung des Regionalplans verwundert diese Einschätzung. Die Untere Denkmalschutzbehörde LRA Fürth wurde daraufhin nochmals um eine Einschätzung vor dem Hintergrund der seitens des Landesamtes eingegangenen Stellungnahme gebeten.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde LRA Fürth teilt diesbezüglich mit E-Mail vom 14.12.2012 Folgendes mit:</p> <p>„Grundsätzlich bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde LRA Fürth keine Bedenken gegen die Ausweisung als Vorbehaltsgebiete WK 60 und WK 61 in der Fortschreibung des Regionalplanes.</p> <p>Folgende Punkte sind zu beachten, wobei WK 61 weniger kritisch eingeschätzt wird als WK 60: Im Zuge der konkreten Standortfindung / Planung / Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen ist die Untere Denkmalschutzbehörde und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) einzubinden, da die Gebiete zum Teil Blickbeziehungen nach Cadolzburg erlauben und umgekehrt. Außerdem ist südlich, angrenzend an den Wald, das Baudenkmal Pleikershof gelegen. In der Nähe sind außerdem Bodendenkmäler vom BLfD eingetragen. Insofern sollte bei konkreten Vorhaben auf die Möglichkeit des Auffindens weiterer Bodendenkmäler geachtet werden, der Vorhabensträger entsprechend darauf hingewiesen werden und ggf. das BLfD, Dienststelle Nürnberg, Abt. Bodendenkmalpflege, Herr Nadler, informiert und eingebunden werden. Mit dem zuständigen Gebietsreferenten des BLfD für den Landkreis Fürth, Herr Dr. Walter, habe ich gestern telefoniert. Auch Herr Dr. Walter sieht keinen Anlass, die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten in dieser Lage und Größe aus denkmalpflegerischen Gründen aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes zu streichen.“</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Flugsicherungsanlage VOR Nürnberg hin. Es wird die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung</p>
--	---	---

	<p>gen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG:</p> <p>Nachdem wir alle unter Punkt 2 „Änderungen“ genannten Flächen überprüft haben, haben wir dieser Nachricht für jene Windkraftflächen, die ein Problem darstellen können, ein zip-Paket beigefügt. Sollten Sie ein Paket vermissen, ist es für Telefonica O2 Deutschland nicht weiter relevant.</p> <p>Bitte beachten Sie bei allen WK-Flächen folgendes: Um Störungen der Richtfunkverbindungen auszuschließen, ist ein (theoretisch röhrenförmiger) Korridor mit einem Radius von 50 m um die Richtfunkachse freizuhalten (Freihaltezone). Wie nah Windkraftanlagen an diese Freihaltezone heran gebaut werden dürfen, hängt somit von der Länge der Rotorblätter ab. Dies gilt insbesondere für jene Flächen, an denen unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen knapp vorbeistrahlen.</p>	<p>übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen. Im vorliegenden Fall ist ein Vorbehaltsgesetz Windkraft vorgesehen. Hier würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen, im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorbehaltsgesetzes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre - dies ist laut der Stellungnahme der DFS nicht der Fall.</p> <p>Referenzbeispiele (auch innerhalb der Region) zeigen, dass sich Windkraftprojekte durchaus auch innerhalb von derartigen Anlagenschutzbereichen als genehmigungsfähig erweisen - der komplette Ausschluss einer Errichtung von Windkraftanlagen wäre daher kaum sachgerecht.</p> <p>Es wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.3 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen (eine Gesamthöhe, ab der Belange der Flugsicherung berührt werden, ist im vorliegenden Fall nicht genannt).</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den nachfolgend genannten Vorbehaltsgesetzen sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p>...</p> <p><u>WK 60</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ...“ <p>Da die Vereinbarkeit mit den genannten landschaftsprägenden Denkmälern offenbar stark von der Art und Weise des jeweiligen Windkraftprojektes abhängt, wird empfohlen, die Ausweisung als Vorbehaltsgesetz Windkraft beizubehalten, um den Abwägungsprozess auf der Basis einer konkreten Anlagenplanung führen zu können.</p>
--	---	---

Zum Aspekt Richtfunk:

Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt:

„Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin.

Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält.

Die militärischen Richtfunkrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“

Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.

Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.3 folgendermaßen zu ergänzen:

”...

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- ...
- Innerhalb bzw. in räumlicher Nähe zu folgenden Vorbehaltsgebieten Windkraft verlaufen Richtfunkrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist:

”...

- WK 60

”...

Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunkrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“

Fazit:

		Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 60 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten und die Hinweise zu den Themen Luftsicherung und Richtfunk in die Begründung zu B V 3.1.3 aufzunehmen. Der genannte Aspekt Denkmalschutz ist auf der Basis eines konkreten Windkraftprojektes zu bewerten.
WK 61	<ul style="list-style-type: none"> Markt Cadolzburg: Zustimmung Stadt Zirndorf: Der Stadtrat der Stadt Zirndorf hat sich mit der Ausweisung von Standorten für Windkraftpotenzialflächen befasst und den Flächen WK 60/61/67 unter dem Vorbehalt der entsprechenden Abstände zur vorhandenen bzw. bei Anwanden zur geplanten Wohnbebauung zugestimmt. Landratsamt Fürth: <i>Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</i> Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i> <i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</i> Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i> WK 61 3 km: Ensemble Burg und Markt Cadolzburg 3 km: Burg Cadolzburg 2 km: Ensemble Lungenheilstätte Oberfürberg 	<p>(79) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 61</p> <p>Weder von den Standortkommunen (Markt Cadolzburg, Stadt Zirndorf) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicheklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelegter Windkraftprojekte (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist in seiner Stellungnahme auf die räumliche Nähe zu folgenden landschaftsprägenden Denkmälern hin: Ensemble Burg und Markt Cadolzburg, Burg Cadolzburg, Ensemble Lungenheilstätte Oberfürberg. Dieser Hinweis wird mit der Aussage verbunden, dass dem vorliegenden Gebiet daher denkmalfachlich nicht zugestimmt wird.</p> <p>Aufgrund von Vorabstimmungen im Rahmen der Entwurfserstellung zur 17. Änderung des Regionalplans verwundert diese Einschätzung. Die Untere Denkmalschutzbehörde am LRA Fürth wurde daraufhin nochmals um eine Einschätzung vor dem Hintergrund der seitens des Landesamtes eingegangenen Stellungnahme gebeten.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde teilt diesbezüglich mit E-Mail vom 14.12.2012 Folgendes mit:</p> <p>„Grundsätzlich bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde LRA Fürth keine Bedenken gegen die Ausweisung als Vorbehaltsgebiete WK 60 und WK 61 in der Fortschreibung des Regionalplanes.</p> <p>Folgende Punkte sind zu beachten, wobei WK 61 weniger kritisch eingeschätzt wird als WK 60: Im Zuge der konkreten Standortfindung / Planung / Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen ist die Untere Denk-</p>

	<p>Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH:</p> <p>Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VOR Nürnberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 10,6 [°, ', "] N; 11 2 5,2 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 309,6 [m] - Radar Nürnberg (PSR und SSR) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 15,9 [°, ', "] N; 11 4 21,6 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 312 [m] <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen).</p> <p>Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich derart festgelegt werden, dass keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Falls in den Anlagenschutzbereichen Objekte geplanten werden, bedürfen dieser einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>malschutzbehörde und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) einzubinden, da die Gebiete zum Teil Blickbeziehungen nach Cadolzburg erlauben und umgekehrt. Außerdem ist südlich, angrenzend an den Wald, das Baudenkmal Pleikershof gelegen.</p> <p>In der Nähe sind außerdem Bodendenkmalflächen vom BLfD eingetragen. Insofern sollte bei konkreten Vorhaben auf die Möglichkeit des Auffindens weiterer Bodendenkmäler geachtet werden, der Vorhabensträger entsprechend darauf hingewiesen werden und ggf. das BLfD, Dienststelle Nürnberg, Abt. Bodendenkmalpflege, Herr Nadler, informiert und eingebunden werden.</p> <p>Mit dem zuständigen Gebietsreferenten des BLfD für den Landkreis Fürth, Herr Dr. Walter, habe ich gestern telefoniert. Auch Herr Dr. Walter sieht keinen Anlass, die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten in dieser Lage und Größe aus denkmalpflegerischen Gründen aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes zu streichen."</p> <p>Da die Vereinbarkeit mit den genannten landschaftsprägenden Denkmälern offenbar stark von der Art und Weise des jeweiligen Windkraftprojektes abhängt, wird empfohlen, die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Windkraft beizubehalten, um den Abwägungsprozess auf der Basis einer konkreten Anlagenplanung führen zu können.</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Flugsicherungsanlage VOR Nürnberg hin. Es wird die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen. Im vorliegenden Fall ist ein Vorbehaltsgebiet Windkraft vorgesehen. Hier würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen, im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hin-</p>
--	--	---

		<p>reichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre - dies ist laut der Stellungnahme der DFS nicht der Fall. Referenzbeispiele (auch innerhalb der Region) zeigen, dass sich Windkraftprojekte durchaus auch innerhalb von derartigen Anlagenschutzbereichen als genehmigungsfähig erweisen - der komplette Ausschluss einer Errichtung von Windkraftanlagen wäre daher kaum sachgerecht.</p> <p>Es wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.3 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen (eine Gesamthöhe, ab der Belange der Flugsicherung berührt werden, ist im vorliegenden Fall nicht genannt).</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p>...</p> <p><u>WK 61</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ...“ <p>Fazit:</p> <p>Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 61 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten und die Begründung zu B V 3.1.1.3 um den Aspekt Flugsicherung zu ergänzen. Der genannte Aspekt Denkmalschutz ist auf der Basis eines konkreten Windkraftprojektes zu bewerten.</p>
WK 62	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Großhabersdorf: keine Einwände • Landratsamt Fürth: <i>Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</i> • Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> 	<p>(80) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 62</p> <p>Weder von der Standortkommune (Gemeinde Großhabersdorf) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlichserklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht.</p>

<p>WK 62 bis 66 Großhabersdorf: Eine Konzentrationswirkung könnte hier auch durch die Ausweisung von Flächen lediglich auf einer Seite der St 2245, möglichst in Abstimmung mit den Planungen der Region 8, erzielt werden.</p> <p><u>SG 34 (Städtebau)</u> weist darauf hin, dass insbesondere die Flächen WK 36, 76, 62, 63, 64, 65 und 6 aufgrund ihrer Größe das Landschaftsbild einschließlich der nahen Ortslagen stark verändern. Eine erhebliche Auswirkung wird unter dem "Vorzeichen" der Energiewende und damit modifizierten Maßstäben der Abwägung nicht gesehen.</p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Markt Dietenhofen Zur Ausweisung des Vorbehaltsgebiets WK 62 bestehen unsererseits keine Einwände. Vielmehr können wir uns vorstellen, dass das Vorbehaltsgebiet auf die – im beiliegenden Lageplan blau markierten – beiden angrenzenden Bereiche auf unserem Gemeindegebiet noch erweitert wird.</p> <p>• Planungsverband Region Westmittelfranken: <i>- im Vorspann wird die Stellungnahme des Marktes Dietenhofen wiedergegeben - Regionalplanerische Wertung</i> Der Argumentation des Marktes Dietenhofen kann gefolgt werden. Das Gebiet WK 63 liegt in einem sensibleren Landschaftsraum (landschaftliches Vorbehaltsgebiet) und im Süd-Westen von Seubersdorf. Es sollte die Umstellung des Ortsteiles Seubersdorf dringend vermieden werden. Vor dem Hintergrund der angesprochenen grundsätzlichen Bereitschaft des Marktes Dietenhofen, das Gebiet WK 62 ggf. noch zu erweitern, erscheint eine Konzentration in diesem Bereich wesentlich sinnvoller. So könnte zusammen mit dem weiter östlich geplanten WK 64 eine Konzentration nördlich der St 2245 erfolgen. Daher schließt sich der Regionale Planungsverband Westmittelfranken der Stellungnahme der Kommune vollinhaltlich an mit der Bitte, die dort gemachten Hinweise und Anregungen (Abstände, Einspeisung) möglichst zu berücksichtigen. Aus den vorgenannten Gründen werden Einwendungen gegen das Gebiet WK 63 erhoben. Abschließend wird angeregt, dass hinsichtlich der interkommunalen und interregionalen Abstimmung zur möglichen Erweiterung von WK 62 ein Gesprächstermin stattfinden sollte.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder</p>	<p>Auf den Hinweis der Höheren Naturschutzbehörde wird durch den Verzicht auf das im Entwurf enthaltene Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 63 reagiert (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 81). Dies trägt auch zu einer Harmonisierung der Planungen im Grenzbereich der beiden Planungsregionen (Industrieregion Mittelfranken, Region Westmittelfranken) bei. Der Markt Dietenhofen beabsichtigt das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet Windkraft im dortigen Gemeindegebiet fortzusetzen. Insofern harmonieren die Planungen beiderseits der Regionsgrenze.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Fazit: Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 62 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten.</p>
---	--

	<p>Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	
WK 63	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Großhabersdorf: keine Einwände • Landratsamt Fürth: <i>Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</i> • Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> WK 62 bis 66 Großhabersdorf: Eine Konzentrationswirkung könnte hier auch durch die Ausweisung von Flächen lediglich auf einer Seite der St 2245, möglichst in Abstimmung mit den Planungen der Region 8, erzielt werden. Seitens des <u>Luftamtes Nordbayern</u> (SG 25) wurde festgestellt, dass folgende Flächen Belange des Luftverkehrs berühren: Die Fläche WK 65 überdeckt ein UL-Außenstart und -landeplatz, die Flächen WK 25 und WK 63 je ein Modellfluggelände. Sofern die Planungen weiterverfolgt werden, müsste die jeweilige Erlaubnis widerrufen werden. SG 34 (Städtebau) weist darauf hin, dass insbesondere die Flächen WK 36, 76, 62, 63, 64, 65 und 6 aufgrund ihrer Größe das Landschaftsbild einschließlich der nahen Ortslagen stark verändern. Eine erhebliche Auswirkung wird unter dem "Vorzeichen" der Energiewende und damit modifizierten Maßstäben der Abwägung nicht gesehen. <i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 31 (Straßenbau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i> 	<p>(81) Verzicht auf Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 63</p> <p>Das im Entwurf enthaltene Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 63 ist im Zusammenhang mit den benachbarten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft innerhalb des Regionalplanentwurfs der Industrieregion Mittelfranken, aber auch den Planungen innerhalb der benachbarten Region Westmittelfranken zu sehen. Zwar werden weder von der Standortgemeinde (Gemeinde Großhabersdorf) noch von der zuständigen Behörde für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Fürth) konkrete Bedenken vorgebracht, die Hinweise/Bedenken der Regierung von Mittelfranken, des Marktes Dietenhofen und des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken im Hinblick auf die Zahl und Größe der potenziellen Gebiete (WK 5, WK 6; WK 62-66) lassen sich aber aus hiesiger Sicht (und auch in Abstimmung mit den Fachstellen) bestmöglich begegnen, indem auf das im Entwurf enthaltene Vorbehaltsgebiet WK 63 verzichtet wird. Dies trägt auch zu einer Harmonisierung der Planungen im Grenzbereich der beiden Planungsregionen (Industrieregion Mittelfranken, Region Westmittelfranken) bei und verhindert eine Umstellung der Ortschaft Seubersdorf. Der Hinweis der Höheren Naturschutzbehörde zur Bündelung von Windkraftanlagen im Grenzbereich zur Region Westmittelfranken nördlich der Staatsstraße erscheint auch unter Bezugnahme auf die Karte „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken schlüssig - dort sind weite Bereiche südlich der Staatsstraße als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.</p>

	<p>• Markt Dietenhofen Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 63 sehen wir kritisch. Sorge bereitet uns insbesondere die Tatsache, dass durch die beiden Vorbehaltsgebiete WK 62 und WK 63 unser Gemeindeteil Seubersdorf künftig halbkreisförmig von Windrändern umrahmt sein könnte, was nicht nur das Landschaftsbild beeinträchtigt, sondern auch eine Beeinträchtigung der Wohnqualität in Seubersdorf und des Ortsbildes darstellt. Wir bitten auch um Überprüfung, ob die nördliche Abgrenzung des WK 63 sowohl den notwendigen Abstand zur letzten Wohnbebauung in Seubersdorf als auch ausreichenden Abstand zur Staatsstraße 2245 hat. Hinweisen möchten wir auch darauf, dass die Einspeisemöglichkeit offensichtlich nicht in einer Entfernung von 150 bzw. 200 Meter bestehen wird, da für die drei bereits genehmigten Windräder im Raum Oberreichenbach eine Einspeiseleitung von nahezu zehn Kilometer zum Umspannwerk Dietenhofen-Neudorf zu verlegen ist.</p> <p>• Planungsverband Region Westmittelfranken: - im Vorspann wird die <i>Stellungnahme des Marktes Dietenhofen wiedergegeben</i> - <u>Regionalplanerische Wertung</u> Der Argumentation des Marktes Dietenhofen kann gefolgt werden. Das Gebiet WK 63 liegt in einem sensibleren Landschaftsraum (landschaftliches Vorbehaltsgebiet) und im Süd-Westen von Seubersdorf. Es sollte die Umstellung des Ortsteiles Seubersdorf dringend vermieden werden. Vor dem Hintergrund der angesprochenen grundsätzlichen Bereitschaft des Marktes Dietenhofen, das Gebiet WK 62 ggf. noch zu erweitern, erscheint eine Konzentration in diesem Bereich wesentlich sinnvoller. So könnte zusammen mit dem weiter östlich geplanten WK 64 eine Konzentration nördlich der St 2245 erfolgen. Daher schließt sich der Regionale Planungsverband Westmittelfranken der Stellungnahme der Kommune vollinhaltlich an mit der Bitte, die dort gemachten Hinweise und Anregungen (Abstände, Einspeisung) möglichst zu berücksichtigen. Aus den vorgenannten Gründen werden Einwendungen gegen das Gebiet WK 63 erhoben. Abschließend wird angeregt, dass hinsichtlich der interkommunalen und interregionalen Abstimmung zur möglichen Erweiterung von WK 62 ein Gesprächstermin stattfinden sollte.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.</p>	<p>Fazit: Zusammenfassend wird empfohlen, auf das im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes (Stand: 07.05.2012) enthaltene Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 63 im Sinne der aus naturschutzfachlicher Sicht geforderten Bündelung südlich der Staatsstraße sowie der Verhinderung einer potentiellen Umstellung der Ortschaft Seubersdorf in Zusammenhang mit den weitergehenden Planungen innerhalb der Region Westmittelfranken zu verzichten.</p>
--	---	--

	<p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	
WK 64	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Großhabersdorf: keine Einwände Landratsamt Fürth: <i>Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</i> Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> WK 62 bis 66 Großhabersdorf: Eine Konzentrationswirkung könnte hier auch durch die Ausweisung von Flächen lediglich auf einer Seite der St 2245, möglichst in Abstimmung mit den Planungen der Region 8, erzielt werden. SG 34 (Städtebau) weist darauf hin, dass insbesondere die Flächen WK 36, 76, 62, 63, 64, 65 und 6 aufgrund ihrer Größe das Landschaftsbild einschließlich der nahen Ortslagen stark verändern. Eine erhebliche Auswirkung wird unter dem "Vorzeichen" der Energiewende und damit modifizierten Maßstäben der Abwägung nicht gesehen. Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen 	<p>(82) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 64</p> <p>Weder von der Standortkommune (Gemeinde Großhabersdorf) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlichserklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Auf den Hinweis der Höheren Naturschutzbehörde wird durch den Verzicht auf das im Entwurf enthaltene Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 63 reagiert (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 81). Dies trägt auch zu einer Harmonisierung der Planungen im Grenzbereich der beiden Planungsregionen (Industrieregion Mittelfranken, Region Westmittelfranken) bei.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Fazit: Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 64 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten.</p>

	<p>des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	
WK 65	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Großhabersdorf: keine Einwände • Markt Cadolzburg: Zustimmung • Landratsamt Fürth: <i>Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</i> • Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> WK 62 bis 66 Großhabersdorf: Eine Konzentrationswirkung könnte hier auch durch die Ausweisung von Flächen lediglich auf einer Seite der St 2245, möglichst in Abstimmung mit den Planungen der Region 8, erzielt werden. Seitens des <u>Luftamtes Nordbayern</u> (SG 25) wurde festgestellt, dass folgende Flächen Belange des Luftverkehrs berühren: Die Fläche WK 65 überdeckt ein UL-Außenstart und -landeplatz, die Flächen WK 25 und WK 63 je ein Modellfluggelände. Sofern die Planungen weiterverfolgt werden, müsste die jeweilige Erlaubnis widerrufen werden. SG 34 (Städtebau) weist darauf hin, dass insbesondere die Flächen WK 36, 76, 62, 63, 64, 65 und 6 aufgrund ihrer Größe das Landschaftsbild einschließlich der nahen Ortslagen stark verändern. Eine erhebliche Auswirkung wird unter dem "Vorzeichen" der Energiewende und damit modifizierten Maßstäben der Abwägung nicht gesehen. <u>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 31 (Straßenbau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</u> • DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS 	<p>(83) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 65</p> <p>Weder von der Standortkommune (Gemeinde Großhabersdorf) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlichserklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Auf den Hinweis der Höheren Naturschutzbehörde wird durch den Verzicht auf das im Entwurf enthaltene Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 63 reagiert (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 81). Dies trägt auch zu einer Harmonisierung der Planungen im Grenzbereich der beiden Planungsregionen (Industrieregion Mittelfranken, Region Westmittelfranken) bei.</p> <p>Die Gebietsausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 65 erfordert aus hiesiger Sicht nicht unmittelbar den Widerruf der Erlaubnis des UL-Außenstart und -landeplatzes - hier erscheinen wohl Regelungen bei Vorliegen konkreter Anlagenplanungen ausreichend.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Fazit: Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 65 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten.</p>

	<p>wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nacht kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	
WK 66	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Großhabersdorf: keine Einwände • Landratsamt Fürth: <i>Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</i> • Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> WK 62 bis 66 Großhabersdorf: Eine Konzentrationswirkung könnte hier auch durch die Ausweisung von Flächen lediglich auf einer Seite der St 2245, möglichst in Abstimmung mit den Planungen der Region 8, erzielt werden. <i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i> • Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i> WK 66 4 km: Ensemble Altstadt Heilsbronn <i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i> • DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: 	<p>(84) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 66</p> <p>Weder von der Standortkommune (Gemeinde Großhabersdorf) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlichserklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Auf den Hinweis der Höheren Naturschutzbehörde wird durch den Verzicht auf das im Entwurf enthaltene Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 63 reagiert (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 81). Dies trägt auch zu einer Harmonisierung der Planungen im Grenzbereich der beiden Planungsregionen (Industrieregion Mittelfranken, Region Westmittelfranken) bei.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Ensemble Altstadt Heilsbronn), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Fazit: Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet</p>

	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Windkraft WK 66 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten.</p>
WK 67	<ul style="list-style-type: none"> ● Stadt Stein: Zustimmung ● Markt Roßtal: keine Bedenken ● Landratsamt Fürth: <i>Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht. Es wurde allerdings ergänzend folgende Einschätzung mitgeteilt:</i> Das Gebiet ist mit einer Größe von ca. 10 ha relativ klein und einer Windhöufigkeit von unter 5 m/s sicher auch nicht der ideale Bereich zur Errichtung von Windkraftanlagen. Darüber hinaus besteht eine Überschneidung mit einem Landschaftsschutzgebiet. Im Bereich des südlichen Landkreises wurden zudem erhebliche Flächen zur Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgeschlagen, so dass das Gebiet WK 67 entbehrlich erscheint. ● Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> WK 67 östlich Roßtal: Aufgrund der geringen Größe sowie der Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sollte auf die Ausweisung der Fläche verzichtet werden. <i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) keine Bedenken geltend gemacht.</i> 	<p>(85) Verzicht auf das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 67</p> <p>Von den Standortkommunen (Stadt Stein, Markt Roßtal) sowie der für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte zuständigen Behörde (Landratsamt Fürth) wurden keine Bedenken vorgebracht, jedoch wurde seitens des Landratsamtes darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich seiner Eignung und in Zusammenschau mit den anderen Flächen im südlichen Landkreis Fürth entbehrlich erscheint.</p> <p>Aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde sollte auf das Gebiet verzichtet werden (geringe Größe, LSG).</p> <p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach weist darauf hin, dass es sich bei dem Gebiet um Erholungswald Stufe II sowie um Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klima- und Immissionsschutz handelt, der zudem eine nicht unerhebliche Rolle für die Naherholung besitzt.</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Flugsicherungsanlage VOR Nürnberg hin. Es wird die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist ein Vorbehaltsgebiet Windkraft vorge-</p>

	<p>• Stadt Zirndorf: Der Stadtrat der Stadt Zirndorf hat sich mit der Ausweisung von Standorten für Windkraftpotenzialflächen befasst und den Flächen WK 60/61/67 unter dem Vorbehalt der entsprechenden Abstände zur vorhandenen bzw. bei Anwanden zur geplanten Wohnbebauung zugestimmt.</p> <p>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach: <u>Bereich Forsten</u> Hier ist Wald betroffen, der als Erholungswald Stufe II und als Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klima- und Immissionsschutz ausgewiesen ist. Nach unserer örtlichen Erfahrung spielt dieses Gebiet eine nicht unerhebliche Rolle für die Naherholung. Hier sollte daher auf eine „ansprechende“ Anordnung der WKAs besonders geachtet werden (Wegeanbindung, Flächenbedarf...).</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen: - VOR Nürnberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 10,6 [°, ', "] N; 11 2 5,2 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 309,6 [m] Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich derart festgelegt werden, dass keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Falls in den Anlagenschutzbereichen Objekte geplanten werden, bedürfen dieser einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedür-</p>	<p>sehen. Hier würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen, im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.</p> <p><u>Fazit:</u> Das im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans enthaltene Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 67 ist aufgrund seiner geringen Größe nur bedingt für eine Konzentration von Windkraftanlagen geeignet. Eine Erweiterung ist aufgrund der Lage zwischen den Orten Weitersdorf, Anwanden, Sichersdorf und Kastenreuth und den regionalplanerischen Abstandskriterien nicht möglich. Das Verfahren zur 17. Änderung hat gezeigt, dass sich sowohl eine Erweiterung des rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 7 nach Norden als auch Neuaufnahmen von Vorbehaltsgebieten in der näheren Umgebung (WK 44, WK 66, WK 68) realisieren lassen. Zudem sind in räumlicher Nähe die rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebiete Windkraft WK 21, WK 22 und WK 30 im Regionalplan enthalten. Vor diesem Hintergrund und den seitens der Höheren Naturschutzbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach sowie der Deutschen Flugsicherung eingegangenen fachlichen Aspekte, wird empfohlen, im Sinne einer verstärkten Bündelungswirkung innerhalb des vorliegenden Landschaftsraums auf das im Entwurf enthaltene Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 67 (wohl ohnehin maximal für eine Einzelanlage geeignet) zu verzichten.</p>
--	---	--

	<p>fen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	
WK 68	<p>• Stadt Nürnberg: Die Stadt Nürnberg stimmt auf der Grundlage der Beschlussfassung im Stadtrat am 25.07.2012 der vorgelegten Entwurfssatzung und damit auch der vorgesehenen Sicherung des teilweise auf Nürnberger Stadtgebiet liegenden Vorbehaltsgebietes WK 68 zu. Für zwei, das Vorbehaltsgebiet WK 68 betreffende Beschreibungen im Umweltbericht möchte ich Sie jedoch um Korrektur bitten: Zum einen gilt für WK 68 eine Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 19 "Holzheim / Krottenbach", zum anderen handelt es sich bei der das Vorbehaltsgebiet querenden Freileitung (nur) um eine 110 kV-Leitung - eine zweite, vormals bestehende 110 kV-Leitung ist nach Auskunft der N-ERGIE heute abgebaut. Abschließend kann ich Sie noch darüber informieren, dass die freiwillige Auslegung der Entwurfsunterlagen im Nürnberger Stadtplanungsamt sehr gut angenommen wurde und insbesondere auch die Möglichkeit zu Nachfrage und Information zahlreich in Anspruch genommen wurde.</p> <p>• Gemeinde Rohr: keine Einwände</p> <p>• Landratsamt Roth: Zu den im Entwurf zur 17. Änderung vorgesehenen Standorten im Landkreis Roth erfolgte im Vorfeld bereits eine fachliche Vorabstimmung insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht. Auch die jeweiligen Städte und Gemeinden waren in diesen Prozess eingebunden. <i>Einwendungen hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes Windkraft WK 71 werden nicht vorgebracht.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern</i></p>	<p>(86) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 68; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekt Flugsicherung)</p> <p>Weder von den Standortkommunen (Stadt Nürnberg, Gemeinde Rohr) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Stadt Nürnberg, Landratsamt Roth) wurden Bedenken vorgebracht. Die Anregungen der Stadt Nürnberg zum Umweltbericht werden aufgegriffen (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 120).</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Flugsicherungsanlagen VOR Nürnberg und Radar Nürnberg hin. Es wird die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen. Im vorliegenden Fall ist ein Vorbehaltsgebiet Windkraft vorgesehen. Hier würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen, im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre - dies ist laut der Stellungnahme der DFS nicht der Fall. Referenzbeispiele (auch innerhalb der Region) zeigen, dass sich Windkraftprojekte durchaus auch innerhalb von derart-</p>

	<p>gelten die allgemeinen Hinweise.</p> <p>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>• Stadt Stein: Zustimmung; es sind sowohl der Verlauf als auch der Abstand zur Trasse der B 14 Süd zu berücksichtigen.</p> <p>• Landratsamt Fürth: Es wurden keine Einwendungen hinsichtlich des geplanten Gebietes vorgebracht.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</p> <p>WK 68 2 km: Waldstromer-Schlösschen, Reichelsdorf</p> <p>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmafachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen: - VOR Nürnberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 10,6 [°, ', "] N; 11 2 5,2 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 309,6 [m] - Radar Nürnberg (PSR und SSR) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49 30 15,9 [°, ', "] N; 11 4 21,6 [°, ', "] E; Geländehöhe (NHN): 312 [m] Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich derart festgelegt werden, dass keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon</p>	<p>gen Anlagenschutzbereichen als genehmigungsfähig erweitern - der komplette Ausschluss einer Errichtung von Windkraftanlagen wäre daher kaum sachgerecht.</p> <p>Es wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.3 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen (eine Gesamthöhe, ab der Belange der Flugsicherung berührt werden, ist im vorliegenden Fall nicht genannt).</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> in den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p>...</p> <p><u>WK 68</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ..." <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Waldstromer-Schlösschen, Reichelsdorf), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Zu den Hinweisen/Bedenken der privaten Einwenderin: Die genannten Aspekte zu Landschaftsbild, Naherholung, Wasser- und Vogelschutz lassen sich aus hiesiger Sicht am objektivsten durch eine neutrale Beurteilung der zuständigen Fachstellen bewerten - die relevanten Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt und haben diesbezüglich keine Einwendungen geltend gemacht.</p> <p>Der Gebietsvorschlag WK 68 hält sämtliche regionalplanerische Ausschlusskriterien (auch die Abstandsflächen zu Wohngebieten) ein.</p> <p>Das genannte Beispiel aus dem Lkr. NEA ist den dortigen Kollegen nicht bekannt – es könnte im Übrigen aber auch der Regionalplanung nicht entgegen gehalten werden.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit eines Windkraftprojektes hängt von verschiedenen Stellschrauben ab – diese ist zudem auch nicht per se Prüfungsaufgabe der Regionalplanung.</p>
--	--	---

<p>berührt werden. Falls in den Anlagenschutzbereichen Objekte geplanten werden, bedürfen dieser einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Gabriele Sachl, Nürnberg: Die Ausweisung einer Windparkfläche in Krottenbach ist ein Thema, das mich als Bürger der Stadt Nürnberg doch sehr beunruhigt, wie auch die meisten anderen Bewohner. ebenso. Man kann in keiner Weise davon reden, dass die Krottenbacher, wie in dem Zeitungsartikel der NN vom 11.07.2012 „Ein Windpark in Krottenbach?“ „abwartend positiv“ auf das Vorhaben reagieren. Krottenbach als Windparkstandort für Nürnberg auszuweisen wäre in mehrfacher Hinsicht eine zweifelhafte Entscheidung! Ich bitte Sie um Unterstützung, dass keine Flächen in Krottenbach für einen Windpark ausgewiesen werden. Die Gründe hierfür finden Sie nachstehend.</p> <p><u>Naherholungsgebiet:</u> Wie wichtig ist unseren Stadträten für seine Nürnberger das Naherholungsgebiet Krottenbach und Umgebung? Ein Naherholungsgebiet das jeder leicht und schnell mit öffentlichen Verkehrsmitteln, per Fahrrad oder zu Fuß erreichen kann, in dem jeder die Natur und Ruhe pur genießen kann? Ein Naherholungsgebiet das auch als Kulturgut zu betrachten ist und als solches erhalten werden muss.</p> <p>Jede Großstadt und somit auch Nürnberg benötigt für seine Bürger ein schnell und umweltfreundlich erreichbares Erholungsgebiet. Sollte man Krottenbach nicht als Naherholungsgebiet erhalten und an dieser Stelle von einem Windpark absehen?</p> <p><u>Landschaftsschutz-, Wasser-, Vogelschutzgebiet und Bannwald:</u> Welchen Stellenwert haben die Schutzgüter unserer Natur bei den Stadträten? Das Gebiet um Krottenbach ist ein ausgewiesenes Landschaftsschutz-, Wasser-, Vogelschutzgebiet und Bannwald. Eine Windparkanlage würde zerstörerisch in das emp-</p>	<p>Die vorgebrachten Argumente sind aus hiesiger Sicht nicht geeignet, die Ausweisung als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen zu rechtfertigen.</p> <p>Fazit: Zusammenfassend wird daher empfohlen, das Vorbehaltsgesetz Windkraft WK 68 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten und die Begründung zu B V 3.1.1.3 um den Aspekt Flugsicherung zu ergänzen.</p>
--	--

	<p>findliche Gefüge der Natur eingreifen, Schutzgüter bedrohen. Denken Sie zum Beispiel nur an die vielen Brut-, Rast- und Zugvögel sowie Fledermäuse, die durch Windräder enorm gestört werden. Dazu gibt es auch avifaunistische sowie chiropterologische Gutachten, die dies bestätigen. Derartige menschliche Eingriffe können das labile Gefüge der Natur schnell aus dem Gleichgewicht bringen, das doch gerade in einem Naturschutzgebiet nicht gewollt sein kann!</p> <p><u>Unvorhersehbare Entwicklungen durch menschliche Fehler:</u></p> <p>Kann es nicht auch bei noch so guter Planung und Einhaltung des Bebauungsplanes zu menschlichen Fehlern mit unvorhersehbaren Folgen kommen?</p> <p>So geschehen bei einer Anlage in Unterried bei Neustadt/Aisch, wo es durch eine zu hoch angesetzte Nabenhöhe der Windräder zu einer gravierenden Beeinflussung der Windströme/Kaltluft einflüsse und deren negative Auswirkung auf die Umwelt kam. Dieser Fehler musste im Nachhinein teuer korrigiert werden indem die Nabenhöhe jedes einzelnen Windrades nach unten gesetzt wurde.</p> <p><u>Abstandsflächen zu Wohngebieten:</u></p> <p>Können Sie sich vorstellen warum die Abstandsflächen von Windparkanlagen zu Wohngebieten erweitert wurden?</p> <p>Eine pauschale Festlegung von Abstandsflächen ist nicht zulässig, da jedes Windrad nach der Lärmschutzverordnung vermessen werden muß. Bei zu hohen Lärmpegel in der Nähe von Wohngebieten ist ein Windrad außer Betrieb zu nehmen. Nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen ist ein Abstand von 1000m – 1500m mittlerweile einzuplanen.</p> <p><u>Wirtschaftlichkeit:</u></p> <p>Mangelnde Wirtschaftlichkeit!</p> <p>Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sollten die Pläne nicht weiterverfolgt werden. Nach Aussage eines Stadtrates, ist die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage an diesem Standort nicht gegeben. Um eine Windparkanlage optimal zu betreiben, ist eine Windgeschwindigkeit von mindestens 5,5m/s erforderlich. Der angestrebte Standort „Krottenbach“ erfüllt mit 4,5-4,9m/s die Voraussetzungen in keiner Weise. Ein Windpark an diesem Standort könnte nie rentabel betrieben werden. Dies hat auch ein regionaler Energieversorger erkannt und hat entsprechende Pläne für einen Windpark in Krottenbach aus Gründen mangelnder Wirtschaftlichkeit fallen gelassen, den Stadträten liegt diese Entscheidung vor. Warum also gerade hier einen scheinbar umweltfreundlichen Windpark errichten, wo doch schon die Grundvoraussetzungen nicht erfüllt sind? Das wäre wohl eher ein unrentables, teures Prestigeobjekt der Stadt Nürnberg, das wenig Sinn macht.</p>	
<p>WK 69</p>	<p>• Gemeinde Alfeld: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben - demnach: keine Einwendungen</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land:</p>	<p>(87) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 69</p> <p>Weder von der Standortkommune (Gemeinde Alfeld) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der</p>

	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Der Änderung des Regionalplans kann aus naturschutzfachlicher Sicht in der vorliegenden Form zugestimmt werden. Es wurden zwei wesentliche Änderungen vorgenommen, die naturschutzfachlich zu prüfen waren.</p> <p>1.) Im Kapitel 3.1.1.3 (Änderung Grundsatz) wurde das Gebiet WK 69 (Gemeinde Alfeld) als Vorbehaltsgebiet für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen.</p> <p>Die Gemeinde Alfeld hat für ihr Gemeindegebiet eine Konzentrationsflächenplanung durchgeführt. Der Flächenumgriff des Gebietes WK 69 ist das Ergebnis dieser Planung, für die zwischenzeitlich nicht nur die Aufnahme in den Regionalplan beantragt wurde, sondern auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilfortschreibung) durchgeführt wird.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser Vorbehaltsgelände zugestimmt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange bzw. die Lage im Landschaftsschutzgebiet einer konkreten Genehmigung von Windkraftanlagen entgegenstehen.</p> <p>2.) (vgl. B V 3.1.1.1)</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Auch bei WK 69 werden die Abstandskriterien zur angrenzenden Bebauung eingehalten. Immissionsschutzfachlich spricht deshalb noch nichts gegen eine entsprechende Ausweisung als Vorranggebiet. Wegen der Nähe zur Autobahn und etwaiger Langlaufloipen sind auch hier aus fachlicher Sicht die Anlagen mit einem hochwertigen Eiserkennungssystem und einer Abschaltautomatik auszustatten. Die konkreten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden sich im Übrigen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergeben.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken:</p> <p><u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u></p> <p>Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenauflistung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung:</i></p> <p><i>"Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltsgeländen zuge-</i></p>	<p>Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Nürnberger Land) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltsgeländen Windkraft zugestimmt werden kann - im vorliegenden Fall handelt es sich auch (lediglich) um ein Vorbehaltsgelände Windkraft. Die Untere Naturschutzbehörde (LRA Nürnberger Land) führt in ihrer Stellungnahme diesbezüglich aus, dass nicht davon auszugehen sei, „dass artenschutzrechtliche Belange bzw. die Lage im Landschaftsschutzgebiet einer konkreten Genehmigung von Windkraftanlagen entgegenstehen.“</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Flugsicherungsanlage SSR Radar Mittersberg hin. Es wird die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist ein Vorbehaltsgelände Windkraft vorgesehen. Hier würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen, im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorbehaltsgeländes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre - dies ist laut der Stellungnahme der DFS nicht der Fall.</p> <p>Referenzbeispiele (auch innerhalb der Region) zeigen, dass sich Windkraftprojekte durchaus auch innerhalb von derartigen Anlagenschutzbereichen als genehmigungsfähig erweisen - der komplette Ausschluss einer Errichtung von Windkraftanlagen wäre daher kaum sachgerecht.</p>
--	--	--

	<p>stimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltsgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen.“</p> <p>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH:</p> <p>Durch oben genannte Plangebiete sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - SSR Radar Mittersberg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,67" N / 11° 33' 47,08" E; Höhe des Geländes 632,71 m ü. NHN <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 663 m über NN überschreiten, ist unser Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 663 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken.</p> <p>Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich derart festgelegt werden, dass keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. Falls in den Anlagenschutzbereichen Objekte geplanten werden, bedürfen dieser einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen</p>	<p>Es wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.3 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen:</p> <p>„...“</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p>... WK 69 ab Gesamthöhe von 663 m ü. NN</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...“ <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Ruine Poppberg), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalpflegerischer Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Zu den Hinweisen/Bedenken der privaten Einwender:</p> <p>Das im Entwurf enthaltene Vorbehaltswindkraft WK 69 hält die regionalplanerischen Ausschlusskriterien ein. Insofern ist der genannte Abstand zur Ortschaft Waller nicht zutreffend. Die genannten Aspekte zu Landschaftspflege und Naherholung lassen sich aus hiesiger Sicht am objektivsten durch eine neutrale Beurteilung der zuständigen Fachstellen bewerten - die relevanten Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt und haben diesbezüglich keine Einwendungen geltend gemacht. Der geforderte Abstand von 1.500 m zu Siedlungsgebieten ist unrealistisch und würde einer eindeutigen Verhinderungsplanung gleichkommen. Eine Aufbereitung für den Planungsausschuss hat am Beispiel des Landkreises Nürnberger Land ergeben, dass bei einem generellen Ansetzen eines Abstandes von 1.500 m zu Siedlungsflächen keine einzige sinnvoll umsetzbare Fläche im Landkreis verbleiben würde.</p> <p>Die vorgebrachten Argumente sind aus hiesiger Sicht nicht geeignet, die Ausweisung als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen zu rechtfertigen.</p> <p><u>Fazit:</u></p>
--	---	--

<p>des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 69 4 km: Ruine Poppberg</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• Günther Pohl, Gasthof Pension „Brauner Hirsch“, Alfeld: Die Gemeinde Alfeld plant den Bau von zwei Windrädern, und hat aus diesem Grund ein Gutachten erstellen lassen zur Lenkung der Windenergie auf Gemeindegrund. Ein Windrad soll ca. 800 m südlich von Lieritzhofen entstehen, das zweite Windrad 400 m südlich der Ortschaft Waller. Mit dem bereits vorhandenen Windrad, das 800 m westlich unserer Ortschaft steht, sehen wir den Strombedarf unserer beiden kleinen Orte gedeckt. Denn die meisten Windräder sollten da stehen wo der meiste Strom verbraucht wird. In dem Gutachten wurden die Standorte Waller und Lieritzhofen als die am besten geeigneten Stellflächen ausgewählt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob hier im Sinne der Windenergie gehandelt wird, wenn alle anderen Windradstellplätze in der Gemeinde höhere Windgeschwindigkeiten haben als die ausgewiesenen Standorte. Da weder in Waller noch in Lieritzhofen ein Gewerbegebiet angesiedelt ist, können wir der Einstufung als Mischgebiet nicht zustimmen. Daher ist ein Abstand von nur 400 m nicht akzeptabel. Für uns ist der Freizeittourismus sehr wichtig. Jedoch wurde der Tourismus (Übernachtungen im Jahr) in den Orten Waller und Lieritzhofen nicht bewertet. Im Sommer haben wir viele Wanderer. Aber vor allem im Winter sind wir ein beliebtes Ausflugsziel für Langläufer, da unser Dorf auf einer Höhe von 600 m liegt, sind wir einer der besten und schneesichersten Wintersportorte der Region. Es wurden neue Loipengeräte angeschafft und mit Unterstützung des Landratsamtes neue Loipenpläne erstellt. Mit dem Bau der beiden Windräder im Grafenbuch ist die im neuen Loipenplan eingezeichnete Grafenbuchloipe nicht mehr nutzbar, da diese aufgrund der Räumarbeiten nicht mehr gespurt werden kann. Hier werden bei entsprechender Schneelage auch die nordischen Gaumeisterschaften ausgetragen. Unsere Loipen werden vom DAV</p>	<p>Zusammenfassend wird daher empfohlen, das Vorbehaltsgesetz Windkraft WK 69 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten.</p>
---	--

	<p>gespurt und für viele Wettkämpfe stark genutzt, aber auch alle anderen Wintersportbegeisterten kommen gerne zum Langlaufen in unsere Region.</p> <p>Wir fordern die Einhaltung des Mindestabstandes von 1.500 m und die daraus resultierende Versetzung der Windradstandorte. Um die Meinung der hier lebenden Bürger kund zu tun, schicken wir Ihnen anbei unsere Unterschriftenlisten (<i>zwei Unterschriftenlisten mit 18 bzw. 35 Unterschriften liegen der Stellungnahme bei</i>). Daher unsere große Bitte an Sie, dieses Vorhaben abzuändern.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Es handelt sich um eine Neuausweisung als Vorbehaltsgebiet. Dem Vorbehaltsgebiet wird ausdrücklich zugestimmt.</p>	
WK 70	<p>• Gemeinde Rednitzhembach: Zustimmung</p> <p>• Gemeinde Büchenbach: Die Gemeinde Büchenbach ist mit dem Vorranggebiet WK 70 von der Änderung betroffen. Die Gemeinde Büchenbach ist mit der Änderung einverstanden, wenn die Vorrangfläche in der Tekturkarte 10 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ so dargestellt wird, dass von dem nächstliegenden neuen Wohnaugebiet in der Straße „Am Kirchenespan“ (siehe Anlage) ein Mindestabstand von 1.000 m eingehalten wird. Damit sollen die dort lebenden Bürger von möglichen Immissionen besser geschützt werden. Wir bitten um Berücksichtigung bei der Überarbeitung der Planung.</p> <p>• Landratsamt Roth: Zu den im Entwurf zur 17. Änderung vorgesehenen Standorten im Landkreis Roth erfolgte im Vorfeld bereits eine fachliche Vorabstimmung insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht. Auch die jeweiligen Städte und Gemeinden waren in diesen Prozess eingebunden. <i>Einwendungen hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes WK 70 werden nicht vorgebracht.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> WK 70 südlich Rednitzhembach: Die Fläche liegt größtenteils innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Lediglich ein Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich außerhalb und sind in der Umweltplanungshilfe als geeignet (grün) dargestellt. Ein Vorranggebiet könnte nur auf diesem Teil ausgewiesen werden.</p>	<p>(88) Beibehaltung des Gebietes WK 70, allerdings nicht als Vorranggebiet Windkraft sondern als Vorbehaltsgebiet Windkraft; Reduzierung im westlichen Bereich; Aktualisierung der Begründung zu B V 3.1.1.3 (Aspekt Richtfunk); Einbringen in das ergänzende Beteiligungsverfahren</p> <p>Die eine Standortkommune Rednitzhembach stimmt dem im Entwurf enthaltenen Vorranggebiet Windkraft WK 70 zu. Die andere, Gemeinde Büchenbach, macht Einwände geltend hinsichtlich aus ihrer Sicht zu nahen Abständen zum Ortsteil Tennenlohe. Zudem wird hier ein Abstand von 1.000 m gefordert.</p> <p>Seitens der für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte zuständigen Behörde (Landratsamt Roth) wurden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass das Gebiet größtenteils innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt. Ein Vorranggebiet wäre - nach Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde - nur für diesen Bereich denkbar.</p> <p>Aus hiesiger Sicht macht eine Zweiteilung aufgrund des flächenmäßig vergleichsweise geringen Anteils außerhalb des Landschaftsschutzgebietes wenig Sinn - da die Verbindlicherklärung für ein Vorranggebiet in Frage steht wird daher empfohlen, das Gebiet WK 70 im weiteren Verfahrensgang als Vorbehaltsgebiet Windkraft weiterzuführen.</p> <p>Die seitens der Gemeinde Büchenbach vorgetragene Forderung eines pauschalen Abstandes von 1.000 m zur nächstgelegenen Bebauung entspricht in dieser Form nicht der Be-</p>

	<p>Als allgemeiner Hinweis zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wird Folgendes genannt: <i>"Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltsgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen."</i></p> <p>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 70 4 km: Klosterkirche St. Peter, Abenberg</p> <p>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: <i>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</i></p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftver-</p>	<p>schlusslage des Planungsausschusses hinsichtlich der anzusetzenden Abstandskriterien und wäre im Sinne einer Gleichbehandlung innerhalb der Region hier in dieser Pauschalität auch nicht sachgerecht.</p> <p>Gleichwohl wurde seitens des Technischen Büros an der Regierung von Mittelfranken anhand von Luftbildern nochmals der Bestand des genannten neuen Baugebietes ermittelt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass im westlichen Bereich durchaus eine Reduzierung des Gebietsumgriffs sachgerecht ist.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Klosterkirche St. Peter, Abenberg), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Zu den Hinweisen/Bedenken der privaten Einwender: Selbst innerhalb eines Vorranggebietes Windkraft ist jedes Windkraftprojekt im Rahmen des erforderlichen immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf dessen Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Dort werden auch die genannten Aspekte zu prüfen.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorranggebietes (und selbst eines Vorbehaltsgebietes) Windkraft wäre fehlerhaft, wenn bereits auf regionalplanerischer Ebene klar ersichtlich wäre, dass Windkraftanlagen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Gründe nicht genehmigungsfähig sein können. Dies ist bei den hier vorliegenden Abstandswerten jedoch keinesfalls gegeben.</p> <p>Eine Klagemöglichkeit besteht grundsätzlich - sofern antragsbefugt - über ein Normenkontrollverfahren.</p> <p><u>Zum Aspekt Richtfunk:</u></p>
--	---	--

	<p>kehrsge setz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Tanja u. Roland Gräfensteiner:</p> <p>Nachdem unser Grundstück und Wohnhaus (allgemeines Wohngebiet) von dem jetzt geplanten Entwurf keine 800 Meter entfernt ist und aufgrund der gegebenen Topographie mit einer Lärm belastung über den zugelassenen Grenzwerten auszugehen ist, bitten wir Sie dieses Gebiet nicht auszuweisen. Dieser Standort ist in keinster Weise geeignet, weder wirtschaftlich, aber vor allem aus nachbarschützenden Vorschriften nicht.</p> <p>1.) Gemäß TA Lärm ergibt sich in diesem Gebiet zur angrenzenden Bebauung eine nächtliche Belastung die über den Grenzwert von 40 dB bereits bei <u>einer</u> Anlage liegt. Diese Werte ergeben sich vor allem aufgrund der umgebenden Topographie.</p> <p>2.) Der Infraschall stellt eine gesundheitliche Beeinträchtigung dar, die zu Herzschäden der Anwohner führen wird, aufgrund der geringen Entfernung zur Wohnbebauung.</p> <p>Wir möchten uns entschuldigen, dass wir erst heute eine Stellungnahme zu diesem Vorhaben abgeben, aber wir sind bisher nicht davon ausgegangen, dass jemand ernsthaft auf die Idee kommt in dieser Schwachwindregion eine 200m hohe Windkraftanlage in solch geringer Entfernung zur Wohnbebauung zu errichten, leider wurden wir hier heute eines Besseren belehrt.</p> <p>Sollte eine Festlegung der Planfläche WK 70 erfolgen, bitte ich um Mitteilung welche rechtlichen Schritte wir als Bürger gegen die Fortschreibung des Regionalplanes zum Punkt WK 70 unternehmen können.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgruppe Roth:</p> <p>Die vorgeschlagene Fläche ist zu groß und würde bei einer Realisierung Windräder näher als 800 m an die Bebauung von Tennenlohe heranbringen. Bei einem Ortstermin mit Anwohnern brachten sie dies klar zum Ausdruck.</p> <p>Die Fläche WK 70 wird in Nord-Süd-Richtung von einer Richtfunktrasse durchschnitten, die freizuhalten ist.</p> <p>Bei Reduzierung der WK-Fläche auf die östlich der Richtfunktrasse gelegenen Teilflächen wäre der Abstand zur Wohnbebauung in jedem Fall eingehalten.</p> <p>Als Anregung wäre die Anlage eines Waldstreifens östlich von Tennenlohe wünschenswert - zur Reduzierung der optischen Beeinträchtigung.</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG:</p> <p>Nachdem wir alle unter Punkt 2 „Änderungen“ genannten Flächen überprüft haben, haben wir dieser Nachricht für jene Windkraftflächen, die ein Problem darstellen können, ein zip-Paket beigefügt. Sollten Sie ein Paket vermissen, ist es für Telefonica O2 Deutschland nicht weiter relevant.</p>	<p>Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunkrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.</p> <p>Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.3 folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • Innerhalb bzw. in räumlicher Nähe zu folgenden Vorbehaltsgebieten Windkraft verlaufen Richtfunkrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist: <ul style="list-style-type: none"> - ... - WK 70 - ... <p>Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunkrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p>Fazit: Zusammenfassend wird empfohlen, das Gebiet WK 70 wei-</p>
--	---	---

	<p>Bitte beachten Sie bei allen WK-Flächen folgendes: Um Störungen der Richtfunkverbindungen auszuschließen, ist ein (theoretisch röhrenförmiger) Korridor mit einem Radius von 50 m um die Richtfunkachse freizuhalten (Freihaltezone). Wie nah Windkraftanlagen an diese Freihaltezone heran gebaut werden dürfen, hängt somit von der Länge der Rotorblätter ab. Dies gilt insbesondere für jene Flächen, an denen unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen knapp vorbeistrahlen.</p>	<p>terzuverfolgen, jedoch nicht als Vorranggebiet Windkraft sondern als Vorbehaltungsgebiet Windkraft. Zudem wird empfohlen, das Gebiet im westlichen Bereich zu reduzieren, den Hinweis zum Thema Richtfunk in die Begründung zu B V 3.1.1.3 aufzunehmen und das modifizierte Gebiet in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen.</p>
WK 71	<p>• Markt Thalmässing: Der Markt Thalmässing ist mit der 17. Änderung des Regionalplanes und somit mit den dargestellten Flächen für Windkraft einverstanden. Hinsichtlich der Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung ist zu beachten, dass der Markt Thalmässing hierfür einen Abstand von 1.000 m fordern wird und bitten, dies bei den weiteren Planungen und Festlegungen zu beachten.</p> <p>• Stadt Hilpoltstein: Mit den vorgesehenen Änderungen des Kapitels B V 3 Energieversorgung besteht grundsätzlich Einverständnis. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.07.2012 jedoch beschlossen, dass die Abstandsflächen von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung jeglicher Art innerhalb des Stadtgebietes Hilpoltstein mindestens 1.000 m betragen muss. Dies hat Auswirkungen auf die Größe der vom Markt Thalmässing gemeldeten Vorrangfläche WK 71, da diese unmittelbar an Hilpoltsteiner Stadtgebiet angrenzt.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme: Der Stadtrat in Hilpoltstein hat nach mehrmonatiger intensiver Diskussion zum Thema Windkraft unter Einbeziehung der Bevölkerung folgenden Beschluss zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltungsflächen auf Hilpoltsteiner Stadtgebiet gefasst: - Die Abstandsflächen (von Windkraftanlagen) zur Wohnbebauung jeglicher Art betragen 1.000 Meter. - Daraus ergibt sich, aus den von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen und vorbehaltlich der Einhaltung der o.g. Abstandsflächen, der Standort 1 als Vorrangfläche nordwestlich von Mindorf auf der Gemarkung Jahrsdorf und die Standorte 3, 5 und 16 als Vorbehaltungsflächen. 3 = westlich von Pyras, Gemarkung Zell und Unterrödel 5 = Höhenzug bei Weinsfeld, südöstlich vom Heidelhof 16 = westlich von Bischofsholz, Gemarkung Mörlach</p> <p>• Landratsamt Roth: Zu den im Entwurf zur 17. Änderung vorgesehenen Standorten im Landkreis Roth erfolgte im Vorfeld bereits eine fachliche Vorabstimmung insbesondere aus natur-</p>	<p>(89) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 71; Prüfung einer Erweiterung innerhalb des Stadtgebietes von Hilpoltstein im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens Die Standortkommune Markt Thalmässing erhebt keine Einwände gegen die geplante Gebietsausweisung, verweist allerdings auf eine intern gesetzte Richtlinie eines Abstandes von 1.000 m zu Siedlungsbereichen. Die Stadt Hilpoltstein teilt den Beschluss mit, das Gebiet auf Hilpoltsteiner Stadtgebiet erweitern zu wollen (weist analog auf eine interne Beschlusslage zu 1.000 m hin) - vgl. hierzu auch Beschlussempfehlung Nr. 111. Das Landratsamt Roth, als zuständige Behörde für die Genehmigung potentieller nachgelagerter Windkraftprojekte, weist darauf hin, dass die im Entwurf enthaltenen Gebiete im Landkreis Roth (auch dieses) im Vorfeld abgestimmt wurden. Ergänzende Hinweise bzw. Einwendungen wurden zu diesem Gebiet nicht vorgebracht. Seitens der Regierung von Mittelfranken, als zuständige Behörde für eine Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung, werden ebenfalls keine Einwendungen vorgebracht.</p> <p>Zum Aspekt Abstand ist Folgendes zu erwähnen: Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete Windkraft gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen sind. Die auf der Ebene der Regionalplanung anzuwendende Darstellungsweise von Vorrang- bzw. Vorbehaltungsgebieten Windkraft (Maßstab 1 : 100.000; „offene Signatur“) ermöglicht es den Kommunen, die Darstellungen des Regionalplans im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe weiter zu konkretisie-</p>

<p>schutzfachlicher Sicht. Auch die jeweiligen Städte und Gemeinden waren in diesen Prozess eingebunden.</p> <p>....</p> <p><i>Einwendungen hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes Windkraft WK 71 werden nicht vorgebracht.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken:</p> <p><u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u></p> <p>Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH:</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.:</p> <p>Es handelt sich um ein neues Vorranggebiet.</p> <p>Der Abstand vom Rand des Vorranggebietes zur Wohnbebauung ist mit 600-700 m sehr gering.</p> <p>Der BN bittet um Prüfung und Mindestabstand 800 m.</p>	<p>ren und im Flächennutzungsplan eine flächenscharfe Abgrenzung zu treffen.</p> <p>Ein pauschales Ansetzen von 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung würde der Beschlusslage des Planungsausschusses widersprechen und zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Planungsregion führen.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorranggebiet WK 71 beizubehalten und eine Erweiterung innerhalb des Stadtgebietes von Hilpoltstein im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens zu prüfen.</p>
---	--

WK 72	<p>• Stadt Heideck: keine Einwände</p> <p>• Landratsamt Roth: Zu den im Entwurf zur 17. Änderung vorgesehenen Standorten im Landkreis Roth erfolgte im Vorfeld bereits eine fachliche Vorabstimmung insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht. Auch die jeweiligen Städte und Gemeinden waren in diesen Prozess eingebunden. Das im standortbezogenen Teil B des Umweltberichts in Ziffer 4 benannte Landschaftsschutzgebiet liegt im Naturpark Altmühlthal. Für den Geltungsbereich dieses Naturparks wird derzeit von der Fachhochschule Weihenstephan ein Schutzzonenkonzept erstellt, das im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken berücksichtigt werden sollte. Im Umfeld dieses Standortes soll neben dem Rot- auch der Schwarzmilan vorkommen. Dies sollte unter Ziffer 7 noch berücksichtigt werden.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> WK 72 westsüdwestlich Heideck: Die Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und grenzt unmittelbar an den landschaftlich markanten Schlossberg bei Heideck an, der besonders vom Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen aus betrachtet eine landschaftlich dominierende Fernwirkung besitzt. Weiterhin sind im unmittelbaren Umfeld mehrere Fundpunkte des Rotmilans aus mehreren Jahren bekannt. Die Ausweisung dieser Fläche ist aus unserer Sicht nicht zustimmungsfähig. <i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Markt Pleinfeld (Lkr. WUG, Region 8): Der Marktgemeinderat Pleinfeld spricht sich gegen die Ausweisung eines Vorrang- oder auch eines Vorbehaltsgesetzes für Windkraftanlagen (WK 72) auf dem Stadtgebiet Heideck im Ortsdreieck Mannholz - Liebenstadt - Schlossberg aus. Begründung: Die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt das Landschaftsbild in massiver Weise. Selbst die Fernsicht vom Brombachsee auf die regional höchste Erhebung dem Schlossberg wird durch die davor gelagerten Windkraftanlagen massiv gestört. Der Ortsteil Mannholz liegt in relativer Nähe zu diesen Anlagen (Mindestabstand). Die</p>	<p>(90) Beibehaltung des Gebietes WK 72, allerdings in Form eines Vorbehaltsgesetzes Windkraft und in verkleinerter Form; Einbringen in das ergänzende Beteiligungsverfahren</p> <p>Die Standortkommune Stadt Heideck erhebt keine Einwände gegen die geplante Gebietsausweisung.</p> <p>Das Landratsamt Roth, als zuständige Behörde für die Genehmigung potentieller nachgelagerter Windkraftprojekte, weist darauf hin, dass die im Entwurf enthaltenen Gebiete im Landkreis Roth (auch dieses) im Vorfeld abgestimmt wurden. Ergänzend wird auf die Lage im Naturpark Altmühlthal, das dortige Zonierungskonzept und auf mögliche Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans hingewiesen.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde hält das vorgeschlagene Vorranggebiet Windkraft für nicht zustimmungsfähig und begründet dies mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet, den herausgehobenen Blickbeziehungen sowie bekannten Fundpunkten des Rotmilans.</p> <p>Zum Aspekt Landschaftsschutzgebiet/Naturpark Altmühlthal ist Folgendes zu sagen: Das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet Windkraft WK 72 befindet sich vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das Gebiet befindet sich allerdings nur teilweise (südöstlicher Teil) innerhalb des Naturparks Altmühlthal. Für die Schutzzone innerhalb des Naturparks Altmühlthal (Landschaftsschutzgebiet) wurde - wie vom Landratsamt Roth und dem Naturpark Altmühlthal e.V. genannt - mittlerweile ein sog. „Zonierungskonzept“ erstellt, in dem die Schutzzone des Naturparks in drei Gruppen eingeteilt wurde (Zone 1 „Tabuzone“ (Ausschlussgebiete im LSG); Zone 2 „Entscheidungszonen“: mit der Möglichkeit der Errichtung einzelner Anlagen im Rahmen einer Einzelfallprüfung (Erlaubnispflicht) und ggf. Herausnahme der Fläche aus der Schutzzzone; Zone 3 „Ausnahmezonen“: Flächen für Windenergieanlagen ohne Verlust der Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Stellungnahme des Naturpark Altmühlthal e.V.). Diese Überprüfung hat für den Teilbereich des geplanten Vorranggebietes WK 72 innerhalb des Naturparks Altmühlthal eine Zone 1 „Tabuzone“ ergeben. Die Errichtung von Windkraftanlagen (und damit zwangsläufig auch die Ausweisung</p>
-------	---	--

<p>bereits dort verlaufende Hochspannungsleitung mit Masten von ca. 50 m wirken sich schon jetzt störend auf das Landschaftsbild aus. Windkraftanlagen verschlimmern die Situation erheblich. Zusätzlich wird auf die Schattenwurfproblematik verwiesen. Die Summe von Windkraftanlagen kann unter Umständen auch zu Lärmbelästigungen führen.</p> <p>• Planungsverband Region Westmittelfranken: <i>- im Vorspann wird die Stellungnahme des Marktes Pleinfeld wiedergegeben -</i> <u>Regionalplanerische Wertung</u></p> <p>Die Thematik Schattenwurf und Lärm ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Anlagen zu regeln und kann nicht Gegenstand der regionalplanerischen Stellungnahme sein. Es werden zudem alle regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien nach den Unterlagen der Region 8 eingehalten. Das geplante Vorranggebiet WK 72 liegt ca. 8 km vom Erholungsschwerpunkt Brombachsee in der Region 8 entfernt. Die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet (Region 7), das in der Region 8 als landschaftliches Vorbehaltsgebiet weitergeführt wird, lässt auf einen sensiblen Landschaftsraum schließen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Einsehbarkeit vom Erholungsschwerpunkt Brombachsee können nicht abschließend beurteilt werden. Hier wäre ggf. eine Sichtbarkeitsanalyse ebenfalls im Genehmigungsverfahren sinnvoll.</p> <p>Dem Regionalen Planungsverband 7 wird vorgeschlagen, den kommunalen Hinweisen auf die Sensibilität des Landschaftsbildes (z.B. Erholungsschwerpunkt Brombachsee) Rechnung zu tragen, ggf. durch eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet.</p> <p>• Naturpark Altmühltaal e.V.:</p> <p>Das geplante Vorranggebiet liegt mit Teilstücken innerhalb der Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet) des Naturpark Altmühltaal. Eine Ausweisung von Vorranggebieten in der Schutzzone ist derzeit nicht möglich.</p> <p>Im Hinblick auf die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone des Naturpark Altmühltaal findet derzeit im Rahmen eines Modellprojekts über das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit eine Untersuchung in Zusammenarbeit mit der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf statt.</p> <p>Hier sollen drei Zonen ermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zone 1 „Tabuzone“ (Ausschlussgebiete im LSG) - Zone 2 „Entscheidungszonen“: mit der Möglichkeit der Errichtung einzelner Anlagen im Rahmen einer Einzelfallprüfung (Erlaubnispflicht) und ggf. Herausnahme der Fläche aus der Schutzzone unter Ausweisung einer flächengleichen, auch landkreisübergreifenden im Naturpark liegenden (ggf. auch angrenzenden) Ersatzfläche zur Wahrung der Schutzzonengröße - Zone 3 „Ausnahmezonen“: Flächen für Windenergieanlagen ohne Verlust der Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes. Besonderer Wert bei der Festlegung 	<p>eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes Windkraft) ist hier ausgeschlossen. Für diesen Teilbereich ist die Zurücknahme des Gebietes und damit die Einstufung als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen alternativlos. Für den angrenzenden Bereich wurde seitens des Landratsamtes Roth jedoch (in Abhängigkeit vom konkreten Windkraftprojekt) eine Genehmigungsfähigkeit zumindest in Aussicht gestellt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erscheint die Beibehaltung des Gebietes für diesen Teilbereich, jedoch in Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft, eine Alternative, die im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens geprüft werden sollte. Die Hinweise zu den vermuteten Rot- bzw. Schwarzmilanvorkommen sind in den vorgebrachten Stellungnahmen durchaus unkonkret - auch hierzu bestünde die Möglichkeit im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens nähere Informationen (falls vorhanden) einzuholen und vor diesem Hintergrund über die Realisierungsmöglichkeit eines Vorbehaltsgebietes Windkraft zu entscheiden.</p> <p>Der Vorschlag einer Ausweisung in Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft wird im Übrigen auch seitens der Nachbarregion Westmittelfranken gemacht. Die seitens des Marktes Pleinfeld vorgebrachte Hochspannungsleitung ist aus hiesiger Sicht nicht gegen eine potentielle Gebietsausweisung anzuwenden, sondern würde diese im Hinblick auf die bereits existente Vorbelastung des Landschaftsbildes eher unterstützen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägende Denkmäler hin (Sandsee, Fürstlich Wredesches Schloss; Ensemble Altstadt Heideck; Heideck, Schloss Kreuth), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p>
--	---

<p>ist hierbei auch auf gemeindeübergreifende Flächen zu legen. Von Seiten des Naturpark Altmühltal wird deshalb vorgeschlagen, die naturparkweite Überprüfung der Schutzzone abzuwarten und erst im Anschluss weitere Planungen zu verfolgen. Die Ergebnisse der Untersuchung werden voraussichtlich bis Ende September 2012 vorliegen. Im Anschluss erfolgt die rechtliche Umsetzung im Rahmen der Verordnungsänderung.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 72 5 km: Sandsee, Fürstlich Wredesches Schloss 2 km: Ensemble Altstadt Heideck 2 km: Heideck, Schloss Kreuth</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugesagt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Es handelt sich um ein neues Vorranggebiet. Der Abstand vom Rand des Vorranggebietes zur Wohnbebauung ist mit 600 m sehr gering. Das Landschaftsbild am Zeugenberg wäre beeinträchtigt. Am Zeugenberg sind Greifvogelvorkommen zu beachten.</p>	<p>Hinsichtlich des Aspektes „Abstand“ ist Folgendes zu sagen: Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken und wurden auch im vorliegenden Fall angewandt. Es sei aber an dieser Stelle noch mal darauf hingewiesen, dass die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft im Regionalplan in einer vergleichsweise groben Darstellung (Maßstab 1 : 100.000; offene Signatur) erfolgt. Den Städten und Gemeinden obliegt es, diese Darstellungen im Zuge der Bau- und Flächennutzungsplanung flächenscharf zu konkretisieren. Eine Verhindungsplanung darf nicht betrieben werden. Insbesondere bei Vorbehaltsgebieten Windkraft kann eine Konkretisierung der Darstellungen im Flächennutzungsplan auch über die zeichnerische Unschärfe hinausgehen, sofern es schlüssige Argumente im Abwägungsprozess (in den die Windkraftnutzung mit einem besonderen Gewicht einzustellen ist) rechtfertigen.</p> <p>Fazit: Aufgrund der vorgebrachten fachlichen Einschätzungen wäre die Ausweisung des Gebietes WK 72 in Form eines Vorranggebietes Windkraft kaum sachgerecht. Die Zurücknahme des Gebietes im südöstlichen Teilbereich (Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Altmühltal; Zonierungsergebnis: Tabuzone) ist alternativlos. Für den verbleibenden Teil wird empfohlen, diesen in Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen.</p>
--	---

	Der BN bittet um Prüfung und Mindestabstand 800 m.	
WK 73	<p>• Markt Thalmässing: Der Markt Thalmässing ist mit der 17. Änderung des Regionalplanes und somit mit den dargestellten Flächen für Windkraft einverstanden. Hinsichtlich der Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung ist zu beachten, dass der Markt Thalmässing hierfür einen Abstand von 1.000 m fordern wird und bitten, dies bei den weiteren Planungen und Festlegungen zu beachten.</p> <p>• Landratsamt Roth: Zu den im Entwurf zur 17. Änderung vorgesehenen Standorten im Landkreis Roth erfolgte im Vorfeld bereits eine fachliche Vorabstimmung insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht. Auch die jeweiligen Städte und Gemeinden waren in diesen Prozess eingebunden. <i>Einwendungen hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes Windkraft WK 73 werden nicht vorgebracht.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> WK 73 südlich Thalmässing: Innerhalb des geplanten Vorranggebietes befindet sich ein bewaldeter Bereich, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Der Bereich wurde im Entwurf des Zonierungskonzepts als geeignet für die Errichtung von WKA dargestellt, daher kann die Ausweisung aus fachlicher Sicht insgesamt als Vorranggebiet erfolgen. Die Änderung der Schutzgebietsverordnung steht jedoch noch aus.</p> <p>Seitens des <u>Luftamtes Nordbayern</u> (SG 25) wurde festgestellt, dass folgende Flächen Belange des Luftverkehrs berühren: Das Vorranggebiet WK 73 tangiert den Abstand zur Platzrunde des Sonderlandeplatzes Thalmässing-Waizenhofen und sollte nach Osten verschoben werden (vgl. Anlage).</p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>31 (Straßenbau</u>, <u>34 (Städtebau</u>), <u>50 (Technischer Umweltschutz</u>), <u>52 (Wasserwirtschaft</u>) und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt</u>) keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Wehrbereichsverwaltung Süd: ... 1.) <u>Technische Anlagen der Wehrtechnischen Dienststelle für Informationstechnologie</u></p>	<p>(91) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 73; Reduzierung im westlichen Bereich gemäß der Vorgabe des Luftamtes Nordbayern; Aufnahme eines Hinweises zum Militärflugplatz Manching sowie der Möglichkeit des Vorhandenseins nichtrisskundiger Grubenbaue in der Begründung</p> <p>Die Standortkommune Markt Thalmässing erhebt keine Einwände gegen die geplante Gebietsausweisung, verweist allerdings auf eine intern gesetzte Richtlinie eines Abstandes von 1.000 m zu Siedlungsbereichen. Das Landratsamt Roth, als zuständige Behörde für die Genehmigung potentieller nachgelagerter Windkraftprojekte, weist darauf hin, dass die im Entwurf enthaltenen Gebiete im Landkreis Roth (auch dieses) im Vorfeld abgestimmt wurden. Ergänzende Hinweise bzw. Einwendungen wurden zu diesem Gebiet nicht vorgebracht. Die Höhere Naturschutzbehörde verweist hinsichtlich der Lage eines Teilbereich des geplanten Vorranggebietes Windkraft WK 73 innerhalb der Schutzone des Naturparks Altmühlatal (Landschaftsschutzgebiet) auf das Zonierungskonzept für den Naturpark und hält die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft für sachgerecht. Zum Aspekt Landschaftsschutzgebiet/Naturpark Altmühlatal ist Folgendes zu sagen: Das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet Windkraft WK 73 befindet sich - wie bereits genannt - mit einem Teilbereich innerhalb der Schutzone des Naturparks Altmühlatal (Landschaftsschutzgebiet). Für die Schutzone des Naturparks Altmühlatal wurde mittlerweile ein sog. „Zonierungskonzept“ erstellt, in dem die Schutzone des Naturparks in drei Gruppen eingeteilt wurde (Zone 1 „Tabuzone“ (Ausschlussgebiete im LSG); Zone 2 „Entscheidungszonen“: mit der Möglichkeit der Errichtung einzelner Anlagen im Rahmen einer Einzelfallprüfung (Erlaubnispflicht) und ggf. Herausnahme der Fläche aus der Schutzone; Zone 3 „Ausnahmezonen“: Flächen für Windenergieanlagen ohne Verlust der Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Stellungnahme des Naturpark Altmühlatal e.V.).</p>

<p>und Elektronik in 91171 Greding, Bergstr. 18 (WTD 81): In der Anlage 1 dieses Schreibens sind auf einer Karte im Maßstab 1 : 500.000 die besonders zu beurteilenden Gebiete um die WTD 81 enthalten. Im roten Kreis mit 8 km Radius um WTD 81 sollen wegen des hohen Störpotentials keine WKA errichtet werden. In dem blau/grünen Sektor mit einer Schenkelänge von bis zu 18 km und dem Öffnungswinkel zwischen 270° und 310° stehen bereits vereinzelte WKA. Weitere WKA werden nach einem sehr strengen Maßstab geprüft, da dieser Sektor der Durchführung von radartechnischen Vermessungen dient. Auch in den beiden 20 km langen orangefarbenen Sektoren werden WKA aufgrund bestehender Richtfunkverbindungen nach einem sehr strengen Maßstab geprüft. Die strengen Prüfungen werden häufig zu Ablehnung von beantragten WKA führen. 2.) <u>§ 18a LuftVG (Schutz der Flugsicherungsanlagen)</u> Die Gebiete des Regionalplans grenzen an die Zuständigkeitsbereiche § 18a der Flugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg/Donau. Jedoch liegen lediglich die WKA-Gebiete Nr. 80 und 81 am Rande des "Zuständigkeitsbereiches § 18a" des US-Flugplatzes Ansbach-Katterbach und das Gebiet Nr. 73 im "Zuständigkeitsbereich § 18a" des Flugplatzes Manching. Grundsätzlich ist die Errichtung von WEA innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs der militärischen Flugsicherung möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass aufgrund der Nähe zum Flugplatz und der daraus möglichen Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch/sekundärradar anlage, es zu Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsunterlagen erfolgen. Aus den o. a. Gründen bedürfen alle Bauvorhaben innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs einer Einzelfallprüfung. Ergänzende Stellungnahme vom 03.12.2012: Die 2 zusätzlichen Flächen für Windkraftanlagen (WKA), WK 73 und WK 74, liegen in dem Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Manching. Die Gebiete liegen ca. 37 km, bzw. 44 km von dessen Flugplatzrundsuch-/sekundärradar entfernt und werden radartechnisch erfasst. Bewertungsergebnis: Grundsätzlich ist die Errichtung von WKA in diesen 2 vorgesehenen Flächen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/ sekundärradar anlage des Flugplatzes Manching zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen</p>	<p>Diese Überprüfung hat für den Teilbereich des Vorranggebietes WK 73 eine Zone 3 „Ausnahmezone“ ergeben. Die Errichtung von Windkraftanlagen (und damit auch die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft) ist somit in diesem Teilbereich mit dem Schutzzweck des Naturparks vereinbar. Wie von der Höheren Naturschutzbehörde genannt steht die Änderung der Schutzgebietsverordnung aktuell noch aus.</p> <p>Zum Aspekt der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Thalmässing-Waizenhofen (vorgebracht vom Luftamt Nordbayern): Die Zurücknahme des Gebietes um den vom Luftamt Nordbayern genannten Bereich ist aufgrund von Auflagen hinsichtlich der Flugsicherheit alternativlos – es handelt sich jedoch um einen sehr geringen Teilbereich (der aus hiesiger Sicht auch im Bereich der zeichnerischen Unschärfe zu sehen wäre).</p> <p>Zum Aspekt der Wehrtechnischen Dienststelle Greding 81 ist Folgendes zu sagen: Im Rahmen der Gebietsabgrenzung wurde seitens des Technischen Büros an der Regierung von Mittelfranken entsprechend der Vorgabe der Wehrbereichsverwaltung Süd exakt ein Radius von 8 km zur WTD 81 angelegt. Entsprechend dieser Abgrenzung wurden die im Entwurf enthaltenen Vorranggebiete WK 73 und WK 74 abgegrenzt. Insofern verwundert die Aussage der Wehrbereichsverwaltung Süd, dass das Gebiet in geringem Umfang den Abstand von 8 km unterschreitet. Diese Frage ist jedoch hinfällig, da diese geringfügige Unterschreitung seitens der Wehrbereichsverwaltung Süd hingenommen wird. Die Aussage der Friedrich Brehm Projektentwicklung GmbH, dass noch Spielraum zur Erweiterung des Gebietes nach Osten bis zur 8km-Abgrenzung besteht, trifft aufgrund der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Süd nicht zu und kann dementsprechend nicht aufgegriffen werden. Sollten sich ggf. Richtlinien ändern und sich eine Neubewertung der Wehrbereichsverwaltung Süd dadurch ergeben, wäre eine Gebietserweiterung im Rahmen eines weiteren Fortschreibungsverfahrens aufzugreifen.</p> <p>Es sei aber an dieser Stelle nochmal darauf hingewiesen,</p>
--	--

	<p>kommen kann. Es kann deswegen auch zu Standortverschiebungen, bzw. Ablehnungen von WKA kommen. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung der künftigen WKA in den 2 vorgesehenen Gebieten kann jedoch erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden. Die Gebiete liegen unter der Low Flying Area 7 (LFA7). Für WKA ab einer Höhe von über 75 m über Grund wird deswegen eine Tageskennzeichnung erforderlich werden. Beide Gebiete unterschreiten in geringen Umfang die Abstandsforderung von 8 km zu der Wehrtechnischen Dienststelle für Informationstechnologie und Elektronik der Bundeswehr in Greding (WTD 81). Die Errichtung von WKA in den beiden Plangebieten wird jedoch hingenommen.</p> <p>• Naturpark Altmühltaal e.V.: Das geplante Vorranggebiet liegt mit Teilflächen innerhalb der Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet) des Naturpark Altmühltaal. Eine Ausweisung von Vorranggebieten in der Schutzzone ist derzeit nicht möglich. Wir verweisen auf o.g. Ausführungen (WK 72) zur Untersuchung der Schutzzone des Naturpark Altmühltaal. Südlich grenzen an das geplante Vorranggebiet bereits zwei Windkraftanlagen an. Eine Konzentrierung von Windkraftanlagen ist zu befürworten, da damit bisher unbelasteter Raum nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>• Planungsverband Region Ingolstadt: Angrenzend an das geplante Vorranggebiet WK 73 ist von Seiten der Gemeinde Titting nördlich von Großnottersdorf ebenfalls bis unmittelbar an die Regionsgrenze über die selbe Länge die Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan vorgesehen.</p> <p>• Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern: Die Vorrangfläche WK 73 überdeckt inzwischen erloschene Verleihungen auf Eisenherz. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der Baugrunduntersuchung muss ein möglicher Altbergbau Berücksichtigung finden. Ferner ist die Baugrube auf Spuren alten Bergbaus durch einen Sachverständigen abnehmen zu lassen.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS</p>	<p>dass die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft im Regionalplan in einer vergleichsweise groben Darstellung (Maßstab 1 : 100.000; offene Signatur) erfolgt. So ist die Darstellung (wie durch die Nennung konkreter Flurnummern suggeriert) keineswegs flächenscharf. Den Städten und Gemeinden obliegt es, diese Darstellungen im Zuge der Bauleitplanung flächenscharf zu konkretisieren. Für eine ggf. „großzügige Auslegung in Richtung Osten“ wäre dies - in Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung - auch denkbar.</p> <p>Zum Aspekt des § 18a LuftVG (Schutz der Flugsicherungsanlagen) ist Folgendes zu sagen: Der Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes Manching liegt ca. 44 km vom Gebiet entfernt. Unmittelbar im südlichen Anschluss an das im Entwurf befindliche Vorranggebiet Windkraft WK 73 (und damit näher an der Radarstation) existieren bereits Windkraftanlagen. Laut der Wehrbereichsverwaltung ist das geplante Gebiet auch grundsätzlich für Windkraftanlagen geeignet. Es gilt also nicht die Frage, ob eine Windkraftnutzung zum Tragen kommen kann, sondern eher wie dieser zu geschehen hat. In Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Planungsverbandes wird die Beibehaltung des Gebietes in Form eines Vorranggebietes weiterhin als sachgerecht angesehen. Um den Sachverhalt angemessen zu dokumentieren, wird aber empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.2 folgenden Passus aufzunehmen:</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den Vorranggebieten WK 73 und WK 74 sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen des Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Militärflugplatzes Manching abzustimmen. Die Wehrbereichsverwaltung Süd ist diesbezüglich möglichst frühzeitig einzubinden. • ...“ <p>Der benachbarte Planungsverband (Region Ingolstadt) erhebt keine Einwendungen und teilt mit, dass die Gebietsausweisung im Einklang mit der Flächennutzungsplan Ausweisung der Gemeinde Titting steht.</p>
--	---	--

<p>wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nacht kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Friedrich Brehm Projektentwicklung GmbH & Co KG:</p> <p>Herr Bürgermeister Köttinger hat gemeinsam mit den Grundstücksbesitzern einen Verein gegründet um die Flächen gemeinschaftlich zu vermarkten.</p> <p>Weiterhin haben sich sowohl die Gemeinde als auch die Grundstücksbesitzer geeinigt, dass keine Anlage näher als 1000 Meter an die nächste Wohnbebauung heranrücken soll.</p> <p>Dieser Schritt ist aus unserer Sicht, hinsichtlich der Akzeptanz durch die Bürger, zu begrüßen. Das Anlagengebiet wird jedoch dadurch erheblich kleiner und übersichtlicher.</p> <p>In mehreren Gesprächen mit Herrn Wolf vom Luftfahrtamt Nord in Nürnberg forderte dieser, dass der Flugplatz die blau eingezeichneten Korridore in der Anlage 2, plus 450 Meter in der Ost-Westausdehnung bzw. 850 Meter in der Nord-Südausdehnung benötige.</p> <p>Aufgrund dieser Tatsache gilt die eingezeichnete schwarze Linie als Abgrenzung zu den WK 72.</p> <p>Nach Aussage des Flugplatzbesitzers Herrn Struller aus Waizenhofen halten sich aber alle Flugzeuge an den grün markierten Feldweg, da dieser im Flug sehr gut sichtbar ist.</p> <p>Aufgrund dieser Tatsache sollte aus unserer Sicht die schwarze Linie nochmals überarbeitet und entsprechend nach Westen versetzt werden.</p> <p>Aus unserer Sicht reicht ein Abstand zur Staatsstraße in einer Breite von 150 bis 180 Metern vollkommen aus.</p> <p>In der Anlage 3 stellt die schwarze Linie den 8 Kilometer Radarkreis der Radarstation Greding dar. Dagegen ist das Windvorranggebiet erheblich kleiner eingezeichnet - selbst wenn die Waldflächen, aus uns nicht bekannten Gründen, nicht mit aufgenommen werden können, so sollten doch zumindest die Ackerflächen berücksichtigt werden.</p> <p>Fazit:</p> <p>Durch die Ost-West-Ausdehnung des WK 72 erreicht man dann zumindest teilweise die ursprünglich vorgesehenen Flächenausmaße - bei gleichzeitiger Entfernung von</p>	<p>Das Bergamt Nordbayern weist auf die Möglichkeit von „nichtrisskundigen Grubenbauen“ hin. Dies ist sicherlich kein Kriterium das gegen eine Gebietsausweisung spricht, sollte aber als Hinweis für nachfolgende Projektplanungen dokumentiert werden. Es wird dementsprechend empfohlen, einen Hinweis auf die Möglichkeit nichtrisskundiger Grubenbaue in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Es wird zusammenfassend empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 73 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten, allerdings ist aufgrund des vorgebrachten Hinweises des Luftamtes Nordbayern eine entsprechende geringfügige Gebietsreduzierung im Westen angebracht. Die genannten Hinweise zum Militärflugplatz Manching sowie der Möglichkeit des Vorhandenseins nichtrisskundiger Grubenbaue sollte als Hinweis in der Begründung erfolgen.</p>
--	---

	<p>1000 Metern zur Wohnbebauung. Diese Gesamtmaßnahmen würden von den Bürgern durchaus als positiv empfunden. Wir bitten um entsprechende Behandlung unserer Vorschläge, das heißt, es sollten entlang der Staatsstraße in der Gemarkung Waizenhofen die Flurnummern 202, 203, 218, 223 und 225 als westliche Abgrenzung und in der Gemarkung Landersdorf die Flurnummern 190 bis 202, 174 bis 177 sowie die Flurnummern 179 und 180 in das WK 72 mit aufgenommen werden.</p>	
WK 74	<p>• Stadt Greding: Zustimmung</p> <p>• Landratsamt Roth: Zu den im Entwurf zur 17. Änderung vorgesehenen Standorten im Landkreis Roth erfolgte im Vorfeld bereits eine fachliche Vorabstimmung insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht. Auch die jeweiligen Städte und Gemeinden waren in diesen Prozess eingebunden. <i>Einwendungen hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes Windkraft WK 74 werden nicht vorgebracht.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i> <i>Aufgrund der Lage in der Schutzzone des Naturparks Altmühltal (Landschaftsschutzgebiet) ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung:</i> <i>"Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltstflächen zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltstgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen."</i> <i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten 25 (Luftamt</i></p>	<p>(92) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 74; Aufnahme eines Hinweises zum Militärflugplatz Manching in der Begründung</p> <p>Die Standortkommune Stadt Greding erhebt keine Einwände gegen die geplante Gebietsausweisung.</p> <p>Das Landratsamt Roth, als zuständige Behörde für die Genehmigung potentieller nachgelagerter Windkraftprojekte, weist darauf hin, dass die im Entwurf enthaltenen Gebiete im Landkreis Roth (auch dieses) im Vorfeld abgestimmt wurden. Ergänzende Hinweise bzw. Einwendungen wurden zu diesem Gebiet nicht vorgebracht.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltstgebieten Windkraft zugestimmt werden kann.</p> <p>Zum Aspekt Landschaftsschutzgebiet/Naturpark Altmühltal ist Folgendes zu sagen:</p> <p>Das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet Windkraft WK 74 befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal (Landschaftsschutzgebiet). Für die Schutzzone innerhalb des Naturparks Altmühltal (Landschaftsschutzgebiet) wurde - wie vom Naturpark Altmühltal e.V. genannt - mittlerweile ein sog. „Zonierungskonzept“ erstellt, in dem die Schutzzone des Naturparks in drei Gruppen eingeteilt wurde (Zone 1 „Tabuzone“ (Ausschlussgebiete im LSG); Zone 2 „Entscheidungszonen“: mit der Möglichkeit der Errichtung einzelner Anlagen im Rahmen einer Einzelfallprüfung (Erlaubnispflicht) und ggf. Herausnahme der Fläche aus der Schutzzone; Zone 3 „Ausnahmezonen“: Flächen für Windenergieanlagen ohne Verlust der Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Stellungnahme des Naturpark Altmühltal e.V.).</p> <p>Im Bereich des vorgeschlagenen Vorranggebietes Windkraft</p>

<p><u>Nordbayern), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>• Wehrbereichsverwaltung Süd:</p> <p>...</p> <p>1.) <u>Technische Anlagen der Wehrtechnischen Dienststelle für Informationstechnologie und Elektronik in 91171 Greding, Bergstr. 18 (WTD 81):</u></p> <p>In der Anlage 1 dieses Schreibens sind auf einer Karte im Maßstab 1 : 500.000 die besonders zu beurteilenden Gebiete um die WTD 81 enthalten.</p> <p>Im roten Kreis mit 8 km Radius um WTD 81 sollen wegen des hohen Störpotentials keine WKA errichtet werden.</p> <p>In dem blau/grünen Sektor mit einer Schenkellänge von bis zu 18 km und dem Öffnungswinkel zwischen 270° und 310° stehen bereits vereinzelte WKA. Weitere WKA werden nach einem sehr strengen Maßstab geprüft, da dieser Sektor der Durchführung von radartechnischen Vermessungen dient.</p> <p>Auch in den beiden 20 km langen orangefarbenen Sektoren werden WKA aufgrund bestehender Richtfunkverbindungen nach einem sehr strengen Maßstab geprüft. Die strengen Prüfungen werden häufig zu Ablehnung von beantragten WKA führen.</p> <p>2.) <u>§ 18a LuftVG (Schutz der Flugsicherungsanlagen)</u></p> <p>Die Gebiete des Regionalplans grenzen an die Zuständigkeitsbereiche § 18a der Flugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg/Donau.</p> <p>Jedoch liegen lediglich die WKA-Gebiete Nr. 80 und 81 am Rande des "Zuständigkeitsbereiches § 18a" des US-Flugplatzes Ansbach-Katterbach und das Gebiet Nr. 73 im "Zuständigkeitsbereich § 18a" des Flugplatzes Manching.</p> <p>Grundsätzlich ist die Errichtung von WEA innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs der militärischen Flugsicherung möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass aufgrund der Nähe zum Flugplatz und der daraus möglichen Auswirkungen auf die Flugplatzrundsch/sekundärradaranlage, es zu Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsunterlagen erfolgen.</p> <p>Aus den o. a. Gründen bedürfen alle Bauvorhaben innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs einer Einzelfallprüfung.</p> <p>....</p> <p>Ergänzende Stellungnahme vom 03.12.2012:</p> <p>Die 2 zusätzlichen Flächen für Windkraftanlagen (WKA), WK 73 und WK 74, liegen in dem Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Manching. Die Gebiete liegen ca. 37 km, bzw. 44 km von dessen Flugplatzrundsch-/sekundärradar</p>	<p>liefen nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde bis vor kurzem noch Abstimmungen, letztlich wurde aber mitgeteilt, dass die Fläche nicht als Ausschlussgebiet im Zonierungs-konzept dargestellt wird.</p> <p>Zum Aspekt der Wehrtechnischen Dienststelle Greding 81: Im Rahmen der Gebietsabgrenzung wurde seitens des Technischen Büros an der Regierung von Mittelfranken entsprechend der Vorgabe der Wehrbereichsverwaltung Süd exakt ein Radius von 8 km zur WTD 81 angelegt. Entsprechend dieser Abgrenzung wurde die im Entwurf enthaltenen Vorranggebiete WK 73 und WK 74 abgegrenzt. Insofern verwundert die Aussage der Wehrbereichsverwaltung Süd, dass das Gebiet in geringem Umfang den Abstand von 8 km unterschreitet. Diese Frage ist jedoch hinfällig, da diese geringfügige Unterschreitung seitens der Wehrbereichsverwaltung Süd hingenommen wird.</p> <p>Zum Aspekt des § 18a LuftVG (Schutz der Flugsicherungsanlagen) ist Folgendes zu sagen:</p> <p>Der Flugplatzrundsch-/sekundärradar des Flugplatzes Manching liegt ca. 44 km vom Gebiet entfernt. Unmittelbar im südlichen Anschluss an das im Entwurf befindliche Vorranggebiet Windkraft WK 73 (und damit näher an der Radarstation) existieren bereits Windkraftanlagen. Laut der Wehrbereichsverwaltung ist das geplante Gebiet auch grundsätzlich für Windkraftanlagen geeignet. Es gilt also nicht die Frage, ob eine Windkraftnutzung zum Tragen kommen kann, sondern eher wie dieser zu geschehen hat. In Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Planungsverbandes wird die Beibehaltung des Gebietes in Form eines Vorranggebietes weiterhin als sachgerecht angesehen.</p> <p>Um den Sachverhalt angemessen zu dokumentieren, wird aber empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.2 folgenden Passus aufzunehmen:</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den Vorranggebieten WK 73 und WK 74 sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen des Flugplatzrundsch-/sekundärradar des Militärflugplatzes Manching abzustimmen. <p>Die Wehrbereichsverwaltung Süd ist diesbezüglich möglichst</p>
---	---

	<p>entfernt und werden radartechnisch erfasst.</p> <p>Bewertungsergebnis: Grundsätzlich ist die Errichtung von WKA in diesen 2 vorgesehenen Flächen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/ sekundäradaranlage des Flugplatzes Manching zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Es kann deswegen auch zu Standortverschiebungen, bzw. Ablehnungen von WKA kommen. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung der künftigen WKA in den 2 vorgesehenen Gebieten kann jedoch erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden. Die Gebiete liegen unter der Low Flying Area 7 (LFA7). Für WKA ab einer Höhe von über 75 m über Grund wird deswegen eine Tageskennzeichnung erforderlich werden. Beide Gebiete unterschreiten in geringen Umfang die Abstandsforderung von 8 km zu der Wehrtechnischen Dienststelle für Informationstechnologie und Elektronik der Bundeswehr in Greding (WTD 81). Die Errichtung von WKA in den beiden Plangebieten wird jedoch hingenommen.</p> <p>• Naturpark Altmühltaal e.V.: Das geplante Vorranggebiet liegt innerhalb der Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet) des Naturpark Altmühltaal. Eine Ausweisung von Vorranggebieten in der Schutzzone ist derzeit nicht möglich. Wir verweisen auf o.g. Ausführungen (WK 72) zur Untersuchung der Schutzzone des Naturpark Altmühltaal. In unmittelbarer Nähe werden derzeit Windkraftanlagen errichtet. Eine Konzentrierung von Windkraftanlagen ist zu befürworten, da damit bisher unbelasteter Raum nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>• Planungsverband Region Ingolstadt: Im Bereich des geplanten Vorranggebietes WK 74 ist auf dem Gebiet der Gemeinde Titting keine Konzentrationsfläche vorgesehen, damit wäre dieser Bereich Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung. Allerdings liegt in unmittelbarer Nähe (45 m südwestlich der Regionsgrenze und damit des Gebietes WK 74) der Standort der Windkraftnutzung Maierfeld Nord Mitte, ca. 200 m östlich liegt der Standort der Windkraftanlage Maierfeld Nord Ost in der Gemeinde Kinding. Es kann daher aus Sicht der Region Ingolstadt den vorliegenden Planungen nur mit Ausnahme des geplanten Vorranggebietes WK 74 zugestimmt werden. Der Ausweisung des Vorranggebietes WK 74, im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken wird aufgrund entgegenstehender Planungen auf dem Gebiet der Gemeinde Titting</p>	<p>frühzeitig einzubinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ...“ <p>Der benachbarte Planungsverband (Region Ingolstadt) weist auf die entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kinding hin und stimmt dem Gebiet daher nicht zu. Der Planungsverband Ingolstadt verfügt bisher über kein regionalplanerisches Konzept zur Steuerung der Windkraftnutzung auf regionaler Ebene und hat bislang auch keine Aktivitäten entwickelt ein derartiges zu erstellen. Teilweise wird deshalb in den Gemeinden versucht, die Thematik auf kommunaler Ebene über den Flächennutzungsplan zu regeln. Die Tatsache, dass die Gemeinde Kinding hier angrenzend keine Konzentrationsfläche vorsieht muss wohl vor der Tatsache in den Hintergrund treten, dass hier aufgrund der Privilegierung der Windkraft trotzdem im letzten Jahr Windräder errichtet wurden. Diese wird auch der Planungsverband Ingolstadt nicht negieren können. Die Einwendung ist daher aus hiesiger Sicht wohl kaum schlüssig und kann keinen rechtskonformen Ausschlussgrund für das geplante Vorranggebiet Windkraft WK 74 darstellen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Burgruine Rumburg, Enkering), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Die seitens der Friedrich Brehm Projektentwicklung GmbH angesprochenen Bereiche sind in die Vorüberlegungen zur Gebietsabgrenzung eingeflossen. Es war ein Anliegen der Stadt Greding eine Ergänzung des unmittelbar auf oberbayerischer Seite angrenzenden Windparks zu vollziehen und nicht von Grafenberg aus eine zweite Bündelung von Wind-</p>
--	---	--

	<p>nicht zugestimmt.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 74 4 km: Burgruine Rumburg, Enkering</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Friedrich Brehm Projektentwicklung GmbH & Co KG: Aus unserer Sicht verstehen wir nicht, dass im Gebiet der Gemeinde Greding lediglich eine Fläche in einer Größenordnung von 0,5 Hektar ausgewiesen werden soll. Dies kann nur eine Feigenblattdiskussion sein. Die Fläche befindet sich außerhalb des 8 Kilometer Radarkreises, links der Ortsverbindungsstraße Grafenberg nach Emsing. Auf der rechten Straßenseite befinden sich eine Reihe von zusätzlichen Flurstücken, welche ebenfalls außerhalb der Radarzone liegen und direkt an den Regierungsbezirk Oberbayern (Gemeinde Titting) angrenzen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Flurnummern 272, 280 bis 285 und 291. Im WK 74 wird von einer Windhöufigkeit von 5,5 bis 5,9 m/sec. gesprochen, diese steigert sich im westlichen Bereich auf 6,0 bis 6,4 m/sec..</p>	<p>kraftanlagen in unmittelbarer Nähe (jedoch unterschiedlicher Blickrichtung) zu schaffen. Dies wurde seitens der beteiligten Fachstellen als durchaus schlüssig angesehen. Insofern wird empfohlen, bei der im Entwurf zur 17. Änderung enthaltenen Gebietsabgrenzung zu bleiben.</p> <p>Fazit: Es wird zusammenfassend empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 74 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten. Der genannte Hinweis zum Militärflugplatz Manching sollte in die Begründung aufgenommen werden.</p>
--	--	---

	<p>Unsere angesprochenen Flächen liegen im westlichen Bereich des WK 74 und dürften deshalb mindestens ebenso windwürfig sein (6,0 bis 6,4 m/sek.). Die Grundstückseigentümer sind hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen sehr positiv gestimmt. Der Abtransport der gewonnen Energie dürfte im Rahmen einer großen Gesamtlösung mit den Windvorranggebieten in Titting und Thalmässing zu lösen sein. Die Entfernung eines zweiten Windkraftstandortes zu den Anlagen der Firma Kama würden ca. 560 Meter betragen - Flurnummer 282 (Anlage 1.1. bzw. 1.2.). Die Firma Windwaerts Energie GmbH hat bereits Einigkeit mit den Grundstücksbesitzern erreicht und würde die Anlagen sehr gerne gemeinsam errichten. Wir bitten deshalb, die genannten Flurnummern in der Gemarkung Grafenberg, Gemeinde Greding im Zuge der Ausweisung des Vorranggebietes WK 74 mit aufzunehmen, da sich diese Flächen im Einklang mit den Vorstellungen des Kriterienkatalogs zur Planung von Vorranggebieten befinden.</p>	
WK 76	<ul style="list-style-type: none"> Stadt Abenberg: Das Vorbehaltsgebiet WK 76 zwischen Obersteinbach und Untersteinbach soll wegen der geringen Windhöufigkeit nicht in den Regionalplan mit aufgenommen werden. Gemeinde Georgensgmünd: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben - demnach: keine Einwendungen Landratsamt Roth: Zu den im Entwurf zur 17. Änderung vorgesehenen Standorten im Landkreis Roth erfolgte im Vorfeld bereits eine fachliche Vorabstimmung insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht. Auch die jeweiligen Städte und Gemeinden waren in diesen Prozess eingebunden. <i>Einwendungen hinsichtlich des geplanten Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 76 werden nicht vorgebracht.</i> Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenauflistung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i> <i>Aufgrund der teilweisen Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung:</i> 	<p>(93) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 76; Einbringung der Erweiterung auf Stadtgebiet Spalt im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 105)</p> <p>Die eine Standortkommune, Gemeinde Georgensgmünd, hat keine Bedenken gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 76 vorgebracht. Die andere, Stadt Abenberg, regt in ihrer Stellungnahme an, das Gebiet nicht mit aufzunehmen und begründet dies mit der Windhöufigkeit (auch im Vergleich mit den Gebietsvorschlägen WK 79, WK 80 u. WK 81 im Stadtgebiet). Da sich aufgrund des Antrages der Stadt Spalt (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 105) eine neue Situation abzeichnet, würde die auch Stadt Abenberg einer Aufnahme dieses interkommunalen Gebietes (Abenberg/Spalt/Georgensgmünd) in das ergänzende Beteiligungsverfahrens nach telefonischer Rücksprache zustimmen.</p> <p>Seitens der relevanten Behörde für eine potentielle Genehmigung nachgelagelter Windkraftprojekte (Landratsamt Roth) wurden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windkraft zugestimmt werden kann - im vorliegenden Fall handelt es sich auch (lediglich) um ein Vorbehaltsgebiet Windkraft</p>

<p><i>"Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltflächen zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltsgesetze auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen."</i></p> <p>SG 34 (Städtebau) weist darauf hin, dass insbesondere die Flächen WK 36, 76, 62, 63, 64, 65 und 6 aufgrund ihrer Größe das Landschaftsbild einschließlich der nahen Ortslagen stark verändern. Eine erhebliche Auswirkung wird unter dem "Vorzeichen" der Energiewende und damit modifizierten Maßstäben der Abwägung nicht gesehen.</p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 76 4 km: Ensemble Altstadt Spalt 4 km: Ensemble Altstadt Abenberg 4 km: Burg, Abenberg 3 km: Klosterkirche St. Peter, Abenberg</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.</p>	<p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Ensemble Altstadt Spalt, Ensemble Altstadt Abenberg, Burg Abenberg, Klosterkirche St. Peter Abenberg), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Fazit: Zusammenfassend wird daher empfohlen, das Vorbehaltsgesetz Windkraft WK 76 beizubehalten und die Erweiterung (und damit Abrundung) des Vorbehaltsgesetzes WK 76 innerhalb des Stadtgebietes Spalt in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen.</p>
---	--

	<p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	
WK 77	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Georgensgmünd: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben - demnach: keine Einwendungen Gemeinde Röttenbach: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben - demnach: keine Einwendungen Landratsamt Roth: Zu den im Entwurf zur 17. Änderung vorgesehenen Standorten im Landkreis Roth erfolgte im Vorfeld bereits eine fachliche Vorabstimmung insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht. Auch die jeweiligen Städte und Gemeinden waren in diesen Prozess eingebunden. <i>Einwendungen hinsichtlich des geplanten Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 76 werden nicht vorgebracht.</i> Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i> <i>Aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist hier insbesondere folgender Hinweis mit Bezug auf den Windenergie-Erlass Bayern von Bedeutung:</i> <i>"Hierin (Windenergie-Erlass) wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftrutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept hierfür noch nicht vorliegt, kann in LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zugestimmt werden. Die Forderung, in LSG ausschließlich Vorbehaltsgebiete auszuweisen, bezieht sich jedoch nicht auf anderweitig vor Inkrafttreten des "Winderlasses" getroffene Aussagen."</i> 	<p>(94) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 77</p> <p>Weder von den Standortkommunen (Gemeinden Georgensgmünd und Röttenbach) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Roth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windkraft zugestimmt werden kann - im vorliegenden Fall handelt es sich auch (lediglich) um ein Vorbehaltsgebiet Windkraft</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg weist auf ein potentiell betroffenes Trinkwassererkundungsgebiet bei Georgensgmünd hin. Durch das geplante Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 77 werden davon allerdings „allenfalls Randlagen“ betroffen. Auch die damit möglicherweise verbundenen Konsequenzen werden sehr vage genannt und können einer Gebietsausweisung aus hiesiger Sicht kaum entgegengehalten werden.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf ein benachbartes landschaftsprägendes Denkmal hin (Sandsee, Fürstlich Wredesches Schloss), verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege</p>

	<p>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>• Wasserwirtschaftsamt Nürnberg: Von der o. g. Änderung des Regionalplans sind folgende Wasserschutzgebiete betroffen:</p> <p>...</p> <p>2.) Landkreis Roth</p> <p>WK 77: Trinkwassererkundungsgebiet bei Georgensgmünd</p> <p>WK 79: Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberggruppe</p> <p>Bei beiden Fällen sind allenfalls Randlagen des Schutzgebietes betroffen. Bei Konkretisierung der Vorhaben ist ein genauer Flächenabgleich erforderlich. Bei der weiteren planerischen und baulichen Umsetzung sind dann ggf. Vorgaben für den Schutz des jeweiligen Trinkwasservorkommens zu beachten.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 77 6 km: Sandsee, Fürstlich Wredesches Schloss</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p>	<p>einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Fazit: Zusammenfassend wird daher empfohlen, das Vorbehaltsgesetz Windkraft WK 77 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten.</p>
--	---	--

	<p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	
WK 79	<p>• Stadt Abenberg: Eine Aufnahme der ausgewiesenen Windkraftpotentialflächen (<u>WK 79</u>, WK 80 und WK 81) in den Regionalplan soll erfolgen.</p> <p>• Landratsamt Roth: Zu den im Entwurf zur 17. Änderung vorgesehenen Standorten im Landkreis Roth erfolgte im Vorfeld bereits eine fachliche Vorabstimmung insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht. Auch die jeweiligen Städte und Gemeinden waren in diesen Prozess eingebunden. <i>Einwendungen hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes Windkraft WK 79 werden nicht vorgebracht.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenauflistung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i> <i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Stadt Windsbach: Zustimmung</p> <p>• Planungsverband Region Westmittelfranken: - im Vorspann wird die Stellungnahme der Stadt Windsbach wiedergegeben - <u>Regionalplanerische Wertung</u> Auch aus regionalplanerischer Sicht sind Einwendungen gegen das geplante WK 79 nicht veranlasst.</p> <p>• Wasserwirtschaftsamt Nürnberg:</p>	<p>(95) Beibehaltung des Gebietes WK 79; allerdings nicht als Vorranggebiet Windkraft sondern als Vorbehaltsgebiet Windkraft; Einbringen in das ergänzende Beteiligungsverfahren</p> <p>Weder von der Standortgemeinde (Stadt Abenberg) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Roth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Nachbarkommune Stadt Windsbach teilt mit, der Planung zuzustimmen - auch der benachbarte Planungsverband Westmittelfranken sieht keinen Anlass für Einwendungen.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg weist auf ein potentiell betroffenes Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberggruppe hin. Durch das geplante Vorranggebiet Windkraft WK 79 werden davon allerdings „allenfalls Randlagen“ betroffen. Auch die damit möglicherweise verbundenen Konsequenzen werden sehr vage genannt und können einer grundsätzlichen Gebietsausweisung aus hiesiger Sicht kaum entgegengehalten werden.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege teilt unter Bezug auf die benachbarte Burggrafeneste Wernsfels mit, dem vorliegenden Gebietsvorschlag denkmalpflichtig nicht zuzustimmen.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Fazit: Die vorgebrachten fachlichen Hinweise/Bedenken (insb. des Landesamtes für Denkmalpflege) sind aus hiesiger Sicht</p>

	<p>Von der o. g. Änderung des Regionalplans sind folgende Wasserschutzgebiete betroffen: ...</p> <p>2.) Landkreis Roth</p> <p>WK 77: Trinkwassererkundungsgebiet bei Georgensgmünd</p> <p>WK 79: Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberggruppe</p> <p>Bei beiden Fällen sind allenfalls Randlagen des Schutzgebietes betroffen. Bei Konkretisierung der Vorhaben ist ein genauer Flächenabgleich erforderlich. Bei der weiteren planerischen und baulichen Umsetzung sind dann ggf. Vorgaben für den Schutz des jeweiligen Trinkwasservorkommens zu beachten.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 79 1 km: Burggrafeneste Wernfels</p> <p>Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt.</p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>durchaus als erheblich einzuschätzen und können der Genehmigung eines Windkraftvorhabens im Einzelfall entgegenstehen. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft ist vor diesem Hintergrund kaum sinnvoll. Da die Beeinträchtigung denkmalschützerischer Belange wohl wesentlich auch vom konkreten Projekt (Standorte, Anzahl und Größe der geplanten Windkraftanlagen) abhängt, wären diese Belange projektbezogen in den Abwägungsprozess einzubringen. Es wird daher empfohlen, das Gebiet WK 79 nicht als Vorranggebiet Windkraft sondern als Vorbehaltsgebiet Windkraft weiter zu verfolgen und die geänderte Planung in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen.</p>
<p>WK 80</p>	<p>• Stadt Abenberg: Eine Aufnahme der ausgewiesenen Windkraftpotentialflächen (WK 79, WK 80 und WK 81) in den Regionalplan soll erfolgen.</p> <p>• Landratsamt Roth:</p>	<p>(96) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 80</p> <p>Weder von der Standortkommune (Stadt Abenberg) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgeliegerter Wind-</p>

<p>Zu den im Entwurf zur 17. Änderung vorgesehenen Standorten im Landkreis Roth erfolgte im Vorfeld bereits eine fachliche Vorabstimmung insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht. Auch die jeweiligen Städte und Gemeinden waren in diesen Prozess eingebunden.</p> <p>....</p> <p><i>Einwendungen hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes Windkraft WK 80 werden nicht vorgebracht.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken:</p> <p><u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u></p> <p>Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet.</p> <p><i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenaufstellung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Stadt Windsbach:</p> <p>Abgelehnt wurde jedoch die vorgesehene Ausweisung der Vorranggebiete WK 80 und WK 81, da das Planungsgebiet zwischen der St 2220 und der B 466 im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Windsbach mit einer Größe von ca. 20 ha als gewerbliche Fläche ausgewiesen ist. Die künftige gewerbliche Entwicklung der Stadt Windsbach ist auf die Realisierung der im Flächen-nutzungsplan vorgesehenen Bau- und Leitplanung ausgerichtet und somit von dieser auch abhängig. Die Stadt Windsbach verfügt derzeit nur noch über wenig baureife Grundstücke im Gewerbegebiet. Um die Nachfrage decken zu können, ist die Ausweisung eines neuen, ausreichend großen Gewerbegebiets unumgänglich. Die Stadt Windsbach hat deshalb in den vergangenen Jahren erheblich in das Gewerbegebiet investiert, indem die künftigen Gewerbeblächen zum Großteil bereits erworben wurden.</p> <p>Das Planungsgebiet eignet sich wegen der optimalen Verkehrsanbindung an die St 2220 und der B 466 und der ebenen Geländelage bestens für eine Gewerbeblächen. Hinzu kommt auch, dass wegen der entfernten Lage zur Ortsbebauung des Stadtteils Hergersbach keine Emissionsprobleme zu erwarten sind. Ein vergleichbarer Alternativstandort ist im Gemeindegebiet der Stadt Windsbach nicht vorhanden. Diese Umstände wurden auch bei der im vergangenen Jahr erstellten Abwasserbeseitigungs- und Entwässerungsanlage des Stadtteils Hergersbach berücksichtigt, in dem die künftigen Kapazitäten des Gewerbegebiets bereits in das Abwasserkonzept mit einbezogen wurden.</p>	<p>kraftprojekte (Landratsamt Roth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die seitens der Stadt Windsbach vorgetragenen Argumente, die Ausweisung der Vorranggebiete Windkraft WK 80 und WK 81 würden die gewerbliche Entwicklung der Stadt Windsbach gefährden, werden aus hiesiger Sicht als nicht schlüssig eingeschätzt. Sämtliche Ausschlusskriterien zur Stadt Windsbach werden bei den Planungen eingehalten. Im Übrigen teilt selbst der Planungsverband Westmittelfranken mit, dass die gewerbliche Entwicklung der Stadt Windsbach durch die Vorranggebiete WK 80 und WK 81 „nicht über Gebühr eingeschränkt“ werden.</p> <p>Die seitens der Stadt Windsbach angeregte Verschiebung der Vorranggebiete WK 80 (nach Süden) und WK 81 (nach Norden) ist nicht möglich, da hier die relevanten Abstandswerte zu den Orten Pippenhof bzw. Kapsdorf nicht einzuhalten wären.</p> <p>Die Wehrbereichsverwaltung Süd weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich die geplanten Vorranggebiete WK 80 und WK 81 am Rande des "Zuständigkeitsbereiches § 18a" (§ 18a LuftVG - Schutz der Flugsicherungsanlagen) des US-Flugplatzes Ansbach-Katterbach befinden. Bei einer Besprechung mit Vertretern der Wehrbereichsverwaltung am 23.10.2012 an der Regierung von Mittelfranken wurde diese Thematik erörtert. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die geplanten Vorranggebiete Windkraft WK 80 und WK 81 zwar am Rande des genannten Zuständigkeitsbereichs liegen, diesen aber nicht berühren. Insofern stehen Belange der Wehrbereichsverwaltung der Ausweisung der Vorranggebiete Windkraft WK 80 und WK 81 nicht entgegen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf die benachbarten landschaftsprägenden Denkmäler hin, verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalpflegerischer Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p> <p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege</p>
---	---

	<p>gen wurden. Mit der Anbindung des Gewerbegebiets an das Abwassernetz des Stadtteils Hergersbach kann eine wirtschaftliche und ökologisch sinnvolle Entwässerung des Gewerbegebiets gewährleistet werden. Ein weiterer Vorteil der geplanten Gewerbegebietsausweisung zwischen der St 2220 und der B 466 ist, dass ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Grundstücke betroffen sind. Schützenwerte Naturräume werden davon nicht berührt.</p> <p>Die in den letzten Monaten verstärkt durchgeführten Marketingmaßnahmen dieser gewerblichen Flächen haben gezeigt, dass der attraktive Standort bei Unternehmen großen Zuspruch findet. Es ist daher mittelfristig zu erwarten, dass eine Erweiterung des Gewerbegebiets sowohl auf einer Fläche nördlich des im Flächennutzungsplan vorgesehenen Gewerbegebiets, als auch auf einer Fläche, die östlich der B 466 und nördlich der St 2220 liegt, erforderlich wird. In Kürze wird der Aufstellungsbeschluss für das Gewerbegebiet zwischen der St 2220 und der B 466 durch den Stadtrat erfolgen. Auch die Nachbargemeinde Abenberg hat bereits Interesse angemeldet, ein Gewerbegebiet östlich der B 466 bzw. südlich der St 2220 auszuweisen.</p> <p>Ausdrücklich möchten wir betonen, dass sich die Stadt Windsbach nicht vor der Erzeugung von erneuerbaren Energien verschließen will, da diese maßgeblich dazu beiträgt, die allseits geforderte Energiewende umzusetzen. Allerdings sollten die Standorte sorgfältig ausgewählt werden. Durch die Ausweisung von Gewerbeflächen an den besagten Gebieten im Flächen-nutzungsplan ist Planungssicherheit für die Stadt Windsbach hergestellt worden. Hohe Investitionssummen für den Grunderwerb bekräftigen das Vorhaben, dort gewerbliche Flächen anzubieten. Die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen wie sie in der 17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) dargestellt werden, stellt für die Stadt Windsbach eine Einschränkung in der ihr nach der Gemeindeordnung zustehenden Planungshoheit dar, zumal alternative Gebiete für die Erzeugung von Windkraftstrom zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Stadt Windsbach lehnt deshalb das Ansinnen der Industrieregion Mittelfranken an den geplanten Standorten ab. Sollte das WK 80 jedoch weiter nach Süden und das WK 81 weiter nach Norden bzw. Nord-Osten verlagert werden können, wäre die Stadt Windsbach bereit, die geplante Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen mitzutragen.</p> <p>• Planungsverband Region Westmittelfranken:</p> <p>- im Vorspann wird die Stellungnahme der Stadt Windsbach wiedergegeben -</p> <p><u>Regionalplanerische Wertung</u></p> <p>Das geplante WK 80 wird aus regionalplanerischer Sicht im Hinblick auf die bestehende gewerbliche Baufläche in Windsbach kritisch gesehen. Es wird vorgeschlagen, auf das WK 80 insgesamt zu verzichten, um die Planungen und bisherigen Investitionen der Nachbarkommune nicht zu konterkarieren.</p>	<p>einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p> <p>Hinsichtlich der Stellungnahme des Bund Naturschutz wird darauf hingewiesen, dass bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete Windkraft gemäß der Bechlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zu grunde zu legen sind. Diese wurden auch bei der Abgrenzung des Vorranggebietes WK 80 angewandt.</p> <p>Die auf der Ebene der Regionalplanung anzuwendende Darstellungsweise von Vorrang- bzw. Vorbehaltungsgebieten Windkraft (Maßstab 1 : 100.000; „offene Signatur“) ermöglicht es den Kommunen, die Darstellungen des Regionalplans im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe weiter zu konkretisieren und im Flächennutzungsplan eine flächenscharfe Abgrenzung zu treffen.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 80 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten.</p>
--	---	--

• **Wehrbereichsverwaltung Süd:**

2.) § 18a LuftVG (Schutz der Flugsicherungsanlagen)

Die Gebiete des Regionalplans grenzen an die Zuständigkeitsbereiche § 18a der Flugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg/Donau.

Jedoch liegen lediglich die WKA-Gebiete Nr. 80 und 81 am Rande des "Zuständigkeitsbereiches § 18a" des US-Flugplatzes Ansbach-Katterbach und das Gebiet Nr. 73 im "Zuständigkeitsbereich § 18a" des Flugplatzes Manching.

Grundsätzlich ist die Errichtung von WEA innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs der militärischen Flugsicherung möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass aufgrund der Nähe zum Flugplatz und der daraus möglichen Auswirkungen auf die Flugplatzrundsucht/sekundärradaranlage, es zu Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsunterlagen erfolgen.

Aus den o. a. Gründen bedürfen alle Bauvorhaben innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs einer Einzelfallprüfung.

• **Landesamt für Denkmalpflege:**

In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:

WK 80 4 km: Ensemble Altstadt Spalt

4 km: Ensemble Altstadt Abenberg

4 km: Burg, Abenberg

Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.

• **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH:**

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen

	<p>gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nacht kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Es handelt sich um ein neues Vorranggebiet. Der Abstand vom Rand des Vorranggebietes zur Wohnbebauung ist mit 600-700 m sehr gering. Der BN bittet um Prüfung und Mindestabstand 800 m.</p>	
WK 81	<p>• Stadt Abenberg: Eine Aufnahme der ausgewiesenen Windkraftpotentialflächen (WK 79, WK 80 und <u>WK 81</u>) in den Regionalplan soll erfolgen.</p> <p>• Landratsamt Roth: Zu den im Entwurf zur 17. Änderung vorgesehenen Standorten im Landkreis Roth erfolgte im Vorfeld bereits eine fachliche Vorabstimmung insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht. Auch die jeweiligen Städte und Gemeinden waren in diesen Prozess eingebunden. <i>Einwendungen hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes Windkraft WK 81 werden nicht vorgebracht.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> Flächen, die oben (<i>Auflistung Einzelflächen</i>) nicht aufgeführt wurden, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen für die Ausweisung geeignet. <i>Das betreffende Gebiet wurde in der Einzelflächenauflistung nicht genannt - insofern gelten die allgemeinen Hinweise.</i> <i>Darüber hinaus wurden zum genannten Gebiet von den Sachgebieten <u>25 (Luftamt Nordbayern)</u>, <u>31 (Straßenbau)</u>, <u>34 (Städtebau)</u>, <u>50 (Technischer Umweltschutz)</u>, <u>52 (Wasserwirtschaft)</u> und <u>55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> keine Bedenken geltend gemacht.</i></p> <p>• Stadt Windsbach:</p>	<p>(97) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 81 Weder von der Standortkommune (Stadt Abenberg) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Roth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die seitens der Stadt Windsbach vorgetragenen Argumente, die Ausweisung der Vorranggebiete Windkraft WK 80 und WK 81 würden die gewerbliche Entwicklung der Stadt Windsbach gefährden, werden aus hiesiger Sicht als nicht schlüssig eingeschätzt. Sämtliche Ausschlusskriterien zur Stadt Windsbach werden bei den Planungen eingehalten. Im Übrigen teilt selbst der Planungsverband Westmittelfranken mit, dass die gewerbliche Entwicklung der Stadt Windsbach durch die Vorranggebiete WK 80 und WK 81 „nicht über Gebühr eingeschränkt“ werden.</p> <p>Die seitens der Stadt Windsbach angeregte Verschiebung der Vorranggebiete WK 80 (nach Süden) und WK 81 (nach Norden) ist nicht möglich, da hier die relevanten Abstandswerte zu den Orten Pippenhof bzw. Kapsdorf nicht einzuhalten wären.</p> <p>Die Wehrbereichsverwaltung Süd weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich die geplanten Vorranggebiete WK 80 und WK 81 am Rande des "Zuständigkeitsbereiches § 18a"</p>

<p>Abgelehnt wurde jedoch die vorgesehene Ausweisung der Vorranggebiete WK 80 und WK 81, da das Planungsgebiet zwischen der St 2220 und der B 466 im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Windsbach mit einer Größe von ca. 20 ha als gewerbliche Fläche ausgewiesen ist. Die künftige gewerbliche Entwicklung der Stadt Windsbach ist auf die Realisierung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Bau- leitplanung ausgerichtet und somit von dieser auch abhängig. Die Stadt Windsbach verfügt derzeit nur noch über wenig baureife Grundstücke im Gewerbegebiet. Um die Nachfrage decken zu können, ist die Ausweisung eines neuen, ausreichend großen Gewerbegebiets unumgänglich. Die Stadt Windsbach hat deshalb in den vergangenen Jahren erheblich in das Gewerbegebiet investiert, indem die künftigen Gewerbe flächen zum Großteil bereits erworben wurden.</p> <p>Das Planungsgebiet eignet sich wegen der optimalen Verkehrsanbindung an die St 2220 und der B 466 und der ebenen Geländelage bestens für eine Gewerbefläche. Hinzu kommt auch, dass wegen der entfernten Lage zur Ortsbebauung des Stadtteils Hergersbach keine Emissionsprobleme zu erwarten sind. Ein vergleichbarer Alternativstandort ist im Gemeindegebiet der Stadt Windsbach nicht vorhanden. Diese Umstände wurden auch bei der im vergangenen Jahr erstellten Abwasserbeseitigungs- und Entwässerungsanlage des Stadtteils Hergersbach berücksichtigt, in dem die künftigen Kapazitäten des Gewerbegebiets bereits in das Abwasserkonzept mit einbezogen wurden. Mit der Anbindung des Gewerbegebiets an das Abwassernetz des Stadtteils Hergersbach kann eine wirtschaftliche und ökologisch sinnvolle Entwässerung des Gewerbegebiets gewährleistet werden. Ein weiterer Vorteil der geplanten Gewerbegebietsausweisung zwischen der St 2220 und der B 466 ist, dass ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Grundstücke betroffen sind. Schützenwerte Naturräume werden davon nicht berührt.</p> <p>Die in den letzten Monaten verstärkt durchgeführten Marketingmaßnahmen dieser gewerblichen Flächen haben gezeigt, dass der attraktive Standort bei Unternehmen großen Zuspruch findet. Es ist daher mittelfristig zu erwarten, dass eine Erweiterung des Gewerbegebiets sowohl auf einer Fläche nördlich des im Flächennutzungsplan vorgesehenen Gewerbegebiets, als auch auf einer Fläche, die östlich der B 466 und nördlich der St 2220 liegt, erforderlich wird. In Kürze wird der Aufstellungsbeschluss für das Gewerbegebiet zwischen der St 2220 und der B 466 durch den Stadtrat erfolgen. Auch die Nachbargemeinde Abenberg hat bereits Interesse angemeldet, ein Gewerbegebiet östlich der B 466 bzw. südlich der St 2220 auszuweisen.</p> <p>Ausdrücklich möchten wir betonen, dass sich die Stadt Windsbach nicht vor der Erzeugung von erneuerbaren Energien verschließen will, da diese maßgeblich dazu beiträgt, die allseits geforderte Energiewende umzusetzen. Allerdings sollten die Standorte sorgfältig ausgewählt werden. Durch die Ausweisung von Gewerbe flächen an den besagten Gebieten im Flächennutzungsplan ist Planungssicherheit für die Stadt Windsbach hergestellt worden. Hohe Investitionssummen für den Grunderwerb bekräftigen das Vorhaben, dort gewerbliche Flächen anzubieten. Die Ausweisung von</p>	<p>(§ 18a LuftVG - Schutz der Flugsicherungsanlagen) des US-Flugplatzes Ansbach-Katterbach befinden. Bei einer Besprechung mit Vertretern der Wehrbereichsverwaltung am 23.10.2012 an der Regierung von Mittelfranken wurde diese Thematik erörtert. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die geplanten Vorranggebiete Windkraft WK 80 und WK 81 zwar am Rande des genannten Zuständigkeitsbereichs liegen, diesen aber nicht berühren. Insofern stehen Belange der Wehrbereichsverwaltung der Ausweisung der Vorranggebiete Windkraft WK 80 und WK 81 nicht entgegen.</p>
<p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf die benachbarten landschaftsprägenden Denkmäler hin, verbindet diesen Hinweis allerdings nicht mit der Aussage, dass aufgrund dieser Nachbarschaftsbeziehung einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könnte.</p>	<p>Bei den Hinweisen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH handelt es sich um gängige Anforderungen, die im Wege einer Genehmigung von Windkraftprojekten zu berücksichtigen sind - Bedenken hinsichtlich der Gebietsausweisung sind damit nicht verbunden.</p>
<p>Hinsichtlich der Stellungnahme des Bund Naturschutz wird darauf hingewiesen, dass bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete Windkraft gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zu grunde zu legen sind. Diese wurden auch bei der Abgrenzung des Vorranggebietes WK 81 angewandt.</p>	<p>Die auf der Ebene der Regionalplanung anzuwendende Darstellungsweise von Vorrang- bzw. Vorbehaltungsgebieten Windkraft (Maßstab 1 : 100.000; „offene Signatur“) ermöglicht es den Kommunen, die Darstellungen des Regionalplans im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe weiter zu konkretisieren und im Flächennutzungsplan eine flächenscharfe Abgrenzung zu treffen.</p>
<p>Fazit: Zusammenfassend wird empfohlen, das Vorranggebiet Wind-</p>	

	<p>Vorrangflächen für Windkraftanlagen wie sie in der 17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) dargestellt werden, stellt für die Stadt Windsbach eine Einschränkung in der ihr nach der Gemeindeordnung zustehenden Planungshoheit dar, zumal alternative Gebiete für die Erzeugung von Windkraftstrom zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Stadt Windsbach lehnt deshalb das Ansinnen der Industrieregion Mittelfranken an den geplanten Standorten ab. Sollte das WK 80 jedoch weiter nach Süden und das WK 81 weiter nach Norden bzw. Nord-Osten verlagert werden können, wäre die Stadt Windsbach bereit, die geplante Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen mitzutragen.</p> <p>• Planungsverband Region Westmittelfranken: - im Vorspann wird die Stellungnahme der Stadt Windsbach wiedergegeben - <u>Regionalplanerische Wertung</u> Aus regionalplanerischer Sicht werden durch das geplante Gebiet WK 81 die realistischen gewerblichen Entwicklungen der Stadt Windsbach nicht über Gebühr eingeschränkt. Alle regionalplanerischen Kriterien der Region 8 sind eingehalten. Die Bedenken der Kommune werden weitergegeben. Es wird weiter gebeten, als Alternative den Verschiebungsvorschlag beider Gebiete zu prüfen.</p> <p>• Wehrbereichsverwaltung Süd:</p> <p>2.) § 18a LuftVG (Schutz der Flugsicherungsanlagen) Die Gebiete des Regionalplans grenzen an die Zuständigkeitsbereiche § 18a der Flugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg/Donau. Jedoch liegen lediglich die WKA-Gebiete Nr. 80 und 81 am Rande des "Zuständigkeitsbereiches § 18a" des US-Flugplatzes Ansbach-Katterbach und das Gebiet Nr. 73 im "Zuständigkeitsbereich § 18a" des Flugplatzes Manching. Grundsätzlich ist die Errichtung von WEA innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs der militärischen Flugsicherung möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass aufgrund der Nähe zum Flugplatz und der daraus möglichen Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch/sekundärradaranlage, es zu Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsunterlagen erfolgen. Aus den o. a. Gründen bedürfen alle Bauvorhaben innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs einer Einzelfallprüfung.</p> <p>• Landesamt für Denkmalpflege: <i>In Bezug auf landschaftsprägende Denkmäler wird vom Landesamt für Denkmalpflege</i></p>	<p>kraft WK 81 in der vorliegenden Form (Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplanes; Stand: 07.05.2012) beizubehalten.</p>
--	---	---

	<p><i>folgende Ergänzung des Standortbogens angeregt:</i></p> <p>WK 80 4 km: Ensemble Altstadt Spalt 4 km: Ensemble Altstadt Abenberg 4 km: Burg, Abenberg</p> <p><i>Bei Gebieten, die aus denkmalschützerischen Belangen entfallen sollten, ist in der Stellungnahme jeweils der Passus „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt“ enthalten. Dies ist hier nicht der Fall - insofern kann davon ausgegangen werden, dass mit der regionalplanerischen Ausweisung Einverständnis besteht.</i></p> <p>• DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt und umschließen die oben genannten Plangebiete. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Es handelt sich um ein neues Vorranggebiet. Der Abstand vom Rand des Vorranggebietes zur Wohnbebauung ist mit 600-700 m sehr gering. Der BN bittet um Prüfung und Mindestabstand 800 m.</p>	
<p>weitere Gebietsvorschläge</p>	<p><u>Landkreis Erlangen-Höchstadt</u></p> <p>• Markt Weisendorf: Auf Grund eines weiteren Beschlusses wird der Planungsverband gebeten, die Aufnahme weiterer Flächen nördlich von Oberlindach Richtung Kairlindach und nördlich von Kairlindach zu prüfen.</p>	<p>(98) Prüfung der Realisierbarkeit eines Vorbehaltsgebietes Windkraft im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens</p> <p>Der seitens des Marktes Weisendorf eingebrachte Gebietsvorschlag wurde anhand der Ausschlusskriterien des Regionalplanes geprüft. (Der Vorschlag enthält im Übrigen auch die von Herrn Keck und der Enercon GmbH genannten Berei-</p>

	<p>• Harald Keck, Weisendorf</p> <p>Im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur 17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken werden Gebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen, die meine Interessen berühren. Ich bin Grundeigentümer im Geltungsbereich des genannten Regionalplans. Somit werde ich von den Programminhalten betroffen und möchte dazu Stellung nehmen.</p> <p>Mein Grundeigentum umfasst die folgenden Flurstücke im Bereich der Windpotentialfläche Kairlindach:</p> <p>Gemarkung Kairlindach, Flurstück 387, Grundbuch Erlangen, Blatt 447</p> <p>Daher möchte ich das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans nutzen, um meine Stellungnahme vorzubringen, insbesondere zur Abgrenzung ausgewiesenen Fläche in Kairlindach.</p>	<p>che). Die Bereiche des Gebietsvorschlages, die mit diesen vereinbar sind, können in ein ergänzendes Beteiligungsverfahren eingebracht werden, um die Realisierbarkeit eines zusätzlichen Gebietes für die Windkraftnutzung zu prüfen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Gebietsvorschlag insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet (Mohrhof) sehr kritisch beurteilt wird.</p> <p>Vor diesem fachlichen Hintergrund (vgl. hierzu auch Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde zur Gebietsausweitung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten - Beschlussempfehlung Nr. 6) ist die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft unrealistisch. Es wird daher empfohlen, den Gebietsvorschlag in Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen. Der Gebietsvorschlag hält ca. 1.000 m Abstand zum Vogelschutzgebiet.</p> <p>Insbesondere bei einem aus fachlicher Sicht derart kritisch beurteilten Gebiet erscheint es notwendig, nochmals darauf hinzuweisen, dass mit der Aufnahme in den Entwurf zum ergänzenden Beteiligungsverfahren keine Vorentscheidung in Bezug auf die Gebietsaufnahme verbunden ist. Die Aufnahme in den Entwurf zum ergänzenden Beteiligungsverfahren dient einer ergebnisoffenen Prüfung des Gebietsvorschlages und letztlich der Möglichkeit, vor dem Hintergrund der eingehenden Stellungnahmen eine sachgerechte Abwägungsentscheidung zu treffen.</p> <p>(99) vgl. (98)</p> <p>Der von privater Seite eingebrachte Gebietsvorschlag ist Teil der seitens des Marktes Weisendorf angeregten Prüfbereichs. Es wird dementsprechend auf die o. a. Beschlussempfehlung verwiesen.</p>
--	---	--

Um die Klimaschutzziele in Bayern und in Deutschland zu erreichen, ist ein erheblicher Ausbau der Windenergienutzung auch im Bereich der Industrieregion Mittelfranken erforderlich. Der Klimawandel kann noch in diesem Jahrhundert zu einer ökologischen Katastrophe führen, die den Lebensraum unzähliger Tier- und Pflanzenarten vernichten und unsere Lebensgrundlagen weltweit gefährden, wenn nicht der Ausstoß von klimaschädlichen Gasen, insbesondere von CO₂, durch den Einsatz der Windenergie und anderer erneuerbarer Energien erheblich verringert wird. Der verstärkte Einsatz regenerativer Energien entspricht den internationalen und nationalen Klimaschutzz Zielen, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Beim Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist insbesondere die Windenergienutzung in der Lage, substantiell zur Verringerung von CO₂-Emissionen beizutragen. Ein nachhaltiger Umgang mit Energie, sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verbrauch, dient dem Umwelt- und Klimaschutz. Durch die Erzeugung im eigenen Land werden weiterhin die Versorgungssicherheit und die Unabhängigkeit von Energieimporten gestärkt. Daneben dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, Mittelfrankens und der Kommunen des Ländlichen Raums, die u. a. durch Pachteinnahmen und Gewerbesteuern von der Windenergienutzung profitieren. Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourcenschonung und Sicherheit gehen somit eine positive Verbindung ein, von der auch die privaten Eigentümer in der Region profitieren.

Ich wende mich einerseits gegen die allgemeinen Ausschluss- und Abwägungskriterien des Regionalplans, die zu einer erheblichen Einschränkung und Nichtberücksichtigung von Potentialflächen führen. Andererseits rege ich an, das potentielle Windnutzungsgebiet in Kairlindach, Markt Weisendorf, zu überprüfen und in einem größeren Umfang auszuweisen.

Im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Markt Weisendorf wird derzeit der Windpark Kairlindach geplant. Mit dem im Entwurf des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken enthaltenen Vorbehaltsgebiet ist das in der Planungsregion bestehende Potential zur Windenergienutzung nach meiner Meinung nicht ausgeschöpft. Ich bitte Sie daher, das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet als Erweiterung aufzunehmen.

Auch dieser Bereich eignet sich zur Nutzung durch Windenergieanlagen. Die wirtschaftliche Verwertung dieser Flächen und die Erzielung von zusätzlichen Einnahmen aus den landwirtschaftlich genutzten Gebieten sind jedoch ausgeschlossen, soweit die genannten Flächen nicht als Vorranggebiet im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken ausgewiesen werden. Ohne Ausweisung würde der Anlagenbetreiber keine Genehmigung erhalten und den Windpark Kairlindach nicht errichten können.

Im Beteiligungsverfahren zum Regionalplan sind Sie verpflichtet, die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Daher wende ich mich hiermit ausdrücklich gegen die Verletzung meiner Interessen als Grundeigentümer an einer zukünftigen Nutzung meines Eigentums zur Windenergienutzung. Ich beantrage die Erweiterung des Vorranggebietes im Rahmen des Regionalplans. Die

<p>Kriterien, die nach den ausgelegten Planungsunterlagen für die Ermittlung von Windeignungsgebieten herangezogen wurden, widersprechen bei meinen genannten Flächen nicht der Ausweisung. Andere sachliche oder abwägungserhebliche Gründe sind mir nicht bekannt, die gegen die Ausweisung sprechen.</p> <p>Mein Grundeigentum ist für die Windenergienutzung besonders geeignet. Der Ausbau der Windenergienutzung ist auch wesentlich, um die klimaschutzpolitischen Ziele auf nationaler und internationaler Ebene zu erreichen. Angesichts der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie und der Privilegierungsentscheidung des Baugesetzbuches möchte ich anregen, meine Flächen im Rahmen der regionalplanerischen Entscheidung positiv zu berücksichtigen. Nach meiner Auffassung wäre es abwägungsfehlerhaft, mein Grundeigentum nicht als Windvorrangfläche auszuweisen.</p> <p>Ich werde ggf. rechtliche Schritte prüfen, falls die Potentialfläche Kairlindach nicht ausgewiesen werden sollte. Denn der Windpark Kairlindach ist nicht nur ein sinnvolles sondern ein zwingend erforderliches Projekt um die Klimaschutzziele in der Region zu erfüllen. Gerade im Landkreis Erlangen-Höchstadt kann man daher auf geeignete Projekte nicht verzichten.</p> <p>Ich rege daher abschließend an, bei der weiteren Regionalplanung für die Industrieregion Mittelfranken auch meine Interessen zu berücksichtigen.</p> <p>• Enercon GmbH:</p> <p>...</p> <p><u>Vorschlag zur Ausweisung des Gebietes</u></p> <p>Mit dem im Entwurf des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken enthaltenen Vorbehaltsgebiet ist das in der Planungsregion bestehende Potenzial zur Windenergienutzung unseres Erachtens nicht ausgeschöpft. Wir bitten Sie daher, das folgende von ENERCON beplante Gebiet als Erweiterung aufzunehmen. Zur Erläuterung haben wir eine Übersichtskarte angefügt (Potentialfläche 1.1).</p> <p>Außerdem ist nach dem derzeitigen Entwurf kein Abstand zu Vogelschutzgebieten notwendig. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird allerdings vorgeschlagen, hier das Vogelschutzgebiet mit einem Abstand von 1.000 m zu berücksichtigen. Selbst dann wird eine Fläche für mind. 3 WEA gefunden (Potentialfläche 1.2).</p> <p>Im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Markt Weisendorf planen wir derzeit den Windpark Kairlindach, der auf eine örtliche Initiative zurückgeht. Nach Prüfung der Windhöufigkeit haben wir vor Ort bereits private Flächen vertraglich gesichert und Kontakt zur Gemeinde aufgenommen, die grundsätzlich ihre Unterstützung für das Projekt signalisiert hat. Im Interesse einer kommunalen Wertschöpfung beabsichtigen wir, die Bürger zu beteiligen und, soweit wie möglich, mit der örtlichen Wirtschaft zusammenzuarbeiten. Die Flächen werden teilweise landwirtschaftlich genutzt, teilweise handelt es sich um kommunale Waldflächen. Bei unseren Planungen haben wir ein nahe gelegenes Vogelschutzgebiet berücksichtigt. Nach Berücksichtigung aller Bewertungskriterien</p>	<p>(100) vgl. Beschlussempfehlung Nr. 98</p> <p>Der von privatwirtschaftlicher Seite eingebrachte Gebietsvorschlag ist Teil der seitens des Marktes Weisendorf angeregten Prüfbereichs. Es wird dementsprechend auf die o. a. Beschlussempfehlung verwiesen.</p>
---	---

des vorgelegten Regionalplan-Entwurfs, wobei auch die von uns oben angelehnten Abstandskriterien angenommen wurden, sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass auch dieses Gebiet windhöflich und geeignet ist, um Windenergieanlagen zu errichten. Allerdings wäre es wünschenswert, dass auch an dieser Stelle ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen wird, um die angestrebte Konzentrationswirkung zu steigern.

Wir möchten Sie daher abschließend bitten, unsere oben genannten Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen im Rahmen der Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken zu berücksichtigen. Um den Anteil der regenerativen Energieträger an der Energieversorgung zu erhöhen, muss die Nutzung der Windenergie einer geänderten Betrachtungsweise unterzogen und die bislang vorherrschenden Hemmnisse beseitigt werden.

• **Dietrich Bloch, Marloffstein**

Ich stelle den Antrag, das Vorranggebiet für Windkraftanlagen 203 Ebersbach-West der Gemeinde Langensendelbach und des Marktes Neunkirchen am Brand, beide Oberfranken, nach Westen über die Bezirksgrenze zu Mittelfranken hinaus auf Gemeindegebiet von Marloffstein zu vergrößern.

Begründung:

Aktuell ist aus dem Umfeld zur Planung des Vorranggebietes 203 Ebersbach-West zu entnehmen, dass Unsicherheit darüber besteht, ob in seinem tiefer gelegenen östlichen Bereich das Kriterium hinreichender Windgeschwindigkeit tatsächlich erfüllt wird. Ob bei solchem Mangel die Bedingung von mindestens drei WKA-Standorten (Windfarm) für dieses Vorranggebiet eingehalten wird, kann ich nicht beurteilen, ist jedoch ungewiss, sofern seine Größe im bisherigen Planungsverlauf reduziert wurde.

Fest steht dagegen, dass ein zusätzlicher, gesicherter WKA-Standort auf Marloffsteiner Gemeindegebiet (> 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung in Langensendelbach/Oberfranken und > 800 m in Marloffstein/Mittelfranken) solche Unsicherheit vermeiden würde. Für die Marloffsteiner Höhe existieren übrigens seit 1989/99 Messungen mittels Windgeschwindigkeitsklassifizierer in 29 m über Grund, die zuversichtlich stimmen.

Dem stehen z. Z. Stellungnahmen der Gemeinde Marloffstein auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen gegenüber:

- Beschluss I vom 17.11.2011 mit Ablehnung der Aufnahme der Windpotentialflächen in den Regionalplan, wie von der Regierung von Mittelfranken vorgeschlagen
- Beschluss II vom 20.03.2012 mit Ablehnung einer Ausweisung von Vorbehalt- bzw. Vorrangflächen für Windenergie im Regionalplan auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Neunkirchen am Brand/Oberfranken
- Beschluss III vom 11.06.2012 mit der Feststellung, dass mittlerweile keine gemeindlichen Belange von der 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) berührt werden

(101) Nichtaufnahme des vorgeschlagenen Gebietes

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken wurde seitens der Region Oberfranken-West am Verfahren zur dortigen Fortschreibung der Windkraftkonzeption beteiligt. Im Zuge dessen wurde dem dort vorgeschlagenen Vorranggebiet Windkraft 203 Ebersbach-West in der vorliegenden Form nicht zugestimmt.

Dies wurde folgendermaßen begründet:

„Das Vorranggebiet 203 grenzt im Westen unmittelbar an die Regionsgrenze (Gemeinde Marloffstein, Lkr. Erlangen-Höchstadt) an.

Die Gemeinde Marloffstein wurde als benachbarte Gemeinde durch den Planungsverband Industrieregion Mittelfranken von den Planungen innerhalb der Region Oberfranken-West in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Seitens der Gemeinde Marloffstein wurde mit Schreiben vom 14.06.2012 mitgeteilt, dass das Vorranggebiet 203 abgelehnt wird. Als Gründe werden zusammenfassend angegeben (die Stellungnahme der Gemeinde Marloffstein wird dem Planungsverband Oberfranken-West in Gänze beigegeben):

- erhebliche Einbußen für das Naherholungsgebiet um Erlangen
- Einschränkung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Marloffstein; entgegenstehende Bauleitplanung der Gemeinde Marloffstein (geplante Wohnbaufäche in Richtung Osten; mit formeller Bauleitplanung wird in Kürze begonnen); zudem Wunsch eines erweiterten Abstandes zu geplanten sowie zu bereits bestehendem Marloffsteiner Wohnaugebiet

<p>- Beschluss IV vom 11.06.2012 mit der Ablehnung einer Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie im Regionalplan Oberfranken-West auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Neunkirchen am Brand</p> <p>Beschluss I wird mit Ausführungen zu den Kriterien Abstandsf lächen. Lärmimmissionen und Infraschall, städtebauliche Entwicklung, Naherholungsgebiet sowie Denkmalschutz begründet, Beschluss II führt zusätzlich das Kriterium Modellflugplatz, Beschluss IV außerdem das Kriterium brütende Rohrweihen an.</p> <p>Es folgen Einschätzungen der Kriterien städtebauliche Entwicklung und brütende Rohrweihen.</p> <p>Städtebauliche Entwicklung</p> <p>Ursprünglich wurde Frau Steinlein, Bauamtsleiterin der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth am 04.07.2011 eine Karte gesendet, auf der im Gemeindegebiet Marloffstein zwei farblich blau angelegte Bereiche als Vorschläge für Vorrangflächen gekennzeichnet sind:</p> <p>einer etwa mittig zwischen den Ortsteilen Rathsberg und Marloffstein und südlich Atzelsberg sowie ein zweiter von etwa 5 ha Größe am östlichen Gemeinderand nördlich der Ortsverbindungsstraße nach Ebersbach mit dem Drei-Gemeinden-Grenzpunkt als östliche Dreiecksspitze.</p> <p>Auf diese zweite ursprünglich vorgeschlagene und zwischenzeitlich gelöschte (vgl. Beschluss III) Potentialfläche bezieht sich obiger Antrag, ein Reaktivierungsvorhaben also.</p> <p>Diese Fläche gewährleistet zur vorhandenen Wohnbebauung in Marloffstein/ Mittelfranken einen Abstand über 860 m und im südöstlichen Drittel auch 1.000 m zur Wohnbebauung in Langensendelbach/Oberfranken. Diese östlichste Marloffsteiner Fläche schließt an den Westrand des Vorranggebietes 203 Ebersbach-West an.</p> <p>Wenn nun die Gemeinde Marloffstein Einschränkungen ihrer städtebaulichen Entwicklung befürchtet, soll dies hier an ihren bisherigen Planungen gemessen werden.</p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan nämlich war nur genehmigungsfähig, nachdem die Gemeinde einschneidende Rücknahmen von Wohnbauflächen akzeptierte, die das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erwartete, weil Gemeinden nicht auf Vorrat Wohnbauflächen ausweisen dürfen. Betroffen waren auch Flächen am östlichen Ortsrand Marloffsteins beidseits der Ortsverbindungsstraße nach Ebersbach.</p> <p>Wie sind dann aktuelle Bemühungen zu bewerten, zumindest oder ausgerechnet nördlich der Straße nach Ebersbach wieder Wohnbau land ausweisen zu wollen mit der Maßgabe (nach Vorgesprächen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt und der Regierung von Mittelfranken), dass "andere (Anm.: bereits beplante) Flächen in gleicher Größe zurückgenommen werden"?</p> <p>Erneute Flächennutzungsplanänderungen zugunsten der Ausweitung von Wohnbebauung in Richtung der windhöflichen Höhenzugsbereiche einerseits und andererseits gemäß obigem Beschluss IV vom 11.06.2012 ggf. doch bitte zu dieser beabsichtigten</p>	<p>(hier genannt 1.000 m)</p> <p>- luftrechtlich genehmigter Modellflugplatz (Fl.Nr. 173, Ge markung Marloffstein)</p> <p>- Lärmimmission und Infraschall; gesundheitliche Wirkungen ungeklärt</p> <p>- Brutplatz der Rohrweihe in Marloffsteiner Tongrube; Abstand von 1.000 m zum Brutplatz und 6.000 m zu regelmäßig auf gesuchten Nahrungshabiten gem. Bayer. Windenergie Erlass erforderlich (<i>Anmerkung hierzu: Laut Windenergie Erlass handelt es sich bei den genannten Abstandsangaben um „Prüfbereiche“</i>)</p> <p>Bei Lärmimmission und Infraschall handelt es sich um Aspekte die in einem potenziellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären wären und auf der Ebene der Regionalplanung nicht per se gegen eine Gebietsausweisung sprechen würden. Die genannten Argumente zur Naherholung, der städtebaulichen Entwicklung sowie des Modellflugplatzes wurden dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken bereits im Rahmen der Abstimmungen zu potenziellen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft innerhalb der Industrieregion Mittelfranken vorgetragen und haben im Abwägungsergebnis dazu geführt, dass im Entwurf der 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken keine Ausweisung eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes Windkraft im Osten von Marloffstein (wie auch im gesamten Gemeindegebiet) enthalten ist.</p> <p>Bei dem Aspekt „Rohrweihe“ handelt es sich um einen neu aufgetauchten Tatbestand. Auf Rückfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde wurde bestätigt, dass in diesem Jahr zwei brütende Weibchen und ein Männchen gesichtet wurden - über den Bruterfolg ist derzeit noch nichts bekannt. Die Rohrweihe zählt zu den „kollisionsgefährdeten Vogelarten“, für die entsprechende Verbots- und Prüfflatbestände gelten (vgl. hierzu Anlage 2 des Bayer. Windenergie-Erlasses vom 20.12.2011).</p> <p>Diese neuen naturschutzfachlichen Erkenntnisse untermauern das Abwägungsergebnis des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken, im fraglichen Bereich weder ein Vorranggebiet noch ein Vorbehaltsgebiet Windkraft in das Verfahren zur 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken einzubringen. Analog sprechen die aufgezeigten</p>
---	--

<p>Planung statt 800 m einen Abstand von 1.000 m zu Standorten von WKAn in der Vorrangfläche 203 Ebersbach-West zu berücksichtigen?</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob das in der Summe bereits hinreichende Kennzeichen von und Entwicklungen zu einer Verhinderungsplanung sind! - Gemeindliche Planungen zur Ableitung des Oberflächenwassers von Starkregenereignissen sind zwar erforderlich, hier aber als Nebenschauplatz einzustufen, da sie keine zusätzliche Wohnbebauung benötigen.</p> <p><u>Brütende Rohrweihen</u></p> <p>Sie erscheinen plötzlich aus getrübtem Himmel wie gerufen in der Diskussion um Windenergie-Vorrangflächen. Doch zu beobachten sind sie nicht erst jetzt, sondern seit Frühjahr/Frühsommer 2010, wie sie auffällig etwa nur mannshoch über Wiesen- und Ackerflächen zwischen der Tongrube Marloffstein und Adlitz bis wohl gut 100 m weite charakteristische Gleitflüge ohne Flügelschlag zur Nahrungssuche absolvieren. Rohrweihen als Bodenbrüter in der Tongrube? Wie widerstandsfähig müssen sie "mental" sein, dass sie heuer zum dritten Mal hierher gezogen kommen gefolgt von Gelege, Brutzeit und Aufzucht neben dem weithin überaus beliebten aber unter Marloffsteinern teils als Ärgernis empfundene unbeschränkte Badebetrieb in freier Natur der aufgelassenen Tongrube?</p> <p>Badetrubel nur Meter neben dem Bodennest, Windkraftanlagen gut 1.000 m entfernt: das eine stoisch hingenommen von Tiefflugkünstlern, das andere ihr Risiko? Rohrweihen als Räuber auf Jagd bevorzugen nach dem was an und um Wasserflächen kreucht und fleucht - genug davon in der Tongrube? Oder etwa Wiesenweihen? Was davon ist von Kennern durch ausdauernde Beobachtung gesichert und belegt statt vorschnell auf Papier verewigt und abgeschrieben? Die viel kritisierte Höhe der WKAn, ein Graus in der Vorstellung mancher Zeitgenossen; eine <u>Gewähr für das Nebeneinander</u> mit dem tieffliegenden Neuzugang in dieser Gegend?</p> <p>Bitte behandeln und würdigen Sie obigen Antrag mit Ausführungen in beiden im Bezug genannten Verfahren wegen der die Bezirksgrenze überschreitenden Auswirkungen und als Impuls im Unterschied zu den Einschätzungen der Gemeinde Marloffstein.</p> <p><u>Landkreis Fürth</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wust - Wind & Sonne GmbH + Co. KG: <p>Bezug nehmend auf den Entwurf der 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) möchten wir Sie bitten, in der Gemeinde Wilhermsdorf, Landkreis Fürth, die im beigefügten Lageplan rot umrandete Fläche als zusätzliche Fläche in den Regionalplan mit aufzunehmen.</p> <p>Die Standorte befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Landkreisgrenze Fürth / Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim / Ansbach. In einer Entfernung von ca. 3 km sind</p>	<p>Argumente dafür, dass wohl auch im angrenzenden oberfränkischen Bereich die Eignung für eine Windkraftnutzung nicht in dem Maße gegeben ist, dass die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft gerechtfertigt wäre.“</p> <p>Ob das genannte Gebiet innerhalb der Region Oberfranken-West weiterverfolgt wird ist weiter fraglich - eine Beschlussfassung ist hierzu noch nicht erfolgt. In jedem Fall wäre eine Erweiterung des Gebietes innerhalb der Industrieregion Mittelfranken nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde (LRA Erlangen-Höchstadt) unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zum Brutplatz der Rohrweihe kaum erweiterbar. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, das vorgeschlagene Gebiet weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet Windkraft in das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes aufzunehmen, da keine Aussicht auf die Realisierung von WKA besteht.</p>
--	--

(102) Nichtaufnahme des vorgeschlagenen Gebietes

Bei dem genannten Gebietsvorschlag handelt es sich um eine weitere Fläche im Gemeindegebiet des Marktes Wilhermsdorf. Hier hat sich die Windkraftnutzung bereits an zwei anderen, räumlich getrennten Bereichen durchgesetzt (vier bestehende WKA in WK 18 u. zwei bestehende WKA in WK 20).

<p>bereits zwei Windkraftanlagen in der Gemeinde Dietenhofen, Gemarkung Neudorf/Ebersdorf mit dem AZ 107-21/2012-12 Nr. 1.6 SP.2 SG 42 vom 29.06.2012 durch das Landratsamt Ansbach genehmigt.</p> <p>Die Gemeinde Wilhermsdorf ist über das Vorhaben durch ein persönliches Gespräch mit Herrn Bürgermeister Scheuenstuhl und Bauamtsleiter, Herrn Lutter, informiert.</p> <p>Die Gemeinde Wilhermsdorf hat bereits mit der Realisierung, Errichtung und Betrieb von sechs Bürgerwindrädern im WK 18 und WK 20 positive Erfahrungen gesammelt. Herr Bürgermeister Scheuenstuhl könnte sich vorbehaltlich der Zustimmung der direkt betroffenen Bürger, insbesondere aus Kreben, vorstellen, dass auch für eine weitere Errichtung von „echten Bürgerwindrädern“ eine Zustimmung im Gemeinderat denkbar ist.</p> <p>Aufgrund des Ablaufs der Möglichkeit, einer Nachmeldung von Flächen zur Änderung des Regionalplans Windkraftkonzeption erfolgt die Meldung direkt von uns als künftiger Projektierer der Bürgerwindkraftanlagen. Wir werden in Absprache mit der Gemeinde Wilhermsdorf das Vorbehaltsgesetz den betroffenen Bürgern sowie dem Gemeinderat in Wilhermsdorf zeitnah vorstellen.</p> <p>Ergänzung (Schreiben vom 28.11.2012): Auf Grund mangelnder Akzeptanz der Bürger der Gemeinde Wilhermsdorf, Ortsteil Kreben, ziehen wir o.g. Antrag vom 06. Juli 2012 zurück.</p> <p><u>Landkreis Nürnberger Land</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Hersbruck: Mit der 17. Änderung des Regionalplans wurden weitere Gebiete hinsichtlich der Möglichkeit zur Aufnahme als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgesetz Windkraft überprüft und der Regionalplan im Hinblick auf die verstärkte Förderung erneuerbarer Energieformen fortgeschrieben. <p>Gegen die vorgeschlagenen Änderungen bestehen seitens der Stadt Hersbruck grundsätzlich keine Einwände. Die Stadt Hersbruck möchte jedoch dieses Änderungsverfahren zum Anlass nehmen, einen weiteren Vorschlag für Vorranggebiete Windkraft einzubringen: Die Stadt Hersbruck beantragt im Rahmen dieser 17. Änderung des Regionalplans beim Planungsverband Industrieregion Mittelfranken die Aufnahme eines Vorranggebietes für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen im Bereich nord-östlich des Ortsteils Großviehberg im Stadtgebiet Hersbruck (siehe Lageplan).</p> <p>Seit Herbst 2011 werden in Zusammenarbeit mit der Stadt Hersbruck und der Gemeinde Reichenschwand im Bereich des "Hansgörgl" in Reichenschwand Windmessungen durchgeführt, um konkret die Windhäufigkeit im Gemeindegebiet Reichenschwand bzw. im Stadtgebiet Hersbruck zu prüfen. Der Mess-Standort wurde so gewählt, dass die Ergebnisse aufgrund der topographischen Gegebenheiten auch auf</p>	<p>Der vorgetragene Gebietsvorschlag kann zudem schwer in Zusammenhang und im Sinne einer Bündelung mit den beiden Anlagen im Gemeindegebiet Dietenhofen gesehen werden. Vielmehr würde innerhalb eines Landschaftsraumes ein weiteres, räumlich getrenntes Gebiet entstehen. In diesem Kontext ist zusätzlich auch auf das Vorbehaltsgesetz WK 62 innerhalb der Gemeinde Großhabersdorf hinzuweisen. Der Antrag auf Gebietsausweisung wurde im Übrigen zurückgezogen.</p> <p>Es wird daher empfohlen, im genannten Bereich kein zusätzliches Vorrang- oder Vorbehaltsgesetz auszuweisen.</p> <p>(103) Prüfung der Realisierbarkeit eines Vorbehaltsgesetzes Windkraft im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens</p> <p>Der seitens der Stadt Hersbruck eingebrachte Gebietsvorschlag wurde anhand der Ausschlusskriterien des Regionalplanes geprüft. Die Bereiche des Gebietsvorschlags, die mit diesen vereinbar sind können in ein ergänzendes Beteiligungsverfahren eingebracht werden, um die Realisierbarkeit eines zusätzlichen Gebietes für die Windkraftnutzung zu prüfen.</p> <p>Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Gebietsvorschlag insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch beurteilt wird. Der Gebietsvorschlag liegt gänzlich innerhalb der Schutzzone des Naturparkes Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst (Landschaftsschutzgebiet) und stellt darin einen aus fachlicher Sicht per se sensiblen Raum dar. Eine Bündelungswirkung kann am vorgeschlagenen Standort aufgrund der begrenzten Gebietsfläche kaum erzielt werden.</p>
--	--

<p>den potentiellen Standort "Großviehberg" übertragen werden können. Die Messungen werden voraussichtlich bis Anfang August 2012 abgeschlossen sein, so dass Ende August die Ergebnisse vorliegen werden. Der Antrag zur Aufnahme eines Vorranggebietes steht daher aktuell noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Messergebnisse sowie der weiteren naturschutzfachlichen (artenschutzrechtlichen) Überprüfungen. Nach einer Voruntersuchung zur Windhöufigkeit im Stadtgebiet Hersbruck kann jedoch nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nord-östlich von Großviehberg ausreichend windhöfig ist, um dort Windkraftanlagen wirtschaftlich betreiben zu können und die maßgeblichen Werte für ein Vorranggebiet (ab mittlerer Windgeschwindigkeit von 5,0 - 5,4 m/s in 140 m Höhe) nachzuweisen. In einem Vorgespräch mit dem Regionsbeauftragten für die Industrieregion Mittelfranken, Herrn Müller, wurden bereits in einem Entwurf Potentialflächen für Windkraftanlagen gemäß den regionalplanerischen Ausschlusskriterien im Stadtgebiet Hersbruck ermittelt unter dem Vorbehalt der naturschutzfachlichen Bewertungen. Der von der Stadt Hersbruck vorgeschlagene Bereich nord-östlich des Ortsteils Großviehberg ist Teil dieser ermittelten Potentialflächen. Wie bereits im Regionalplan ausgeführt wird, ist das Gebiet der Frankenalb bzw. der Hersbrucker Schweiz insgesamt als sensibler Bereich im Hinblick auf den Naturpark "Veldensteiner Forst" bzw. als Naherholungsgebiet zu betrachten. Um vor diesem Hintergrund dem Ziel des Regionalplans, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu strukturieren und auf Teilbereiche zu konzentrieren, gerecht zu werden, hat sich die Stadt Hersbruck mit der Nachbargemeinde Reichenhenschwand dahingehend verständigt, dass im jeweiligen Gemeindegebiet nur ein Bereich (in Reichenhenschwand: "Hansgörgl" / in Hersbruck: nord-östlich von Großviehberg) für die Nutzung der Windkraft vorgesehen werden soll. Diese Überlegungen wurden auch den umliegenden Gemeinden Happurg, Kirchensittenbach, Pommelsbrunn und Vorrat vorgestellt. Die uns vorliegenden Rückmeldungen der benachbarten Gemeinden finden Sie in der Anlagen. Im Hinblick auf die erforderliche verstärkte Förderung erneuerbarer Energieformen innerhalb der Industrieregion Mittelfranken bittet die Stadt Hersbruck, den Antrag auf Aufnahme eines Vorranggebietes im Stadtgebiet nordöstlich des Ortsteils Großviehberg positiv zu beurteilen.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme: In einem informellen Gespräch am 29.11.2012 haben Sie (<i>gemeint ist der Regionsbeauftragte</i>) uns in Bezug auf das beantragte Vorranggebiet "Windkraft" verschiedene Aspekte erläutert, die bei der fachlichen Beurteilung des Vorranggebietes maßgeblich sind. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, um im Vorfeld zur Sitzung des Regionalen</p>	<p>Zudem überschneidet sich der Gebietsvorschlag in Teilbereichen mit einem FFH-Gebiet (laut Windenergie-Erlass Bayern ebenfalls ein sensibel zu beurteilender Bereich). Innerhalb des Gebietes verläuft nach dem Raumordnungskataster zu dem eine Richtfunktrasse.</p> <p>Vor dem naturschutzfachlichen Hintergrund (vgl. hierzu auch Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde zur Gebietsausweisung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten - Beschlussempfehlung Nr. 6) ist die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft unrealistisch.</p> <p>Es wird daher empfohlen, den Gebietsvorschlag in Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen.</p> <p>Insbesondere bei einem aus fachlicher Sicht derart kritisch beurteilten Gebiet erscheint es notwendig, nochmals darauf hinzuweisen, dass mit der Aufnahme in den Entwurf zum ergänzenden Beteiligungsverfahren keine Vorentscheidung in Bezug auf die Gebietsaufnahme verbunden ist. Die Aufnahme in den Entwurf zum ergänzenden Beteiligungsverfahren dient einer ergebnisoffenen Prüfung des Gebietsvorschlages und letztlich der Möglichkeit, vor dem Hintergrund der eingehenden Stellungnahmen eine sachgerechte Abwägungsentscheidung zu treffen.</p>
--	---

	<p>Planungsverbandes der Industrieregion Mittelfranken unser Antrag um folgende Stellungnahme zu ergänzen:</p> <p>1.) Richtfunktrasse im beantragten Vorranggebiet</p> <p>Nach unserer Kenntnis bzw. nach ersten Informationen des zuständigen Betreibers ist die im Flächennutzungsplan verzeichnete Richtfunktrasse eines Telekommunikationsbetriebes aktuell noch vorhanden.</p> <p>Das Vorhandensein dieser Richtfunktrasse schließt nach unserer Auffassung jedoch nicht unmittelbar die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen aus, da es hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung (analog § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB) vielmehr auf den jeweiligen Standort der einzelnen Windkraftanlagen innerhalb des Gebietes ankommt. Die Stadt Hersbruck wird daher mit dem Betreiber der Richtfunktrasse weiterhin in Kontakt bleiben, um bei der Festlegung der jeweiligen Standorte der Windkraftanlagen mögliche Beeinträchtigungen von vornherein auszuschließen.</p> <p>Unabhängig davon ist zu prüfen, ob angesichts der geringen Größe des Gebietes und der daraus resultierenden geringen Anzahl an realisierbaren Anlagen eine Beeinträchtigung der Funkstellen tatsächlich vorliegen kann. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Angaben durch die entsprechenden Fachstellen oder auch seitens des betroffenen Telekommunikationsbetriebes im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Regionalplan eingebracht werden, so dass zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Bewertung und sachgerechte Abwägung durchgeführt werden kann.</p> <p>2.) FFH-Gebiet / Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Wie bereits im gemeinsamen Gespräch dargelegt wurde, befinden sich Teile des beantragten Vorranggebietes im Bereich eines europarechtlich geschützten FFH-Gebietes.</p> <p>Nach den Vorgaben der "Gebietskulisse Windkraft" des bayerischen Innenministeriums vom Dezember 2011 ist die Errichtung von Windkraftanlagen in FFH-Gebieten möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall soll das beantragte Vorranggebiet nicht inmitten eines FFH-Gebietes ausgewiesen werden, sondern im Randbereich im Übergang zu (bisher) landwirtschaftlich genutzten Flächen. Von den insgesamt rund 5,8 ha beantragten Vorranggebietsflächen befinden sich ca. 60 % außerhalb des FFH-Gebietes und somit nur rund 40 % innerhalb des FFH-Gebietes. Unter Einbeziehung der o. g. Ausführungen hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände zur bestehenden Richtfunktrasse, die im Übrigen den maßgeblichen Bereich des FFH-Gebietes durchschneidet, kann davon ausgegangen werden, dass die realisierbaren Windkraftanlagen das festgesetzte FFH-Gebiet flächenmäßig voraussichtlich nur am Rande tangieren werden. Ohne einer naturschutzfachlichen Beurteilung bzw. einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgreifen zu wollen, vertritt die Stadt Hersbruck die Auffassung, dass ein Eingriff im Randbereich des Gebietes keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes darstellt.</p> <p>Hinsichtlich des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes möchten wir ebenfalls auf</p>	
--	--	--

<p>die Ausführungen in der "Gebietskulisse Windkraft" des bayerischen Innenministeriums verweisen (S. 35 ff), in denen ausdrücklich auf die Möglichkeit von Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet z. B. im Rahmen eines Zonierungskonzeptes hingewiesen wird. Zwar besteht im Landkreis Nürnberger Land derzeit ein solches Zonierungskonzept für das Landschaftsschutzgebiet (noch) nicht; angesichts der im noveliierten BauGB seit 22.07.2011 verankerten planungsrechtlichen Aufgabe der Kommunen, den Erfordernissen des Klimaschutzes durch entsprechende Maßnahmen Rechnung zu tragen, geht die Stadt jedoch davon aus, dass durch die Konzentration der Stadt Hersbruck auf eine verhältnismäßig kleine Fläche für Windkraftnutzung und einem gleichzeitigen Freihalten der übrigen Flächen im Landschaftsschutzgebiet die Belange des Klimaschutzes (Windenergienutzung) und des Naturschutzes (Landschaftsschutzgebiet) in Einklang zu bringen sind.</p> <p>3.) Abstände zum Dorfgebiet</p> <p>Zu den Abständen zwischen dem Rand des Vorranggebietes und dem Dorfrand von Großviehberg möchten wir anmerken, dass der für Großviehberg bestehende Bebauungsplan keine weitere (Wohn-)Bebauung nach Norden vorsieht (siehe Anlage), so dass ein Heranrücken der Wohnbebauung zu den geplanten Windkraftanlagen planungsrechtlich ausgeschlossen ist. Bei den am nördlichen Dorfrand befindlichen Gebäuden handelt es sich darüber hinaus um landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.</p> <p>Unabhängig davon wird seitens der Stadt Hersbruck im Rahmen der konkreten Standortfestlegung der Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes die Einhaltung der empfohlenen Abstände von 500 m zum Dorfgebiet angestrebt.</p> <p>• Gemeinde Reichenschwand:</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur vorgenannten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 12.07.2012, öffentliche Sitzung Nr. 05/2012, Punkt 3 beschlossen, in Reichenschwand ein Vorranggebiet für raumbedeutende Windkraftanlagen zukünftig im Regionalplan zu beantragen bzw. vorzusehen.</p> <p>Dem vorgenannten Antrag liegt die Überlegung zugrunde, der politisch gewollten Energiewende Rechnung zu tragen. Dabei sind durchwegs die sehr unterschiedlichen abwägungsrelevanten Kriterien, wie sie in der Begründung der Energieversorgung zur 17. Änderung des Regionalplans unter Punkt 3.1 dargestellt sind, aus gemeindlicher Sicht Rechnung getragen worden.</p> <p>Die Anzahl der bis 1500 in Bayern zu errichtenden Windkraftanlagen stellt ein hohes, auch von der Politik zu entscheidendes Kriterium dar, das nicht überall Anhänger finden wird. In Reichenschwand wurde einstimmig und vorbehaltlos diese Entscheidung getroffen, auch mit dem Wissen, dass die Bevölkerung hier voll hinter diesen Absichtserklärungen steht.</p> <p>Die aus ökologischen Gründen angestrebte Energiewende, wonach unerschöpfliche</p>	<p>(104) Prüfung der Realisierbarkeit eines Vorbehaltsgebietes Windkraft im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens</p> <p>Der seitens der Gemeinde Reichenschwand eingebrachte Gebietsvorschlag wurde anhand der Ausschlusskriterien des Regionalplanes geprüft. Die Bereiche des Gebietsvorschlag, die mit diesen vereinbar sind, können in ein ergänzendes Beteiligungsverfahren eingebracht werden, um die Realisierbarkeit eines zusätzlichen Gebietes für die Windkraftnutzung zu prüfen.</p> <p>Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Gebietsvorschlag insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch beurteilt wird. Der Gebietsvorschlag liegt gänzlich innerhalb der Schutzzone des Naturparkes Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst (Landschaftsschutzgebiet) und stellt darin einen aus fachlicher Sicht per se sensiblen Raum dar. Eine Bündelungswirkung kann am vorgeschlagenen Standort auf-</p>
--	--

<p>Energie durch Windkraft Grundlage dafür ist, die weder Luftschadstoffe, Abfälle oder Abwärme noch ein atomares Risiko mit sich bringt, kann nur durch eine überzeugende, umweltfreundliche und regionalbezogene (= keine langen und naturschädliche Leitungstrassen) Energie erreicht werden.</p> <p>Auch ökonomisch zeichnet sich bei der Befürwortung der Windkraft nicht nur eine breitgefächerte Beteiligungsmöglichkeit ab (durch Bürger dieser Region und den Kommunen der Hersbrucker Allianz u. a.), sondern es sind durch entsprechende Trägergarantien kommunaler Einheiten die Folgekosten gegenüber anderen Energiequellen wesentlich geringer.</p> <p>Um einer Windkraftnutzung überhaupt näher treten zu können, wurde in Zusammenarbeit mit der Stadt Hersbruck und den dortigen Stadtwerken (HEWA GmbH) eine Windmessung durchgeführt. Diese erfolgte von einer Firma auf Reichenschwander Gemeindegebiet nördlich des sogenannten Seeangers und hat zum Ziel, neben den Messungsergebnissen auch eine bankfähige Begutachtung zu liefern. Auf die beigefügte Kartendarstellung mit dem dort vermerkten Standort der Messstation für die Windhöufigkeit wird insofern verwiesen. Bei dieser herausgehobenen Hochfläche ergab die Zwischenmessung Windwerte von einer Geschwindigkeit > 5,0 bis 5,4 m/s in 40 bis 200 Meter Höhe. Ein endgültiges Ergebnis ist voraussichtlich im August 2012 nach Abschluss der Windmessung im Juli 2012 vorliegend.</p> <p>Die überwiegende Akzeptanz für derartige Windkraftenergiequellen im Hersbrucker Raum ist nicht nur wegen der quasi vor der Haustüre zu gewinnenden Energie gegeben, sondern weil Beeinträchtigungen tolerierbar (z. B. visuelle Sichtweise) oder nicht vorhanden sind.</p> <p>Die Abstandsflächen zu Siedlungen betragen mindestens 800 Meter, Beeinträchtigungen wie sie auch in der Begründung zu dem Kapitel "Erneuerbare Energien - Regionalplan Industrieregion Mittelfranken" ausgeführt sind, erscheinen im Wege der Abwägung lösbar. So sind Belange der Landschaft und des Naturschutzes durch die Lage des angestrebten Vorranggebietes aus hiesiger Sicht vertretbar; weiter wird den umliegenden Gemeinden durch die Möglichkeit der Beteiligung an der Windkraft ein Weg eröffnet, an nicht gewollten Standorten die Windkraft auszuschließen.</p> <p>Damit werden zugleich in sensibler Natur und Landschaft (z. B. Veldensteiner Forst) Erholungsgebiete für Menschen und Rückzugsräume für Fauna und Flora erhalten.</p> <p>Mit der Stadt Hersbruck ist gemäß der Reichenschwander Beschlusslage vom 12.07.2012 ein gegenseitiges Einvernehmen bezüglich eines Standortes gewollt; die Festlegung kann gegenwärtig aus vielfachen rechtlichen und planungstechnischen Gründen noch nicht endgültig erfolgen.</p> <p>Da gewisse Festbeschreibungen z. B. im Wind- bzw. Energieatlas hinsichtlich Landschaft und Natur aus Zeiten <u>vor</u> der Energiewende stammen, muss nach hiesiger Ansicht auch die Bereitschaft gegeben sein, den neuen politischen und letztlich auch gesetzlichen Zielen einen Durchbruch von bestehenden Festlegungen zu ermöglichen. Dabei ist abzuwegen, dass die reale Errichtung von Windkraftanlagen für</p>	<p>grund der begrenzten Gebietsfläche kaum erzielt werden. Zudem befindet sich der beantragte Bereich innerhalb der Zone III eines Wasserschutzgebietes – dies ist bei einer entsprechend modifizierten Abgrenzung nicht mehr der Fall. Vor diesem fachlichen Hintergrund (vgl. hierzu auch Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde zur Gebietsausweitung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten - Beschlussempfehlung Nr. 6) ist die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft unrealistisch. Es wird daher empfohlen, den Gebietsvorschlag in Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen.</p> <p>Insbesondere bei einem aus fachlicher Sicht derart kritisch beurteilten Gebiet erscheint es notwendig nochmals darauf hinzuweisen, dass mit der Aufnahme in den Entwurf zum ergänzenden Beteiligungsverfahren keine Vorentscheidung in Bezug auf die Gebietsaufnahme verbunden ist. Die Aufnahme in den Entwurf zum ergänzenden Beteiligungsverfahren dient einer ergebnisoffenen Prüfung des Gebietsvorschlages und letztlich der Möglichkeit, vor dem Hintergrund der eingehenden Stellungnahmen eine sachgerechte Abwägungsentscheidung zu treffen.</p>
--	--

Mensch und Natur Vorteile bringt, die selbstverständlich auch mit Beeinträchtigungen bisher bestehender Normen/ Rechtsvorschriften/Auffassungen einhergehen. Unter Bezugnahme auf die Beschlusslage des Gemeinderats der Gemeinde Reichenschwand vom 12.07.2012 ist deshalb der Antrag der Aufnahme eines Vorranggebietes für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen im Bereich des Gebietes "Seeanger nördlich/Hans-Görgel-Gebiet" gerechtfertigt und geboten. Das hierfür in Reichenschwand vorgesehene Gebiet für Vorrangsflächen ist aus den beigefügten Planansichten rot umrandet dargestellt (vgl. Lageplan und Luftbild). Der genaue Standort würde nach Aufnahme einer Vorrangsfläche in die entsprechende Regionalplanung konkretisiert werden. Die Gemeinde Reichenschwand ist zu weiteren Auskünften zum Zwecke der Klärung auftretender Fragen gerne bereit.

Ergänzende Stellungnahme:
Im Vorfeld zur Sitzung des Regionalen Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 21.01.2013 möchten wir unsere Planungen nochmals kurz modifiziert erläutern.
Die von der Gemeinde Reichenschwand eingereichte Vorrangfläche für Windkraft befindet sich nur zum Teil (nordwestlich) in einem Wasserschutzgebiet der Zone II. Im Bereich der Wasserschutzzone ist auch ein Biotop (Eichenanger). Hier ist keine Errichtung von Windkraftanlagen geplant. Die Windkraftanlagen sollen vielmehr im Südosten errichtet werden (vgl. schraffierte Fläche im beigefügten Lageplan). Befreit von landesplanerischen Vorgaben ist mit dem Standort auch der Abstand zur nächstgelegenen Bebauung (Leuzenberg) mit mindestens 500 Meter erfüllt (Abstand gemessen 550 Meter). Desgleichen sind die empfohlenen Abstände zu weiteren bebauten Bereichen (Oberkrumbach, Gemeinde Kirchensittenbach und Weißenbach, Gemeinde Neunkirchen am Sand) beim vorgesehenen Standort eingehalten. Allerdings befindet sich der geplante Standort im Landschaftsschutzgebiet. In Anbetracht der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende und der von der Bayerischen Staatsregierung geforderten Umsetzung ist der Eingriff auszugleichen, indem zeitgleich neben dem angestrebten Projekt anderenorts im Schutzgebiet weitere Standorte nicht zum Tragen kommen; folglich sind sogenannten weißen Flächen dann zukünftig auch Träger des Natur- und Landschaftsschutzes. Der von der Gemeinde Reichenschwand akzeptierte Standort könnte bei der geplanten Energiegesellschaft des Landkreises als ein Projekt mit eingebracht werden. Die Gemeinde Reichenschwand beantragt deshalb die Herausnahme aus dem Schutzgebiet durch die maßgeblichen Entscheidungsträger bzw. sieht durch Festlegungen bzw. Regelungen im höherrangigen Recht auch die Notwendigkeit und Chance, die vom Staat vorgegebene Energiewende durch Festlegung eines Vorranggebietes für Windkraft aktiv mit umzusetzen.

<p>Auf die Ausführungen im Antrag zur Aufnahme eines Vorranggebietes vom 26.07.2012 wird verwiesen. Diese Konkretisierung unseres Vorhabens soll helfen, etwaige Bedenken gegen beantragte Vorranggebiete-Festlegungen auszuräumen.</p> <p><u>Landkreis Roth</u></p> <p>• Stadt Spalt</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung der 17. Änderung des Regionalplanes Industrieregion mit dem Kapitel Energieversorgung hat sich die Stadt Spalt inhaltlich über die letzten Monate sehr intensiv damit befasst.</p> <p>Die Stadt Spalt unterstützt nachhaltig die Energiegewinnung, die uns von anderen Energieträgern unabhängig machen. Wir sehen mit dem Aufbau von Windkraftanlagen ein gewaltiges Potenzial, das eine hohe Effizienz und Effektivität mit sich bringt. Dabei ist auch der Flächenverbrauch in Bezug auf die Landwirtschaft, anders wie bei Biogasanlagen, verschwindend gering. Daher wird von der Stadt Spalt die Ausweisung von Windkraftanlagen und der entsprechenden Gewinnung der notwendigen Energie als zukunftsorientiert bewertet.</p> <p>Die Stadt Spalt hat ihr Gemeindegebiet unter Begleitung von unterschiedlichen Windanlagenbetreibern in Bezug auf die Ausweisung von Potenzialflächen für Windkraftanlagen unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und den gesetzlich einzuhaltenen Vorgaben untersuchen lassen. Dabei haben sich für die Stadt Spalt insgesamt drei Standorte ergeben.</p> <p>Diese Standorte sind in zwei Kategorien zu fassen.</p> <p>Wir sehen dabei die Ausweisung an zwei Standorten, in dem Fall Massendorf und Großweingarten, aufgrund der Windhöufigkeit und der vorliegenden Berechnung auch mit einem Potenzial, dass hier eine wirtschaftliche Gewinnung von Energie erfolgen kann.</p> <p>Der Standort im Bereich Mosbach ist als interkommunales Gebiet zu sehen und derzeit noch nachrangig aufgrund einer noch nicht bestehenden Wirtschaftlichkeit zu bewerten. Aufgrund der hohen Flächenpotenziale, die sich in Mosbach im Zusammenhang auch mit einer interkommunalen Allianz mit den Nachbargemeinden Georgenstadt sowie der Stadt Abenberg ergeben könnte, wäre hier langfristig ein großes Potenzial für die Anlegung von Windkraft gegeben.</p> <p>Nach den jetzigen Untersuchungen ist die Wirtschaftlichkeit derzeit bei den am Markt angebotenen Windkraftanlagen noch nicht ausreichend. Daher gehen wir davon aus, dass langfristig bei einer technischen Weiterentwicklung von Windkraftanlagen diese Flächen auch langfristig eine entsprechende Nutzung zur Gewinnung von Windenergie zugeführt werden können.</p> <p>Aufgrund der von uns in den letzten Monaten durchgeführten Bürgerdialogen in den</p>	<p>(105) Prüfung der Realisierbarkeit zweier neuer Vorbehaltsgebiete Windkraft (105 a: Bereich Massendorf; 105 b: Bereich Großweingarten) sowie der Erweiterung des bereits im Verfahren befindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 76 innerhalb des Stadtgebietes Spalt (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 93) im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens</p> <p>Die seitens der Stadt Spalt eingebrachten Gebietsvorschläge wurden anhand der Ausschlusskriterien des Regionalplanes geprüft. Die Gebietsvorschläge überschreiden sich mit keinen regionalplanerischen Ausschlusskriterien und können in ein ergänzendes Beteiligungsverfahren eingebracht werden, um die Realisierbarkeit eines zusätzlichen Gebietes für die Windkraftnutzung zu prüfen.</p> <p>Es handelt sich konkret um drei Vorschläge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Fläche Massendorf (105a) 2.) Fläche Großweingarten (105b) 3.) Fläche Moosbach (Erweiterung WK 76) <p>Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Gebietsvorschläge Massendorf und Großweingarten insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch beurteilt werden. Die beiden Gebietsvorschläge befinden sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und würden aus naturschutzfachlicher Sicht deutliche Auswirkungen auf die Erholungslandschaft (Spalter Hügelland bzw. Brombachsee) mit sich bringen.</p> <p>Vor diesem fachlichen Hintergrund (vgl. hierzu auch Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken zur Gebietsausweisung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten - Beschlussempfehlung Nr. 6) ist die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft unrealistisch. Es wird daher empfohlen, die Gebietsvorschläge in Form von Vorbehaltsgebieten Windkraft in das ergänzende</p>
---	--

<p>verschiedenen Ortsteilen, auch unter Beteiligung der Nachbargemeinde Georgensgmünd, beantragt die Stadt Spalt folgende Flächenpotenziale zur Gewinnung von Windkraft als Vorranggebiet im Regionalplan auszuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fläche Massendorf 2. Fläche Großweingarten 3. Fläche in Mosbach als langfristige umsetzbare Fläche bei technischer Weiterentwicklung der Windkraftanlagen im Rahmen eines interkommunalen Projektes. <p>Die von uns genannten Flächen haben wir in dem beiliegenden Plan entsprechend markiert. Wir dürfen unseren Wunsch dem Planungsverband weitergeben und das Potenzial der Windkraftanlagen auch im ländlichen Bereich positiv zu begleiten, zu unterstützen.</p> <p>• Wilfried Schertel (Heideck) u. Michael Hussendörfer (Thalmässing):</p> <p>Bereits im Jahre 2007 haben wir mit der Planung eines Windrades auf der Gemarkung Ruppmannsburg / Reinwarzhofen begonnen. Wir planten zunächst das Windrad auf der Flur Nr. 98, Gemarkung Ruppmannsburg.</p> <p>Wir erhielten vom Landratsamt Roth beiliegende Stellungnahme, die besagt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) wir 50 m zu nah an der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Thalmässing / Waizenhofen seien 2) die WTD Greding / Bundeswehr den Standort aus radarmesstechnischen Gründen ablehnt 3) der Markt Thalmässing den Beschluss gefasst hat, dass eine WKA 1.000 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt sein muss 4) das Gebiet, laut Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken, nicht im Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer WKA liegt. <p>Daraufhin haben wir als neuen Standort das Flurstück Nr. 120, Gemarkung Reinwarzhofen, Markt Thalmässing gesucht, das die notwendigen Vorgaben erfüllt (siehe Anlage).</p> <p>Der Marktrat stimmte unserem Vorhaben in der Sitzung vom 12.08.2008 geschlossen zu (siehe Anlage).</p> <p>Dass unser Vorhaben scheiterte, lag ausschließlich an der Wehrbereichsverwaltung Süd, die die Interessen der WTD Greding in dieser Angelegenheit vertrat (siehe Anlage).</p> <p>Gemäß des im Hilpoltsteiner Kurier Anfang diesen Jahres erschienenen Artikels (sie-</p>	<p>Beteiligungsverfahren einzubringen.</p> <p>Insbesondere bei aus fachlicher Sicht derart kritisch beurteilten Gebieten erscheint es notwendig, nochmals darauf hinzuweisen, dass mit der Aufnahme in den Entwurf zum ergänzenden Beteiligungsverfahren keine Vorentscheidung in Bezug auf die Gebietsaufnahme verbunden ist. Die Aufnahme in den Entwurf zum ergänzenden Beteiligungsverfahren dient einer ergebnisoffenen Prüfung des Gebietsvorschlages und letztlich der Möglichkeit, vor dem Hintergrund der eingehenden Stellungnahmen eine sachgerechte Abwägungsentscheidung zu treffen.</p> <p>Der vorgeschlagene Bereich Moosbach stellt eine Erweiterung des bereits im Verfahren befindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 76 dar. Bei der Vorabeinschätzung der Unteren Naturschutzbehörde bestand hiermit aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>(106) Nichtaufnahme der vorgeschlagenen Gebiete</p> <p>Die genannte Flurnummer 98, Gemarkung Ruppmannsburg (ca. 0,8 ha) befindet sich in ca. 720 m Entfernung zu einer im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbebauung im Ortsteil Wengen (Gemeinde Nennslingen). Die regionalplanerischen Ausschlusskriterien - die selbstverständlich auch jenseits der Regionsgrenze zu gelten haben - werden dementsprechend berührt.</p> <p>Die Flurnummer 120, Gemarkung Reinwarzhofen (ca. 3,2 ha) liegt nach vorliegendem Datenmaterial sowohl im relevanten 18-km-Sektor als auch dem relevanten 14-km-Sektor der Wehrtechnischen Dienststelle Greding 81. In diesen Sektoren wird die Errichtungsmöglichkeit von Windkraftanlagen laut der Wehrbereichsverwaltung Süd nach einem sehr strengen Maßstab geprüft. „Die strengen Prüfungen werden häufig zu Ablehnung von beantragten WKA führen.“</p> <p>Diese Einschätzung der Wehrbereichsverwaltung spricht wohl weder dafür, der Errichtung von Windkraftanlagen auf dieser Flurnummer einen Vorrang gegenüber allen anderen raumbedeutsamen Nutzungen (Vorranggebiet Windkraft) noch ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung (Vorbehaltsgebiet Windkraft) zuzuweisen. Gleichwohl wurde die konkrete</p>
---	--

<p>he Anlage) wurde der Schutzbereich der WTD auf 8 km reduziert. Außerdem wurden die übrigen Sektorenengrenzen gelockert, was uns Herr Simon von der Wehrbereichsverwaltung Süd, München, bestätigte. Herr Simon empfahl uns daraufhin, einen erneuten Antrag zu stellen.</p> <p>Aufgrund dieser Historie möchten wir unsere Stellungnahme zum Regionalplan abgeben.</p> <p>Wir beantragen, ein Vorbehaltsgebiet in dem Gemeindegebiet Thalmässing, Gemarkung Reinwarzhofen, Flurstück Nr. 120 auszuweisen, alternativ in dem Gemeindegebiet Thalmässing, Gemarkung Ruppmannsburg, Flurstück Nr. 98.</p> <p>Für die Ausweisung dieses Vorbehaltsgebietes sprechen folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die hervorragende Windlage b) keine Verspargelung der Landschaft, d.h. in unmittelbarer Nachbarschaft im Landkreis Weißenburg sind bereits 4 WKA errichtet c) zum Flugplatz/Platzrunde des Sonderflugplatzes Waizenhofen wird eine Entfernung von mehr als 400 m eingehalten d) zur nächsten Wohnbebauung beträgt die Entfernung mehr als 1.000 m e) die Schutzbereichszone der WTD wurde gelockert. Unser Standort liegt außerhalb des 8-Kilometer-Schutzbereiches und am Rande des Sektorenbereiches f) die geplante WKA wird die Höhe von 100 m - wie von der Wehrbereichsverwaltung gefordert ist - nicht überschreiten (siehe Anlage) g) der Marktrat Thalmässing stimmte dem Bau einer WKA an diesem Standort bereits im August 2008 geschlossen zu h) zugute kommt diesem Standort, dass die Zufahrtswege der bereits bestehenden WKA mitbenutzt werden können und somit kein unnötiger Flächenverbrauch bzw. keine weitere Zerstörung der Landschaft gegeben ist i) in unmittelbarer Nähe des geplanten Standortes liegt bereits der Einspeisepunkt der „Energie“ Nürnberg. Die entsprechende Einspeisegenehmigung liegt uns vor (siehe Anlage). <p>Wir hoffen, obige Stellungnahme ist für Sie von Nutzen und trägt zu einer positiven Entscheidung bei.</p> <p><i>(der eingereichten Stellungnahme liegen die im Text genannten Anlagen bei)</i></p> <p>• Gemeinde Kammerstein:</p> <p>Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 28.08.2012 einstimmig folgenden Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Gemeinde Kammerstein schlägt die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Fläche als Vorbehaltfläche für Windkraftanlagen vor. b) Der Gemeinderat bekräftigt seinen Beschluss vom 28. Februar 2012. Demnach sollen Flächen für Windkraftanlagen nur ausgewiesen werden, sofern dort Bürger- 	<p>Flurnummer der Wehrbereichsverwaltung zur konkreten Prüfung vorgelegt. Nach Auskunft der Wehrbereichsverwaltung dauert die Prüfung derzeit noch an. Eine Aufnahme in ein Fortschreibungsverfahren macht aus hiesiger Sicht nur Sinn, wenn die Ausweisung auch eine Realisierungschance für eine Windkraftanlage nach sich zieht. Dies bleibt abzuwarten.</p> <p>(107) Prüfung der Realisierbarkeit eines Vorbehaltsgebietes Windkraft im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens</p> <p>Da eine abschließende inhaltliche Abstimmung im Vorfeld der Entwurfserstellung zur 17. Änderung aus terminlichen Gründen nicht möglich war, hat die Gemeinde Kammerstein (wie bereits in der Änderungsbegründung zur 17. Änderung ange-</p>
---	---

	<p>windkraftanlagen entstehen.</p> <p>c) Der Gemeinderat bekräftigt seine Beschlüsse vom 13. Dezember 2010 und 28. Februar 2012. Demnach ist bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zur Vermeidung von Konflikten und Beeinträchtigungen der Bevölkerung auf einen ausreichenden Abstand zur nächsten Wohnbebauung zu achten. Aus Sicht der Gemeinde Kammerstein ist ein Mindestabstand von 1.000 Meter einzuhalten.</p> <p>• Richard Schwab, Kammerstein: Hiermit möchte ich mein Grundstück in der Gemeinde Kammerstein Fluf Nr. 712 Gemarkung Unterreichenbach mit 2,0468 ha Wald an der Autobahn A6 für die Aufnahme in die 17. Änderung des Regionalplans (Kapitel B V 3 Energieversorgung) als Windkraftpotentialfläche in Kammerstein vorschlagen. Es wurde bereits mit Gemeinderatsvertretern der Gemeinde Kammerstein und Kreisvorsitzenden der CSU Herrn Volker Bauer (u.a. Gemeinderat in Kammerstein) darüber gesprochen, welche die Ausweisung des oben genannten Grundstücks befürworten. Im Mitteilungsblatt vom Juni 2012 der Gemeinde Kammerstein hat die Gemeindeverwaltung öffentlich auch eine evtl. Windkraftpotentialfläche vorgestellt (Kopie liegt bei), nur ist der Lageplan relativ schlecht, so dass die genaue Lage der Grundstücke nicht</p>	<p>kündigt) auf der Basis der zur Verfügung gestellten Potenzialflächen innerhalb des Gemeindegebietes einen Abgrenzungsvorschlag eingebracht. Da keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien tangiert sind, kann der Vorschlag in das ergänzende Beteiligungsverfahren eingebracht werden.</p> <p>Aufgrund der laut Bayer. Windatlas zu erwartenden Windhöufigkeit von (lediglich) 4,0-4,4 m/s erfolgt der Gebietsvorschlag in Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Kammerstein hinsichtlich der Abstandskriterien von der Beschlusslage des Planungsausschusses abweicht. Ein pauschales Ansetzen von 1.000 m zu jeglicher Bebauung wird auf regionalplanerischer Ebene - insbesondere im Hinblick auf eine weitestmögliche Gleichbehandlung aller Mitgliedsgemeinden - nicht für sachgerecht angesehen. Eine Abstimmung des Gebietsvorschlags wurde mit dem LRA Roth, vor dem Hintergrund der dort bekannten örtlichen und städtebaulichen Belege, getroffen.</p> <p>Es sei aber an dieser Stelle noch mal darauf hingewiesen, dass die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft im Regionalplan in einer vergleichsweise groben Darstellung (Maßstab 1 : 100.000; offene Signatur) erfolgt. Den Städten und Gemeinden obliegt es, diese Darstellungen im Zuge der Bauleitplanung flächenscharf zu konkretisieren. Insbesondere bei Vorbehaltsgebieten Windkraft kann eine Konkretisierung der Darstellungen im Flächennutzungsplan auch über die zeichnerische Unschärfe hinausgehen, sofern es schlüssige Argumente im Abwägungsprozess (in den die Windkraftnutzung mit einem besonderen Gewicht einzustellen ist) rechtfertigen.</p> <p>(108) vgl. Beschlussempfehlung Nr. 107 Sinnvollerweise erfolgt die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft unabhängig von Fragen der Besitzverhältnisse. Die genannte Fl.Nr. befindet sich im unmittelbaren Anschluss an die Bundesautobahn A 6. Die regionalplanerischen Abstandskriterien hinsichtlich Verkehrswegen sind einzuhalten. Gleichwohl befindet sich zumindest ein Teilbereich innerhalb des auch seitens der Gemeinde Kammerstein eingebrachten Gebietsvorschlags. Wie bereits in Beschlussempfehlung Nr. 107 ausgeführt, wird empfohlen das entsprechende Vorbehaltsgebiet Windkraft in ein ergänzen-</p>
--	---	---

	<p>genau bestimmt werden können.</p> <p>Das von mir vorgeschlagene Grundstück bzw. die Grundstücke in diesem Gebiet weisen folgende Vorteile auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windgeschwindigkeit, nach aktuellem Baustand moderner Anlagen schon ausreichend - Abstand zu bebauten Flächen/Dörfern ist ausreichend - Einbindung in die Landschaft ist gut da das Wald-Grundstück neben der Autobahn A6 ist - Lärmbelästigung ist nicht vorhanden da die Autobahn lauter ist - Erreichbarkeit in der Bauphase: durch Schwerlastverkehr werden keine Anwohner/Dörfer belastet, Erreichbarkeit über vorhandene befestigte Wege an der Autobahn von der Autobahnrasstätte Kammersteiner Land aus, die evtl. nachgebessert werden müssen - Einspeisung der elektrischen Energie im Bereich der Autobahnrasstätte Kammersteiner Land - Aufforstungsfläche als Ersatz in entsprechender Größe ist meinerseits vorhanden. Ich bitte meinen Vorschlag zu prüfen und hoffe auf eine positive Entscheidung. <p>Nachgereichtes Schreiben vom 21.08.2012:</p> <p>Hiermit möchte ich mich über den Bearbeitungsstand erkundigen, ich habe auch der Gemeinde Kammerstein mein Grundstück für Windkraftpotentialfläche angeboten (Kopie liegt bei) nachdem die Gemeinde Kammerstein ihre Bürger im Mitteilungsblatt Ausgabe Juni 2012 (Kopie liegt bei) dazu aufgefordert hat.</p> <p>Laut Anzeige im Mitteilungsblatt und öffentlichen Aushang hat die Gemeinde Kammerstein die eingezeichnete Fläche für Windkraftpotentialfläche vorgeschlagen. Ob mein Grundstück in dem Bereich liegt konnte mir seitens der Gemeinde niemand sagen, dies wäre noch in Bearbeitung wurde mir gesagt, bzw. die vorgeschlagene Fläche wie sie in Kammerstein der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, ist so weitergeleitet worden.</p> <p>Laut beiliegendem Schreiben des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Kammerstein (European energy Award) will auch dieser eine „...planrechtliche Voraussetzungen für Windkraftanlagen mit intensiver Bürgerbeteiligung bei Änderung des Regionalplans“. Genauso würde auch ich eine Ausweisung von Windkraftpotentialfläche in der Gemeinde Kammerstein begrüßen um etwaige Bürgeranlagen entstehen lassen zu können und nicht einen „Wildwuchs“ von Windkraftanlagen eine Chance zu geben die durch regionalfremde Investoren auf privilegierter Basis gebaut werden. Ich bitte dies bei der Erstellung der 17. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen.</p> <p>• Georg Hechtel, Peter Spachmüller, Heinrich Sippel, alle Kammerstein:</p> <p>Hiermit möchten wir weitere Flächen als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nachmelden. Da Richard Schwab und Harald Peipp, beide aus Kammerstein, bereits</p>	<p>des Beteiligungsverfahren einzubringen.</p> <p>(109) Nichtaufnahme der vorgeschlagenen Gebiete</p> <p>Bei den genannten Standorten handelt es sich weniger um Gebiete sondern vielmehr um mehr oder weniger stark ver-</p>
--	--	--

<p>Standorte für Windkraftanlagen beantragt haben, möchten wir noch geeignete Standortflächen nachmelden.</p> <p>Anhand des beigefügten Lageplanes, der einen Flächen-Ausschnitt in der Gemarkung Kammerstein, Ldkr. Roth zeigt, können Sie ersehen, an welchen Stellen Windkraftanlagen stehen könnten. Die markierten Flächen sind im Eigentum der o.g. Antragsteller. Wir bitten um kurzfristige Bearbeitung unseres Antrages.</p> <p>• juwi Wind GmbH:</p> <p><u>Potenzialfläche Greding-Hofberg</u></p> <p>Die juwi Wind GmbH schlägt die Ausweisung des Gebietes Greding-Hofberg als Vorrangfläche vor. Aufgrund von sehr guten Windverhältnissen ist diese Fläche für die Nutzung durch Windenergie hervorragend geeignet. Die Fläche wurde durch den Rat der Stadt Greding aus Gründen des Landschaftsschutzes abgelehnt. Jedoch ist die Ausweisung dieses Gebietes als Beitrag zur Energiewende in der Region von hoher Bedeutung.</p> <p>Mit der im Westen des Gebietes verlaufenden BAB 9 ist eine Vorbelastung vorhanden. Eine Erschließung der Fläche zur Errichtung der Anlagen kann über den Ausbau der auf dem Hofberg verlaufenden landwirtschaftlichen Wege erfolgen. Die Schutzgüter des umgebenden FFH- Gebietes „Trauf der südlichen Frankenalb“ werden durch den Bau von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die juwi Wind GmbH empfiehlt die Ausweisung der Fläche Greding-Hofberg im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken als Vorrangfläche für die Windenergie.</p>	<p>streute Einzelstandorte. Das Gemeindegebiet von Kammerstein ist (laut Windatlas) vergleichsweise windschwach. Die vorgeschlagenen Bereiche halten nur zum Teil die Ausschlusskriterien des Regionalplans ein, was zu einer zusätzlichen Gebietsverkleinerung einzelner Vorschläge führen würde. Die Gemeinde Kammerstein hat einen Abgrenzungsvorschlag für ein Vorbehaltsgebiet Windkraft in das Verfahren eingebracht (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 107), der in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen sein wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der begrenzt vorherrschenden Windhöufigkeit ist die Haltung der Gemeinde Kammerstein nachvollziehbar, die Windkraftnutzung in einem potentiellen Gebiet zu situieren. Die Gebietsvorschläge - die dem gemeindlichen Willen widersprechen - hätten vier weitere, sehr kleine und damit wohl maximal für Einzelanlagen geeignete Gebiete zur Folge. Die Zielrichtung des Regionalplans, eine Konzentrationswirkung für Windkraftanlagen in den verschiedenen Landschaftsräumen zu entfalten, würde dadurch unterlaufen. Es wird daher empfohlen, die vorgeschlagenen Gebiete nicht in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>(110) Nichtaufnahme des vorgeschlagenen Gebietes</p> <p>Die Fläche Greding-Hofberg wurde bereits im Vorfeld der Entwurfserstellung zur 17. Änderung des Regionalplans intensiv diskutiert. Insbesondere als einer von drei Zeugenbergen innerhalb des Landkreises Roth wurde sie seitens der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Roth als ungeeignet eingeschätzt. Diese Argumentation wurde ebenso seitens der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Mittelfranken), der Stadt Greding sowie der Gemeinde Thalmässing geteilt. Entsprechend der fachlichen Bewertung ist im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans im Bereich des Hofbergs weder ein Vorrang- noch ein Vorbehaltsgebiet Windkraft dargestellt. Der Bereich des Hofbergs liegt zudem innerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühlatal, die den Status eines Landschaftsschutzgebietes besitzt. Für den Naturpark Altmühlatal wurde im Rahmen eines Modellprojektes eine „Zonierung“ durchgeführt, um Bereiche innerhalb der Schutzzone des Naturparks zu identifizieren, in denen eine Windkraftnutzung mit dem Schutzzweck in Einklang zu stehen ist. In dem dreistufigen Modell ist der Bereich als „rot“ dargestellt, was be-</p>
---	---

	<p>• Stadt Hilpoltstein: Der Stadtrat in Hilpoltstein hat nach mehrmonatiger intensiver Diskussion zum Thema Windkraft unter Einbeziehung der Bevölkerung folgenden Beschluss zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltungsflächen auf Hilpoltsteiner Stadtgebiet gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abstandsf lächen (von Windkraftanlagen) zur Wohnbebauung jeglicher Art betragen 1.000 Meter. - Daraus ergibt sich, aus den von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen und vorbehaltlich der Einhaltung der o.g. Abstandsf lächen, der Standort 1 als Vorrangfl äche nordwestlich von Mindorf auf der Gemarkung Jahrsdorf und die Standorte 3, 5 und 16 als Vorbehaltungsfl ächen. <p>3 = westlich von Pyras, Gemarkung Zell und Unterrödel 5 = Höhenzug bei Weinsfeld, südöstlich vom Heidelhof 16 = westlich von Bischofsholz, Gemarkung Mörlach - ... - Im Flächennutzungsplan wird eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen auf maximal 200 Meter Gesamthöhe festgelegt.</p> <p>Zur Verdeutlichung der einzelnen Flächen befindet sich in der Anlage ein Plan mit allen - laut Windatlas - potentiellen Windkraftstandorte (Nr. 1 bis 20). Auf diesem Plan sind die Flächen noch in der ursprünglichen Größe dargestellt.</p> <p>Die Entscheidung im Stadtrat war insbesondere geprägt von der Höhen- und Abstandsf lächenthematik, wobei eine Differenzierung zwischen Wohnnutzungen z.B. in einem Misch- oder Dorfgebiet bzw. in einem allgemeinen Wohngebiet nicht vorgenommen wurde. Eine derartige Differenzierung wäre nicht sachgerecht und zudem der Bevölkerung nicht vermittelbar. Nachdem sich mehrere Gemeinden zwischenzeitlich bereits auf einen generellen Abstand von 1.000 Meter zur Wohnbebauung festgelegt haben (unter anderem alle Gemeinden im direkt angrenzenden Landkreis Neumarkt), erfolgt aus Gleichheitsgründen auch die Festlegung auf die 1.000 Meter für den Bereich der Stadt Hilpoltstein.</p> <p>Im Stadtgebiet von Hilpoltstein können demnach eine Vorrangfl äche und drei Vorbehaltungsfl ächen mit entsprechenden Abständen zur Wohnbebauung (incl. Einzelhöfe) ausgewiesen werden. Selbst unter Wegfall der bisherigen Vorrangfl ächen Nr. 19 und 20 (WK 12 und WK 13) stehen genügend Flächen zur Verfügung, so dass von keiner</p>	<p>deutet, dass eine Windkraftnutzung hier nicht mit dem Schutzzweck vereinbar wäre. Auch daher ist eine Aufnahme des vorgeschlagenen Bereichs Greding-Hofberg weder als Vorrang- noch als Vorbehaltungsgebiet Windkraft möglich.</p> <p>(111) Beibehaltung der regionalplanerischen Abstandskriterien; Prüfung der Erweiterung des im Entwurf befindlichen Vorranggebietes WK 71 (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 89), des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltungsgebietes Windkraft WK 29 (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 53) und eines neuen Vorbehaltungsgebietes Windkraft westlich von Bischofsholz jeweils im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens</p> <p>Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWiVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken.</p> <p>Die Anregung/Forderung von 1.000 m Abstand zu jeglicher Wohnbebauung steht dementsprechend im Widerspruch zu den Vorgaben. Intention des Planungsverbandes ist es auf Basis dieser bayernweit gültigen Empfehlung eine rechtskonforme Steuerungspraxis für die Errichtung von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Auch der Bayerische Windenergie-Erlass sowie die „Gebietskulisse Windkraft“ als Planungshilfe für Kommunen und Planungsverbände bestätigen diese Vorgehensweise vollständig.</p> <p>Die Darstellung von Vorrang- bzw. Vorbehaltungsgebieten Windkraft im Regionalplan erfolgt in einer vergleichsweise groben Darstellung (Maßstab 1 : 100.000; offene Signatur). Den Städten und Gemeinden obliegt es, diese Darstellungen im Zuge der Bauleitplanung flächenscharf zu konkretisieren.</p> <p>Zu den Neuvorschlägen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der als Vorranggebiet Windkraft vorgeschlagene Bereich nordwestlich von Mindorf stellt eine Erweiterung des im Entwurf befindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 71 (Gemeindegebiet Thalmässing) dar - es wird diesbezüglich auf die Beschlussempfehlung Nr. 89 verwiesen. 2) Der als Vorbehaltungsgebiet Windkraft vorgeschlagene Be-
--	--	--

	<p>Verhinderungsplanung gesprochen werden kann. Die übrigen potentiellen Standorte werden seitens der Stadt Hilpoltstein nicht weiter verfolgt bzw. aus den unterschiedlichsten Gründen abgelehnt. Die wichtigsten Gründe hierfür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu geringe Windhöufigkeit - Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung - Fläche zu klein (Verspargelungseffekt), Nachbargemeinde hat Ausweisung einer eigenen Vorrang- bzw. Vorbehaltfläche direkt im Anschluss an eine Hilpoltsteiner Potentialfläche bereits abgelehnt (z.B. Flächen Nr. 4, 7 und 14) - Fläche direkt in freier Landschaft ohne räumliche Fassung und somit mit nichtakzeptabler Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (z.B. Flächen Nr. 8 und 9) 	<p>reich westlich von Pyras stellt eine Erweiterung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 29 (Gemeindegebiet Thalmässing) dar - es wird diesbezüglich auf die Beschlussempfehlung Nr. 53 verwiesen.</p> <p>3) Der als Vorbehaltsgebiet Windkraft vorgeschlagene Höhenzug bei Weinsfeld stellt einen gänzlichen Neuvorschlag dar. Dieser Bereich befindet sich innerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühlthal (Landschaftsschutzgebiet). Für die Schutzzone innerhalb des Naturparks Altmühlthal wurde mittlerweile ein sog. „Zonierungskonzept“ erstellt, in dem die Schutzzone des Naturparks in drei Gruppen eingeteilt wurde (Zone 1 „Tabuzone“ (Ausschlussgebiete im LSG); Zone 2 „Entscheidungszonen“: mit der Möglichkeit der Errichtung einzelner Anlagen im Rahmen einer Einzelfallprüfung (Erlaubnispflicht) und ggf. Herausnahme der Fläche aus der Schutzzone; Zone 3 „Ausnahmezonen“: Flächen für Windenergieanlagen ohne Verlust der Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Stellungnahme des Naturpark Altmühlthal e.V.). Diese Überprüfung hat für den vorgeschlagenen Bereich innerhalb des Naturparks Altmühlthal eine Zone 1 „Tabuzone“ ergeben. Die Errichtung von Windkraftanlagen (und damit zwangsläufig auch die Ausweisung eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes Windkraft) ist hier ausgeschlossen.</p> <p>4) Der als Vorbehaltsgebiet Windkraft vorgeschlagene Bereich westlich von Bischofsholz stellt einen gänzlichen Neuvorschlag dar. Nach erster naturschutzfachlicher Einschätzung durch die Untere Naturschutzbehörde besitzt die vorgesehene Waldfläche (zudem Landschaftsschutzgebiet) eine nicht unerhebliche Bedeutung für die Naherholung. Auch seien Hinweise auf potentielle artenschutzrechtliche Probleme existent, die weiter zu prüfen sind. Der Gebietsvorschlag gehört mit einer ansteigenden Windhöufigkeit von 4,5-4,9 m/s in 140 m Höhe (laut Bayer. Windatlas) eher zu den windschwächeren Standorten innerhalb des Stadtgebietes Hilpoltstein.</p> <p>Es wird empfohlen, den Gebietsvorschlag in Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen.</p> <p>Insbesondere aufgrund der genannten naturschutzfachlichen (Erst-)Einschätzung erscheint es notwendig, nochmals darauf</p>
--	---	--

		hinzzuweisen, dass mit der Aufnahme in den Entwurf zum ergänzenden Beteiligungsverfahren keine Vorentscheidung in Bezug auf die Gebietsaufnahme verbunden ist. Die Aufnahme in den Entwurf zum ergänzenden Beteiligungsverfahren dient einer ergebnisoffenen Prüfung des Gebietsvorschlages und letztlich der Möglichkeit, vor dem Hintergrund der eingehenden Stellungnahmen eine sachgerechte Abwägungsentscheidung zu treffen.
B V 3.2.2 und B V 3.2.3	<p>• N-Ergie Netz GmbH: Die hier genannten Netzerweiterungen und Umspannwerksstandorte im Versorgungsnetz der N-ERGIE Netz GmbH bezogen sich auf die prognostizierten Entwicklungen in den 70er bis 90er Jahren des letzten Jahrhunderts. Durch die aktuelle gesellschafts-politische Entscheidung zum Atomausstieg und zur Energiewende haben sich die Anforderungen an das Energieversorgungsnetz wesentlich geändert. Zusätzlich ist durch die Entwicklung der Erneuerbaren Energien eine extreme Dynamik beim Ausbau der Stromnetze notwendig. Netzerweiterungen und Standorte für Umspannwerke werden daher zukünftig sehr kurzfristig auf Basis des Zuwachses bzw. des zu erwartenden und laufenden Zubaus von dezentralen Erzeugungsanlagen aller Leistungsklassen festzulegen sein. So kann z. B. davon ausgegangen werden, dass bei größeren Windvorrangflächen (\geq ca. 40 ha) ein Standort für ein Umspannwerk an der nächstgelegenen Hochspannungsleitung erforderlich ist. Bei größeren Flächen und/oder einem größeren Abstand zu bestehenden Hochspannungsleitungen ist auch von der Notwendigkeit neuer Hochspannungsleitungen auszugehen. Ob die im Regionalplan genannten Netzerweiterungen und Umspannwerkstandorte realisiert werden, ist in erster Linie von der Entwicklung der dezentralen Einspeisung abhängig. Da diese zum derzeitigen Zeitpunkt nicht mit ausreichender Exaktheit standortgenau prognostiziert werden kann, ist die Angabe von zusätzlichen konkreten Netzerweiterungen und Umspannwerksstandorten z. Z. leider nicht möglich. Die in den Regionalplan aufgenommenen Windvorrangflächen werden einen Einfluss auf die Netzerweiterungen im Hochspannungsnetz haben, grundsätzlich kann von einem lokalen Zusammenhang zwischen der Ausweisung von Vorrangflächen und der Notwendigkeit von Netzerweiterungen ausgegangen werden.</p>	<p>(112) Neufassung der Ziele und Grundsätze in B V 3.2.2 u. B V 3.2.3 vor dem Hintergrund der neuen Entwicklungen zum Netzausbau; Einbringen in das ergänzende Beteiligungsverfahren</p> <p>Die Aussagen in B V 3.2.2 und B V 3.2.3 sind in der rechtsverbindlichen Form nicht mehr aktuell - darauf macht die N-Ergie Netz GmbH aufmerksam. Derzeit befindet sich zum Thema Netzerweiterung (damit auch zu Umspannwerksstandorten) bekanntlicherweise viel „im Fluss“. Es wird daher empfohlen, die Ziele und Grundsätze in B V 3.2.2 u. B V 3.2.3 in Abstimmung mit der N-Ergie Netz GmbH und ggf. Tennet TSO GmbH vor dem Hintergrund des dort vorliegenden Wissenstandes möglichst umfangreich und aktuell zu überarbeiten. Die überarbeiteten Passagen (dies gilt analog für die Begründung zu B V 3.2.2 u. B V 3.2.3) werden dem Planungsausschuss noch vorgestellt und können in das ergänzende Beteiligungsverfahren eingebracht werden.</p>

Begründung		
Begründung - Allgemeines -	<ul style="list-style-type: none"> N-Ergie Netz GmbH: <ul style="list-style-type: none"> - In der Begründung wurde stets die N-ERGIE Aktiengesellschaft als Netzbetreiber genannt. Wir bitten um entsprechende Abänderung und Aktualisierung in "N-ERGIE Netz GmbH". - Aufgrund der Vielzahl der bestehenden EEG-Anlagen ist davon auszugehen, dass der Anschluss von Windkraftanlagen an das örtliche Mittelspannungsnetz in den meisten Fällen leider nicht mehr möglich ist. Bei Einzelanlagen wird dies jedoch von der N-ERGIE Netz GmbH individuell geprüft. Bei Windparks muss generell davon ausgegangen werden, dass der Anschluss in eine Umspannanlage notwendig ist. Die entsprechenden Anschlussleitungen bzw. die Trassen sollten dafür vorgesehen werden. Liegt die Leistung des Windparks bei 10 MW oder höher, so ist die geeignete Spannungsebene für den Anschluss die 110-kV-Ebene. - Als zuständiger Netzbetreiber bieten wir an, bei der Bewertung von Anschlusskosten der Vorrangflächen unterstützend mitzuwirken. Bei Planungsvorbereitungen zur Standortwahl für neue Windanlagen bitten wir auch die Bestände überregionaler Leitungstrassen (z. B. Hochspannungs- und Gashochdruckleitungen) entsprechend zu berücksichtigen. Umfassende Erläuterungen und Hinweise - insbesondere zu erforderlichen Schutz-/Sicherheitsabständen - bieten dabei auch die technischen Richtlinien des DVGW Regelwerkes G 463 und Auflagen (AfK Empfehlungen für die Errichtung von Anlagen im Bereich von elektrischen Anlagen). - Damit wir rechtzeitig unsere Belange mitteilen können, bitten wir Sie zu veranlassen, dass wir bei allen Maßnahmen und Planungen möglichst frühzeitig in die jeweiligen Verfahrensabläufe - unter Vorlage verbindlicher Lage-, Bauwerks- und Detailplänen - mit eingebunden werden. 	<p>(113) Redaktionelle Aktualisierung im Umweltbericht bzw. der Zusammenfassenden Erklärung Es wird empfohlen, die Begründung hinsichtlich der Betreiberbezeichnung redaktionell zu aktualisieren. Die Hinweise zur Einspeisung in das Leitungsnetz dienen zur Kenntnis.</p>
Begründung zu B V 3.1.1.2	<ul style="list-style-type: none"> Wasser- und Schiffahrtsamt Nürnberg: In Mittelfranken verläuft die Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal (MDK) nicht nur in Tälern mit eher derzeit nicht maßgeblicher Windhöufigkeit (von 5 m/s in 140 m Höhe), sondern zur Überwindung der europäischen Wasserscheide auch in höheren Gefilden. Daher sollten zur dauerhaften Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Ergänzungen/Änderungen in den Regionalplan aufgenommen werden. Zum Textteil B V Begründung, Punkt 3.1.1.2 (S. zu B V 3 (4)) sind daher zu Ausschlusskriterien bei Verkehrsflächenabständen aufzunehmen: Kriterium Bundeswasserstraße MDK, Abstand 300 m Dieses Kriterium wird analog den Änderungen des Regionalplans Oberfranken-West 	<p>(114) Beibehaltung des bestehenden Ausschlusskriteriums (Abstand zu Verkehrsflächen - Straße, Bahn, MD-Kanal - 150 m) Der erforderliche Abstand zu Verkehrsflächen hängt unmittelbar von der Höhe der geplanten Anlage ab. Anzahl, Situierung und Größenordnung potenzieller Windkraftanlagen sind auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht bekannt - erforderliche Abstände sind daher im Vorfeld konkreter Anlagenplanungen bzw. letztlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Das Wasser- und Schiffahrtsamt Nürnberg ist in Fällen mit entspre-</p>

<p>zur Fortschreibung des Ziels B V 2.5.2 Windenergie für Bundesautobahnen und Bundeswasserstraßen vorgeschlagen (Ausschlusskriterien benachbarter Planungsregionen sollten m.E. übereinstimmen).</p> <p>Zu den im Fortschreibungsentwurf ausgewiesenen Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für Anlagen zur Nutzung der Windenergie im Einzugsbereich der Bundeswasserstraße MDK habe ich bis auf die WK 13, WK 28, WK 57 und WK 58 grundsätzlich keine Einwände, da alle ausreichend entfernt sind.</p> <p><i>(zu den konkret genannten Gebieten Näheres unter WK 13, WK 28, WK 57 u. WK 58)</i></p> <p>• Enercon GmbH:</p> <p>...</p> <p><u>Ausschlusskriterien</u></p> <p>Außerdem erscheinen die gewählten Abstandskriterien teilweise nicht sachgerecht, sondern schließen zu großen Gebieten von der Windenergienutzung aus. Ein gesamtstädtisches und abgewogenes Planungskonzept könnte in Frage stehen. Im Übrigen folgt die Ermittlung von Potenzialflächen nach Ausschluss bestimmter Tabu- bzw. Restriktionszonen nicht den höchstrichterlichen Vorgaben, die u. a. eine nachvollziehbare Abwägung verlangen. Die Kriterien werden nur oberflächlich erläutert, ohne für die einzelnen ausgewiesenen oder ausgeschlossenen Gebiete eine aussagekräftige Abwägung zu treffen.</p> <p>- Wir wenden uns gegen die übermäßige Pufferung von Verkehrswegen und Bahntrassen. Die Festlegung des Puffers auf 150 m erfolgt ohne sachliche Rechtfertigung und Begründung. die straßenrechtlichen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts sehen einen bedeutend geringeren Abstand von 40 bis 100 m vor, die Windenergieanlagenstandorte einhalten müssen. Die geringeren Abstände wurden bereits durch Obergerichte bestätigt, da Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Anwendung des Fachrechts ausgeschlossen werden. Auch nach aktueller Erlasslage sollen lediglich die straßenrechtlichen Abstände festgelegt werden. Die Festlegung von weitergehenden Ausschlusskriterien durch die Regionalplanung muss jedoch nachvollziehbar und verhältnismäßig sein, was wir im vorliegenden Fall stark bezweifeln. Wir fordern Sie daher auf, die vorgenannten Abstands- und Ausschlusskriterien zu überprüfen und im Wege der Verhältnismäßigkeit zu verringern.</p> <p>- In Bezug auf Hochspannungsfreileitungen halten wir den angesetzten Abstand für</p>	<p>chender Nähe zum Main-Donau-Kanal zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der regionalplanerischen Konzeption als Ausschlusskriterium ein Abstand von 150 m zu klassifizierten Verkehrsflächen (wie dem MD-Kanal) relevant ist - abhängig von der Größenordnung geplanter Anlagen sind ggf. darüber hinausgehende Abstände im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens (unter Einbindung des Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg) festzulegen. Bei einer pauschalen Verdoppelung des Abstandswertes würden in diesem Korridor selbst Planungen kleinerer Anlagen (die zwar seltener werden, aber nicht vollends verschwunden sind und möglicherweise bei entsprechendem technischem Fortschritt wieder verstärkt nachgefragt werden) ohne Not ausgeschlossen.</p> <p>Es wird daher empfohlen, das bestehende Abstandskriterium zum MD-Kanal beizubehalten.</p> <p>(115) Aufnahme der Ausschluss- und Abwägungskriterien in die Begründung zu B V 3.1.1.4 (bislang Begründung zu B V 3.1.1.2)</p> <p>Ziel des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken ist es eine schlüssige gesamtstädtische Konzeption sicherzustellen. Teil dieser Konzeption ist auch ein Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen, das - wie vom Ministerium genannt - als eigenes Ziel bestimmt wird (vgl. B V 3.1.1.4) und dementsprechend einen Aufstellungs- und Abwägungsprozess durchlaufen hat. Die Ausschluss- und Abwägungskriterien sind derzeit in der Begründung zu B V 3.1.1.2 ausgeführt - inhaltlich gehören sie jedoch zum Ziel B V 3.1.1.4. Dementsprechend wird empfohlen, die Ausschluss- und Abwägungskriterien in die Begründung zu B V 3.1.1.4 zu überführen. Die Ausschlussgründe für jedes einzelne Teilgebiet und den entsprechend erfolgten Abwägungsprozess in der Begründung darzulegen - und dies wäre wohl erforderlich um dem Anspruch vollends Genüge zu leisten - ist innerhalb der Begründung schlicht nicht handhabbar (hier wäre wohl die Beigabe mehrerer Aktenordner notwendig).</p> <p>Die regionalplanerischen Kriterien dienen der Abgrenzung von Gebieten. Aufgrund der vorgegebenen Darstellungsweise der regionalplanerischen Gebiete (Maßstab 1:100.000; „offene Signatur“) besteht eine gewisse „zeichnerische Unschärfe“</p>
---	--

	<p>unverhältnismäßig. Aus der Praxis liegen uns bereits zahlreiche Stellungnahmen von Netzbetreibern vor, die in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einen weitaus geringeren Abstand für unbedenklich halten. Bei Ausrüstung mit Schwingungsschutzeinrichtungen bzw. Schwingungsdämpfern gehen die Netzbetreiber lediglich von einem Abstand eines einfachen Rotordurchmessers einer Windenergieanlage aus. Die entsprechenden Maßnahmen haben sich in zahlreichen Windparks bewährt. Teilweise kann sogar, je Konfiguration des Windparks, auf Schwingungsschutzmaßnahmen vollständig verzichtet werden. Wir regen daher an, die Abstände zu Hochspannungsfreileitungen zu verringern bzw. zu streichen und stattdessen die Regelung dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu überlassen.</p> <p>- Bei Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, Biotopen und ornithologisch besonders bedeutsamen Gebieten, sollte der Schutzzweck ausdrücklich und im Einzelfall geprüft werden, da viele geschützte Arten bzw. Naturräume durch die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden. Vielfach wird durch die Einsparung von CO₂ und die damit verbundene Verbesserung für den Klimawandel das Schutzniveau sogar erhöht. Die Abstandskriterien und Begründungen für Belange des Naturschutzes sind teilweise nicht überzeugend und zu mehrdeutig.</p> <p>- Auch bei Kultur- und Bodendenkmälern sollte im Einzelfall geprüft werden, ob die Windenergienutzung überhaupt eine Belastung darstellt.</p> <p>- Der Begriff "bevorzugte Aussichtspunkte" ist nicht definiert und lässt Raum für willkürlichen Ausschluss von geeigneten Gebieten. Das Gleiche gilt für Freizeitanlagen und "ähnliche Einrichtungen im Außenbereich".</p> <p>Abschließend regen wir daher an, die Kriterien insgesamt zu überarbeiten und zu reduzieren, um der Windenergienutzung einen angemessenen Raum in der Industrie-Region Mittelfranken zu geben.</p> <p><u>Abwägungsrelevante Kriterien</u></p> <p>Die abwägungsrelevanten Kriterien erscheinen teilweise zu pauschal, teilweise aber auch sachfremd, wenn beispielsweise das Trenngrün genannt wird.</p> <p>Insgesamt verweisen wir auf den aktuellen Windenergieerlass, der eine Zonierung z. B. von Waldgebieten vorsieht. Dem Konzept des Erlasses wird die Abwägung des Regionalplan-Entwurfes unseres Erachtens nicht gerecht. Wir regen daher an, die Kriterien zu überprüfen und zu überarbeiten.</p> <p>...</p>	<p>im Randbereich der Gebiete, die eine Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung bzw. eine Abstimmung mit den jeweiligen Fachplanungsträgern (hier z.B. zu den genannten Belangen Verkehr u. Leitungstrassen) ermöglicht. Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope sind auch im Windenergie-Erlass Bayern (vgl. dort S. 33) als generelle Ausschlusskriterien genannt. Die ornithologisch besonders bedeutsamen Gebieten sowie bevorzugten Aussichtspunkte wurden in Abstimmungen mit den zuständigen Fachstellen (Höhere u. Untere Naturschutzbehörde) bestimmt und in die Konzeptionierung einbezogen.</p>
Begründung zu B V 3.1.3.1	<p>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach: <u>Bereich Forsten</u> Wärmegewinnung durch Hackschnitzel findet in der Region derzeit in ca. 30 größeren Anlagen mit einer Heizleistung von ca. 35MW statt. Dazu kommen die vielen Kleinan-</p>	<p>(116) Ergänzung der Begründung zu B V 3.1.3.1 wie vorgeschlagen Bislang lagen konkrete Daten zur Wärmegewinnung durch Hackschnitzel nicht vor. Dementsprechend war in der Be-</p>

	lagen für die noch weitere ca. 70MW Leistung anzusetzen sind.	gründung zu B V 3.1.3.1 folgender Passus enthalten: „Die übrigen Nutzungen, wie z.B. die Gewinnung von Wärme durch Hackschnitzelanlagen, lassen sich aufgrund der fehlenden Datenbasis regionsweit nicht quantifizieren.“ Da nun entsprechende Daten durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung gestellt werden können, wird empfohlen, die bisherigen Aussagen durch den vorgeschlagenen Textteil zu ersetzen.
Begründung zu B V 3.2.1	<ul style="list-style-type: none"> N-Ergie Netz GmbH: Es wird um Korrektur des ersten Satzes wie folgt gebeten: Zusätzlich zum Einspeisepunkt Raitersaich (Müncherlbach) soll eine weitere Netzkuppelstelle HöS/HS 220 (380)/110 kV im Bereich Petersgmünd zur Versorgung des südlichen Teils der Region errichtet werden. 	<p>(117) Redaktionelle Anpassung wie vorgeschlagen Bei dem Änderungsvorschlag handelt sich um eine Anpassung an aktuelle Planungsstände. Es wird daher empfohlen, den Vorschlag aufzugreifen und anstelle des Passus „Zur Versorgung der Region und der Region Westmittelfranken war bisher eine neue Netzkuppelstelle in Winterschneidbach (Region Westmittelfranken) geplant. In Anpassung der aktuellen Planungen an eine neue Leistungsbedarfsprognose sowie an die geänderten wirtschafts- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen ist statt dessen eine neue Netzkuppelstelle im Raum Niedermauk/Petersgmünd (Landkreis Roth) vorgesehen.“ in die Begründung zu B V 3.2.1 aufzunehmen.</p>
Begründung zu B V 3.3.1	<ul style="list-style-type: none"> Regierung von Mittelfranken: G 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) regt die Anpassung einiger Aussagen in der Begründung zu Nr. 3.3 an. Zu 3.3.1 Abs. 3: Das HKW Sandreuth verfügt über eine installierte FWL (therm.) von 580 MW. daneben befindet sich auf dem Betriebsgelände ein 2011 neu errichtetes Biomasseheizkraftwerk mit einer FWL (therm.) von 23.5 MW. Die Investitionskosten wurden im Genehmigungsverfahren mit ca. 30 Mio. € veranschlagt. Zu 3.3.1 Abs. 5: Die FWL (therm.) beim HKW Erlangen beträgt 358 MW. Darüber hinaus ist ein Reservekraftwerk Franken II der Erlanger Stadtwerke mit einer FWL (therm.) von 50,4 MW auf dem Standort des früheren Kraftwerks Franken 2 vorhanden. 	<p>(118) Ergänzung/Aktualisierung der Begründung zu B V 3.3.1 Es wird empfohlen, die Begründung zu B V 3.3.1 entsprechend der Anregung zu ergänzen/aktualisieren.</p>
Begründung zu B V 3.3.2 u. B V 3.3.3	<ul style="list-style-type: none"> Regierung von Mittelfranken: G 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) regt die Anpassung einiger Aussagen in der Begründung zu Nr. 3.3 an. Zu 3.3.2/3.3.3 Abs. 2: Die FWL (therm.) beim Kraftwerk Franken I in Nürnberg-Gebersdorf beträgt 2.130 MW. Zu 3.3.2/3.3.3 Abs. 4: Die beiden Gasturbinen mit Abhitzekessel im HWK Sandreuth besitzen eine FWL (therm.) von je 182 MW. 	<p>(119) Ergänzung/Aktualisierung der Begründung zu B V 3.3.2 u. B V 3.3.3 Es wird empfohlen, die Begründung zu B V 3.3.2 u. B V 3.3.3 entsprechend der Anregung zu ergänzen/aktualisieren.</p>

Umweltbericht		
Datenblatt WK 68	<ul style="list-style-type: none"> Stadt Nürnberg: Für zwei, das Vorbehaltsgebiet WK 68 betreffende Beschreibungen im Umweltbericht möchte ich Sie jedoch um Korrektur bitten: Zum einen gilt für WK 68 eine Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 19 "Holzheim / Krottenbach", zum anderen handelt es sich bei der das Vorbehaltsgebiet querenden Freileitung (nur) um eine 110 kV-Leitung - eine zweite, vormals bestehende 110 kV-Leitung ist nach Auskunft der N-ERGIE heute abgebaut. 	<p>(120) Redaktionelle Berichtigung im Umweltbericht bzw. der Zusammenfassenden Erklärung Es wird empfohlen, den Umweltbericht bzw. die nachfolgende zusammenfassende Erklärung entsprechend der Anregung redaktionell zu berichtigen.</p>
Datenblatt WK 70	<ul style="list-style-type: none"> Landratsamt Roth: Im standortbezogenen Teil B des Umweltberichts ist unter Ziffer 4 nicht der Naturpark Frankenhöhe betroffen, sondern Teile des Landschaftsschutzgebietes „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach: <u>Bereich Forsten</u> Die Fläche grenzt unmittelbar an Bannwald an. Im Umweltbericht ist festgehalten, dass der Bannwald ausgespart wird. Es wird gebeten im Umweltbericht unter Punkt (3) bei dem Punkt „direktes Umfeld“ zu ergänzen: „Bannwaldflächen, östlich in Rednitzau übergehend“. Damit ist auch textlich klargestellt, dass die Waldflächen im unmittelbaren Anschluss an WK 70 Bannwald und damit Ausschlusskriterium sind. 	<p>(121) Redaktionelle Berichtigung im Umweltbericht bzw. der Zusammenfassenden Erklärung Es wird empfohlen, den Umweltbericht bzw. die nachfolgende zusammenfassende Erklärung entsprechend der Anregungen redaktionell zu berichtigen.</p>
Datenblatt WK 71	<ul style="list-style-type: none"> Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach: <u>Bereich Forsten</u> WK71: Das Gebiet befindet sich nach der kartenmäßigen Darstellung unmittelbar nördlich einer ausgeführten Ersatzaufforstungsmaßnahme für den Bau der ICE-Strecke Nürnberg-München. Auch wenn das Gebiet nicht in den Wald eingreift wird gebeten im Umweltbericht unter Punkt (3) zu ergänzen dass „....., im Norden und Süden Waldflächen angrenzen“. Unter Punkt (7) des Umweltberichts, Unterpunkt Biologische Vielfalt ist im ersten Satz ausgeführt, dass sich nördlich eine Ersatzaufforstungsmaßnahme für den Bau der ICE Strecke Nürnberg-München befindet. Dies trifft nicht zu – die Ersatzaufforstungen (Fl.Nr. 229/2 und 1885/1) befinden sich unmittelbar südlich des Gebietes. Es wird gebeten dies zu berichtigen. 	<p>(122) Redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht bzw. der Zusammenfassenden Erklärung Es wird empfohlen, den Umweltbericht bzw. die nachfolgende zusammenfassende Erklärung entsprechend der Anregung redaktionell zu ergänzen.</p>
Datenblatt	<ul style="list-style-type: none"> Landratsamt Roth: Das im standortbezogenen Teil B des Umweltberichts in Ziffer 4 benannte Land- 	<p>(123) Redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht bzw. der Zusammenfassenden Erklärung</p>

WK 72	<p>schaftsschutzgebiet liegt im Naturpark Altmühltaal. Für den Geltungsbereich dieses Naturparks wird derzeit von der Fachhochschule Weihenstephan ein Schutzzonenkonzept erstellt, das im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken berücksichtigt werden sollte. Im Umfeld dieses Standortes soll neben dem Rot- auch der Schwarzmilan vorkommen. Dies sollte unter Ziffer 7 noch berücksichtigt werden.</p>	<p>Es wird empfohlen, den Umweltbericht bzw. die nachfolgende zusammenfassende Erklärung entsprechend der Anregung redaktionell zu ergänzen.</p>
Datenblatt WK 73	<p>• N-Ergie Netz GmbH: Aufgrund der Flächengröße dieses Vorranggebietes und der damit zu erwartenden Erzeugungsleistung (vermutlich > 10 MW) weisen wir darauf hin, dass die nächstgelegene Hochspannungsleitung bzw. das nächstgelegene Umspannwerk 110/20 kV (im Bereich Großhöbing) eine Entfernung ca. 5,5 km (Luftlinie) aufweist.</p>	<p>(124) Redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht bzw. der Zusammenfassenden Erklärung Es wird empfohlen, den Umweltbericht bzw. die nachfolgende zusammenfassende Erklärung entsprechend der Anregung redaktionell zu ergänzen.</p>
Datenblatt WK 76	<p>• N-Ergie Netz GmbH: Analog zu WK 73 ist hier ebenfalls ausgehend von der räumlichen Größe des Vorbehaltsgebietes mit einer zu erwartenden Erzeugungsleistung > 10 MW zu rechnen. Auch hier befindet sich die nächste 110 kV-Hochspannungsleitung in einer Entfernung von etwa 5,5 km (Luftlinie). Die Entfernung zur nächstgelegenen Umspannanlage 110/20 kV (Petersgmünd) beträgt hierbei ca. 6,1 km (Luftlinie). Die nähergelegene 380 kV-Freileitung kommt dabei als vorgesehene Einspeisemöglichkeit - aus unserer Sicht - wohl eher nicht in Frage.</p>	<p>(125) Redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht bzw. der Zusammenfassenden Erklärung Es wird empfohlen, den Umweltbericht bzw. die nachfolgende zusammenfassende Erklärung entsprechend der Anregung redaktionell zu ergänzen.</p>